

VERHANDLUNGEN
DER
LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom Oktober 1964

(10. Tagung der 1959 gewählten Landessynode)

HERAUSGEBER: EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT IN KARLSRUHE

HERSTELLUNG: VERLAGSDRUCKEREI GEBR. TRON KG, KARLSRUHE-DURLACH

1965

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode	IV
IV. Ältestenrat der Landessynode	VI
V. Ausschüsse der Landessynode	VI
VI. Verzeichnis der Redner	VII
VII. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	VIII
VIII. Verhandlungen	1 ff.

Erste Sitzung, 26. Oktober 1964, vormittags 1—23

Eröffnung durch den Präsidenten. — Grußwort des Vertreters der Württ. Landeskirche. — Grußwort des Vertreters der Patenkirche. — Grußwort des Vertreters der Waldenser-kirche. — Nachruf für Oberkirchenrat i. R. Dr. Bürgy und Dekan i. R. Hermann Dürr. — Verpflichtung des Synodalen Pfarrer Wilhelm Lohr. — Bekanntgabe der Eingänge. — Antrag: Änderungsvorschlag zum Militärseelsorgegesetzentwurf. — Antrag zum Ge-setzentwurf Ordnung für die diakonische Arbeit in der Landeskirche. — Antrag des Oberkirchenrats betr. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. — An-träge der Bezirkssynode Hornberg. — Bericht über die Grundsteinlegung zum Gemeinde-zentrum der Lutherkirchengemeinde Berlin-Reinickendorf. — Dank Prof. Hahns für die Glückwünsche zu seiner Berufung zum Kultusminister. — Grußwort des Vertreters der Evang. Kirche in Hessen und Nassau. — Schreiben des Dekanats Freiburg betr. Vereini-gung der kirchlichen Blätter in Baden. — Bericht über die Neuordnung des Evangelischen Presseverbandes und die Vereinigung der kirchlichen Blätter in Baden.

Zweite Sitzung, 28. Oktober 1964, vormittags 24—48

Bericht des Finanzausschusses über die Haushaltslage, die Bauprogramme und das Dia-konissenhaus Freiburg. — Vorschläge des Finanzausschusses zur Verteilung des Über-hanges. — Bericht des Prüfungsausschusses über landeskirchliche Rechnungen. — Bericht über Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission. — Antrag betr. die Johannesanstalten in Mosbach. — Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung. — Bericht des Rechtsausschusses zur Gestaltung des Stimmzettels bei den Ältestenwahlen. — Bericht des Rechtsausschusses zur Briefwahl. — Antrag: Zugang zur Ausbildung eines pflegerischen Berufs. — An-trag: Neufestlegung des Jugendsonntags.

Dritte Sitzung, 29. Oktober 1964, vormittags 49—74

Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten und Wahlen zum Landeskirchenrats. — Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses zum Gesetzentwurf zur Durchführung der Militärseelsorge in der Landeskirche und zum Änderungsvorschlag des Dekans Schmidt u. A. — Bericht des Finanzausschusses zum Ausbau des „Hauses der Kirche“. — Anfragen an den Oberkirchenrat betr. das Amt des Prälaten, die dritte Prälatenstelle und die Ausübung des Wächteramtes der Kirche. — Antrag: Bekanntgabe des Altersaufbaus der Pfarrerschaft und Nachweis des Pfarrerbedarfs bis 1980 im Blick auf Schaffung von Einrichtungen für Spätberufene. — Antrag: Besichtigungsmöglichkeit von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen auch für Mitglieder des Haupt- und Rechtsausschusses. — Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

IX. Anlagen

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über die Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.
3. Vorlage des Finanzausschusses zur Herbsttagung der Landessynode 1964. Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission 1964 und 1965.

I.

Verzeichnis der Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats

Landesbischof D. Julius Bender,
 (ab 30. 10. 1964: Landebischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**),
Oberkirchenrat Hans Katz, ständiger Vertreter des Landesbischofs,
Oberkirchenrat Professor Dr. Günther Wendt, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats,
Oberkirchenrat Günther Adolph,
Oberkirchenrat Ernst Hammann,
Oberkirchenrat Professor D. Otto Hof,
Oberkirchenrat Dr. Helmut Jung,
Oberkirchenrat Gerhard Kühlewein,
Oberkirchenrat Dr. Walther Löhr.

II.

Verzeichnis der Mitglieder des Landeskirchenrats

- a) **Landesbischof D. Julius Bender**,
 (ab 30. 10. 1964: Landebischof Professor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland**)
- b) **Präsident der Landessynode, Oberstaatsanwalt Dr. Wilhelm Angelberger** in Waldshut
 - (1. Stellvertreter: Dekan Andreas **Schühle**, Karlsruhe-Durlach)
 - 2. Stellvertreter: Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz),
- c) **Landessynodale:**
 - 1. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin v. **Dietze** in Freiburg,
 (Stellvertreter: Oberreg.-Medizinalrat Dr. Christian **Götsching** in Freiburg)
 - 2. Verwaltungsrat Richard **Eck** in Karlsruhe-Durlach
 (Stellvertreter: Bürgermeister Albert **Höfflin** in Denzlingen),
 - 3. Dekan Dr. Ernst **Köhlein** in Karlsruhe
 (Stellvertreter: Landeswohlfahrtspfarrer Wilhelm **Ziegler** in Karlsruhe),
 - 4. Architekt Dr.-Ing. Max **Schmeichel** in Mannheim
- (Stellvertreter: Landgerichtsdirektor i. R. Hermann **Schmitz** in Brühl),
- 5. Fabrikdirektor Georg **Schmitt** in Mannheim-Feudenheim
 (Stellvertreter: Prakt. Arzt Dr. Helmut **Hetzl** in Ichenheim),
- 6. Bürgermeister i. R. Hermann **Schneider** in Konstanz
 (Stellvertreter: Amtsgerichtsdirektor i. R. Arnold **Kley** in Konstanz),
- 7. Pfarrer Karlheinz **Schoener** in Heidelberg
 (Stellvertreter: Dekan Otto **Katz** in Freiburg)
- 8. Pfarrer Gotthilf **Schweikhart** in Obrigheim
 (Stellvertreter: Pfarrer Dr. Karl **Stürmer** in Mannheim).
- d) sämtliche Oberkirchenräte,
- e) Universitätsprofessor Dr. Hans-Wolfgang **Heidland** in Heidelberg (als Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg), — ab 30. 10. 1964 zum Landesbischof berufen.
- f) mit beratender Stimme die Prälaten Dr. Hans **Bornhäuser** und D. Hermann **Maas**.

III.

Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt, Waldshut (K.B. Schopfheim)
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann, Schwetzingen (K.B. Oberheidelberg) RA.
Bartholomä, Hellmuth, Dekan, Wertheim (K.B. Wertheim/Boxberg) FA.
Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt, Mannheim (K.B. Mannheim) RA.

Berger, Friedrich, Oberfinanzrat, Mosbach (K.B. Mosbach) FA.
Berggötz, Reinhard, Pfarrer, Schriesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) HA.
Blesken, Dr. Hans, wissensch. Angestellter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
Böhmer, Martin, Rektor, Wertheim (K.B. Wertheim) FA.

- Brändle, Karl**, Schulrat, Niefern
(K.B. Pforzheim-Land) HA.
- Brunner, D.** Peter, Universitätsprofessor, Neckargemünd (ernannt) HA.
- Cramer, Max-Adolf**, Pfarrer, Siegelsbach
(K.B. Neckargemünd/Neckarbischofsheim) HA.
- Debbert, Elfriede**, Dipl.-Volkswirtin, Karlsruhe
(K.B. Karlsruhe-Stadt) FA.
- v. Dietze, D.** Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg (ernannt) RA.
- Eck, Richard**, Verwaltungsrat, Karlsruhe-Durlach
(K.B. Karlsruhe-Stadt) HA.
- Ernst, Karl**, Bürgermeister, Gemmingen
(K.B. Sinsheim) RA.
- Frank, Albert**, Pfarrer, Donaueschingen
(K.B. Hornberg) HA.
- Gabriel, Emil**, Industriekaufmann, Münzesheim
(K.B. Bretten) FA.
- Götsching, Dr. Christian**, Oberreg.-Medizinalrat, Freiburg (K.B. Freiburg) FA.
- Götz, Gustav**, Kaufmann, Ihringen
(K.B. Freiburg) FA.
- Hausmann, Dr. Hans Günther**, Oberregierungsrat, Rheinfelden (K.B. Lörrach) HA.
- Heidland, Dr. Hans-Wolfgang**, Universitätsprofessor, Heidelberg (ernannt) HA.
(ab 30. 10. 1964 zum Landesbischof berufen)
- Henrich, Wilhelm**, Sozialsekretär, Karlsruhe (ernannt) RA.
- Herb, August**, Landgerichtsdirektor, Neureut-Heide (K.B. Karlsruhe-Land) RA.
- Hertling, Werner**, Prokurist, Weisenbach-Fabrik (K.B. Baden-Baden) FA.
- Hetzl, Dr. Helmut**, prakt. Arzt, Ichenheim (K.B. Lahr) HA.
- Hindemith, Alfred**, Gutspächter (Landwirt), Gut Rickelshausen in Böhringen (K.B. Konstanz) HA.
- Höfflin, Albert**, Bürgermeister, Denzlingen (K.B. Emmendingen) FA.
- Hoffmann, Dr. Dieter**, prakt. Arzt, Schliengen (K.B. Müllheim) HA.
- Hollstein, Heinrich**, Pfarrer, Wiesloch (K.B. Oberheidelberg) FA.
- Horch, Anni**, Hausfrau, Freiburg (ernannt) HA.
- Hürster, Alfred**, Geschäftsführer, Villingen (K.B. Hornberg) FA.
- Hütter, Karl**, Landwirt und Müller, Neumühle über Neckarbischofsheim (K.B. Neckarbischofsheim) HA.
- Katz, Otto**, Dekan, Freiburg (K.B. Freiburg) HA.
- Kittel, Dr. Eberhard**, Facharzt, Kehl (K.B. Rheinbischofsheim) RA.
- Kley, Arnold**, Amtsgerichtsdirektor i. R., Konstanz (K.B. Konstanz) HA.
- Köhlein, Dr. Ernst**, Dekan, Karlsruhe (K.B. Karlsruhe-Stadt) RA.
- Lampe, Dr. Helgo**, Chemiker, Grenzach (K.B. Lörrach) HA.
- Lauer, Otto**, Kaufmann, Pforzheim (K.B. Pforzheim-Stadt) FA.
- Lohr, Willi**, Pfarrer, Blumberg (K.B. Konstanz) HA.
- Mennicke, Werner**, Pfarrer, Rheinfelden (K.B. Lörrach) FA.
- Merkle, Dr. Hans**, Dekan, Buggingen (K.B. Müllheim/Schopfheim) HA.
- Mölber, Emil**, Werkmeister, Mannheim-Neckarau (ernannt) FA.
- Müller, Karl**, Reg.-Vermessungsoberinspektor, Buchen (K.B. Adelsheim) HA.
- Müller, Dr. Siegfried**, Lehrbeauftragter, Heidelberg (K.B. Heidelberg) FA.
- Rave, Dr. Paul**, Oberstudiendirektor i. R., Heidelberg (ernannt) HA.
- Schaal, Wilhelm**, Dekan, Kehl (K.B. Baden-Baden/Rheinbischofsheim) HA.
- Schlapper, Dr. Kurt**, Professor, Heidelberg (K.B. Neckargemünd) RA.
- Schlesinger, Wilhelm**, Pfarrer, Eutingen (K.B. Pforzheim-Stadt / Pforzheim-Land) RA.
- Schmeichel, Dr.-Ing. Max**, Architekt, Mannheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitt, Georg**, Fabrikdirektor, Mannheim-Feudenheim (K.B. Mannheim) FA.
- Schmitz, Hermann**, Landgerichtsdirektor i. R., Brühl (K.B. Oberheidelberg) RA.
- Schneider, Hermann**, Bürgermeister i. R., Konstanz (ernannt) FA.
- Schoener, Karlheinz**, Pfarrer, Heidelberg (K.B. Heidelberg) HA.
- Schreiber, Dr. Friedrich-Karl**, Oberarzt, Heddesheim (K.B. Ladenburg-Weinheim) RA.
- Schröter, Siegfried**, Pfarrer, Lahr (K.B. Lahr/Emmendingen) RA.
- Schühle, Andreas**, Dekan, Karlsruhe-Durlach (K.B. Karlsruhe-Land/Durlach) FA.
- Schweikhart, Gotthilf**, Pfarrer, Obrigheim (K.B. Adelsheim/Mosbach) RA.
- Stürmer, Dr. Karl**, Pfarrer, Mannheim (K.B. Mannheim) HA.
- Ulmrich, Friedrich**, Abteilungsleiter, Karlsruhe-Durlach (K.B. Durlach) FA.
- Viebig, Joachim**, Oberförstmeister, Eberbach (ernannt) HA.
- Weisshaar, Fritz**, Diplomlandwirt, Gut Seehof über Lauda (K.B. Boxberg) FA.
- Ziegler, Reinhold**, Pfarrer, Berwangen (K.B. Bretten/Sinsheim) FA.
- Ziegler, Wilhelm**, Landeswohlfahrtspfarrer, Karlsruhe (ernannt) FA.

IV. Ältestenrat der Landessynode

Angelberger, Dr. Wilhelm, Präsident der Landessynode
Schühle, Andreas, 1. Stellvertreter des Präsidenten
Schneider, Hermann, 2. Stellvertreter des Präsidenten und Vorsitzender des Finanzausschusses
Cramer, Max-Adolf, Schriftführer der Landessynode
Herb, August, Schriftführer der Landessynode
Kley, Arnold, Schriftführer der Landessynode
Schweikhart, Gotthilf, Schriftführer der Landessynode
v. Dietze, D. Dr. Constantin, Vorsitzender des Rechtsausschusses

Schoener, Karlheinz, Vorsitzender des Hauptausschusses
Henrich, Wilhelm, von der Synode gewähltes Mitglied
Hetzl, Dr. Helmut, von der Synode gewähltes Mitglied
Katz, Otto, von der Synode gewähltes Mitglied
Rave, Dr. Paul, von der Synode gewähltes Mitglied
Stürmer, Dr. Karl, von der Synode gewähltes Mitglied

V. Ausschüsse der Landessynode

Hauptausschuß

Schoener, Karlheinz, Pfarrer, Vorsitzender
Katz, Otto, Dekan, stellv. Vorsitzender
Berggötz, Reinhard, Pfarrer
Blesken, Dr. Hans, wissenschaftl. Angestellter
Brändle, Karl, Schulrat
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer
Eck, Richard, Verwaltungsrat
Frank, Albert, Pfarrer
Hausmann, Dr. Hans Günther, Oberregierungsrat
Heidland, Dr. Hans-Wolfgang, Universitätsprofessor
 (ab 30. 10. 1964 zum Landesbischof berufen)
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt
Hindemith, Alfred, Gutspächter
Hoffmann, Dr. Dieter, prakt. Arzt
Horch, Anni, Hausfrau
Hütter, Karl, Landwirt und Müller
Kley, Arnold, Amtsgerichtsdirektor i. R.
Lampe, Dr. Helgo, Chemiker
Lohr, Willi, Pfarrer
Merkle, Dr. Hans, Dekan
Müller, Karl, Reg.-Vermessungsoberinspektor
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.
Schaal, Wilhelm, Dekan
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer
Viebig, Joachim, Oberforstmeister

Rechtsausschuß

v. Dietze, D. Dr. Constantin, Universitätsprofessor,
 Vorsitzender
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.,
 stellv. Vorsitzender
Bässler, Erhard, Industriekaufmann

Bergdolt, Dr. Wilhelm, Rechtsanwalt
Ernst, Karl, Bürgermeister
Henrich, Wilhelm, Sozialsekretär
Herb, August, Landgerichtsdirektor
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan
Schlapper, Dr. Kurt, Professor
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer
Schreiber, Dr. Friedrich-Karl, Oberarzt
Schröter, Siegfried, Pfarrer
Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer

Finanzausschuß

Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R., Vorsitzender
Schühle, Andreas, Dekan, stellv. Vorsitzender
Bartholomä, Hellmuth, Dekan
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat
Böhmer, Martin, Rektor
Debbert, Elfriede, Dipl.-Volkswirtin
Gabriel, Emil, Industriekaufmann
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat
Götz, Gustav, Kaufmann
Hertling, Werner, Prokurist
Höfflin, Albert, Bürgermeister
Hollstein, Heinrich, Pfarrer
Hürster, Alfred, Geschäftsführer
Lauer, Otto, Kaufmann
Mennicke, Werner, Pfarrer
Mölber, Emil, Werkmeister
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter
Schmedel, Dr.-Ing. Max, Architekt
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter
Weisshaar, Fritz, Diplomlandwirt
Ziegler, Reinhold, Pfarrer
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer

VI.

Verzeichnis der Redner

	Seite
Angelberger, Dr. Wilhelm, Oberstaatsanwalt	
Präsident der Landessynode	1f., 5ff., 10f., 17, 22, 23, 24, 28, 30, 34, 35, 36, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 54, 55, 62, 63, 66, 69, 70, 71, 72, 73, 74
Bäßler, Erhard, Industriekaufmann	44
Bartholomä, Hellmuth, Dekan	22, 23, 47, 54, 55
Bender, D. Julius, Landesbischof	19, 34, 37f., 42, 43, 54, 63, 65, 71f., 73f., 74
Berger, Friedrich, Oberfinanzrat	35
Berggötz, Reinhard, Pfarrer	22, 48
Blesken, Dr. Hans, Wissensch. Angestellter	43, 45
Bornhäuser, Dr. Hans, Prälat	24, 34
Brunner, D. Peter, Universitätsprofessor	19f.
Cramer, Max-Adolf, Pfarrer	55
Eck, Richard, Verwaltungsrat	50
Frank, Albert, Pfarrer	35, 44, 45f., 69, 71
Gabriel, Emil, Industriekaufmann	21, 31ff., 35
Götsching, Dr. Christian, Oberreg.-Medizinalrat	18, 42
Hausmann, Dr. Günther, Oberregierungsrat	20
Herb, August, Landgerichtsdirektor	37, 43, 66
Hetzl, Dr. Helmut, prakt. Arzt	50
Höfflin, Albert, Bürgermeister	19, 34, 41, 50, 55, 69
Hollstein, Heinrich, Pfarrer	62f.
Hürster, Alfred, Geschäftsführer	68f.
Jung, Dr. Helmut, Oberkirchenrat	30
Katz, Hans, Oberkirchenrat	72
Katz, Otto, Dekan	17, 68
Kittel, Dr. Eberhard, Facharzt	51
Köhlein, Dr. Ernst, Dekan	36f., 41f.
Leutke, Fritz, Superintendent i. R.	3f.
Löhr, Dr. Walther, Oberkirchenrat	34, 54, 55
Lohr, Willi, Pfarrer	5
Maas, D. Hermann, Prälat	1
Merkle, Dr. Hans, Dekan	34
Müller, Dr. Siegfried, Lehrbeauftragter	42, 43, 44, 45, 46, 67f.
Rave, Dr. Paul, Oberstudiendirektor i. R.	45
Rostan, Dr. Ermano, Moderator	4f.
Schäfer, Paul-Gerhard, Dekan	9f.
Schlesinger, Wilhelm, Pfarrer	23, 35ff.
Schmitt, Georg, Fabrikdirektor	20
Schmitz, Hermann, Landgerichtsdirektor i. R.	44, 70
Schneider, Hermann, Bürgermeister i. R.	20f., 24ff., 28ff., 30, 38ff., 43, 70f.
Schoener, Karlheinz, Pfarrer	18, 46, 50, 66f., 72f.
Schosser, Alfons, Dekan	2f.
Schühle, Andreas, Dekan	44, 50
Stürmer, Dr. Karl, Pfarrer	11ff., 22f., 30, 41, 42, 43, 49, 55, 64
Ulmrich, Friedrich, Abteilungsleiter	30
Viebig, Joachim, Oberförstmeister	56ff., 69
Wendt, Dr. Günther, Oberkirchenrat, Professor	42, 45, 55, 65, 70
Ziegler, Reinholt, Pfarrer	49, 52
Ziegler, Wilhelm, Landeswohlfahrtspfarrer	47, 52, 54

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Bauprogramm der Landeskirche	24ff.
Berlin-Brandenburgische Kirche, Grußwort des Vertreters	3f.
Diakonische Arbeit, Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden	50ff.
Haus der Kirche, Neubau	70f.
Hessische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	9f.
Jugendsonntag, zeitliche Festlegung	48
Kirchlicher Haushalt, Verwendung von Mehreinnahmen des Haushaltjahres 1964	28ff.
Landessynode, Geschäftsordnung, Änderung	35f.
Landessynode, Wahl des Stellvertreters des Präsidenten	49f.
Landessynode, Wahl des Vorsitzenden des Hauptausschusses	49f.
Landeskirchenrat, Wahl zweier synodaler Mitglieder und deren Stellvertreter	49f.
Militärseelsorge, Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden	56ff.
Mission, Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission	31
Pfarrerschaft, Altersaufbau	71
Pflegeheim für Schwachsinnige	35
Pflegerischer Beruf, Zugang zu seiner Ausübung	45ff.
Prälatur, Neubelebung des Prälatenamtes und dritte Prälatur	71
Presse, evangelischer Presseverband und kirchliche Pressearbeit	10ff.
Prüfungsausschuß der Landessynode, Bericht	30
Spätberufene, Einrichtung hierfür	71
Wahlordnung, Briefwahl	43ff.
Wahlordnung, Gestaltung des Stimmzettels	36ff.
Waldenserkirche, Grußwort des Vertreters	4f.
Württembergische Landeskirche, Grußwort des Vertreters	2f.

Verhandlungen

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenographen aufzeichnen lassen. Außerdem wurden die Aussprachen in den Plenarsitzungen auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung der Verhandlungen.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Herrenalb. — Der Eröffnungsgottesdienst fand am 25. Oktober 1964 in der Kapelle des „Hauses der Kirche“ statt. Die Predigt hielt Landesbischof D. Bender.

Erste öffentliche Sitzung

Herrenalb, Montag, den 26. Oktober 1964, vormittags 9.15 Uhr.

Tagesordnung

I.

Eröffnung der Synode.

II.

Begrüßung.

III.

Nachrufe.

IV.

Veränderungen im Bestand der Synode.

V.

Entschuldigungen.

VI.

Bekanntgabe der Eingänge.

VII.

Bekanntgabe von Schreiben.

VIII.

Bericht über die Konstituierung des Evang. Presseverbandes für Baden und über die weiteren Arbeiten zur Vereinigung der kirchlichen Blätter.

Berichterstatter: Synodaler Dr. Stürmer

IX.

Verschiedenes.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die erste Sitzung unserer zehnten Tagung und bitte Herrn Prälat D. Maas um das Eingangsgebet.

Prälat D. Maas spricht das Eingangsgebet.

II.

Präsident Dr. Angelberger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Schwestern und Brüder! Zu unserer 10. Tagung heiße ich Sie alle herzlich willkommen. Es ist für uns alle eine ausgesprochene Freude feststellen zu können, daß mit einer einzigen Ausnahme alle Schwestern und Brüder an dieser Tagung teilnehmen können. Mein besonderer Gruß gilt auch Ihnen, hochverehrter Herr Landesbischof, mit den Herren Oberkirchenräten und Prälaten. Prälat Dr. Bornhäuser kann jedoch erst im Laufe des morgigen Tages bei uns sein, da er noch dienstlich verhindert ist.

Wenn ich heute die Runde der anwesenden und der noch angesagten Gäste überblische, so gilt mein erster Gruß unserem lieben und treuen Nachbarn, Herrn Dekan Schösser, der heute zu uns gekommen ist. Wir freuen uns ganz besonders und heißen Sie, lieber Herr Dekan, überaus herzlich willkommen, nicht nur als den alten Freund, sondern als den nach schwerer Krankheit auch uns hier in der badischen Landessynode wiedergeschenkten Bruder. (Allgemeiner Beifall)

Daß Sie nach dem großen operativen Eingriff und trotz der erst vor wenigen Wochen erfolgten Wiederaufnahme des Dienstes wieder unser liebwerter Gast sind, ist der Anlaß unserer gesteigerten Freude und ganz besonders herzlichen Dankes für Ihr Kommen. In diesem Herbst tagen wir vor Ihrer

Synode, die erst in einer Woche zusammentreten wird. Es entfällt dieses Mal daher leider die schöne Übung Ihres Berichtes über den Verlauf Ihrer Synodaltagung. Unser sehnlicher Wunsch, Sie noch recht oft bei uns als lieben Gast und treuen Berater wie auch als guten und munteren Partner während der Freizeitgestaltung haben zu dürfen, sei neben dem Dank für Ihr Kommen zum Ausdruck gebracht mit den besten Wünschen für Ihre Gesundheit. (Allgemeiner großer Beifall!)

Zwei weitere unserer Gäste sind uns allen wohlbekannt: als ersten nenne ich Herrn Superintendent Leutke, den Vertreter unserer Berlin-Brandenburgischen Patenkirche. Daß Sie, Herr Superintendent, für unsere gesamte Patenkirche wieder unter uns weilen, erfüllt uns alle mit großer Freude. Hierfür seien Sie mit Ihrer Kirchenleitung herzlich bedankt und willkommen geheißen. (Allgemeiner Beifall!) Lassen Sie mich an dieser Stelle auch unseren aufrichtigen und sehnlichen Wunsch aussprechen, daß es den Schwestern und Brüdern unserer Patenkirche recht bald vergönnt sein möge, in voller Freiheit wieder zusammen zu sein und zusammen zu wirken. Wohl ist die Lücke in der schändlichen Mauer noch klein, trotzdem sind wir alle froh, daß endlich dieser erste Schritt getan worden ist. Mit Ihnen grüßen wir alle in den beiden Teilen Ihrer Landeskirche. (Allgemeiner Beifall!)

Herr Moderator Rostan, Sie haben uns mit Ihrem Kommen gerade zu dieser Synodaltagung einen wirklich schönen Dienst erwiesen. Deshalb sei Ihnen unser innigster Dank gezollt. Ist doch Ihre Anwesenheit der sichtbare Ausdruck des überaus schönen Verhältnisses zwischen unseren beiden Kirchen einerseits und der Vertrauensbeweis für die gute Freundschaft zwischen Ihnen und unserem hochverehrten Herrn Landesbischof andererseits. (Allgemeiner Beifall!) Sie haben Ihr Kommen ermöglicht, obwohl die dritte Session des zweiten Vatikanischen Konzils begonnen hat. Daß Sie gerade in dieser Zeit am Sitz Ihrer Kirche weilen wollen und nur sehr schwer abkommen konnten, ist uns allen klar. Deshalb schätzen wir Ihr Kommen zu dieser Tagung besonders hoch. Herzlich willkommen und beste Wünsche für Ihre Kirche und Sie. (Großer Beifall!)

Von den Nachbarkirchen Hessen und Pfalz werden im Laufe unserer Tagung Herr Dekan Schäfer aus Bad Nauheim und Herr Dekan Reich aus Germersheim eintreffen. Als weiterer Guest weilt bei uns Herr Militärdekan Weymann. Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihr Kommen, vor allen Dingen, weil Sie uns hiermit insbesondere in den Ausschußberatungen die Gelegenheit geben, auf Fragen zu antworten, und andererseits auch Ihnen Gelegenheit gegeben ist, sich zu einzelnen Punkten und Problemen zu äußern. Herzlich willkommen! (Beifall!)

Last not least gilt unser aufrichtiger Gruß unserem lieben Bruder Adolph, der, wie Sie alle wohl schon festgestellt haben werden, einen merklichen Platzwechsel vorgenommen hat. (Große Heiterkeit!) Wir alle haben mit gemischten Gefühlen

diese Veränderung zur Kenntnis genommen und mit einem lachenden und einem weinenden Auge verfolgt. Verlieren wir doch dadurch unseren tüchtigen Lenker der Beratungen des Hauptausschusses und vorzüglichen Sprecher dieses Gremiums, den erfahrenen und hilfsbereiten Konsynoden im Landeskirchenrat und Ältestenrat sowie ich selbst meinen bewährten ersten Vertreter im Amt des Präsidenten. Andererseits wissen wir aber auch viel zu gut, wie vortrefflich unser Bruder in den zurückliegenden drei Jahren die Geschicke unserer evangelischen Beispielschule in Gaienhofen gelenkt hat. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates dieser Schule hat gerade diese Zeit als die beste in der Geschichte der Schule bezeichnet. Unser als Synodaler von uns scheidender Bruder hat in dieser Zeit gezeigt, daß er für das neu geschaffene Amt des Schulreferenten schon eine Menge an Kenntnissen und Erfahrungen mitbringt, so daß er nicht nur für einen schnellen Start, sondern auch für einen guten Spurt die Gewähr bietet. Deshalb bringen wir freudigen Herzens nicht nur unseren außerordentlichen Dank für die stets gezeigte Kameradschaft und das wirkungsvolle Handeln in unseren Kreisen zum Ausdruck, sondern auch unsere aufrichtige Mitfreude an der ehrenvollen Berufung in dieses neue Amt (allgemeiner großer Beifall!), ein wohl schönes und auch vielseitiges, aber auch zugleich schweres Amt. Gilt es doch, nicht nur mit den Vertretern des Staates, der anderen Kirchen und der Erzieherschaft zu beraten und zu verhandeln, sondern vor allen Dingen auch Aufgaben zu erfüllen an unserer kommenden Generation. Daß Ihnen zur Erfüllung dieser hehren und verantwortungsvollen Pflichten stets die hierzu erforderliche Kraft und Stärke geschenkt werden möge, ist unser aller Herzenswunsch mit der innigen Bitte weiterer freundschaftlicher und vertrauensvoller Zusammenarbeit. (Beifall!)

So wünschen wir unserem Oberkirchenrat Adolph für sein neues Amt Gottes reichen Segen. Zugleich darf ich Ihnen mit Ihrer verehrten Frau unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche aussprechen für den nunmehr begonnenen gemeinsamen Lebensweg. (Beifall!)

Lassen Sie mich zusammenfassend schließen: dem Synodalen unsere uneingeschränkte Anerkennung und unseren besten Dank, dem Oberkirchenrat ein herzliches Glückauf und allezeit Gott befohlen!

Falls jemand von den Gästen das Wort zu ergreifen wünscht, gebe ich hierzu Gelegenheit.

Dekan Schosser: Herr Präsident! Hochverehrter Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Liebe Schwestern und Brüder! Für die überaus herzlichen Grußworte und Wünsche des Herrn Präsidenten sage ich aufrichtigen Dank. Ich bin heute in der glücklichen Lage, ebenso warme, noch nicht erkaltete Grüße unseres Herrn Landesbischofs zu überbringen, weil ich gestern die Aufgabe hatte, seinen Schwiegersohn an der äußersten Ecke meines Bezirks zu investieren. Bei dieser Gelegenheit bat er mich, der Synode, Ihrem Präsidenten und vor allem den beiden Herren Bischöfen seine herzlichsten Grüße zu übermitteln.

Darf ich Sie heute mit einem Wort grüßen, das mir einer von Ihnen in einer mir unvergeßlichen Lage zugerufen hat. Es war am 5. Juli, als ich nach einer schweren Operation ziemlich schwach darniederlag, da hörte ich aus dem Radio in der evangelischen Morgenfeier eine Stimme, die mir sofort bekannt war. Wäre sie von einem Schwaben gekommen, dann hätte ich sagen können, er hat unverfälscht geschwäbelt, aber weil es bei der badischen Mundart unmöglich ist, zu sagen: er hat „gebadelt“!, (große Heiterkeit!), darum kann ich nur sagen: es war „schöner“! (Sehr große Heiterkeit!)

Bruder Schoener hat damals, an jenem Sonntag, den Predigttext die Geschichte des „Kämmers aus Mohrenland“ ausgelegt, und wir alle wissen, wie diese Geschichte schließt: „Er zog aber seine Straße fröhlich“. Ich habe dieses Wort als einen persönlichen Zuruf für mich genommen. Denn mein Weg war mir durchaus noch nicht klar. Wenn einmal das Wort Krebs gefallen ist, dann fühlt man sich doch irgendwie zum Tode verurteilt, was wir ja sowieso sind. Aber ich habe mir das sagen lassen: Zieh deine Straße fröhlich! Und ich möchte das auch Ihnen, sehr verehrte Brüder und Schwestern, rufen, auch im Gedanken an die Sorgen und Nöte, die uns im Blick auf unsere Kirchen drücken. Ich habe in der Krankheit ein Büchlein mit Calvinworten bekommen, und da möchte ich ein Wort des großen Reformators von Genf, dessen Todestag sich ja heuer zum 400. Mal jährte, aus seiner Auslegung über den Propheten Jona lesen:

„Obwohl die Kirche zur Zeit kaum zu unterscheiden ist von einem toten oder doch kranken Manne, so darf man doch nicht verzweifeln. Denn auf einmal richtet der Herr die Seinigen auf, wie wenn er Tote aus dem Grab erweckte. Das ist wohl zu beachten. Denn wenn die Kirche nicht leuchtet, halten wir sie schnell für erloschen und erledigt. Aber so wird die Kirche in der Welt erhalten, daß sie auf einmal vom Tode aufersteht, ja am Ende geschieht diese ihre Erhaltung jeden Tag unter vielen solchen Wundern. Halten wir fest: das Leben der Kirche ist nicht ohne Auferstehung, noch mehr, nicht ohne viele Auferstehungen.“

In diesem Wissen, glaube ich, können wir alle, wo immer wir in unserer Kirche einen Dienst zu tun haben, ganz oben oder ganz unten, unsere Straße fröhlich ziehen. (Allgemeiner Beifall!)

Superintendent Leutke: Hohe Synode! Hochverehrter Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Meine lieben Brüder und Schwestern! Zunächst möchte ich mich eines persönlichen Auftrages entledigen: Bruder Würthwein läßt Sie alle durch mich herzlich grüßen. Ich brauche nicht zu betonen, daß Bruder Würthwein an allem, was Sie hier beraten und planen und beschließen, stärksten Anteil nimmt, aber er hat mich gebeten, das auch ausdrücklich zu sagen, und diesem Wunsche komme ich gerne nach und darf ja hoffen, daß Sie mir auch Grüße an Bruder Würthwein wieder auftragen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Aber nun zum Amtlichen, doch ich bringe gleich

wieder eine persönliche Note hinein. Es hat mir sehr leid getan, daß ich im vergangenen Jahr aus persönlichen Gründen nicht zu Ihnen kommen konnte. Um so größer ist meine Freude, daß ich heute bei Ihnen Gast sein darf. Sie, Herr Präsident, haben mich wieder besonders herzlich begrüßt, und ich möchte sagen, daß ich mich als Stammgast bei Ihnen fühle. Ihre Kirche, von Ihrem Bischof angefangen, bis zu den Pfarrern und Mitarbeitern, weiß sich ja seit Jahren mit der Berlin-Brandenburgischen Kirche verbunden. Und von dieser gespaltenen Kirche, die trotzdem an der Einheit festhält, habe ich Ihnen Grüße zu bringen. Ich darf das schon mehrere Jahre tun. Mein Gruß soll dadurch an Herzlichkeit nicht verlieren, wir nehmen Anteil an den Fragen, die Sie bewegen, wir wissen aber auch, daß es umgekehrt ebenso der Fall ist. Natürlich hat jede Kirche innerhalb der EKD ihre besonderen Probleme, ihre besonderen Fragen. Ich denke an die beiden Vierlagen, die Sie in diesen Tagen beschäftigen werden, an die Gestaltung des Diakonischen Werkes und an Fragen, die mit dem Militärseelsorgevertrag zusammenhängen. Die Gestaltung des Diakonischen Werkes beschäftigt auch unsere Kirche. Aber Fragen, die mit dem Militärseelsorgevertrag zusammenhängen, die können bloß auf Ihrer Tagesordnung stehen, auf unserer nicht. Das soll nicht heißen, daß wir an diesen Fragen vorbeigehen, daß sie für uns nicht interessant und wichtig sind.

Ein jeder Gruß, der gebracht wird, der mitgenommen wird, bezeugt die Freude und die Dankbarkeit, daß wir zusammengehören. In vierzehn Tagen kommen die beiden Regionalsynoden in Ost- und West-Berlin zusammen. Auf der Tagesordnung steht die Frage der Taufe. In dem Ostteil unserer Kirche gibt es einige wenige Pfarrer, die ihre Kinder nicht taufen lassen. Dadurch ist in manchen Gemeinden eine Unruhe entstanden. Ich fürchte, keine heilsame Unruhe, sondern eine verwirrende Unruhe. Und mit der Behauptung, daß man durch das Nicht-taufen, wie man heute so schön im theologischen Raum sagt, ein Zeichen aufrichtet, scheint es mir auch fragwürdig zu sein. Ich glaube nicht so sehr an die Wirksamkeit dieses Zeichens.

Darüber hinaus lassen Sie mich auf etwas anderes hinweisen. Auf der Frühjahrstagung hier hat der Vertreter der Brandenburgischen Kirche von der Not gesprochen, die der Brandenburgischen Kirche die Rüstzeiten des vergangenen Jahres bereitet haben. Heute, im Rückblick auf 1964, darf ich mit Dank gegen Gott feststellen, daß wider menschliches Erwarten alle Rüstzeiten im Lande Brandenburg ungeföchten haben stattfinden können. Es wurden erst mancherlei Auflagen erteilt, Beschränkung der Teilnehmerzahl, der Dauer der Rüste, der Thematik. Aber von diesen Auflagen hat man nachher abgesehen, und so, wie geplant, sind die Rüsten durchgeführt worden.

Noch etwas anderes, sehr erfreuliches. Die Kirchenleitung in Berlin-Ost hat zum ersten Mal eine Tagung im Sperrgebiet halten können. Sie wissen wohl alle, wie schwer es ist, eigentlich fast unmöglich, daß man in das Sperrgebiet kommen kann. Und Sie verstehen, wie abgeschlossen und wie einsam

sich die Menschen dort fühlen müssen. Die Kirchenleitung in Berlin-Ost konnte nach Lensen an der Elbe gehen, in die Heimat des Turnvaters Jahn. Sie hat nicht nur in Lensen getagt, sondern sie ist aufgeteilt zu zweien in die einzelnen Gemeinden gegangen, um dort die Pfarrer und die kirchlichen Mitarbeiter zu besuchen. Wie dankbar diese Besuche aufgenommen worden sind, das können wir uns wohl kaum vorstellen. Vielleicht muß im Verhältnis zwischen Staat und Kirche da drüben seit einiger Zeit ein anderer Akzent gesetzt werden. Ich sage das mit aller Vorsicht. Vom Staat her scheint man sich um eine gewisse Loyalität zu kümmern. Man schafft keine Märtyrer, die Fürbittenlisten sind zum ersten Mal leer. Das Gespräch zwischen dem Bischof Mitzenheim und dem Staatsratsvorsitzenden gibt doch Anlaß zu mancherlei Nachdenken. Dieses Gespräch ist auf Initiative des Staates erfolgt. Und wer hätte es vor einigen Monaten für möglich gehalten, daß ein evangelischer Bischof gleichsam als Sprachrohr für die Mitteilung über die bevorstehenden Rentnerbesuche in Anspruch genommen wird. Und damit komme ich zu dem, was, oberflächlich gesehen, mit Kirche gar nichts zu tun hat. Es hat hier schon angeklungen in dem Wort Ihres Präsidenten. In der nächsten Woche ergießt sich ein Strom von Menschen, fast eine Million, aus Westberlin nach Ostberlin. Das bedeutet für die Kirche etwas ganz Wesentliches und Wichtiges: denn nun können wieder Männer und Frauen der Kirche mit Brüdern und Schwestern drüben sich an einen Tisch setzen. Wir sind gewiß dankbar dafür, daß durch die Westdeutschen die Kontakte nicht abreissen. Die Besuche gerade auch aus Ihrer Kirche im Lande Brandenburg und auch in Ostberlin haben wesentlich dazu beigetragen, daß Verbindungen herüber und hinüber gingen, zumal sie ja alle nicht mit leeren Händen gekommen sind. Aber ich denke, ich finde bei Ihnen Verständnis, wenn ich sage, noch wirkungsvoller und für die Berlin-Brandenburgische Kirche noch bedeutender ist die persönliche Aussprache, die nun erfolgen kann. Fragen, die beide Teile bewegen, können neu durchdacht und besprochen werden, und manches Mißverständnis, was ja doch die Länge der Zeit mit sich bringt, kann wieder abgebaut werden. Mit großer Erwartung sehen wir den neuen Begegnungen und den neuen Gesprächen entgegen.

Und noch ein Letztes: In den nächsten Tagen geht Ihr Bischofsamt von einer Hand in die andere. Sie wissen, daß in unserer Synode die Wahl eines Bischofs zu keinem Ziel geführt hat. Die Schuld, meine lieben Brüder und Schwestern, liegt nicht nur bei den Synoden. Hier wirken sich die unseligen politischen Spannungen aus, unter denen ja gerade die Kirche Berlin-Brandenburg besonders zu leiden hat, vielleicht als einzige Kirche im Raume der EKD zu tragen hat. Und das bitte ich, bei der Beurteilung unserer Lage immer zu bedenken. Ich darf mir erlauben, dem scheidenden Bischof ein Wort herzlichen Dankes zu sagen als dem Freund und Förderer von kirchlichen Ost-West-Kontakten, und den kommenden Bischof darf ich ebenso herzlich bitten, bei den vielseitigen Aufgaben, die seiner

warten, auch für diese Begegnungen ein offenes Ohr und ein warmes Herz zu haben.

Nun habe ich reichlich lange genug geredet. Aber wem das Herz voll ist, dem geht der Mund über. So grüße ich Sie noch einmal und befehle Sie alle und Ihre Lieben daheim, Ihre Gemeinden, Ihre Kirche der Gnade und Treue unseres Gottes. Der himmlische Vater, der begleite mit seinem Segen Ihre Beratungen, daß Frucht erwachse und daß über den badischen und brandenburgischen Raum hinaus auch Kirche werde und immer mehr Kirche werde innerhalb der EKD. (Allgemeiner großer Beifall!)

Moderator **Dr. Rostan** spricht sein Grußwort in französischer Sprache, da er die deutsche Sprache nicht genügend beherrscht. Seine Ausführungen werden jeweils nach den einzelnen Sätzen von Oberkirchenrat Dr. Jung übersetzt:

Ich wünsche, Ihnen zum Ausdruck zu bringen, daß meine Teilnahme an Ihrer Synode nicht bloß eine Tatsache ist, daß ich hier gegenständlich vor Ihnen stehe. Durch meinen Besuch möchte Ihnen die kleine Waldenser Kirche den Dank sagen, den Dank als Christen und auch den Dank für Ihre Hilfe.

Ich glaube, ich habe das vierte Mal die Möglichkeit, an Ihrer Synode teilzunehmen. Ich darf Ihnen sagen, daß ich mich hier in einer wahren geistigen Familie mit Ihnen fühle, und ich freue mich sehr, daß ich Sie wiedersehen konnte. Ich freue mich, daß ich auch die Brüder sehen kann, die von Berlin gekommen sind. Es ist die Güte Gottes, die es uns erlaubt, uns in Jesus Christus zu sehen und die uns gleichzeitig beweist, daß das Volk Gottes auf der ganzen Erden gegenwärtig ist.

Wir hatten die große Freude, daß wir noch einmal auf unserer Synode, der Waldenser Synode, Herrn Landesbischof Bender sehen konnten. Wir haben mit großer Freude seine Mitteilung entgegengenommen, die er uns von Ihnen überbracht hat. Auf unserer Synode hatten wir auch einige Repräsentanten der Waldenserkirche aus Südamerika.

Wir haben Waldenser Studenten zum Pfarrerdienst bestimmt. Aber wir hatten auch die Freude, daß wir zwei zum geistlichen Amt einsegnen konnten, die aus katholischen Familien stammen, den Pfarrer Sonelli und den Pfarrer Manier. Pfarrer Sonelli ist ein früherer Dominikaner aus der Stadt Bergamo, und Pfarrer Manier ist ein Priester aus einem kleinen italienischen Ort. Diese beiden Priester haben in voller Freiheit sich entschieden, sich zur Waldenserkirche zu bekennen. Vier Jahre lang haben sie die Waldensische Fakultät in Rom besucht. Pfarrer Sonelli hat dann auch noch ein Jahr lang die theologische Fakultät in Basel besucht, und Pfarrer Manier war noch in Genf. Beide Pfarrer sind jetzt Pfarrer in waldensischen Gemeinden in den Waldenser Tälern.

Bei unserer Synode haben wir sehr viel von der Integration, der Zusammenarbeit mit der Methodistischen Kirche in Italien, gesprochen. Wir haben bereits mehrere Arten der Zusammenarbeit mit dieser methodistischen Kirche durchführen können. Aber ich habe den Eindruck, daß unsere Synode, also die Waldensische Kirche, nicht gewillt ist, auf den

Namen Waldenser Synode zu verzichten, weil unsere Synode die Auffassung vertritt, daß der Name Waldenser eine besondere ökumenische Bedeutung hat. Die Waldenserkirche ist niemals eine Sekte gewesen, denn die Waldenserkirche war in Europa tätig vor der Reformation, und sie ist im Augenblick gegenwärtig nicht nur in Italien, sondern auch in manchen Gegenden der Welt.

Die Ernennungen von Pfarrern sind in den letzten Jahren nicht sehr zahlreich gewesen. Zur Zeit haben wir einige junge Leute, die den Wunsch ausgesprochen haben, unsere Waldenser Fakultät zu besuchen. Wir haben auch einige junge Leute, die sich bereiterklärt haben, in dem kirchlichen Dienst tätig zu sein. Es gibt gewisse Kategorien intellektueller Menschen in Italien, die sehr viel Interesse an der theologischen Arbeit haben. Ich darf Sie davon unterrichten, daß Bücher von Karl Barth kürzlich ins Italienische übersetzt wurden. Auch das Lexikon von Kittel ist jetzt ins Italienische übersetzt worden mit Hilfe eines Verlags. Die Übersetzung nahm mehrere Jahre in Anspruch. Aber es ist interessant, daß man im römisch-katholischen Italien Interesse findet an diesem Lexikon von Kittel.

In der letzten Woche hatten wir die erste Verbindung mit den Beobachtern, die teilnahmen an der dritten Sitzung des römischen Konzils in Rom. Unsere Waldenserkirche ist unter den Beobachtern vertreten durch den Professor Victorio Subsidia, der einer der drei Vertreter des Reformierten Weltbundes ist.

Ich darf Sie auch davon unterrichten, daß wir aus Anlaß des 400. Todestages von Calvin einen Gottesdienst in Ferrara gehalten haben. Calvin war einmal in Ferrara. Wir hatten die Freude, daß wir in voller Freiheit diesen 400. Todestag von Calvin in einem großen Stadthallensaal in Ferrara begehen konnten. Ich selbst konnte in diesem großen Saal den Gottesdienst leiten, und der Professor Spini, Geschichtsprofessor in Florenz, hat dann die Nachmittagsfeierstunde gehalten. Alle evangelischen Kirchen in Italien haben an dieser Feier teilgenommen.

Und jetzt darf ich Ihnen, Brüder in Jesu Christo, alles Gute für Ihre Arbeit in der Synode wünschen. Möge Gott Ihre Kirche erhalten und leiten, daß ihre Arbeit geschehe zum Ruhme Gottes und zur Schaffung der Gemeinschaft der Gläubigen. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Unseren Gästen danke ich recht herzlich für die guten Grußworte und für die Wünsche, die sie für den Verlauf der Synode ausgesprochen haben.

III.

Liebe Schwestern und Brüder! Am 17. Juli 1964 ist im 63. Lebensjahr Oberkirchenrat i. R. Dr. Bürgy in Karlsruhe einem Herzinfarkt erlegen. (Alle Synodenalnen erheben sich.) — Nach dem zweiten juristischen Staatsexamen ist Herr Dr. Bürgy, der sich schon während seines Vorbereitungsdienstes als Referendar mit Finanz- und Wirtschaftsfragen besonders beschäftigt hatte, alsbald in den Dienst unserer Landeskirche getreten. Mehrere Jahrzehnte ist er zunächst in den kirchlichen Außenstellen und spä-

ter in der kirchlichen Verwaltung des Oberkirchenrats gestanden. Er, der auch nach dem Jahre 1933 immer eine gute und klare kirchliche Einstellung und Haltung eingenommen hatte, hat an diesen verantwortungsvollen Stellen seine reichen Kenntnisse und Erfahrungen wie auch seine ganze Kraft eingesetzt. Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ist ihm die Stelle des Finanzreferenten im Oberkirchenrat anvertraut worden. Auch auf diesem Posten zeigte er sein fachliches Können allgemein im Verlaufe vieler Jahre und insbesondere bei der alsbaldigen Regelung der finanziellen Verhältnisse nach der Währungsreform. Nicht nur hier schulden wir ihm Dank und Anerkennung, sondern auch für seinen treuen, helfenden Dienst in den Werken der Inneren Mission.

Im Alter von 72 Jahren hat am 5. August 1964 Gott der Herr den früheren Dekan des Kirchenbezirks Oberheidelberg und den Synodenalnen der vorhergehenden Synodalperioden, Hermann Dürr, nach langer, schwerer Krankheit in die Ewigkeit abgerufen. Über ein Jahrzehnt diente er im Plenum und im Hauptausschuß unserer Synode wie auch im Landeskirchenrat mit bewundernswerter Bereitwilligkeit und Unbeirrbarkeit, wie er auch seinen Gemeinden als Seelsorger hilfsbereit und treu diente und über dreißig Jahre als Dekan dem Kirchenbezirk Oberheidelberg seine ganze Kraft in großer Verantwortlichkeit widmete. Sein aufrechtes Wesen machten ihn überall, so auch bei uns, zu einem guten Freund und wirkungsvollen Mitarbeiter. Seine Beisetzung stand unter dem Wort des 86. Psalms: „Weise mir, Herr, deinen Weg, daß ich wandle in deiner Wahrheit. Erhalte mich, Herr, bei dem einen, daß ich deinen Namen fürchte.“

Herr Dekan Dürr wie Herrn Oberkirchenrat Dr. Bürgy werden wir dankbar und ehrend gedenken. Sie haben sich zum Zeichen des Gedenkens von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

IV.

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Konstanz hat auf ihrer Tagung vom 12. Oktober 1964 den Pfarrer Wilhelm Lohr in Blumberg zum Mitglied der Landessynode gewählt. Er tritt an die Stelle des bisherigen Synodenalnen Pfarrer, Oberstudiedirektor Günther Adolph in Gaienhofen. Lieber Herr Pfarrer, wir beglückwünschen Sie zu dieser Wahl und wünschen Ihnen für dieses Amt alles Gute und wünschen zugleich eine herzliche und vertrauliche Zusammenarbeit.

Ich darf Ihnen nun den Wortlaut der feierlichen Verpflichtung vorlesen, wie sie unsere Grundordnung vorsieht. Sie darf ich bitten, nach Verlesung die Worte „Ich gelobe es“ zu sprechen.

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Landessynode, so viel Gott Gnade gibt, dahin mitzuarbeiten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus, und mich an die Ordnung der Landeskirche zu halten.“

Synodaler Lohr: Ich gelobe es.

Präsident Dr. Angelberger: Dem Wunsche unseres neuen Konsynodenalnen entsprechend mache ich den

Vorschlag, daß er dem Hauptausschuß zugeteilt wird. — Sind Sie damit einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

V.

Wie ich zu Beginn der Sitzung schon sagte, sind wir dieses Mal in der Lage, eine gute Beteiligung zu haben. Durch Krankheit ist leider teilweise verhindert unser Bruder v. Dietze, der dem ärztlichen Rat folgen muß und nur gegen Ende unserer Tagung kommen kann.

Unser Bruder Dr. Schmechel fügt sich dem dringenden Rat seines Arztes seinen augenblicklich zwar befriedigenden Gesundheitszustand nicht durch eine größere Belastung wie die Tagung der Synode zu gefährden. Er ist deshalb zu seinem großen Bedauern nicht in der Lage zu kommen und grüßt Sie alle in alter Verbundenheit.

Unser guter Pfarrer Meerwein, der jetzt schon über viele Jahre Chef des Protokolls und des Bürodienstes ist, kann dieses Mal nicht bei uns sein, da er infolge Erkrankung ein Krankenhaus aufsuchen mußte. Ich glaube, ich darf ihm wie auch Herrn Dr. Schmechel in Ihrer aller Namen Grüße und Wünsche zur baldigen Genesung übersenden. (Allgemeiner Beifall!)

Beruflich ist verhindert unser Synodaler Dr. Schreiber. Er hofft, im Laufe der Tagung, eventuell am Mittwoch, eintreffen zu können.

VI.

Nun die Bekanntgabe der Eingänge: Wir haben aus unserer Frühjahrstagung noch drei Anträge zu erledigen, und zwar: den Antrag des Synodalen Bäßler und zwölf andere zur Geschäftsordnung. Sie finden ihn im Protokoll der Frühjahrssynode Seite 59. Um die Bearbeitung bittet der Altestenrat den Rechtsausschuß. Zweitens den Antrag des Synodalen Lauer hinsichtlich der Pflegeheime, Protokoll Seite 77. Um die Bearbeitung wird der Finanzausschuß im Benehmen mit dem Hauptausschuß gebeten. Weiter den Antrag des Synodalen Lauer auf die Behandlung des Berichts von Herrn Oberkirchenrat Hammann, Seite 10 u. Seite 77 des gedruckten Protokolls. Als Ausschüsse für die Vorberitung und Aussprache sind vorgesehen Hauptausschuß und Finanzausschuß.

Als nächstes haben wir die Vorlage 1: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden. Hinzu kommt ein Antrag, den das Evangelische Dekanat Mannheim übermittelt hat, und zwar ein Änderungsvorschlag zum Militärseelsorgegesetzentwurf, der von Pfarrer Meythaler-Philippsburg, Pfarrer Leytz-Walldürn und dem unterzeichneten Dekan Heinrich Schmidt ausgearbeitet worden ist:

„Vorschlag für die Änderung des Entwurfs eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

Einleitung und § 1 bleiben erhalten.

§ 2 Abs. 1 bleibt erhalten.

Abs. 2, 1. Satz bleibt erhalten. Von „Sie

bilden“ ab ist Absatz 2 zu streichen.
Abs. 3 ist zu streichen.

§ 3 Abs. 1 und 2 bleiben erhalten.
§ 4 erhält folgende Fassung:

1. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Militärpfarrer aus Gemeindegliedern des personalen Seelsorgebereichs einen Mitarbeiterkreis bilden.
2. Der Militärpfarrer stellt seine Mitarbeiter in einem von ihm gehaltenen Gottesdienst der Gemeinde vor.

Alles weitere aus § 4 entfällt.

§ 5 bleibt erhalten, jedoch wird der letzte Satz „Im übrigen gelten...“ gestrichen.

§ 6 wird gestrichen.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Militärpfarrer nimmt in sinnemäßer Anwendung von § 36 der Grundordnung an den Sitzungen der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, mit beratender Stimme teil, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.
Abs. 2 entfällt.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit dem Wehrbereichsdekan, dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus den Mitgliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied, das die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 der Grundordnung erfüllt, in den Kirchengemeinderat als beratendes Mitglied berufen...

Abs. 2: Der Militärpfarrer entsendet ein Gemeindeglied seines personalen Seelsorgebereichs in die Bezirkssynode mit beratender Stimme, soweit nicht schon ein Angehöriger des personalen Seelsorgebereichs als Mitglied des Kirchengemeinderats in die Bezirkssynode gewählt worden ist.

Abs. 3: Der Militärpfarrer ist wie ein landeskirchlicher Pfarrer gemäß § 74 Abs. 2 der Grundordnung beratendes Mitglied der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, in dem sein Dienstsitz sich befindet. Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.

§ 9 bleibt unverändert erhalten.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Für alle Amtshandlungen der Gemeindeglieder, die zum personalen Seelsorgebereich gehören, ist der Gemeindepfarrer zuständig. Er trägt die vollzogenen Amtshandlungen in die Kirchenbücher der Ortsgemeinde ein.

§ 11 erhält folgende Fassung:

Bei Amtshandlungen an Gemeindegliedern, die dem Militärseelsorgebereich angehören, soll sich der Gemeindepfarrer in der Regel durch den Militärpfarrer vertreten lassen, ohne daß Abmeldebescheinigungen nötig sind. Besondere Anordnungen des Militärbischofs über die Führung von Kirchenbüchern in der Militärseelsorge bleiben davon unberührt. Der Ortsfarrer und der Mili-

täpfarrer müssen Amtshandlungen einander mitteilen.

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gottesdienst und Amtshandlungen werden nach der landeskirchlichen Ordnung gehalten. Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt für den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Kirchengemeinderat der benützten Kirche die Gottesdienstordnung.

Im Abs. 2 des § 12 wird das 4. Wort „regelmäßig“ gestrichen. Im übrigen bleibt Absatz 2 erhalten.

§ 13 bleibt erhalten.

§ 26 Abschnitt 2 erhält die Fassung:

Der Wehrbereichsdekan nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode teil, soweit Angelegenheiten der Militärseelsorge beraten werden.

Ein Absatz 3 wird angefügt:

Der zuständige Referent der Kirchenleitung und ein von ihm benannter Pfarrer oder Dekan, in dessen Bereich eine Militärgemeinde oder ein personaler Seelsorgebereich besteht, nehmen an den Konferenzen der Militärpfarrer und Dekane im Bereich der Badischen Landeskirche mit beratender Stimme teil.“

Um die Behandlung dieser Vorlage bitten wir alle drei Ausschüsse.

Vorlage 2: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und hierzu ein Antrag unseres Synodalen Cramer, Siegelsbach, vom 19. Oktober 1964:

Nachdem mir heute die Vorlage des Landeskirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden zugegangen ist, erlaube ich mir, folgenden Antrag an die Landessynode zu richten:

„Die Landessynode wolle den vorliegenden Gesetzentwurf über die diakonische Arbeit nicht auf ihrer diesjährigen Herbsttagung verabschieden.“

Begründung: Mit Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats vom 31. Januar 1964 wurde den größeren Kirchengemeinden sowie den Dekanaten empfohlen, Diakoniaausschüsse auf Gemeinde- und Bezirksebene zu bestellen. Kirchengemeinderäte und Dekane wurden gebeten, über den Stand der diakonischen Arbeit bis zum 1. 11. bzw. 1. 12. 1964 zu berichten. Dem Vernehmen nach soll inzwischen diese Frist verlängert worden sein. Außerdem sollte in drei Kirchenbezirken als sog. Muster- oder Testbezirken Diakoniaausschüsse bestellt werden, um diese neue Arbeitsmöglichkeit zu erproben. Es erscheint unsachgemäß und überlegt, jetzt schon eine gesetzliche Fixierung vorzunehmen, ehe die angeforderten Berichte vorliegen und die diakonische Arbeit in den drei Kirchenbezirken wirklich, d. h. mindestens ein Jahr lang erprobt wurde.“

Haupt-, Rechts- und Finanzausschuß werden gebeten, diese Vorlage und den Antrag des Synodalen Cramer zu bearbeiten.

Sechstens haben wir der Vorlage des Evangelischen

Oberkirchenrats über die Auslegung des § 23 Absatz 2 der kirchlichen Wahlordnung — Gestaltung der Stimmzettel. — Hier wird der Rechtsausschuß um die Behandlung gebeten.

Auf unserer Tagung vor einem Jahr — Sie finden es auf Seite 56 des gedruckten Protokolls — haben wir uns mit der Durchführung der kirchlichen Wahlordnung bei den Ältestenwahlen im Jahre 1965 hinsichtlich der Briefwahl befaßt. Der Wortlaut der Verordnung ist Ihnen zugegangen. Hierzu kommt noch ein Antrag der beiden Ältestenkreise der Christuskirche in Heidelberg. Diese bitten einstimmig die Landessynode, bei der Einführung der Briefwahl von der Bestimmung Abstand zu nehmen, daß für die Ausstellung eines Briefwahlscheines Gründe geltend gemacht werden müssen.

Die Behandlung und den Antrag der Ältestenkreise Heidelberg leiten wir dem Rechtsausschuß zu mit der Bitte um Vorbereitung.

Am 28. Juli 1964 ist ein Antrag eingegangen der Synodalen Dr. Siegfried Müller, Pfarrer Karlheinz Schoener und Pfarrer Dr. Stürmer. Er behandelt die Frage des Geltungsbereichs der Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Zurruhesetzung. Mit diesem Antrag ist angeschnitten die Frage der Änderung oder auch der Ergänzung unserer Grundordnung, so daß es nach Ansicht im Ältestenrat zweckmäßig ist, zunächst den Kleinen Verfassungsausschuß mit der Bearbeitung dieses Antrages zu beauftragen und ihn zu bitten, diese Vorarbeit so zu treffen, daß der Antrag in der Frühjahrstagung unserer Synode 1965 dann behandelt werden kann. — Sind Sie damit einverstanden? — Ja!

Als nächstes haben wir einen Antrag unseres Synodalen Dr. Stürmer hinsichtlich der Zusammensetzung des Kuratoriums im Evangelischen Presseverband für Baden. Diesen Antrag, der nachher von Herrn Dr. Stürmer Ihnen selbst vorgetragen werden wird, können wir gleich heute in der Sitzung nach dem Referat von Herrn Dr. Stürmer erledigen.

Am 12. Oktober 1964 ging ein Antrag ein des Evangelischen Jugendkonvents Pforzheim. Der Evangelische Jugendkonvent Pforzheim stellt den Antrag, den Jugendsonntag künftig auf den ersten Sonntag nach Trinitatis zu legen.

Begründung: Der Sonntag Exaudi, an dem bisher der Jugendsonntag in unserer Landeskirche gefeiert wurde, fällt sehr häufig mit dem Muttertag zusammen. Wir tun den Familien keinen guten Dienst, wenn wir am Muttertag die Kinder für unsere Veranstaltungen beanspruchen. Dieser Antrag wurde bei der Vollversammlung des Jugendkonvents Pforzheim am 15. Juli 1964 einstimmig beschlossen.

Diesen Antrag weisen wir dem Hauptausschuß zur Behandlung zu.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 22. Oktober 1964 ein Schreiben an mich gerichtet hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten. Es hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Vierten Gesetzes des Landes Baden-Württemberg über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 23. 7. 1964

(Ges.-Bl. Seite 287) sind ab 1. Oktober 1964 das Grundgehalt der Beamten und der Ortszuschlag der letzteren und der Angestellten sowie die Sätze des Grundgehalts und des Ortszuschlages, die der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrundeliegen, um rund acht vom Hundert erhöht worden. Nach Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats hat der Landeskirchenrat gemäß § 55 Abs. 2 des Personalbesoldungsgesetzes vom 25. 4. 1963 (VBl. Seite 29) in seiner Sitzung vom 17. 9. 1964 vorläufig und vorbehaltlich der Genehmigung der Landessynode beschlossen, die Novelle zum Landesbesoldungsgesetz mit Wirkung ab 1. Oktober 1964 auf die kirchlichen Gehalts- und Versorgungsempfänger anzuwenden. Ein Stück der Nummer des kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblattes, das die Bekanntmachung hierüber vom 17. 9. 1964 (VBl. Seite 38) enthält, liegt bei. Der Mehraufwand beträgt jährlich 1 536 000 DM.

Wir bitten die Landessynode um Genehmigung." Ich bin der Ansicht, daß wir dies nicht dem Finanzausschuß zuweisen. Ist jemand mit dieser Genehmigung nicht einverstanden? — Enthält sich jemand? — Das ist nicht der Fall. Somit wäre die Genehmigung einstimmig erteilt.

Am 17. Oktober geschrieben und am 22. Oktober 1964 bei mir eingegangen sind zwölf Anträge der Bezirkssynode Hornberg, die ihre außerordentliche Tagung am 12. Oktober 1964 in St. Georgen abgehalten hat. Sie betreffen alle zwölf Formulierungen hinsichtlich der kirchlichen Lebensordnung, Ehe und Trauung. Wir dürfen diese zwölf Anträge an den Evangelischen Oberkirchenrat zu Händen von Herrn Oberkirchenrat Kühlewein weiterleiten, damit diese Anregungen bei der Gesamtbearbeitung berücksichtigt werden können. Sind Sie damit einverstanden? — (Allgemeine Zustimmung!)

VII.

Wir kommen jetzt zu Punkt VII unserer Tagesordnung. Ich möchte jetzt den Wortlaut eines Telegramms und der Urkunde von der Grundsteinlegung der Evangelischen Lutherkirchengemeinde in Berlin-Reinickendorf zum Gemeindezentrum bekanntgeben:

"Unter dem Wochenspruch Sach. 12, 10 wurde heute der Grundstein zum Gemeindezentrum Winterthurstraße gelegt mit großer Dankbarkeit für den Beitrag und Opfer der badischen Landeskirche und mit Freude über die darin zum Ausdruck kommende Verbundenheit der Landeskirche zu unserer Gemeinde grüßen für den Gemeindekirchenrat der Lutherkirchengemeinde Berlin-Reinickendorf Pfarrer Kühn, Pfarrer Paust, Pastorin Hermann." (Landesbischof D. Bender; Pfarrer Paust ist der Sohn unseres Pfarrers Paust.)

Urkunde für die Grundsteinlegung zum Gemeindezentrum der Evangelischen Lutherkirchengemeinde Berlin-Reinickendorf Sach. 12, 10: "Ich will ausgießen den Geist der Gnade und des Gebets."

Die Evangelische Lutherkirchengemeinde ist am

1. April 1954 durch Teilung aus der Dorfkirchengemeinde Berlin-Reinickendorf entstanden. Sie umfaßt das Gebiet zwischen der Emmentaler Straße, Holländer Straße, Residenzstraße und den Laubekolonien „Alt Holland“, „Auf eigenen Füßen“, „Klein-Werder“ und „Hoffnungstal“.

Auf diesem Gebiet wohnten etwa 8000 Evangelische. Der Kirchsaal im Gemeindehaus (Lutherhaus) in der Baseler Straße war die gottesdienstliche Versammlungsstätte.

Im Frühjahr 1959 begann die Räumung der Laubekolonien. Nach Plänen der Architekten Schild und Lichtfuß entstand auf diesem Gebiet im Rahmen der Stadtplanung, dem sogenannten Demonstrativprogramm Berlin II, ein eigener Stadtteil mit ca. 3000 Evangelischen. Der Gemeindekirchenrat erwarb mit Hilfe des Berliner Stadtsynodalverbandes in diesem Neubaugebiet ein Grundstück zu einem Gemeindezentrum.

An der Straße 394, Ecke Winterthurstraße, begann im März 1964 der Bau, zu dem jetzt der Grundstein gelegt wird mit Mitteln des Berliner Stadtsynodalverbandes und durch Aufnahme eines Darlehens aus ERP-Mitteln (Mitteln des Bundes und der Stadt Berlin) durch eine großherzige Spende der Badischen Landeskirche und schließlich mit regelmäßig gegebenen Opfergroschen treuer Gemeindemitglieder.

Bauplan und Bauausführung hat der Architekt Professor Dipl.-Ing. Peter Poelzig, Berlin 15, Uhlandstraße 26.

Unter Ausnutzung der starken Geländedifferenz zwischen dem Kirchgrundstück und der Straße entstehen die Bauten in zwei Ebenen. Im Sockelgeschoss der Kirche befinden sich die Gemeinderäume. Kirche, Pfarrwohnungen und Turm sind um einen Feierhof gruppiert für Gemeindeveranstaltungen im Freien.

Die obere Ebene — einige Stufen über der Straße gelegen — erschließt die Kirche, den Aufgang zu den Pfarrwohnungen und zum Glockenstuhl durch einen Plattform-Umgang von der Straße 394 her. Die untere Ebene erschließt die im Sockelgeschoss der Kirche gelegenen Gemeinderäume, die Amtsräume, den Feierhof, die Wagenabstellplätze von der Winterthurstraße her. Beide Ebenen sind durch Treppen verbunden.

Die Kirche erhält 300 Sitzplätze. Die Konstruktion der Wandscheiben und -Bänder ermöglicht eine auf den Altar ausgerichtete lebendig freie Lichthöhung. Mit Rücksicht auf die Alltäglichkeit des Einkaufszentrums und der Verkehrsstraße wird der Altar zur Stille der Grünanlage nach Westen gelegt. Eine geschlossene Altarwand schließt den Raum zur Gemeinde hin ab. Am Eingang der Kirche befindet sich für Trauvorbereitungen, Wochenandachten und Taufen ein Raum mit 50 Plätzen. Eine Empore mit 30 Sitzplätzen und 20 Stehplätzen dient zur Aufnahme der Orgel und des gottesdienstlichen Chors. Die Sakristei an der Altarseite der Kirche ist durch einen Zugang mit den Pfarrwohnungen und durch eine Außentreppe mit den Gemeinderäumen verbunden. Im Sockelgeschoss der Kirche öffnen sich Informationsraum, Garderobe, Teeküche und drei Gemeinderäume zum Feierhof.

Die Pfarrwohnungen und die Küsterwohnung im Süden des Hofes gelegen, werden wabenförmig in vier in- und übereinanderliegenden Ebenen gebaut. So sind Amtsraum, Wohnraum, Küchenraum, Kinderbereich getrennt und doch verbunden. Die Küsterwohnung wird mit dem Gemeindebüro und dem Heizungskeller gekoppelt. Der Glockenturm, 26 m hoch, wird ein Bronzegeläut mit den Tönen

gis', h', cis' tragen. Es ist abgestimmt auf die in der Nachbarschaft liegende evangelische Segenskirche und die katholische Aloisiuskirche.

Um den Dienst an den Evangelischen des neu aufgebauten Stadtteils schon jetzt wahrzunehmen, hat die Gemeinde bis zur Fertigstellung des Gemeindezentrums eine Ladenkirche im Einkaufszentrum eingerichtet.

Die Gemeinde freut sich mit Dank gegen Kirchenleitung und Stadt für alle Wegebung, mit Dank gegen den Architekten und seinen Mitarbeiterstab und die Baufirmen für alle Planung und Handlung zu diesem Bau, mit Dank gegen alle Spender und Geldgeber, aber besonders mit Dank gegen Gott, der alles so gnädig gefügt hat, mit Dank freut sich die Gemeinde auf den Einzug aus Lutherhaus und Ladenkirche in ihr Gemeindezentrum.

Bei der Suche nach einem Namen für die neue Kirche, unter Vermeidung des für unsere Gemeinde so naheliegenden Namens „Lutherkirche“, der schon in vielen Berliner Gemeinden vorkommt, wurde unter anderem vorgeschlagen: „St. Gabrielskirche“. Mit dem Namen des Verkündigungssengels wäre auf Sinn und Aufgabe unserer Gemeinde hingewiesen, den zu verkündigen, der uns allein gegeben ist zu unserer Seligkeit und Rettung im Leben und im Sterben: „Jesus Christus, gestern, heute, und der selbe auch in Ewigkeit.“

Berlin-Reinickendorf, am 12. Mai 1964.

Der Gemeindekirchenrat.

Anlässlich seiner Berufung zum Kultusminister unseres Landes habe ich Herrn Professor Hahn unsere Glück- und Segenswünsche übermittelt. Er schreibt zurück:

„Vielen Dank für Ihre freundlichen Grüße und Wünsche anlässlich meiner Berufung zum Kultusminister. Das gute Verhältnis zur badischen Landeskirche und ihrer Synode liegt mir sehr am Herzen. Durch meine Mitgliedschaft von 1950 bis 1959 in der Landessynode und durch meine Tätigkeit an unserer Fakultät bin ich ja der badischen Kirche besonders verbunden. Ich hoffe, daß wir alle gemeinsamen Fragen in vollem Vertrauen werden lösen können.“

Mit besten Empfehlungen. (Allgemeiner Beifall!)

In der letzten Sitzung unserer vergangenen Tagung im Frühjahr haben die Synoden Dr. Schreiber, Dr. Hetzel und Bergötz den Antrag gestellt, die Synode wolle beschließen, den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung zu bitten, ob den Gemeinden für den 17. Juni die Abhaltung von Fürbittgottesdiensten für die Unterdrückten und Verfolgten in aller Welt empfohlen werden kann. Vgl. Protokoll Seite 59.

Der Herr Landesbischof hat den drei Antragstellern unter dem 18. Juni 1964 mitgeteilt:

„Der Oberkirchenrat hat am 16. 6. 1964 beschlossen, Fürbittgottesdienste am 17. Juni nicht anzurufen, da die politische Bedeutung dieses Tages eine kirchliche Äußerung nicht erfordert.“

Soweit die Bekanntgaben. Ehe ich den Tagesordnungspunkt VIII aufrufe, darf ich Herrn Dekan Schäfer aus Bad Nauheim als Vertreter unserer Hessischen Nachbarkirche begrüßen, der soeben eingetroffen ist. (Allgemeiner Beifall!)

Herr Dekan, Sie weilen zum ersten Mal in unserer Mitte. Wir freuen uns über Ihr Kommen, zeigt es

doch, wie herlich die Bande zwischen Ihrer Kirche, unseres nördlichen Nachbarn, und uns geworden sind. Sie haben auf Ihrer Fahrt zu uns die Mainlinie überquert (Heiterkeit!), aber Ihre Kirche umfaßt ja das gesamte Gebiet nördlich und südlich der erwähnten Mainlinie und auch einen erheblichen Raum jenseits des Rheins. Sie können daher von vielen Gegenden und Stellen Ihres Gebietes zu uns herüberschauen, wie auch die gegenseitigen Beziehungen gerade in diesem Raum, wie man immer wieder hört, sehr rege sind und in den gegenseitigen Besuchsdiensten der Synoden seit nunmehr annähernd vier Jahren dies einen sichtbaren Ausdruck findet.

Unser herzlicher Willkommgruß schließt unsere aufrichtige Freude über Ihr Kommen und unseren besten Dank für Ihre Anwesenheit bei uns ein.

Dekan Schäfer: Herr Präsident! Hochwürdiger Herr Landesbischof! Verehrte Synodale! Die evangelische Kirche in Hessen und Nassau dankt herzlich für die freundliche Einladung zu Ihrer heutigen Synodaltagung. Sie hat mich beauftragt, hierher zu kommen und an Ihrer Tagung teilzunehmen. Ich bin besonders glücklich, diesen Auftrag ausführen zu können. Die Kirchenleitung, besonders Herr Kirchenpräsident D. Niemöller, und der Präses unserer Synode, Herr Dr. Wilhelmi, haben mich gebeten, diese Synode herzlich zu grüßen, Ihnen Gottes Segen für Ihre Arbeit und einen guten Erfolg zu wünschen.

Wir leben heute in einer Zeit weltweiter ökumenischer Beziehungen. Gerade in dieser Zeit scheint es erst recht notwendig zu sein, daß wir die Verbindung im engen Raum des eigenen Vaterlandes miteinander suchen. Ich habe manchesmal bei Diskussionen über ökumenische Fragen gesagt, wir werden in unserem ökumenischen Dienst nur dann glaubwürdig, wenn wir im eigenen Raum des Vaterlandes die Verbindung der Kirchen untereinander suchen und die brüderliche Gemeinschaft betätigen.

Ich habe bei dem Studium Ihres letzten Protokolls gesehen, daß es bei aller Verschiedenheit unserer Kirchenordnungen im Grunde ja doch um die gleichen Probleme geht wie bei uns. Das, was uns augenblicklich außerordentlich bekümmert, vor allen Dingen im Raum um Groß-Frankfurt, wo ja eine Kirche nach der anderen gebaut wird, ein neues Gemeindezentrum nach dem anderen entsteht, ist die entsetzliche kirchliche Gleichgültigkeit weiter Kreise evangelischer Christen. Das ist augenblicklich das, worunter unsere Amtsbrüder seufzen, und die weithin herrschende Müdigkeit der Amtsbrüder hängt mit damit zusammen. Ich weiß, Sie kennen vielleicht jenes scherzhafte Wort von den Vier-Räder-Christen, die dreimal in ihrem Leben mit der Kirche in Berührung kommen: einmal, wenn sie im Kinderwagen zur Taufe, das zweite Mal, wenn sie in der Brautkutsche zur Trauung und das dritte Mal, wenn sie im Leichenwagen zur Bestattung gebracht werden. Und dann wird noch erwartet, daß der Pfarrer bei der letzten Gelegenheit dem Verstorbenen bezeugen soll, daß er ein ausgezeichneter Christ gewesen sei.

Ich weiß nicht, inwieweit Sie an diesen Sorgen im einzelnen auch teilhaben. Damit hängt zusammen

etwas anderes: der immer spürbarer werdende Pfarrermangel. Wir sind im Augenblick, da uns Kirchensteuermittel zur Verfügung stehen, die größer sind, als wir je erwartet haben, in der Lage, eine Fülle von Dingen zu unternehmen, die wir uns früher nicht erträumt haben. Aber im Raum unserer Kirche wird man immer nachdenklicher, weil uns je länger je mehr die Frage bedrückt: schließt dieses Wirtschaftswunder für die Kirche nicht die große Versuchung in sich, einen Anzug zu schneidern, der auf die Dauer viel zu groß sein wird. Werden wir in einigen Jahren noch in der Lage sein, die Pfarrstellen zu besetzen und den geregelten Dienst in den Gemeinden zu tun, wenn die Spezialisierung des kirchlichen Lebens auch immer mehr Pfarrkräfte beansprucht. Wenn wir uns gegenseitig in unseren Synoden besuchen, so ist das ja nicht nur eine freundliche Geste, sondern ich weiß von Ihrem Vertreter, den wir hoffentlich in der nächsten Woche auf unserer Synode begrüßen können, wieviel Anregungen wir gegenseitig auf unseren Synoden empfangen und wieviel praktische Folgerungen gelegentlich auch aus solchen Besuchen gezogen werden.

Ich möchte mein Grußwort damit schließen, daß ich Ihnen den Monatsspruch dieses Monats Oktober ins Gedächtnis rufe, der ja davon handelt, daß das Wort des Herrn laufen soll. Das ist ja das Entscheidende, dafür arbeiten wir in der Kirche, dazu wird gepredigt, dazu sind Synoden da, daß, soviel an uns ist, es geschehe, daß das Wort des Herrn laufe. Aber wir empfinden in unserer volkskirchlichen Lage eben von Tag zu Tag deutlicher, daß das eben nicht in unserer Macht steht, und daß das nur ein anderer schenken kann. Und deswegen möchte ich Sie grüßen mit dem Monatsspruch: „Betet, daß das Wort des Herrn laufe und gepriesen werden“. (Großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Sehr geehrter Herr Dekan! Haben Sie recht herzlichen Dank für Ihre Grußworte und Ihre guten Wünsche.

VIII.

Punkt VIII unserer Tagesordnung hat zum Gegenstand den Bericht über die Konstituierung des Evangelischen Presseverbandes für Baden und über die weiteren Arbeiten zur Vereinigung der kirchlichen Blätter. Ehe ich unserem Synodalen Dr. Stürmer das Wort erteile, möchte ich noch ein Schreiben des Evangelischen Dekanats Freiburg, unseres Synodalen Otto Katz, bekanntgeben.

„Die Gemeindepfarrer des Kirchenbezirks Freiburg i. Br. haben am 23. September 1964 und den darauffolgenden Tagen Kenntnis genommen von der Stellungnahme des Evangelischen Dekanates vom 18. 9. 1964 zur Frage der Neuschaffung eines Evangelischen Kirchenblattes für Baden. Bei der Besprechung dieser Angelegenheit hat der Unterzeichnete den Herrn Pfarrer Wolfinger (Auferstehungskirche Freiburg) von einer Meinungsäußerung und Abstimmung dispensiert. Er sollte bei seiner Arbeit im Presseverband unbelastet bleiben. Alle anderen Geistlichen verlangten die Vorlage dieser in Durchschrift beigefügten Eingabe zur Herbsttagung der Landessynode, das

Original wurde unter dem 18. 9. dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt.“

Diese Eingabe hat folgenden Wortlaut:

„Im Blick auf die bevorstehende Gründungssitzung des Evangelischen Presseverbandes weiß ich mich als Dekan und Mitglied der Landessynode verpflichtet, die vielen Stimmen von Pfarrern und Gemeindegliedern in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1. Die Kirchenkreise Südbadens geben sehr ungern ihr eigenes Blatt auf. Trotzdem wollen wir uns den Plänen für ein Gesamtblatt nicht verschließen, sondern uns mit allem Eifer daran beteiligen.
2. Wir bitten die nordbadischen Kirchenkreise zu erwägen, ob die 14tägliche Folge des neu zu gründenden Blattes nicht eine einmalige Chance bietet, bei kaum erhöhtem Preis eine Werbung durchzuführen. Die Schmalbrüstigkeit des bisherigen nordbadischen Blattes lag nicht an seinem Herausgeber, sondern an der Notwendigkeit, in jeder Woche aktuell zu sein.
3. Das 8tägliche Erscheinen eines erweiterten Blattes bringt eine Preiserhöhung mit sich, die weit über dem bisherigen Preis von 1,60 DM im Quartal (bisheriger Bezugspreis in Südbaden) liegen wird.
4. Die Bezieherverluste, die in Südbaden zu erwarten sind, aber auch in Nordbaden nicht ausbleiben werden, liegen bestimmt höher als 25 Prozent. Dies ist moralisch und wirtschaftlich ein schlechter Anfang.
5. Diese Abbestellungen geschehen nicht aus anti-kirchlicher Gesinnung. Sie haben ihren Grund in der psychologisch ungünstigen Wirkung einer Preiserhöhung, die mitten in die Debatte über die Höhe der kirchlichen Forderungen hineinkommt. Es ist aber auch die allgemeine Überflutung mit Druckerzeugnissen, der wir alle ausgesetzt sind. Bei einem Kirchenblatt aber kommt es gerade auf die breite Streuung an. Sein Ziel muß es sein, möglichst auch in die kirchenferneren Familien hineinzukommen. Diese werden eine Preiserhöhung nicht in Kauf nehmen. Die Kirchentreuen, die das Blatt nie preisgeben werden, bräuchten seinen Dienst am wenigsten.
6. In sehr vielen Landorten und in der Diaspora haben die Pfarrer mit viel Mühe die Verbreitung des Blattes betrieben und oft selbst seinen Vertrieb durchgeführt. Wird der Pfarrer durch die geringere Zahl von Abonnenten nicht mehr die Mehrzahl seiner Gemeinde erreichen, ist er genötigt, seine Mitteilungen etwa durch einen Gemeindebrief in jedes Haus in gewissen Zeitabständen bringen zu lassen, wodurch erst recht das bisherige Kirchenblatt verdrängt wird.
7. Ich wehre mich entschieden gegen den Vorwurf, daß die Trägheit der Pfarrer die Sache des Einheitsblattes sabotiere. In den Städten ist der Vertrieb des Kirchenblattes auch in der Zukunft kein großes Problem. Auf dem Dorf, in den Nebenorten und erst recht in der Dia-

spora wird eine 8tägliche Belieferung entweder zu einer Überforderung des Pfarrers oder zu einer unregelmäßigen Belieferung führen. Eine Zustellung durch die Post würde ohnehin zu teuer.

8. Meinen Bedenken über die wirtschaftliche Notwendigkeit der geplanten Neuerung wurde schon wiederholt entgegengehalten (übrigens auch in der Synode): „Die Landeskirche hat ja Geld!“ Ich erspare mir die Ausführungen darüber, wie gefährlich dieser Satz sich auch in unserem übrigen Finanzgebaren auswirkt. Wir bauen mit Geld Kirchen und ihre Werke auf, indes uns der Geist verlorenzugehen droht, von dem die Kirche allein lebt.“

Und nun erteile ich unserem Synodalen Dr. Stürmer das Wort zum Bericht.

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Präsident! Liebe Mit-synodale! Bei ihrer letzten Tagung im Frühjahr 1964 hat die Landessynode laut Verhandlungsprotokoll S. 67 ff. die vom Planungsausschuß und vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgearbeiteten „Richtlinien für eine Vereinigung der in der badischen Landeskirche erscheinenden kirchlichen Blätter“ und für eine „Neuordnung des Evangelischen Presseverbandes in Baden“ gebilligt und im einzelnen gutgeheißen:

1. daß der Evangelische Presseverband als eingetragener Verein eigene Rechtspersönlichkeit erhält und die Herausgabe sowie den Verlag des neuen Blattes übernimmt;
2. daß das neu zu schaffende Blatt eine missionarische Zielsetzung erhält und achttägig erscheinen soll;
3. daß Anzeigen aufgenommen werden;
4. daß ein Preisausschreiben für den Titel des neuen Blattes veranstaltet wird und daß dafür 1000 DM ausgeworfen werden;
5. daß je nach örtlichen Gegebenheiten Bezirksbeilagen und Gemeindebriefe nach den Richtlinien des Gemeinschaftswerks der Evangelischen Presse geschaffen werden;
6. daß der Verlagsort Karlsruhe ist.

Der Evangelische Oberkirchenrat wurde gebeten, in Zusammenarbeit mit dem Planungsausschuß und unter Heranziehung der bisher getrennt arbeitenden Redaktionen die sachlichen und personellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Evangelische Presseverband für Baden als „Eingetragener Verein“ ein Kirchenblatt für den Bereich der Landeskirche, nach Möglichkeit ab 1. Januar 1965 herausbringen kann.

Der Landessynode sollte bei ihrer Herbsttagung 1964 über die bis dahin ergriffenen Maßnahmen und ihre Ergebnisse berichtet und dabei nach Möglichkeit ein Probendruck vorgelegt werden, aus dem Zielsetzung und Aufbau des neuen Blattes zu ersehen ist.

Namens des Planungsausschusses und des Vorstandes des neugegründeten Evangelischen Presseverbandes für Baden e. V. erstatte ich nun diesen Bericht:

Ich möchte ihn gliedern in vier Punkte:

1. Die Neuordnung des Evangelischen Presseverbandes.
2. Das vorläufige Kuratorium und der vorläufige Vorstand.
3. Eintragung ins Vereinsregister und Einladung zur Mitgliedschaft.
4. Die Vereinigung der kirchlichen Blätter.

I. Neuordnung des Evangelischen Presseverbandes

Auf Grund der von der Landessynode gegebenen Richtlinien wurde ein Satzungsentwurf für den Evangelischen Presseverband ausgearbeitet und nach eingehender Besprechung und mehreren redaktionellen Änderungen von einer Gründungsversammlung, die am 21. September 1964 in Karlsruhe stattfand, einstimmig beschlossen.

Die Satzung umreißt in § 1 den Zweck des Vereins folgendermaßen:

- (1) Der Evangelische Presseverband für Baden e. V. hat als landeskirchliches Werk im Sinne von § 67 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden die Aufgabe, die kirchliche Pressearbeit durchzuführen sowie bei der übrigen kirchlichen Publizistik mitzuwirken und sie zu fördern.
- (2) Er steht auf dem Boden der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und tut seine Arbeit in Bindung an ihren Bekenntnisstand.
- (3) Unter Wahrung seiner Eigenständigkeit weiß sich der Presseverband im Zusammenwirken mit den leitenden Organen der Landeskirche, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dem missionarischen, diakonischen und ökumenischen Auftrag der Kirche verpflichtet.
- (4) Im Rahmen des Evangelischen Presseverbandes für Deutschland arbeitet er mit den Presseverbänden der anderen Landeskirchen zusammen.
- (5) Im Rahmen der gesamtkirchlichen Verantwortung des Presseverbandes (Abs. 1—3) gelten die staatlichen Pressegesetze, insbesondere die Bestimmung über die Pressefreiheit gemäß Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Artikel 5 und das Landespressegesetz für Baden-Württemberg. Das Arbeitsgebiet des Vereins soll sich nach § 3 insbesondere auf folgende Aufgaben erstrecken:
1. Herausgabe eines landeskirchlichen Sonntagsblattes mit Bezirks- und Gemeindebeilagen sowie Beratung bei der Herausgabe von Gemeindebriefen.
2. Herausgabe eines landeskirchlichen Informationsblattes für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter.
3. Herausgabe einer Pressekorrespondenz (epd Landesdienst Baden), die der Kirchen- und Tagespresse Nachrichten aus dem Bereich der Landeskirche übermittelt.
4. Druck und Vertrieb von Verteilblättern, die kirchliche Lebensfragen betreffen.
5. Mitwirkung bei der kirchlichen Rundfunk- und Fernseharbeit in enger Fühlungnahme mit den landeskirchlichen Beauftragten.
6. Filmkritik im Rahmen der Evangelischen Filmgilde in Deutschland (kirchliche Filmarbeit).

7. Werbung für das gute Bild im evangelischen Haus und Durchführung von Ausstellungen in Gemeinden (Bildausschuß).

8. Büchereiarbeit.

Dieser Aufgabenkatalog ergab sich aus der Praxis des bisherigen Presseverbandes.

Mitglieder des Vereins können nach § 6 werden:

1. Einzelpersonen, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich aktiv in der Öffentlichkeitsarbeit der Landeskirche stehen,
2. Vertreter der kirchlichen Werke, die in der Landeskirche Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zu erfüllen haben,
3. Bezirksvertreter, die innerhalb der einzelnen Kirchenbezirke die Aufgabe des Evangelischen Presseverbandes wahrnehmen,
4. Redakteure und Journalisten der im Bereich der Landeskirche erscheinenden Tageszeitungen,
5. Mitarbeiter des Rundfunks und Fernsehens im Bereich der Landeskirche.

Die Mitglieder werden gemäß § 19 je nach Aufgabengebiet in Fachgruppen zusammengefaßt, um Fragen zu besprechen, die sich bei der praktischen Arbeit ergeben. Vorläufig sind sechs Fachgruppen vorgesehen:

1. Bezirksvertreter, die innerhalb der einzelnen Kirchenbezirke die Aufgaben des Evangelischen Presseverbandes wahrnehmen,
2. Redakteure, die eine Bezirks- oder Gemeindebeilage redigieren,
3. Redakteure, die einen Gemeinde- oder Bezirksbrief redigieren,
4. Redaktionelle Mitarbeiter der kirchlichen Presse,
5. Redakteure und Journalisten der Tagespresse,
6. Mitarbeiter bei Rundfunk und Fernsehen.

Weitere Fachgruppen sind möglich. Der Mitgliederversammlung oder den Fachgruppen, die getrennt tagen können, ist der Jahres- und Geschäftsbericht sowie der Finanzplan bekanntzugeben und zur Besprechung zu stellen (§ 21 3 der Satzung).

Das für die Organisation entscheidende Gremium ist das Kuratorium. Nach § 18 ist es verantwortlich für die inhaltliche Ausrichtung und äußere Gestaltung der Arbeit des Presseverbandes und sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung und den kirchlichen Werken. Es bestimmt das Arbeitsprogramm des Presseverbandes, stellt den Finanzplan fest und erteilt Entlastung.

Der Vorsitzende ist das Exekutivorgan des Kuratoriums. Er ist dem Kuratorium verantwortlich und an seine Weisungen gebunden (§ 13).

Die übrigen Bestimmungen der Satzung betonen die Gemeinnützigkeit des Vereins und enthalten Bestimmungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

II. Das vorläufige Kuratorium und der vorläufige Vorstand

Um den Presseverband sobald wie möglich arbeitsfähig zu machen, wurde von der Gründungsversammlung auch ein vorläufiges Kuratorium gebildet und ein vorläufiger Vorstand gewählt, in die Übergangsbestimmungen jedoch ein Passus aufgenommen, daß die Amtszeit des erstmals gebildeten

Kuratoriums und Vorstands am 31. Dezember 1965 endet. Dann erst werden die Ämter für die in der Satzung vorgesehene Zeit von fünf Jahren besetzt.

Dem vorläufigen Kuratorium gehören nach Beschuß der Gründungsversammlung gemäß § 16 der Satzung an:

- 1.—3. Mitglieder der Landessynode. Bis die Landessynode eine Neuwahl vornimmt, werden die Mitglieder des Planungsausschusses, also Dekan Bartholomä, Landgerichtsdirektor Herb und Pfarrer Dr. Stürmer diese Aufgabe für die Landessynode wahrnehmen. (Die Synode hätte im Anschluß an diesen Bericht zu entscheiden, ob sie diese Regelung beibehalten will. Auch sie würde nur bis 31. Dezember 1965 gelten.)
- 4.
- 5.
- 6.—14. Neun Vertreter der kirchlichen Werke, die diese selbst auf Aufforderung entsandten: für das Männerwerk:
Pfarrer Herrmann, Freiburg
für das Frauenwerk:
Frau Pfarrer Pfisterer, Karlsruhe
für das Jugendwerk:
Pfarrer Mack, Karlsruhe
für die Innere Mission:
Dr. Hager, Karlsruhe
für die Weltmission:
Pfarrer Heinzelmann, Mannheim
für den Evangelischen Bund:
Pfarrer Dr. Hegel, Badenweiler
für die Volksmission:
Pfarrer Adler, Mannheim
für das Gustav-Adolf-Werk:
Oberkirchenrat Katz, Karlsruhe
für die Evang. Akademie:
Pfarrer Gegenheimer, Karlsruhe.
- 15.—20. Da die Fachgruppen noch nicht gebildet sind, wird ihr Platz im Kuratorium auf Beschuß der Gründungsversammlung vorläufig durch folgende Personen wahrgenommen:
Redakteur Burschel, Freiburg
Pfarrer Jutzler, Baden-Baden
Dekan Mono, Konstanz
Pfarrer Weigt, Mannheim
Professor Wolfinger, Freiburg
Pfarrer Wolfinger, Freiburg-Littenweiler.
- 21.—25. Das Kuratorium hat von seinem Recht, bis zu fünf weitere Mitglieder in das Kuratorium zu berufen, bisher in einem Falle Gebrauch gemacht und Sozialreferent Donath als Mitglied eingeladen, so daß also jetzt das Kuratorium aus 21 Persönlichkeiten unserer Landeskirche besteht.

In den vorläufigen Vorstand wurden gewählt — ebenfalls befristet bis 31. Dezember 1965:

Als Vorsitzender:

Pfarrer Dr. Stürmer, Mannheim
als stellvertretender Vorsitzender:

Landgerichtsdirektor Herb, Neureut
als Geschäftsführer:

Pfarrer Meerwein, Karlsruhe.

Geborenes Mitglied des Vorstandes ist der Pressereferent des Evangelischen Oberkirchenrats:

Oberkirchenrat Hammann.

Die Stelle des Schatzmeisters wird erst bei der Kuratoriumssitzung am 2. November besetzt.

Als Zwischenbemerkung möchte ich mir eine kurze persönliche Erklärung gestatten, warum ich es gewagt habe, das gerade in der Übergangszeit so verantwortungsvolle Amt eines Vorsitzenden in dem Presseverband anzunehmen.

Nachdem im Dezember 1937 meine Mutter und ich wegen Verteilung von Flugschriften der Bekennenden Kirche vorübergehend verhaftet worden waren und gegen mich beim Sondergericht Mannheim ein Verfahren wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz lief, ich außerdem mich im Juni 1938 weigerte, mich als Pfarrer auf Hitler vereidigen zu lassen, wurde mir nahegelegt, aus dem kirchlichen Dienst auszuscheiden. Trotz dieser Belastung nahm mich mein Schwiegervater als Mitarbeiter und später Mitinhaber in seinen Verlag auf. Da er erblindet war, war es für ihn eine große Enttäuschung, als ich mich nach der Rückkehr aus Kriegsgefangenschaft sofort wieder für den kirchlichen Dienst meldete. Ich glaubte es ihm daher schuldig zu sein, bei der Vorbereitung einer neuen Zeitschrift zu helfen; sie sollte von einem Redakteur geleitet werden, der heute für eine große Tageszeitung verantwortlich zeichnet. Der Plan zerschlug sich, weil die erwarteten Papierzuteilungen ausblieben. Die damals erworbenen Erkenntnisse und Erfahrungen konnte ich bei der Herausgabe des Mannheimer Blattes noch erweitern und hoffe nun, sie dem Evangelischen Presseverband für Baden und seinem Verlag zur Verfügung stellen zu können.

III. Eintragung ins Vereinsregister und Einladung zur Mitgliedschaft

Gemäß § 2 der Satzung wurde beim Registergericht Karlsruhe die Eintragung des Vereins veranlaßt. Als bald nach der Sitzung des Kuratoriums, die für 2. November einberufen ist, soll die gedruckte Satzung an alle Pfarrer, Religionslehrer und Vikare versandt werden mit der Aufforderung, nicht nur selbst Mitglieder zu werden, sondern auch Laien, insbesondere Journalisten und Redakteure zu benennen, die für die Mitgliedschaft in Frage kommen. Im Laufe des kommenden Jahres werden dann Mitgliederversammlungen einberufen und die Fachgruppen gebildet, sowie deren Vertreter für das Kuratorium gewählt.

IV. Die Vereinigung der kirchlichen Blätter

Als wichtigste Aufgabe betrachten Kuratorium und Vorstand die Vorbereitung des neuen evangelischen Kirchenblattes für Baden, das nach der Entschließung der Landessynode möglichst ab 1. Januar 1965 erscheinen soll. Im einzelnen kann dazu folgendes mitgeteilt werden:

a) Verhandlungen mit Herrn Weber, Freiburg.

Als bald nach der konstituierenden Sitzung des Presseverbandes und Bildung des Vorstandes wur-

den Herrn Weber in Freiburg Vorschläge über die künftige Zusammenarbeit unterbreitet. Darin wurde angeboten, daß Herr Weber den Vertrieb und die Anzeigenverwaltung der Bezirksbeilagen in den neun südbadischen Kirchenbezirken übernehmen solle. Die Kosten für die Redaktion der Bezirksbeilagen wollte der Presseverband ganz übernehmen, die Kosten für den Druck teilweise. In dem Schreiben war betont worden, daß es sich lediglich um eine Diskussionsgrundlage handle. Außerdem war die Bereitschaft zugesichert, auf Grund der Erfahrungen, die Abmachungen zu überprüfen. Wörtlich hieß es: „Ich hoffe, daß die Atmosphäre des gegenseitigen Vertrauens, die uns bisher bei der Beratung dieser ganzen Fragen geleitet hat, auch in Zukunft zwischen uns bestehen bleiben wird.“

Nach mehrfachen Verzögerungen teilte Herr Weber am 7. Oktober mit, daß er, um klare Verhältnisse zu schaffen, am 31. Dezember 1964 aus der Arbeit am Kirchenblatt ausscheiden wolle und machte Vorschläge für eine Abfindung für sich und seine Mitarbeiterin oder Mitinhaberin, Fräulein Neflin, die einen pflegerischen Beruf ergreifen wolle. Die am Ende dieses Jahres noch nicht bezahlten Druckrechnungen sollten von dem neuen Kirchenblatt übernommen werden.

Obwohl Herr Weber auf den Gegenvorschlag einer Übergangshilfe, deren Ansätze wesentlich niedriger lagen, noch nicht geantwortet hat, händigte er doch einem Mitarbeiter des Evangelischen Presseverbandes die von ihm aufgestellten, mustergültigen Versandlisten bereitwilligst aus, so daß von daher der Herausgabe eines neuen gemeinsamen Kirchenblattes ab 1. Januar 1965 nichts mehr im Wege steht.

b) Druck und Anzeigenverwaltung

Von allen in Frage kommenden Karlsruher Druckereien, die eine Rotationsmaschine besitzen, sowie von der Druckerei Tron in Karlsruhe-Durlach, die den Druck und Versand des bisherigen nordbadischen Kirchenblattes besorgte, wurden Angebote für das neu zu schaffende Kirchenblatt eingeholt. Das preisgünstigste Angebot war das der Firma Braun GmbH in Karlsruhe. Bei dieser Druckerei hätte auch die Firma Tron den Druck besorgen lassen wollen, wenn sie den Auftrag erhalten hätte, weil sie noch über keine Rotationsmaschine verfügt.

Außerdem hatte die Firma Braun angeboten, die Anzeigenverwaltung für das landeskirchliche Blatt zu übernehmen. Es lag zwar noch ein anderes Angebot einer Annونcenexpedition vor. Die Zusammenfassung des Druckauftrages und der Anzeigenverwaltung bei derselben Firma hat jedoch so viel Vorteile einer reibungslosen Abwicklung, daß der Firma Braun der Vorzug gegeben wurde.

In einem Vertragsentwurf, der der Firma Braun vorliegt, ist Vorsorge getroffen, daß mindestens acht Seiten jeder Ausgabe von Anzeigen frei bleiben. Anzeigen, die mit dem besonderen Charakter des Blattes nicht in Einklang stehen, können zurückgewiesen werden.

Die Firma Braun hat auch versichert, sie werde dafür Sorge tragen, daß der Firma Tron durch den Wegfall des Auftrages für das Hauptblatt keine

Nachteile erwachsen. Es wird voraussichtlich in Zukunft eine Arbeitsteilung vorgenommen werden: die Firma Tron wird die Herstellung und den Versand von Bezirksbeilagen übernehmen — soweit sie nicht in den einzelnen Kirchenbezirken hergestellt werden —, während die Firma Braun den Druck und die Anzeigen im Hauptblatt betreut. Über die eventuelle Aufnahme von Anzeigen in den Bezirksbeilagen sind noch besondere Abkommen zu treffen.

Da die Rotationsmaschine der Firma Braun GmbH das ursprünglich vorgesehene Format 25×35 cm nicht zuläßt, muß es zunächst bei dem bisherigen Format des nord- und südbadischen Blattes bleiben 21×34 cm.

c) Vertrieb

Der Vorstand steht derzeit in Unterhandlungen wegen Anstellung eines Verlagsfachmannes. Auf eine Anzeige in einer Fachzeitschrift sind mehrere Bewerbungen eingegangen. Eine wichtige Aufgabe des Verlagsfachmannes wird die Einrichtung und Ausgestaltung der Bezirksbeilagen sein. Die Erfahrung lehrt, daß die örtlichen Nachrichten immer am meisten auf Interesse stoßen und daß Absplitterungen nicht zu vermeiden sind, wenn dem berechtigten Veröffentlichungsbedürfnis der Gemeinden nicht Rechnung getragen wird. Deshalb soll dem Aufbau der Bezirksbeilagen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Andererseits hat der Verlagsfachmann aber auch die Aufgabe, das Vertriebssystem allmählich auf eine neue Grundlage zu stellen. Bis-her war der Vertrieb nahezu ausschließlich Aufgabe der Pfarrämter. Dadurch, daß der Presseverband eigener Rechtsträger wurde, wird es möglich sein, die Pfarrämter zu entlasten, ohne ihre Einflußmöglichkeit zu beschränken. Der Verlagsfachmann, der langjährige, einschlägige Erfahrungen bei führenden Verlagen mitbringt, wird voraussichtlich am 1. Januar 1965 seinen Dienst aufnehmen, aber schon vorher zu Beratungen zur Verfügung stehen.

d) Titel

An dem Preisausschreiben für den Titel des neuen Blattes das in den bisher erscheinenden Blättern der Landeskirche veröffentlicht wurde, beteiligten sich gegen 300 Einsender mit zum Teil mehreren Vorschlägen. Aus den eingesandten Titelvorschlägen wurden für die Verteilung der ersten drei Preise fünf in engere Wahl gezogen. Eine endgültige Entscheidung konnte noch nicht getroffen werden, weil zuerst festgestellt werden mußte, ob einige der in Aussicht genommenen Titel nicht schon durch andere Zeitschriften belegt sind. Das Kuratorium wird in seiner Sitzung am 2. November die endgültige Entscheidung treffen. Da das Preisausschreiben nur Anregungen für den neuen Titel geben sollte, wollten sich die Kuratoriumsmitglieder bis zum 2. November selbst noch Gedanken über einen Titelvorschlag machen. Auch die Mitglieder der Synode werden herzlich gebeten, bis zum Ende der Tagung mir oder einem der sonstigen Mitglieder des Kuratoriums Titelvorschläge schriftlich zu übergeben, einen Preis kann ich ihnen dafür allerdings nicht mehr versprechen. (Heiterkeit!)

e) Redaktion

Nach dem Willen der Synode sollen bei der Re-

daktion des gemeinsamen Blattes die bisher getrennt arbeitenden Redaktionen zusammengefaßt werden. Dementsprechend ist vorgesehen, daß zunächst eine Redaktionsgemeinschaft von Pfarrer Meerwein, Dekan Mono, Professor Wolfinger, Pfarrer Dr. Stürmer bei Heranziehung ihrer bewährten Mitarbeiter für die Redaktion des Hauptblattes verantwortlich ist. Diese Redaktionsgemeinschaft legt in bestimmten Abständen vorausplanend die Thematik und die Ausgestaltung der heranstehenden Ausgaben des Kirchenblattes fest, liefert von sich aus dazu Beiträge und fordert weitere Manuskripte an. Die Durchführung obliegt dann den vom Evangelischen Presseverband angestellten Redakteuren. Durch eine besondere Fügung könnte als theologischer Redakteur ein Pfarrer gewonnen werden, der mit 30. November aus der Redaktion einer Jugendzeitschrift ausscheidet. Er gehörte zwar bisher nicht der Landeskirche an, in Vorbesprechungen war er jedoch damit einverstanden, daß er von den übrigen Mitgliedern der Redaktionsgemeinschaft, die sich in den Verhältnissen der Landeskirche auskennen, beraten wird. So wäre die Landeskirche nicht vor die Notwendigkeit gestellt, jetzt schon einen Theologen aus dem Gemeindedienst herauszulösen, und es könnte in einer Übergangszeit erprobt werden, welche endgültige Lösung anzustreben ist. Neben diesem theologischen Redakteur würden dann noch die beiden Nichttheologen stehen, die schon bisher in der Redaktion des nordbadischen Kirchenblattes mitgewirkt haben. Einem dieser beiden Redakteure wäre insbesondere der Kontakt mit den Bezirkssredaktionen anzuvertrauen, nicht nur um ein pünktliches Erscheinen der Bezirksbeilagen zu gewährleisten. Die Erfahrungen, die einzelne Kirchenbezirke und Gemeinden auf speziellen Arbeitsgebieten machen, neue Versuche, die Menschen anzusprechen, müßten auch im Hauptblatt als Anregung weitergegeben werden.

Leider hat bis jetzt durch die Erkrankung von Professor Wolfinger, der aber inzwischen wieder hergestellt ist, und durch die Erkrankung von Pfarrer Meerwein, der unserer ganzen Fürbitte bedarf, die Redaktionsgemeinschaft noch nicht zusammentreten können. Deshalb kann heute die von der Landessynode nach Möglichkeit gewünschte Probenummer noch nicht vorgelegt werden. Im Anschluß an die Kuratoriumssitzung vom 2. November wird jedoch die Redaktionsgemeinschaft eine Sitzung abhalten, obwohl Pfarrer Meerwein leider noch nicht teilnehmen kann; aber er wird durch seine bisherigen Mitarbeiter vertreten. Die acht Wochen, die dann noch bleiben, dürften ausreichen, die ersten Hefte des neuen Jahrgangs mit der nötigen Sorgfalt vorzubereiten, zumal sich bei den bisherigen Fühlungnahmen ergeben hat, daß alle Beteiligten vertrauensvoll zusammenarbeiten wollen.

f) Widerstände

Ich möchte jedoch nicht verschweigen, daß sich auch einige Widerstände gegen das, was in der letzten Synode beschlossen wurde, eingestellt haben. Sie beziehen sich insbesondere auf die Umstellung von 14-täglicher auf achttägliche Erscheinungsweise in den südbadischen Kirchenbezirken. Es wurden

zum Teil sogar Unterschriften gesammelt und Beschlüsse gefaßt, um bei grundsätzlicher Anerkennung des neuen gemeinsamen Blattes wenigstens den Beßluß umzustoßen, daß es wöchentlich erscheinen soll. Als Gründe gegen das wöchentliche Erscheinen werden geltend gemacht:

1. Die Austräger hätten schon bisher sehr unpünktlich ausgetragen und manchmal zwei Hefte zusammenkommen lassen, um sich einen Weg zu ersparen.
2. Das Austragen des Gemeindeblattes sei in manchen Gegenden den Bezirksvertrausleuten anvertraut, die zugleich Kontakt mit den Familien hielten. Ihnen könne der Weg achttäglich nicht zugemutet werden.
3. Wöchentliches Erscheinen müsse den Bezug des Blattes notwendig verteuern. Das führe zu Abbestellungen. Das Ausmaß dieser Abbestellungen wird teilweise mit 50 bis 60 Prozent befürchtet.
4. Stützungsaktionen mit Geldern der Landeskirche, daß der Bezirkspreis trotz achttäglichem Erscheinens niedrig gehalten werde, seien unverantwortlich und müßten deshalb abgelehnt werden.
5. Wenn auch das nordbadische Blatt auf 14tägliches Erscheinen umgestellt werde, könnten durch die Verbilligung neue Bezieher gewonnen werden. Es gebe nur wenig gute Beiträge, die Mitarbeiter seien spärlich gesät. Eine Beschränkung könne daher nur der Qualität des Blattes zugute kommen. Außerdem komme viel zu viel Lesestoff ins Haus: Christ und Welt, Sonntagsblatt, Kirche und Mann, ganz abgesehen von Fachzeitschriften und Tageszeitungen. Es sei unmöglich, sich durch alles durchzulesen.
6. Andererseits wird aber auch wieder zugestanden: Es könne von Nordbaden nicht gut gefordert werden, von achttäglicher auf vierzehntägliche Erscheinungsweise zurückzuschalten. Trotzdem müsse für Südbaden eine besondere vierzehntägliche Ausgabe geschaffen werden. Das verteuere zwar die Herstellung. Da müsse aber die Landeskirche helfen, sie habe Geld genug.
7. Es sei eine böswillige Verleumdung, den Pfarrern, die eine wöchentliche Erscheinungsweise ablehnen, zu unterstellen, sie täten dies aus Trägheit oder mangelnder Einsatzbereitschaft. Diese Pfarrer sähen die Nöte in den Gemeinden nur realistischer, es liege ihnen nur daran, daß die missionarische Aufgabe eines Kirchenblattes, in viele Häuser zu kommen, durch Überanforderungen hinsichtlich Erscheinungsweise und Bezugspreis nicht beeinträchtigt werde. Mitunter wird auch noch geltend gemacht, es sei ungut, wenn der kirchliche Zentralismus, der allenthalben zu beobachten sei, sich nun auch auf das Kirchenblatt ausdehne.

Liebe Mitsynodale! Wo Widerstände sind, ist keine Fürbitte. Im Einverständnis mit den Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern habe ich daher den südbadischen Dekanaten angeboten, in Pfarrkonferenzen die Pressefragen zu besprechen. Am 21. Oktober war ich in Lörrach. Am 4. November bin ich eingeladen, vormittags in Baden-Baden, nachmittags im Kirchenbezirk Hornberg zu sprechen, am 9. No-

vember in Konstanz, am 30. November in Lahr. Dekan Hörner, Emmendingen, hat sich bereiterklärt, mein heutiges Referat der Pfarrkonferenz seines Bezirks vom Tonband zu Gehör zu bringen, weil sie am 9. November tagt und ich an diesem Tag schon zwei Referate zu halten habe. Verhandlungen mit Schopfheim und Freiburg sind noch im Gange. Da es indessen außerordentlich schwer ist, in einer ein- bis zweistündigen Begegnung die einmal festgenisteten Bedenken auszuräumen, bitte ich die Synodalen um ihre Mitarbeit. Weisen Sie doch in den Berichten, die Sie in Ihren Bezirken über die Synodalverhandlungen geben, darauf hin, daß alle die Schwierigkeiten, auf die da und dort hingewiesen wird, auch im Vorstand und im Kuratorium des Presseverbandes gesehen und beachtet werden. Daß niemand leichtfertig über sie hinweggehen will, sondern im Gegenteil alle nur möglichen Hilfen gegeben werden, um sie zu überwinden.

Zu den vorgebrachten Bedenken möchte ich im einzelnen wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Austräger werden künftig für pünktliches Austragen und gleichbleibenden Bezieherstand besondere Prämien erhalten. Nach den Erfahrungen, die damit in Mannheim bei der „Gemeinde“ gemacht wurden, läßt sich die Einsatzbereitschaft der Austräger wesentlich fördern. Im Notfalle, aber nur im äußersten Notfalle, könnte auch auf die Vertriebsorganisation zurückgegriffen werden, die die Firma Braun für ihre Zeitschriften aufgebaut hat. Der enge Kontakt mit den Pfarrämtern, bei gleichzeitiger Entlastung von den mit dem Gemeindeblatt anfallenden Verwaltungsaufgaben, müßte, wenn irgend möglich, erhalten bleiben.

2. Selbstverständlich ist es nach wie vor erstrebenswert, wenn durch das Verteilen des Blattes ein Kontakt entsteht zwischen den Gemeindegliedern und den Vertrausleuten des Pfarramtes. Aber auch bei vierzehntäglichem Erscheinen kann wohl kaum angenommen werden, daß die Vertrausleute jedesmal an der Wohnungstür vorsprechen. Dies geschah wohl nur vierteljährlich, wenn der Bezugspreis kassiert wurde. Um das Sonntagsblatt in die Briefkästen zu werfen, sollten uns qualifizierte Mitarbeiter zu schade sein. Ließe sich nicht ein Ausweg denken, daß die Vertrausleute wohl das Einziehen der Bezugsgebühren vornehmen, daß aber das Austragen selbst durch Mitglieder der Jugendkreise besorgt wird? Es wird auch Aufgabe des künftigen Verlagsfachmannes im Presseverband sein, Vertrausleute zu gewinnen, evtl. Rentner und Rechner, denen die ganze Abrechnung anvertraut werden kann.

3. Das südbadische Blatt kostete bisher bei vierzehntäglichem Erscheinen vierteljährlich 1,60 DM, das Mannheimer Gemeindeblatt ebenfalls bei vierzehntäglichem Erscheinen vierteljährlich 2,20 DM. Das nordbadische Blatt bei achttäglichem Erscheinen 2,85 DM, durch die Post 3,— DM. Selbstverständlich kann ein wöchentlich erscheinendes Sonntagsblatt nicht zum selben Preis geliefert werden wie ein vierzehntäglich erscheinendes Blatt. Richtunggebend für die Kalkulation des neuen Blattes wird wohl der bisherige Bezugspreis des nordbadischen Blattes

sein. Aber auch da gibt es psychologische Hilfen: Der Presseverband beabsichtigt, im ersten Vierteljahr den südbadischen Kirchenbezirken das neue Blatt trotz wöchentlichen Erscheinens zum selben Bezugspreis zu liefern wie das bisherige Blatt. Außerdem kann noch dadurch eine Hilfestellung gegeben werden, daß der Bezugspreis monatlich kassiert wird, statt vierteljährlich wie bisher. So kann ein Erschrecken vor der Erhöhung erfahrungsgemäß weitgehend umgangen werden. Im übrigen: Könnte nicht auch einmal darauf hingewiesen werden, daß das kath. Konradsblatt ab 1. November dieses Jahres — ähnlich anderen Zeitschriften und Zeitungen (einschließlich „Spiegel“) — seinen Bezugspreis von monatlich 1,50 auf 1,80 DM (im Vierteljahr also auf 5,40 DM) erhöht hat? Sollte unseren evangelischen Lesern da nicht ein Bezugspreis von etwa 1,— DM monatlich und 3,— DM vierteljährlich zugemutet werden können?

Weil ich selbst ähnliche Überlegungen für das Mannheimer Gemeindeblatt angestellt habe, vermute ich, daß auch das südbadische Blatt auf die Dauer nicht ohne Bezugspreiserhöhung ausgekommen wäre. Es wäre ungerecht, den Bezugspreis für das neue, wöchentlich erscheinende Blatt mit dem bisher geforderten Unterpreis des südbadischen Blattes zu vergleichen. Daß es sich um einen Unterpreis handelt, scheint mir schon daraus hervorzugehen, daß Herr Weber von offenstehenden Rechnungen am Ende des Jahres spricht.

Da bisher alle Bezugspreiserhöhungen überraschend gut verkraftet wurden, stehe ich nicht an, die Prophezeiung eines Bezieherschwundes von 50 bis 60 Prozent für eine zweckgefäßte Schwarzeherei zu halten. Auch wenn es bei der Erhöhung des Bezugspreises im April in den südbadischen Kirchenbezirken einige Abbestellungen ergeben kann, werden sie doch durch die Werbemaßnahmen des neuen Verlagsfachmannes und die Leistungssteigerung des Blattes nicht nur ausgeglichen werden können. Wenn die Vereinigung der Kirchenblätter zusammen mit dem Amtsantritt des neuen Landesbischofs den Gemeinden mit warmen Worten nahegebracht wird, kann sogar eine Auflagensteigerung erreicht werden. Der neue Verlagsfachmann wird dafür bald Vorschläge ausarbeiten.

4. Der Presseverband legt großen Wert darauf, ohne Subventionen zu arbeiten. Das hindert nicht, daß unter Umständen aus dem Schriftenfonds im Haushalt der Landeskirche eine bestimmte Anzahl Kirchenblätter im laufenden Bezug oder in Einzel-exemplaren finanziert werden. Dies könnte unter Umständen akut werden bei Kranken-, Pflege- und Strafanstalten oder auch bei besonderen Werbeaktionen in einzelnen Kirchenbezirken, z. B. aus Anlaß der in Aussicht genommenen Generalvisitationen. Der Presseverband ist dankbar, wenn dies beim Ansatz des Haushaltspostens für Schriftenmission berücksichtigt wird, er würde dann von Fall zu Fall im Rahmen der im Haushalt bewilligten Mittel Anträge stellen. Für die Umstellung und Erweiterung seiner Arbeit wird der Presseverband allerdings die Kapitalienverwaltung der Landeskirche unter Umständen um ein zinsloses Darlehen bitten müssen.

Er wird aber bestrebt sein, dieses Darlehen so bald wie möglich zurückzuzahlen. Daß dem Presseverband für seine Arbeit ausreichende Räume von der Landeskirche bereitgestellt werden, ist eine Leistung, die dankbar anerkannt werden muß und die vorläufig ausreicht.

5. Nehmen wir einmal an: Jemand käme mit der Forderung, wir sollten nur alle vierzehn Tage Gottesdienst halten; es sei doch besser, alle vierzehn Tage eine volle Kirche zu haben als alle acht Tage eine halb leere. Würde auch nur ein einziger Kirchengemeinderat sich darauf einlassen? Man braucht es gar nicht erst auszuprobieren; was dabei herauskommt, steht von vornherein fest: Die vierzehntäglichen Gottesdienste werden nicht besser, sondern schlechter besucht als die achttäglichen. So wird auch ein gutes Blatt, das wöchentlich erscheint, nicht schlechter, sondern besser gelesen als ein vierzehntägliches. Wenn die bisherigen Blätter zu wenig gelesen wurden, dann nicht deshalb, weil ihre Beiträge zu schlecht waren, sondern weil sie zu allgemein gehalten und zu wenig aktuell waren. Jede Leserumfrage bestätigt, daß die Nachrichten und Mitteilungen aus der näheren Umgebung, aus der Gemeinde und der Landeskirche am meisten interessieren. Der Verdacht, daß die Kirche immer hinterherhinkt, kann nicht überwunden werden, wenn Nachrichten und Berichte immer erst vierzehn Tage oder drei Wochen zu spät kommen. Mit der Druckerei sind Absprachen getroffen worden, daß noch am Montag Berichte über Sonntagssereignisse in das Hauptblatt eingerückt werden können, das dann am darauffolgenden Donnerstag herauskommt. Deshalb kann auch der Hinweis auf „Christ und Welt“ oder „Sonntagsblatt“ nicht verfangen. Sie haben völlig andere, außerlandeskirchliche Aufgaben. Und wenn einmal eindeutig klar ist, daß unsere ganze Landeskirche hinter dem von ihr herausgegebenen Sonntagsblatt steht und sich mit ganzer Tatkraft für es einsetzt, würden wohl auch die reichlich seltsamen Werbemethoden dieser Blätter geändert werden müssen.

6. Eine verschiedenartige Erscheinungsweise in Nord- und Südbaden würde nicht nur die Herstellungskosten mehr verteuren als eine achttägliche Erscheinungsweise, sie würde nicht nur die Anzeigenabschlüsse erschweren, weil sie einmal für eine niedrigere, das andere Mal für eine höhere Auflage gemacht werden müßten, sie würde nicht nur von der Redaktion und der Druckerei fast Unmögliches fordern und den Postbetrieb gefährden, — sie würde auch die Grundintention zerstören, die für die Vereinigung der kirchlichen Blätter maßgebend war, die Intention nämlich, durch ein gemeinsames Blatt die Verbundenheit der Gemeinden der Landeskirche untereinander zu pflegen und zu fördern. — Zu der Annahme, die Landeskirche habe genug Geld, sie könne dem Kirchenblatt laufende Unterstützungen zuwenden, wäre der Finanzausschuß zu hören. Ohne ihm vorgreifen zu wollen, scheinen mir die ökumenischen und diakonischen Aufgaben bedeutend dringender zu sein, zumal auch bei vorsichtigster Kalkulation keinerlei Anlaß besteht, Subventionen für das Kirchenblatt zu fordern.

7. Daß Vorwürfe erhoben werden, es sei nur Trägheit und mangelnde Einsatzbereitschaft der Pfarrer, wenn die wöchentliche Erscheinungsweise abgelehnt werde, habe ich bisher noch nie vernommen. Wenn ich es gehört hätte, hätte ich es sofort energisch zurückgewiesen. Wer aufmerksam auf die vorgebrachten Bedenken hört, wird sich dem nicht entziehen können, daß hinter der pessimistischen wie hinter der optimistischen Beurteilung der Lage ein ernstzunehmendes kirchliches Anliegen steht: Die einen meinen, die gegebenen missionarischen Möglichkeiten dürften durch Überforderung der Gemeindeglieder nicht in Frage gestellt werden; die andern meinen, die missionarischen Möglichkeiten könnten durch eine größere Aktualität des landeskirchlichen Blattes noch gesteigert werden. Vermutung steht also gegen Vermutung. Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß auch all die Einzelheiten, die ich zugunsten einer positiven Beurteilung der Möglichkeiten angeführt habe, die skeptischen Zweifel nicht ganz überwinden können; denn diese skeptischen Zweifel sind letztlich nicht durch Fragen des Vertriebs und des Bezugspreises bedingt, sondern durch die nüchterne Erwägung der gegenwärtigen kirchlich-theologischen Situation und die Stagnation in unseren Gemeinden.

Ist es aber nicht auch Erfahrung, daß Stagnation nur durch neue Impulse überwunden werden kann? Wächst die Lebendigkeit unserer Gemeinden nicht mit der Größe der Aufgabe? Bei diesen Aufgaben ist nicht nur an den Vertrieb des Blattes und die Sicherung seiner Auflagenhöhe zu denken, obwohl auch sie dazu gehören. Vor allem müßte dafür Sorge getragen werden, daß das Sonntagsblatt der Landeskirche in dem Leben unserer Gemeinde eine wichtigere Rolle spielt, als dies bisher der Fall war. Wäre es nicht auch eine Hilfe für die Pfarrer, wenn sie in Zukunft bei der Arbeit in ihren Kreisen die Veröffentlichungen des Blattes zugrunde legten und nach einer gemeinsamen Lektüre den einen oder anderen Artikel besprächen? Könnte es sich nicht daraus ergeben, daß auch außerhalb der Gemeinde über das eine oder andere diskutiert wird? Wenn über das Ergebnis solcher Besprechungen dann gar noch an die Redaktion berichtet würde und in Leserbriefen um die Beantwortung aufgebrochener Fragen gebeten würde, — müßte dann nicht auch der Verdacht in sich zusammenfallen, es handle sich um eines der üblichen kirchlichen Zentralisationsunternehmen, die alle eigene Initiative ersticken? — Ganz abgesehen davon, daß die personelle Zusammensetzung des vorläufigen Kuratoriums und Vorstandes doch ganz anders als nach Zentralismus aussieht.

Ich komme zum Schluß.

Liebe Synodale! Bei den Vorbereitungen über die Vereinigung der kirchlichen Blätter haben wir immer wieder — ich kann schon nicht anders sagen — wunderbare Hilfen erfahren. Ich schöpfe daraus nicht nur die Hoffnung, daß das, was im Auftrag der Synode angefangen wurde, auch zu einem guten Ende gebracht werden kann, — ich meine sogar, daß aller Anlaß besteht, der weiteren Entwicklung mit froher Zuversicht entgegenzusehen.

Wenn es dank Ihrer Mithilfe gelänge, diese

frohe Zuversicht auch in unsere Gemeinden und Kirchenbezirke hineinzutragen, wäre das wohl die beste Voraussetzung dafür, daß das neue Blatt unserer Landeskirche bei seinem Erscheinen am 1. Januar 1965 gut aufgenommen wird und den ihm zugewiesenen Auftrag erfüllen kann, den Auftrag, daß das Wort des Herrn laufe. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Herr Pfarrer! Der lang anhalterde starke Beifall möge das wahrnehmbare Zeichen dafür sein, wie dankbar wir alle Ihnen und Ihrem Mitarbeiterkreis sind, daß Sie den Auftrag der im Frühjahr erteilt worden ist, so gut, eingehend und prompt im Hinblick auf den 1. Januar 1965 erfüllt haben. Herzlichen Dank und beste Wünsche für ein erfolgreiches und segensvolles Wirken in der Zukunft.

Ich eröffne die Aussprache zum Bericht.

Synodaler Katz: Herr Präsident! Liebe Synodale! Es ist kein Zweifel, daß der richtige Mann am rechten Platz soeben hier gestanden hat. (Beifall!) Allerdings muß ich seinen Ausführungen einiges entgegenstellen, oder ich möchte lieber sagen: einige Baumstämme, die über dem Weg liegen, auf die Seite schieben. Es fiel vorhin, wenn ich recht hörte, das Wort: Wo Widerstand ist, da ist keine Fürbitte. Das ist ein Stamm, den ich schnell auf die Seite schieben möchte, weil dieses Wort lieblos zugespitzt ist. Man sollte hier etwas vorsichtiger sein. Denn der Widerstand ist ja kein Widerstand in dem Sinne von Gegnern, sondern, wie ja auch dann hernach ausgeführt worden ist, eine Gegenüberstellung zweier verschiedener Standpunkte. Mir ist jedenfalls — und das ist auch ein solches Hindernis — keine Unterschriftensammlung irgendwo in dem Bereich, den ich übersehen kann, bekannt. Allerdings aber haben gerade im Dekanat Freiburg zwei Pfarrer, die aus Nordbaden stammen, der eine schon 25 Jahre in Nordbaden gedient hat, am allerschärfsten sich für die Erhaltung der vierzehntäglichen Folge, so wie es das südbadische Blatt bisher hatte, eingesetzt. Die Gründe brauche ich nicht alle anführen. Aber das hat uns veranlaßt, erst recht aufzuhören, ob es nicht doch richtiger wäre, die Erscheinungsfolge vierzehntäglich zu belassen.

Wir haben vorhin den imponierenden Aufbau des Presseverbandes gehört, ein Fundament, das ganz gewiß tragfähig ist und mit so viel guten Fachleuten besetzt ist, daß ich möchte, daß das Blatt, das aus diesem Gremium ja als eine der Früchte hervorgehen soll, ein Vorstoß ist und nicht eine Angelegenheit, die man hofft hindurchzuretten. Ich meine, wenn wir von Nordbaden erbitten, daß sie auf vierzehntägliche Folge eingehen mögen — die Gründe sind ja nun alle schon zu oft gesagt —, so geschieht das nicht aus einer Freiburger Kirchturmpolitik oder gar südbadischen Animosität, sondern dann geschieht das aus einer Tendenz, ein Blatt zu einem möglichst günstigen Preis aber nun so auszustreuen, daß es von viel mehr Menschen ergriffen wird als bisher. Wir dürfen uns ja doch wohl der Illusion nicht hingeben, daß Menschen, die für Autos und wer weiß was für Dinge viel Geld ausgeben, auch für das Kirchenblatt nun gern mehr Geld ausgeben. Aber

gerade diese Menschen wollen wir gewinnen, die sollen ja in ihr Haus als eine Mahnung, oder wie man es nennen will, das Kirchenblatt bekommen als eine Einladung zum Gottesdienst. Einen Angriff auf die unkirchlichen unserer Gemeinden, das möchten wir haben, indem wir sagen: laßt den Preis nieder und bringt alle vierzehn Tage das Beste, was wir immer bringen können. So bitte ich die sogenannten Widerstände — wenigstens soweit ich es übersehen kann — aufzufassen und bleibe bei meinem Standpunkt, indem ich erkläre, ich halte die vierzehntägliche Folge deswegen für das richtige, weil mit ihr eine weite Streuung gerade in den unkirchlichen Kreisen unserer Gemeinden möglich sein wird, zumal dann auch — eine Woche ist so schnell vorüber — die Notwendigkeit der Redaktion, immer wieder Neues schnell zu schaffen, eingeschränkt ist. In vierzehn Tagen kann man besser vorarbeiten. Ich erinnere etwa an die kirchlichen Nachrichten im Radio Sonntagmorgen um 9 Uhr. Wenn ich sie hören kann, bin ich oft erschrocken, denn was könnte man da alles bringen, aber wie fadenscheinig ist oft diese Angelegenheit! Füllsel müssen da vorgebracht werden, und so fürchte ich auch, daß bei einem achttäglichen Blatt das Niveau nicht erreicht werden kann wie bei einem gründlichen Vorbereiten von einem vierzehntäglichen. Ich kann nicht anders als dafür eintreten, auch im Namen aller meiner Pfarrer, die es mir aufs Gewissen gebunden haben — und manche haben mir auch aus anderen Kirchenbezirken das gleiche und noch viel schärfer geschrieben. Aber das will ich jetzt weglassen, um nicht in den Fehler zu verfallen, den ich mir vorhin erlaubte zu monieren.

Synodaler Dr. Götsching: Liebe Konsynodale! Ich möchte mich den Ausführungen von Herrn Dekan Katz anschließen. Wir haben darüber zwar noch nicht miteinander gesprochen, aber ich habe an und für sich dieselben Auffassungen. Man sollte den Mittelweg sehen zwischen kirchlichem Betrieb und kirchlichem Auftrag. Ganz sicher ist es notwendig, frohe Zuversicht zu haben, aber wir sollen die Angelegenheit auch ganz nüchtern betrachten. Ich habe den Eindruck, daß z. B. die Frage der Finanzen noch gar nicht geregelt und noch nicht richtig angesprochen worden ist. Deshalb schlage ich vor, daß noch ein Finanzierungsplan vorgelegt bzw. aufgestellt wird. Ich möchte hier nicht Sand ins Getriebe streuen, aber da ich im Finanzausschuß gelernt habe, einige Dinge anders zu sehen, als man das so unbeschwert vorher tat, möchte ich den Vorschlag machen, daß man diese Frage der Vereinigung der Blätter und des Presseverbandes noch einmal vor den Finanzausschuß bringt.

Ganz persönlich möchte ich wegen Herrn Weber, der das Blatt in Südbaden verlegt hat, noch etwas sagen, weil Herr Weber von Herrn Dr. Stürmer angesprochen worden ist. Er hat mich dazu autorisiert, zu sagen, daß er nicht darauf bestehe, fünf Jahre lang eine als zu hoch angesehene Summe empfangen zu wollen. Aber er möchte sagen, daß er mit einer Jahresabfindung nicht einverstanden sein könnte, weil für ihn doch eine sehr große Umstellung resultiert. Man sollte bedenken, Herr Weber ist jetzt

seines Alters wegen nicht mehr in der Lage, aus seiner Buchhandlung eine Goldgrube zu machen. Weiter wurde erwähnt, daß Rechnungen von Herrn Weber noch nicht bezahlt worden sind. Es handelt sich hier wohl in der Hauptsache um Rechnungen für Druckkosten. Soviel mir bekannt ist, hat Herr Weber immer nur so kalkuliert, daß für ihn kein großer Gewinn entstand. So konnte er die Druckkosten erst immer nach Erscheinen einer Auflage bezahlen. — Jedenfalls sind die Dinge nicht ganz so einfach zu sehen, wie man nach dem, was Herr Dr. Stürmer hier vorgetragen hat, vielleicht annehmen könnte.

Ich bin auch der Meinung, daß man die nun angefangenen Dinge vorantreiben sollte, frage mich nur auch, ob die vierzehntägliche Erscheinungsweise nicht besser wäre, denn — bitte, mit dem Gottesdienst sollte man das nicht vergleichen — wenn Sie alle, die Sie vermutlich mehrere Zeitungen regelmäßig lesen sollen, noch ein Blatt mehr alle acht Tage erhalten, dann wird es eben manchmal nicht mehr gelesen. Ich frage, ob nicht die Qualität bei 14-täglichem Erscheinen besser sein könnte als bei 8-täglichem Erscheinen. Über diese Frage sollte man vielleicht doch noch einmal sprechen.

Synodaler Schoener: Liebe Konsynodale! Nachdem nun zwei Voten schon abgegeben worden sind für ein vierzehntägiges Erscheinen, möchte ich nun doch auch mal die Gegenseite zu Wort kommen lassen.

Wir geben seit zwölf Jahren in unserer Gemeinde eine Ortsbeilage für das Blatt heraus. Sie erscheint alle vierzehn Tage. Und ich erlebe jedesmal die ganz große Schwierigkeit, die darin besteht, nun wirklich aktuelle Dinge in der Gemeinde bekanntzugeben. Das ist bei einem vierzehntäglichen Erscheinen außordentlich schwierig. Und gerade ein Kirchenblatt, das von der gesamten Landeskirche herausgegeben wird, sollte doch diese Aktualität auf jeden Fall haben. Ich will auf ein kleines Beispiel aufmerksam machen, das mich vor einigen Monaten mal in eine Schwierigkeit besonderer Art gebracht hat. In dieser vierzehntäglichen Ortsausgabe erscheint selbstverständlich auch immer der Gottesdienstplan, und da stand nun eine Ordination bevor von einem Sohn aus unserer Gemeinde. Die mußte nolens volens in diesem Gottesdienstplan schon erscheinen, bevor er das Examen bestanden hat. (Große Heiterkeit!) Das war ein ganz ernster Konflikt, nicht wahr: auf der einen Seite mußten wir abwarten, wie es ausgehen wird; auf der anderen Seite muß doch der Gottesdienstplan rechtzeitig in die Hände der Gemeinde kommen. Also solche und ähnliche Fälle könnte ich mir auch bei einem großen Blatt denken, das nur alle vierzehn Tage erscheint.

Aber nun an Dr. Stürmer noch eine Frage, die in seinem Referat nicht so ganz klar und deutlich beantwortet wurde. Da hieß es einmal unter I seines Referats: Herausgabe eines landeskirchlichen Sonntagsblattes mit Bezirks- und Gemeindebeilagen; in den weiteren Ausführungen war nur noch von Bezirksbeilagen die Rede. Und nun würde es mich interessieren, wie das Verhältnis dieser Bezirks-

beilagen und Gemeindebeilagen künftig geplant ist, ob die Bezirksbeilage, sagen wir, alle vier Wochen und die Orts- oder Gemeindebeilage alle acht oder vierzehn Tage erscheint. Dieses Verhältnis der beiden Beilagemöglichkeiten hätte ich gerne noch erläutert bekommen.

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynode! Ich bin der Meinung, daß die Abbestellungen vom Interesse und von der Aufmachung des neuen Blattes erheblich mehr abhängen als von der Kostenfrage. Wir sollten nämlich nicht übersehen, daß gerade die engeren kirchlichen Kreise bestimmt sparsamer sind als die Kreise, bei denen wir Volksmission treiben wollen. Die Erfahrung meines Berufes lehrt es wenigstens so, daß immer da am meisten gespart wird, wo es am frömmsten zugeht.

Landesbischof D. Bender: Zunächst freue ich mich, daß über die Frage, ob ein Blatt für unsere Kirche, soviel ich sehe, keine Diskussion not ist, sondern daß der Vorschlag bejaht wird. Das hat mit Zentralismus gar nichts zu tun, sondern es geht darum, daß eine Entwicklung, die durch die politischen Verhältnisse nach 1945 bedingt war, endlich aufhört. Ich habe in den letzten Jahren immer wieder unter der heimlichen Zonengrenze zwischen Südbaden und Nordbaden gelitten, und wir wollen alles tun, damit sie wenigstens auf dem Gebiet unserer Kirche und unserer Gemeinden verschwindet.

In der Frage, ob achttägliches oder vierzehntägliches Erscheinen, würde ich die Brüder von Südbaden doch einfach damit beruhigen, daß ich ihnen sage: was in Nordbaden bei einer sehr viel größeren Auflage möglich ist, müßte doch auch in Südbaden möglich sein. (Beifall!) Denn wenn das alles einträfe, was hier prophezeit ist, dann würde sich das nordbadische Blatt nicht einer solchen Frequenz erfreuen dürfen.

Wir müssen auch an den Kern unserer Bezieherschaft denken. Das sind nicht Familien und Häuser, in denen sich die Zeitschriften so häufen wie auf unseren Pfarrersschreibtischen. Wenn ich an unsere Landgemeinden denke — so viel Drucksachen kriegen die nicht, abgesehen von den allerlei Werbeschriften, die ja wohl auch dort gleich in den Papierkorb wandern. In den meisten Häusern unserer Gemeinden gibt es nicht so viel zu lesen, und ich weiß, daß viele Gemeindeglieder sich von Woche zu Woche auf das Kirchenblatt freuen. Eine Unterbrechung von vierzehn Tagen würde unsere Leute eher dem Kirchenblatt entfremden als es ihnen nahebringen. Die Aktualität ist schon ein Punkt, der bedacht werden muß, obwohl er für die Kirche nicht an erster Stelle stehen kann. Darin unterscheidet sich die kirchliche Presse von der weltlichen, daß sie sich nicht vom Aktualitätenhunger erfassen lassen darf. Was vorhin Dekan Katz gesagt hat, ist richtig, daß nämlich vieles, was im Augenblick sehr attraktiv erscheint, sich bei näherem Ansehen als gar nicht so wichtig entpuppt.

Ich möchte nur zum Schluß sagen: Ich glaube, daß die Zukunft des Blattes weniger von der guten und funktionierenden Organisation abhängt als von dem Inhalt. Darum hätte ich gewünscht, daß, wenn jetzt das neue badische Kirchenblatt vorbereitet wird,

nicht nur von der organisatorischen Seite gesprochen, sondern, wenn wenigstens in kurzen Zügen angedeutet worden wäre, welche Vorstellungen über die inhaltliche Gestaltung dieses Blattes bestehen. Es wird von dem missionarischen Auftrag des Blattes gesprochen — gut, aber das kann man sehr verschieden verstehen. Man kann das Missionarische verstehen ohne Bezug auf das Evangelium. Frage: ist das, was wir unter missionarischem Auftrag unseres Blattes verstehen, wirklich in der Beziehung auf das Evangelium verstanden? Das aber wünsche ich dem Blatte. Mögen die Männer, die es herausgeben, diesem Blatt das mitgeben, was unsere Gemeinden brauchen. Ich bin überzeugt davon, daß, wenn dieses Blatt nicht den Hauch des Evangeliums verspüren läßt, wir in Nordbaden einige Überraschungen erleben werden und daß es nicht deswegen gekündigt wird, weil es zu oft erscheint, sondern deswegen, weil es inhaltlich nicht dem entspricht, was unsere Gemeinden wünschen und was sie, ob sie es wünschen oder nicht, auf jeden Fall brauchen. (Allgemeiner großer Beifall!)

Synodaler D. Brunner: Herr Präsident! Verehrte Mitsynode! Erlauben Sie mir ein kurzes Wort zu der Frage: achttäglich oder vierzehntäglich. Es ist selbstverständlich, daß ich nicht über die Erfahrungen verfüge, über die die meisten von Ihnen verfügen, und darum nur eine Randbemerkung machen kann. Was mich veranlaßt, für eine achttägliche Erscheinungsweise zu plädieren, ist folgendes: Ich bin ebenfalls der Meinung, daß die Frage der Aktualität dabei nicht die ausschlaggebende sein soll. Im Gegenteil, man könnte in der Tat, wie Herr Dekan Katz ausgeführt hat, fragen, ob man nicht im Blick auf das Nachrichtenwesen und ähnliches gerade eine vierzehntägliche Erscheinungsweise bevorzugen sollte, weil man dann doch besser aussieben kann, was wirklich wert ist, der Gemeinde in dieser Breite mitgeteilt zu werden.

Was mich veranlaßt, für eine achttägliche Erscheinung zu sprechen, ist folgende Überlegung: Diese Überlegung setzt allerdings voraus eine bestimmte Konzeption von dem Inhalt dieses Blattes. Ich bin sehr dankbar, daß der Herr Landesbischof eben auf diesen Punkt hingewiesen hat. Verzeihen Sie mir, wenn ich hier vielleicht etwas ganz Altmodisches sage: Ich meine, der schlechthin entscheidende Inhalt eines solchen Blattes müßte das sein, was zu dem geistlichen Inhalt des betreffenden Sonntags gesagt wird. Es besteht also eine gewisse Beziehung für mein Verständnis eines solchen Blattes in der Tat zwischen diesem Blatt und dem jeweiligen Sonntag. Ich stelle mir das so vor, daß in diesem Blatt als allererstes selbstverständlich etwas steht, was Evangeliumsauslegung und Evangeliumsverkündigung ist im Blick auf das, was an dem betreffenden Sonntag in der Kirche passiert. Es wäre sehr wichtig, daß dieses Wort sozusagen eine geistliche Vorbereitung im Blick auf den kommenden Gottesdienst ist. Wir haben ja glücklicherweise eine gemeinsame Predigtordnung, und, soweit ich sehen kann, wird die fast durchweg von unseren Amtsbrüdern wahrgenommen. Welche Möglichkeiten bestehen hier, die Gemeinde auf diesen kommenden Gottesdienst etwas

vorzubereiten! Das brauchen wir. Von daher, von dieser Verbindung her zwischen Blatt und dem Sonntag, meine ich, wäre wöchentliche Erscheinungsweise das angemessene. Denn, gesetzt der Fall, das Blatt erscheint vierzehntäglich, so müßte man ja erwarten, daß der Leser zunächst einmal das Wort für den kommenden Sonntag liest, dann das Blatt beiseitelegt, nach einer Woche das Blatt wieder hervorholt und auf den nächsten Sonntag sich dann einstellt. Das ist doch nicht gut und nicht zweckmäßig. Von der Verbindung zwischen geistlichem Wort für den Sonntag und dem Blatt her erscheint mir die wöchentliche Erscheinungsweise die angemessene zu sein. Ich unterstreiche aber: Das bedeutet für meine Sicht der Dinge, daß auf diesen Punkt des Inhaltes des Gemeindeblattes der entscheidende Akzent gelegt wird und die Überlegungen, wer die Verantwortung dafür trägt, ganz besonders intensiv und sorgfältig durchgeführt werden müßten. (Allgemeiner Beifall!)

Ich möchte anregen zu überlegen: In der Satzung, die uns vorgelegt worden ist, steht im § 27 — das ist der Gemeinnützigkeitsparagraph: bei Auflösung des Vereins für den Rest des Vermögens usw. — der Absatz 2: „Beschlüsse darüber dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes durchgeführt werden, wenn die Zahlung der fälligen Steuern sichergestellt ist“. Dieser Absatz 2 ist nicht mehr nötig. Seit einigen Jahren haben die Finanzämter auf dieses Recht verzichtet. Ich möchte daher anregen, daß die Verfasser dieser Satzung sich darüber noch verständigen. Dieser zweite Absatz ist nicht mehr zeitgemäß. Er entspringt einer Zeit aus der Kontrollratstätigkeit.

Zu der Satzung selbst und zu den Vorgängen möchte ich sagen, daß wir, von Mannheim aus gesehen, mit den Mannheimer Gemeindeblättern sehr gut gefahren sind. Als vor ungefähr einem Dutzend Jahren „Die Gemeinde“ von Pfarrer Dr. Stürmer gegründet worden ist, hat es sich immer mehr eingeführt, daß gerade dieses Blatt diese Kreise immer mehr berührt und dort auch beliebt und gelesen wurde, die nicht jeden Sonntag in die Kirche gehen. Und das ist wohl auch eine Aufgabe dieses neuen gemeinsamen badischen Gemeindeblattes. Und ich möchte doch bitten, daß diese nunmehr so überzeugend angelaufene Aktion nicht daran scheitern soll, daß Südbaden sagt, wir halten am Alten fest und lehnen das Neue ab.

Synodaler Dr. Hausmann: Liebe Mitsynodale! Die Frage der Erscheinungsweise des neuen Blattes hat auch die Bezirkssynode Lörrach stark beschäftigt. Die Bezirkssynode hält daran fest, daß es zweckmäßig wäre, wenn man die vierzehntägliche Erscheinungsweise beibehielte. Die Gründe dafür sind schon genannt worden. Ich darf darum bitten, daß dieser Wunsch: vierzehntägliche Erscheinungsweise nicht als Hindernis aufgefaßt wird, der nun von Seiten der Bezirkssynode hier vorgetragen wird. Man hat jetzt das Neue geplant, und das ist mal wichtig. Aber man will mithelfen durch diesen Vorschlag, es bei der bisherigen Erscheinungsweise zu belassen, um dem gefürchteten Rückgang zu steuern. Man will also echt mithelfen und keine Hindernisse in

den Weg legen. Es scheint das angesichts der Ausführungen von Herrn Dr. Stürmer wichtig. Nun hat man Überlegungen angestellt und gedacht: Wäre es nicht möglich, daß man diese achttäglichen Nummern für Südbaden in eine Doppelnummer zusammenfaßt? Es wäre also nicht eine Änderung des Druckes notwendig, sondern es wäre lediglich ein besonderer Umschlag erforderlich. Wir könnten dann die vierzehntägliche Erscheinungsweise beibehalten. Dies ist lediglich ein Vorschlag. Ob er in der Praxis durchgeführt wird, das wird m. E. noch ernsthaft zu prüfen sein.

Ferner hat man darauf hingewiesen, daß eine große Mehrarbeit dadurch entstehen könnte, daß die Einlegerlättter, die die Aktualitäten des Kirchenbezirks bringen sollen, von den Pfarrämtern eingelegt werden müßten. Es ist zu fragen: Wer soll das tun? Es sollte möglichst darauf hingewirkt werden, daß diese Einlegerlättter vom Verlag eingelegt werden.

Noch ein letztes zur Kostenfrage. Man bittet unter allen Umständen darum, daß der Preis nicht erhöht wird, auch aus den Befürchtungen heraus, daß dann Abbestellungen kommen. Man weist darauf hin, daß das Kirchenblatt doch wohl auch eine Art der Verkündigung ist, und diese Form der Verkündigung dürfte an sich nicht von Rentabilitätsgesichtspunkten abhängig sein. Es ist zwar vorhin geäußert worden, das Blatt solle sich möglichst selbst tragen. Das ist ein läblicher Vorsatz. Aber wir gehen ja bei der Verkündigung von der Kanzel auch nicht von Rentabilitätsgesichtspunkten aus. Es wird daher darum gebeten, daß möglichst der bisherige Bezugspreis beibehalten wird. Der Rest wäre dann von der Landeskirche zuzuschließen. Die Bezirkssynode ist der Auffassung, daß das ein Beitrag wäre, der sich lohnen würde. Hier wäre Kapital gut und richtig angelegt.

Synodaler Schneider: Ich glaube, wir sind alle dankbar dafür, daß unsere Diskussion heute über diesen Punkt so mannigfaltig ist, aber im Ziel doch eine gewisse Einigkeit aufgezeigt hat. Mannigfaltig darum, weil Fragen der Organisation, Fragen auch des Vertriebes wichtig sind und klar gesehen werden müssen, aber ein Ziel haben, und darüber habe ich mich aufrichtig gefreut. Es wurde hier auch darauf hingewiesen, daß entscheidend die innere Führung und der innere Wille zu diesem neuen Blatt sein wird, wenn es gelingen soll. Vielleicht muß man darüber noch eingehender reden.

Nun wird man mir verzeihen, wenn ich sage, zu dem Mannigfaltigen gehört wenigstens auch der Hinweis, daß u. U. auch finanzielle Fragen mitsprechen. Es ist von mir schon zweimal in den vorangegangenen Synoden, wenn über diese neue Organisation und Ausrichtung des Blattes gesprochen worden ist, darauf hingewiesen worden, daß eigentlich doch man wegen der finanziellen Dinge auch rechtzeitig mit uns im Finanzausschuß Rücksprache halten sollte. Vielleicht ist von den maßgebenden Freunden unterstellt worden, daß ja das Blatt sich tragen wird und alles gut gehen würde und man deshalb kein Geld von der Kirche und auch kein Votum wohl vom Finanzausschuß brauche. Nun ist

aber heute, erstmals, die leise Antönung wie auch jetzt zuletzt ein recht kräftiger Appell bzw. ein offenes Wort gesagt worden, daß die Kirche hier eventuell kräftig wohl mit zugreifen sollte. Die leise Antönung war bei den Äußerungen von Bruder Dr. Stürmer. Er hat hier m. E. einige Punkte von sich aus — ich sage absichtlich — angetönt, die es schon wichtig und notwendig machen, daß wir uns hierüber Klarheit verschaffen. Er sprach von einem Finanzplan. Ich nehme an, daß das ein Finanzplan ist für den e. V., für den Vertrieb des Blattes. Ich stimme dem voll und ganz zu, daß zunächst vom Blatt aus, von dem e. V. aus, eine Wirtschaftlichkeitserrechnung und nachher auf Grund kaufmännischer Gesetze und Grundlagen auch eine Vorplanung, dann allerdings auch eine Abrechnung, kommen wird. Er hat ja dann hinzugefügt, ganz am Schluß — ich komme auf die Abrechnung, von der wir ausgehen, noch zurück — daß man dann auch den Finanzausschuß wohl hören müßte. Das war eine leise „Antönung“.

Es war ferner von ihm ausgeführt worden, daß u. U. der Schriftenfonds hier etwas mit in Anspruch genommen werden könnte in der Weise, daß man etwa über denselben Schriftenabgaben, die an Krankenhäuser, Altersheime usw. gehen, beziehen soll. Es ist ev. Finanzhilfe angetönt worden mit dem Begriff Kapitalienverwaltung. Das ist zunächst auch Sache des e. V., wenn es hier um rein finanzielle Grundsätze geht. Es ist angetönt worden, daß Räume vom Oberkirchenrat zur Verfügung gestellt worden seien, das ist begrüßenswert und wird sicherlich eine Erleichterung in der organisatorischen Zusammenfassung bringen. Aber immerhin, es ist auch schon eine Leistung der Kirche.

Da habe ich nun persönlich die Meinung, gerade diese Vielheit der finanziell sich auswirkenden Dinge bedingt es, daß wir in brüderlicher Offenheit und in ganzer Klarheit einen Überblick gewinnen und der Synode denselben auch vortragen, daß und in welchem Umfang hier eventuell Leistungen erwartet werden, und nicht umgekehrt dann nur zum Schluß auch noch von uns aus Ja sagen müssen.

Es ist dann von Freund Götsching gesagt worden, es möge oder solle die Sache dem Finanzausschuß überwiesen werden. Ich meine, wir wollen uns nicht aufdrängen, aber die Synode hat ja über die finanziellen Auswirkungen bis heute m. E. noch keinen Einblick, ich auch nicht als Vorsitzender des Finanzausschusses. Es wäre deshalb vielleicht nicht ungeschickt, wenn man eine Wirtschaftlichkeitserrechnung, die wohl den Planungen des e. V. zugrunde liegt, uns zugeleitet hätte, damit wir uns miteinander aussprechen könnten. Der Finanzausschuß beschließt ja nicht, er empfiehlt nur, aber die Synode beschließt, und sie muß wissen, mit welchen finanziellen Auswirkungen diese Sache vor sich gehen wird und muß. Dann ist ja zum Schluß von Bruder Hausmann gesagt worden, es soll nicht etwa der Rentabilitätsstandpunkt hier angesetzt werden; es müsse dann eben die Landeskirche ihre finanzielle Hilfe geben. Er hat den Vergleich der Kanzel hier offenbar mit der Presse gebracht, den ich nicht ganz akzeptiere. Aber meiner Meinung nach — die will

ich ganz offen hier aussprechen — wird dieses Presseorgan weder seinen Start noch seine laufende Ausrichtung des Dienstes, namentlich wenn er von der inneren Linie her und nicht von kommerziellen Gesichtspunkten aus erfolgen muß, gar nicht leisten können, ohne daß die Landeskirche dazu etwas beiträgt.

Und nun ist meine Bitte noch einmal — das ist nun zum dritten Mal —, daß die verantwortlichen Leute, die in so großzügiger und auch gründlicher Weise die Organisationsfragen durchgepakt haben und mit solcher Freudigkeit an dieses Werk gehen, daß sie es uns ersparen, daß wir schließlich — sagen wir mal — nach einigen Jahren nachher doch irgendwie etwas genehmigen müssen, was wir heute auch mit einer inneren Anteilnahme und Freudigkeit auf dem finanziellen Sektor prüfen möchten. Wir wollen dabei nicht irgendwie hemmen, aber wir möchten es mit gutem Gewissen der Synode empfehlen können. Dann ist es ihr Entschluß, und dann wird die erforderliche Grundlage, die finanzielle Grundlage für den inneren Dienst geschaffen sein.

Synodaler Gabriel: Liebe Mitsynodale! Über das Thema der Erscheinungsweise sind die Worte nun schon gewechselt worden. Lassen Sie mich in aller Kürze noch zwei, drei Sätze aus einer bestimmten Sicht anfügen.

In Bruchsal haben wir bekanntlich die große Strafanstalt. In ihr sind auch Hunderte von Evangelischen untergebracht. Ich weiß es von Herrn Oberpfarrer Schulz und weiß es auch aus eigener Anschauung durch die Mitwirkung im Gottesdienst in musikalischer Hinsicht, daß dort eine sehr lebendige Gemeinde besteht. Diese Leute bekommen allsonntäglich das Kirchen- und Gemeindeblatt, und sie nehmen es dankbar an, wahrscheinlich dankbarer als die, die frei zur Kirche gehen können.

Ein weiteres Erlebnis erscheint mir erwähnenswert. Als ich vor einiger Zeit einige Wochen im Krankenhaus lag, kam an einem Sonntagvormittag eine einfache Gestalt in das Krankenzimmer und verteilte das kirchliche Blatt und legte jedem ohne zu fragen ob evangelisch oder katholisch ein Blatt auf das Bett. Das hat mich sehr beeindruckt, das war ein Gruß der Kirche.

Wollen wir hier bei der Betrachtung aber auch das große Heer der alten Leute nicht vergessen, die nicht mehr in den Gottesdienst gehen können. Wenn dieses Blatt nun allwöchentlich erscheint — und ich darf annehmen, daß auch in Südbaden viele alte Leute darauf warten werden — und wenn es angefüllt ist mit der geistlichen Substanz des betreffenden Sonntags, so ist dieses Blatt für die Leute, die wir in den Gottesdiensten nicht mehr sehen, mehr als ein Unterhaltungsblatt; es ist eine lebendige Verbindung mit ihrer Kirche, es ist ein Gruß des Evangeliums, es ist eine Stütze und Stärkung ihres Glaubens in den Zeiten, in den Jahren, die einem Menschen im allgemeinen nicht gefallen.

Deswegen meine ich, wären wir unseren Gliedern eine wöchentliche Erscheinungsweise schuldig. (Allgemeiner großer Beifall!)

Synodaler Berg götz: Ich meine, wenn alle die Be-

fürchtungen, die von den südbadischen Brüdern wegen der wöchentlichen Erscheinungsweise vorgebracht werden, der Wirklichkeit entsprächen, dann müßte es heute doch so sein, daß in Südbaden sehr viele Bezieher und in Nordbaden sehr wenige sein müßten, denn wir haben doch bereits fast zwanzig Jahre Erfahrung, wir in Nordbaden mit der wöchentlichen, die in Südbaden mit der vierzehntäglichen Erscheinungsweise. Aber anscheinend ist die Tatsache gerade umgekehrt: In Nordbaden wird das Sonntagsblatt mehr gelesen, in Südbaden weniger. (Zwischenruf) Sicher ist ein Unterschied in der Bevölkerungszahl, aber ich glaube auch entsprechend der Bevölkerungszahl wird es in Nordbaden mehr gelesen. —

Was mir scheint, was wichtig ist für das neue Blatt, ist ein Doppeltes: Einmal ein Ja zum Evangelium und zweitens ein Ja zu unserer Volkskirche.

Synodaler Bartholomä: Hohe Synode! Nur ein ganz kurzes Wort. Es ist über die Finanzierung dieses Blattes geredet worden, und ich fühle mich irgendwie angesprochen. Denn die Vorarbeit ist geleistet worden vom Planungsausschuß, der aus drei Personen besteht, die jeweils aus den drei Ausschüssen kommen, und ich bin ja nun vom Finanzausschuß bestellt. Es wäre also so, daß, wenn bei der Finanzierung des Blattes eine große Gefahr besteht, die Schuld an mir läge, wenn nicht hier rechtzeitig Einspruch erhoben worden wäre aus finanziellen Gründen.

Nun darf ich eines sagen: Hier einen Finanzplan aufzustellen, das ist eine gute Sache. Das kann man aber erst, wenn die Dinge bis zu einer ganz gewissen Reife gekommen sind, und an diese Reife kommen wir jetzt erst. Bei den ganzen Verhandlungen, die ich mitgemacht habe bis auf die letzte Sitzung, an der teilzunehmen ich verhindert war, ist kein Moment gekommen, das ein Mißtrauen in die Finanzierungsmöglichkeit hätte aufkommen lassen. Und ich glaube, daß die Brüder im Finanzausschuß mich doch kennen, daß ich hier kritisch sein kann. Was bei uns geplant worden ist, daß ist geplant worden voll Zuversicht und voll Vertrauen und in dem Wunsche und dem Willen, ein Neues zu schaffen. Ich darf mich beziehen auf den Herrn Landesbischof: einmal ein Blatt zu schaffen für unsere ganze Kirche, wo nun die Grenzen fallen. Und nie ist bei uns der Eindruck entstanden, daß es nicht möglich wäre, diese Dinge auch so zu finanzieren, daß keine Belastung für die Kirche entsteht. Es könnte vielleicht einmal der Moment eintreten, daß für den Start — und so war es auch vorhin nur vorgebracht — ein Darlehen kurzfristig nötig wäre. Das wird bei jedem Start einmal notwendig werden können. Aber aus den ganzen Verhandlungen heraus konnte nie der Eindruck entstehen, daß wir eine dauernde Subvention der Kirche beanspruchen müßten. Und das, glaube ich, bei dieser Gelegenheit doch auch einmal zum Ausdruck bringen zu müssen.

Präsident Dr. Angelberger: Ich schließe die Aussprache und bitte den Referenten um seine Aufführungen.

Berichterstatter Synodaler Dr. Stürmer: Zunächst

möchte ich allen, die nun hier ihr Votum vorgebrachten haben, recht herzlich danken, denn gerade bei einer solchen neuen Planung, wo man ein Gebiet beschreitet, das man nicht ganz durchschauen kann, ist es nötig, daß auch die kritischen Stimmen und Bedenken ernst genommen werden. Sie dürfen versichert sein, daß sie eingebracht werden in die Beratungen des Vorstandes und des Kuratoriums.

Aber zunächst möchte ich doch Herrn Dekan Katz beruhigen. Wir haben uns zwar manchmal gekappelt über diese Sache, aber das Wort Widerstand hätte ich Ihnen gegenüber oder Herrn Dekan Wettmann in Lörrach gegenüber nie für angebracht gefunden, denn die Art und Weise, wie Sie nun diese Dinge vorgebragen und wie Sie geschrieben haben, zeugte doch von einer ernsten Sorge und nicht von einem Widerstand. Aber ich habe noch anderes kennengelernt, das wohl auf ganz anderer Basis stand, und das habe ich gemeint und niemals das, was Sie angesprochen haben.

Zweitens möchte ich noch sagen: Ich glaube, wir sollten der Presse gegenüber unterscheiden lernen zwischen Aktualität und Sensation. Gerade das, was Professor Brunner vorgebracht hat, halte ich für ein Grundanliegen der Aktualität. Denn, sehen Sie, ich habe das bei der vierzehntäglichen Herausgabe unseres Mannheimer Gemeindeblattes so mißlich empfunden, daß wir z. B., wenn wir an Kantate und Exaudi herauskamen, zu Exaudi schon über Pfingsten schreiben mußten, Rogate und Himmelfahrt aber kaum berücksichtigt werden konnten. Da fehlt die Aktualität. Und das war gemeint, eine sachliche Aktualität und nicht eine Sensationshascherei.

Außerdem bin ich jedesmal bei der Herausgabe des vierzehntäglichen Gemeindeblattes vor der Frage gestanden, wieviele von den Nachrichten, die vorgelegen haben, wegfallen müssen. Ein Vergleich mit dem, was im Rundfunk geschieht, ist nicht angebracht, das finde ich auch langweilig. Aber wenn die Nachrichtendienste richtig ausgeschöpft werden, geben die kleinen Kurznachrichten ein wesentlich lebendigeres Bild von der Kirche als spaltenlange Artikel. Und diese Nachrichten sind vorhanden.

Selbstverständlich muß der Sonntag des Kirchenjahres dem Heft das Grundgepräge geben und das biblische Wort immer im Mittelpunkt aller unserer kirchlichen Überlegungen stehen. Die Redaktion wird sich aber überlegen müssen: Wo macht man das am besten. Ich könnte mir vorstellen, daß es auch in der Doppelmittelseite geschieht, die ein ganz wesentlicher Akzent des Heftes ist. Aber, bitte, verstehen Sie, daß trotz aller dieser Überlegungen nicht ein einzelner da nun seine Vorschläge durchsetzen soll. Ich denke, auch im Oberkirchenrat geht es manchmal so, wenn ich das vergleichen darf, daß ein einzelner einmal bestimmte Vorstellungen hat, daß er sich aber dann doch mit Äußerungen zurückhält, bevor nicht das Kollegium darüber befragt worden ist. So ist es wenigstens in unseren Presseverhandlungen öfters gewesen, daß Oberkirchenrat Hammann gesagt hat: ja, ich als einzelner denke so, aber das Kollegium muß erst dem zustimmen. Verstehen Sie daher bitte, daß ich mich zurückhalten möchte, trotz aller Fühlungnahme, die ich

mit Pfarrer Meerwein und Pfarrer Wolfinger gehabt habe. Es ist durch die Erkrankung der beiden Herren ein Handicap eingetreten, das aber so bald wie möglich bereinigt wird.

Nun zu den Finanzen. Bruder Schneider, Dekan Bartholomä ist doch als Beauftragter des Finanzausschusses im Kuratorium des Presseverbandes und im Planungsausschuß. Außerdem ist Oberkirchenrat Dr. Löhr da. Bisher war für diese ganzen finanziellen Dinge im Presseverband der Leiter der Treuhandstelle, Herr Binnig, zuständig. Er hat die ganze Rechnungsprüfung gemacht. Ich habe mit ihm ein ausführliches Gespräch gehabt, ich habe ihm eine ungefähre Kalkulation vor Augen gestellt, wie sie ein Privatgeschäftsmann machen würde. Ein Privatgeschäftsmann rechnet nie mit Zuschüssen. Und so bitte ich nun auch das zu verstehen, was ich gesagt habe. Es geht nicht darum, daß auf die Synode und den Finanzausschuß Belastungen zukommen werden, die noch nicht überschaubar sind. Das einzige, was uns tatsächlich Not und Sorge macht, ist die sogenannte „Abfindung“, oder „Übergangshilfe“ für Herrn Weber. Wir wollen uns da in einem guten Sinn miteinander einigen. Er hat eine hohe Anforderung gemacht, wir haben mit einem entsprechend niedrigeren Angebot geantwortet. Es wird ein Kompromiß herauskommen — das ist ja ganz klar. Aber das ist der einzige Unsicherheitsfaktor.

Meine Bemerkungen über die Freiexemplare wurden dadurch veranlaßt, daß der Evangelische Presseverband für Baden gerade in den letzten Monaten und Wochen einigen Anstalten mitgeteilt hat, ob sie nicht mit beitragen könnten zur Finanzierung von Freiexemplaren. Es drehte sich teilweise um 800 bis 1000 Exemplare, die völlig frei in eine Anstalt geliefert worden sind. Diese Freiexemplare laufend zu liefern, ist natürlich eine Belastung, aber nicht etwas, was einen Zuschuß erfordert. Diese Freiexemplare zu finanzieren, wäre gar nicht eigentlich Sache des Presseverbandes, sondern es wäre Sache dieser Anstalten, an die Synode heranzugehen, daß das geschieht. Der Presseverband will den Pfarrämtern gerne eine bestimmte Anzahl von Freiexemplaren zu den bezahlten Exemplaren dazu liefern. Aber wenn es in die 800 oder 1000 geht, dann ist es eine Belastung, wo man vorsichtig sein muß.

Das alles hätte ich gar nicht angerührt, wenn ich es nicht für notwendig gehalten hätte, sauber und ehrlich darzulegen, was in der letzten Zeit im Presseverband an Schwierigkeiten aufgekommen ist. Aber jeder Privatverleger hätte mit diesem Projekt auskommen können nach der jetzigen Kalkulation. Warum soll es nicht auch der Presseverband tun können? Und, wie gesagt, wenn irgendwo etwas passieren sollte, sind drei Leute da, die Feuerwehr spielen können: Oberkirchenrat Löhr, Dekan Bartholomä und der Herr Binnig von der Treuhandstelle der Inneren Mission.

Jetzt noch ein kurzes Wort zu der Erscheinungsweise: Bitte, es ist doch einfach die Entscheidung der Synode gewesen, daß wir achttäglich erscheinen lassen sollen. Das steht eindeutig im Protokoll und

ist einstimmig beschlossen worden. (Allgemeiner großer Beifall!) Und deshalb mußten wir unsere ganze Arbeit darauf einstellen, daß das Blatt achttäglich erscheinen muß. Und, wenn Sie jetzt meinen, daß das umgestoßen werden müßte, dann müßte offiziell ein Antrag gestellt werden, und die Synode müßte wieder abstimmen. Aber noch gilt der Beschuß, daß wir achttäglich erscheinen.

Und noch das ganz Letzte mit dem Gemeindebrief und den Bezirksbeilagen, was Pfarrer Schoener gefragt hat: Natürlich wird alles fürs erste im alten Sinne weiterlaufen. Denn das ist unser Grundsatz in allen Beratungen gewesen, daß wir so kontinuierlich wie möglich arbeiten wollen und daß wir alles das, was in den Blättern gewesen ist, möglichst mit einbringen wollen, damit das miteinander amalgamiert wird. So soll auch die Erscheinungsweise dieser Gemeindebriefe beibehalten werden. Ich will aber auch da ehrlich und nüchtern sagen, sowie die Auflage solcher Gemeindebriefe unter eine bestimmte Höhe sinkt, wenn es bloß noch zwei- oder dreihundert wären, dann müßte unter Umständen daran gedacht werden, daß diese Gemeindeveröffentlichungen mit Nachbargemeinden zusammen gemacht werden; dann ist ein Druck nicht mehr rentabel.

Aber damit, glaube ich, sämtliche Karten auf den Tisch gelegt zu haben. Bitte, haben Sie Vertrauen, daß es gut weitergeht. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Und nun noch ganz kurz zur formellen Seite:

Der Satzungsentwurf sieht in § 16 Absatz 1 Ziff. 1 vor, daß dem Kuratorium ein bis drei Mitglieder der Landessynode angehören. Wir hörten aus dem Bericht unseres Konsynoden Dr. Stürmer, daß dieser Bestimmung dadurch Rechnung getragen worden ist, daß bis zum 31. 12. 1965 die drei Mitglieder des Planungsausschusses — ich wiederhole Bartholomä, Herb und Dr. Stürmer — jetzt dem Kuratorium bis zu diesem Zeitpunkt, 31. 12. 1965, angehören sollen. Wären Sie mit dieser Regelung einverstanden? (Allgemeine Zustimmung!)

Synodaler Bartholomä: Dürfte ich bitten, die Abstimmung zu diesem Punkt bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen, da ich noch etwas mit den beiden Herren des Planungsausschusses besprechen muß? Es geht mir um eine technische Sache. Ich habe einen sehr weiten Weg, ich habe am kommenden Sonntag die Einführung eines Geistlichen in meinem Bezirk.

Präsident Dr. Angelberger: Das läßt sich auch nachher noch regeln! — Ist jemand dagegen? — Nein. — Enthaltung. — 3 Enthaltungen. Damit wäre dieser Punkt erledigt.

IX.

Ich rufe den Punkt „Verschiedenes“ auf? Wünscht jemand, das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe unsere erste Sitzung und bitte Herrn Pfarrer Schlesinger um das Schlußgebet.

Synodaler Schlesinger spricht das Schlußgebet.

(Ende 13.15 Uhr.)

Zweite öffentliche Sitzung

Herrenalb, Mittwoch, den 28. Oktober 1964, vormittags 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

Berichte des Finanzausschusses

1. Bericht über die Sondertagung des Ausschusses
 - a) Stand der Bauprogramme,
 - b) Beobachtungen einer Orientierungsfahrt zu Kirchenneubauten in der südbadischen Diaspora

Berichterstatter: Syn. Schneider

2. Vorschlag für die Verwendung von Mehreinnahmen des Haushaltjahres 1964

Berichterstatter: Syn. Schneider

3. Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode über die Prüfung landeskirchlicher Rechnungen für die Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1962

Berichterstatter: Syn. Ulmrich

4. Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission 1964 und 1965

Berichterstatter: Syn. Gabriel

5. Antrag des Synodalen Lauer: Pflegeheime für Schwachsinnige

Berichterstatter: Syn. Berger

II.

Berichte des Rechtsausschusses

1. Antrag der Synodalen Bäßler u. a.: Änderung der Geschäftsordnung (§ 14 Abs. 1)

Berichterstatter: Syn. Schlesinger

2. Antrag des Evang. Oberkirchenrats: Auslegung des § 23 Abs. 2 der kirchlichen Wahlordnung (Gestaltung des Stimmzettels)

Berichterstatter: Syn. Dr. Köhnlein

3. Ergänzung der VO des Evang. Oberkirchenrats zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung bei den Ältestenwahlen — hier Briefwahl

Berichterstatter: Syn. Dr. Bergdolt

III.

Bericht des Hauptausschusses und Finanzausschusses
Antrag des Synodalen Lauer: Zugang zur Ausübung eines pflegerischen Berufes

Berichterstatter für HA: Syn. Frank

Berichterstatter für FA: Syn. Dr. Müller

IV.

Bericht des Hauptausschusses

Eingabe des Jugendkonvents Pforzheim: Festlegung des Jugendsonntags

Berichterstatter: Syn. Berggötz

V.

Verschiedenes.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne die zweite Sitzung und bitte Herrn Prälat Dr. Bornhäuser um das Eingangsgebet.

Prälat Dr. Bornhäuser spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Vor Eintritt in die Tagesordnung möchte ich eine Eingabe unseres Pfarrers Heisler bekanntgeben:

„Hohe Synode!

Abermals hat mich ein Grußtelegramm von Ihrer letzten Sitzung erreicht, und ich möchte mich ganz herzlich dafür bedanken. Zugleich wünsche ich Ihren Beratungen und Beschlüssen Gottes Führung und Segen, zur Ehre des Namens Christi und zum Wohl seiner Kirche.

Ich bedaure außerordentlich, so nah, nämlich zur Kur in Tübingen zu sein, jedoch dem Rat der Ärzte zufolge nicht zu Ihrer Tagung fahren zu dürfen. Auch bei der feierlichen Übergabe des Bischofsmates werde ich leider nur im Geist und Gebet zugegen sein können.

Ich danke auch, und nie genug, für alle treue Fürbitte für unsere Kirche in Tanganjika und für meinen persönlichen Dienst dort. Ich hoffe, ihn recht bald, wenngleich an neuer, noch mehr verantwortlicher Stelle, wieder aufnehmen zu dürfen, und werde dann gewiß in noch stärkerem Maß solcher Fürbitte bedürfen.

Es erreichen uns, im Zeichen der Integration von Kirche und Mission, auch immer mehr sicht- und greifbare Ausdrücke unserer gegenseitigen Verbundenheit von Kirche zu Kirche, was sich auch in bedeutenden Zahlen des landeskirchlichen Haushalts niederschlägt. Ich rechne das mit unter die Wohltaten des treuen Gottes, welche (nach Psalm 40) nicht zu zählen sind, und bete darum, wir möchten solche Gnade, zwar umsonst gegeben, doch nicht umsonst empfangen. Ich hoffe, zu einem späteren Zeitpunkt einmal selbst der Hohen Synode in kompetenter Weise berichten zu können.

In der Verbundenheit des Glaubens und des Dienstes
Helge Heisler."

(Allgemeiner Beifall!)

Unseren Dank und unsere Wünsche werde ich übermitteln.

I. 1.

Zu Beginn der Tagung gibt der Finanzausschuß einen Bericht über seine Zwischentagung durch seinen Vorsitzenden.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Liebe Konnodale! Der Finanzausschuß hat drei Wochen vor dieser Herbsttagung der Synode eine Sondersitzung in Görwihl abgehalten. Auf derselben wurde seitens der Herren Finanzreferenten ein Bericht über die Haushaltsslage gegeben, anschließend von denselben auch ein Vorschlag unterbreitet über die Verwendung von Mehreinnahmen aus dem Haushalt-

jahr 1964, worüber die Synode nun heute zu beschließen hat. Außerdem sollen Sie auch über Vorschläge befinden, die Haushaltspositionen betreffen, bei welchen sich gezeigt hat, daß die bisherigen Ansätze aufgestockt werden müssen. Verbunden mit dieser Arbeitstagung am Freitag der Woche, den 2. Oktober, wurde am Samstagvormittag, den 3. Oktober, eine Orientierungs- und Besichtigungsfahrt in dem südbadischen Diasporagebiet um die Ecke des Rheins bei Basel herum durchgeführt, einfach um durch die Besichtigung von Kirchenneubauten, die im letzten Jahrzehnt dort bei den rasch sich ausbreitenden und in ihrer Seelenzahl vermehrenden Diasporagemeinden entstanden sind, Erfahrungen zu sammeln. Hierüber zu berichten, ist jetzt meine Aufgabe.

Zunächst der Bericht über die Haushaltsslage. Es wurde festgestellt, daß von den erwarteten Mehrausgaben — auch dies war bei der Beratung des Haushalts vor einem Jahr unter die Lupe genommen worden und waren Positionen darin enthalten, von denen man wußte, daß eine Ausgaben erhöhung anzunehmen ist — daß von diesen erwarteten Mehrausgaben als bedeutendster Posten die Erhöhung der Besoldung eingetreten ist. Das sind 1,5 Millionen DM pro Jahr. Wenn auch diese Ausgabe, diese Besoldungserhöhung erst am 1. 10. 1964 eingetreten ist, also nur ein Viertel im Haushalt 1964 fällig geworden ist, so wird im nächsten Jahr 1965 der volle Betrag bestimmt dann in Ausgabe erscheinen müssen.

Dann ist festgestellt worden, daß die Haushaltsposition „Beihilfen“, die ja als Zuschüsse für besondere Bauvorhaben der Gemeinden gewährt werden und die als eine Art Initialzündung für das „In-Gangkommen“ der Finanzierung solcher Bauvorhaben gegeben werden, mit dem Stand 10. 9. 1964, also bei zwei Dritteln ungefähr des Haushaltjahres schon voll ausgeschöpft ist, weshalb eine Aufstockung in diesem Jahr notwendig wird.

In Bezug auf die Umschuldung der Gemeinden wurde festgestellt, daß dieselbe planmäßig durchgeführt wurde mit den Haushaltsmitteln, die zur Verfügung standen. Seitens der Gemeinden draußen wird diese Aktion als eine wesentliche Erleichterung — wie einer der Synoden, der Laiensynoden — festgestellt hat, empfunden, und der Finanzausschuß ist der Meinung, daß diese Umschuldungsaktion weiter fortgesetzt werden soll im Rahmen der Mittel, die wir dazu haben.

Dann wurde eine eingehende Aussprache darüber durchgeführt, ob auch im Jahre 1964 die 6 Prozent Grundsteueranteile, welche die Gemeinden, die diese Grundsteuer selbst einziehen, an die Landeskirche abführen sollen, so praktiziert werden soll, daß diese 6 Prozent nicht abzuführen wären. Vom Finanzausschuß aus sind wir der Meinung, daß dieser 6prozentige Grundsteueranteil der Landeskirche als Forderung der Landeskirche an die Gemeinden errechnet und festgestellt werden soll, daß aber für das Jahr 1964 der daraus sich ergebende Betrag als eine Sonderbeihilfe für Härtefälle und für bedeu-

tende Vorhaben an die Gemeinden zurückfließen soll.

Bei den diakonischen Einrichtungen haben wir festgestellt, daß die Haushaltsposition, die mit 1,5 Millionen DM pro Jahr für Erweiterung, Modernisierung und dergleichen angesetzt ist, in diesem ersten Jahr — ein Anlaufjahr für die verschiedenen Projekte —, noch nicht voll ausgeschöpft ist; man kann aber erwarten, daß ab nächstem Jahr diese 1,5 Millionen DM richtig errechnet und dann auch ausgeschöpft werden können.

Das sind die Gesichtspunkte unseres allgemeinen Gesprächs über die Seite der Ausgaben in unserem Haushaltssplan nach dem Stand vom 10. 9. 1964.

Die Einnahmeseite, die natürlich auch interessiert und ja von wesentlicher, ja entscheidender Bedeutung immer ist, wurde ebenfalls kritisch untersucht. Es war dabei festzustellen, daß der allgemeine Trend der letzten Jahre, daß die Einnahmen aus dem Steueraufkommen sich immer wieder erhöhten, auch in diesem Jahr anhielt. Es ist dabei zu unterscheiden zwischen gewissen Monaten, wo das Vorjahreraufkommen nicht mehr erreicht wurde, und dann — vor allen Dingen wurden die Monate Juli und August hier erwähnt — Monate, die eine ganz wesentliche Erhöhung gebracht haben, so daß man eben das Jahresergebnis abwarten muß, um den echten Schnitt der Einnahmenerhöhung zu haben und dann darüber befinden zu können, ob und in welcher Weise hierüber Folgerungen zu ziehen sind. Es wird also auf der Frühjahrssynode erst der Gesamtüberblick feststellbar sein, wie sich das Jahr 1964 haushaltmäßig ausgewirkt hat.

Eines wurde noch mitbesprochen, daß wir für das nächste Jahr — nachdem nun die Steuerreform verabschiedet ist — doch sehr sorgfältig die Entwicklung der Einnahmen beobachten müssen. Wir müssen damit rechnen, daß die Steuerreform, welche im Gesamtvolume des Steueraufkommens des Bundes über drei Milliarden Ermäßigung an Steuern bringt, auch für unseren Bereich der Landeskirche, der evangelischen Bevölkerung, sich auswirken muß. Zwar ist noch alles Schätzung, was man hier bisher hören konnte. Immerhin ist für die Landeskirche festzustellen gewesen und uns mitgeteilt worden, daß durch die Steuerreform einmal, weil ein wesentlicher Teil bisher Steuerpflichtiger nicht mehr der Steuer unterworfen ist (durch Erhöhungen von Freibeträgen, Sonderausgaben und dergleichen), und zum andern, weil auch der Steuerfuß anders gestaltet und neu festgestellt werden wird, wir mit 2 Millionen DM weniger Ertrag der Kirchensteuern rechnen müssen. Wenn nun auch alle diese Jahre ein Überhang vorhanden war, und wenn wir ferner hoffen können, daß doch ein Teil dieses Überhangs erhalten bleibt und dann etwaige weitere Mehrausgabenentwicklungen auffängt, so muß doch nüchtern festgestellt werden, daß 2 Millionen DM effektiv weniger Steuern anfallen werden gegenüber dem Status von 1964.

Das war zum Bericht über die Haushaltsslage und die anschließende Diskussion, Ihnen vorzutragen.

Wichtig war natürlich in diesem Rahmen eine Berichterstattung über die Entwicklung der Einnahmen unserer Landeskirche, welche durch Vorlage entsprechender Zusammenstellungen uns sehr konkret und sehr eindrucksvoll dargestellt wurde.

Sonderprogramm:

Da ist zuerst das Diasporabauprogramm, welches ein Volumen an zugewiesenen Mitteln von 14,8 Millionen erreicht hat. Davon sind 14 100 000 DM bereits angewiesen. Ferner sind feste Zusagen über 345 000 DM bereits erfolgt. Die betreffenden Objekte sind zum größten Teil im Bau. Dann sind noch vorgemerkt 3 940 000 DM, die sich um einen bisher noch nicht ausgenutzten Teil von 460 000 DM reduzieren, so daß 3 478 975,36 DM nun noch als Bedarf festgestellt sind.

Vielleicht interessiert bei allen diesen Programmen, für welche Art von neuen Bauvorhaben die Ausgaben vorgemerkt sind: Es sind für 14 Kirchen, für 7 Gemeindehäuser oder Gemeindezentren und für 3 Kindergärten diese 3½ Millionen DM noch notwendig. Im ganzen kann man also sagen: das Diasporaprogramm ist mit seinen im Haushalt festgestellten Zuweisungsmitteln ausgekommen.

Das Instandsetzungspogramm, welches alten kirchlichen Grund- und Häuserbesitz in Ordnung halten soll, hat eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren. Dort sind 9,3 Millionen DM zugewiesene Mittel und sind, Stand 1. 9. 1964, 9,566 Millionen DM angewiesen, so daß eine Mehranweisung von rund 270 000 DM schon in den zwei Dritteln des Haushaltsjahres vorliegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß gerade für diese Instandsetzungsarbeiten, Umbau, Modernisierungen, neue sanitäre Anlagen und dergleichen, die Kosten zwar „schätzungsweise“ angenommen werden können bei Anträgen der Gemeinden. Es ist aber eine alte Erfahrung, wenn etwas umgebaut und renoviert werden muß, daß man keine festen Zahlen im voraus haben kann, sondern sich erst im Laufe der Reparaturen dann die echten notwendigen Ausgaben zeigen. Deshalb ist wohl über den Ansatz, den wir letztes Jahr für richtig hielten, ein erhöhter Geldbedarf notwendig und berechtigt.

Auch hier die Verteilung im Instandsetzungspogramm, wie es uns vorgelegt ist: Es sind 15 Kirchen beteiligt und 6 Pfarrhäuser.

Beim Sonderbauprogramm I sind die Zahlen folgende: Zugewiesene Mittel 7 767 000 DM, angewiesen 8 227 000 DM, so daß bereits in den zwei Dritteln des Haushaltsjahres 459 800 DM mehr angewiesen wurden. Zu dieser Lücke der Deckung ist noch die Zusage für drei sich im Bau befindlichen Objekte zu rechnen mit 280 000 DM, so daß 740 000 DM ungedeckt sind. Noch vorgemerkt sind 2,6 Millionen, so daß ein Gesamtbedarf von 3 339 000 DM auf diesem Programm offensteht.

Und im Sonderbauprogramm II für die „evangelischen Altgemeinden“, haben wir es immer genannt, ist auch festzustellen, daß doch in wesentlicher Weise hier die Gemeinden ihre Sorgen und Wünsche vorgetragen haben. Es ergibt sich das Bild, daß wir 5,6 Millionen DM zugewiesen haben, an-

gewiesen 4,2 Millionen DM, so daß 1,4 Millionen DM noch offenstehen. 400 000 DM sind bereits aber zugesagt, und insgesamt sind weitere 7,3 Millionen angemeldet und auch schon vorgemerkt. Wenn man davon nur 60 Prozent Zuschuß rechnet, so sind insgesamt 3,9 Millionen DM, also rund 4 Millionen DM echter Bedarf noch vorhanden, so daß auch das Sonderbauprogramm II für evangelische Altgemeinden weiter durchgeführt werden muß.

Abschließend kann bei dieser Übersicht der Bauprogramme gesagt werden, daß alle vier Programme noch im Lauf sind und entsprechend den gegebenen Richtlinien sich gut abwickeln, daß davon zwei wenigstens jetzt noch einen zusätzlichen Bedarf bzw. eine Aufstockung für 1964 bedürfen. Wir werden dann das sehen, wenn wir den Punkt 2 der Tagesordnung, eben den Vorschlag über die Verwendung von Mehreinnahmen im Jahre 1964, vortragen.

Weiter ist zu sagen, daß diese Besprechung der Bauprogramme im Finanzausschuß deshalb ein so reger und guter Meinungsaustausch ist und einen Überblick gibt, weil hier ja gestreut aus dem ganzen Bereich unserer Landeskirche die Synodalen beieinander sind und in einem guten Gespräch miteinander Wünsche, deren Notwendigkeiten und deren Art der Erfüllung mit besprochen werden können. Dabei denken wir daran, daß die Durchführung der Bauvorhaben nun schon gewisse innere Richtlinien haben muß; man muß immer daran denken, daß wir Kirche sind, und daß die Kirche baut. Man muß daran denken, daß man zwar zeitgemäß bauen muß, bauen soll, daß aber andererseits keine Experimente der Bauspezialisten — will ich mal sagen — im Raum der Kirche ausprobiert werden sollen. (Großer Beifall!)

Das Erste, der Primat für alle Bauten der Kirche ist, daß Gotteshäuser erstellt werden und nicht moderne Kunstbauwerke. (Beifall!) Ich darf in diesem Zusammenhang Ihnen nun doch kurz berichten über unsere Besichtigungsfahrt. Es ist gut, daß wir dazu einen Bereich gewählt haben, der ausgesprochenen Diasporacharakter hat und der Möglichkeiten bot, drei, sechs, sieben solcher im letzten Jahrzehnt bis zum Jahre 1964 erstellter Bauten, Kirchenbauten, nun einmal ansehen und beurteilen zu können über deren Art, wie sie errichtet sind, über deren Volumen, Umfang in Bezug auf Größe der Gemeinde und dergleichen. Wir haben eine ausgezeichnete Hilfe für diese Fahrt erhalten dadurch, daß bei jeder Gemeinde das Jahr der Bauvollendung, die Kosten, die Architekten, die Zahl der Sitze und Fragen, ob Gemeindesaal oder Gemeinderaum noch dazu kamen, und wie das Verhältnis der Gesamteinwohnerschaft der politischen Gemeinde zu der evangelischen Gemeinde sich darstellt, vorlagen. Es wurden besucht Albruck, Murg, Öflingen, Wehr, Todtnau, Höchenschwand und Schluchsee. In Albruck, das 1958 errichtet wurde, ist eine Kirche mit 300 festen Sitzplätzen, dazu der Gemeindesaal mit 60, Gemeinderaum mit 30 Sitzplätzen — der Gemeindesaal kann verbunden werden — mit Kosten von 245 000 DM erstellt worden, eine erfreulich niedrige

Kostenzahl für 517 Einwohner. In Murg ist erst 1962 vollendet worden mit 268 000 DM mit 150 Sitzen in der Kirche und 50 im Gemeindesaal. Oflingen, ein m. E. etwas als Sonderfall geltender Ort, weil dort nur die Gemeinde Oflingen versehen wird und keine Außendienststellen und Außenfilialgemeinden dabei sind, 1957 gebaut für 226 Sitzplätze und 150 Plätze im Gemeindesaal eingerichtet. Diese Gruppe, das kann man sagen, hat zwar in einer erfreulich der Zeitentwicklung entsprechenden Art hier der Gemeinde einen Raum in der Kirche für Gottesdienste und dazugehörige Gemeinderäume geschaffen, die einer Ausweitungserwartung der Gemeinde für die nächsten zehn bis fünfzehn Jahre auch nach unserem Ermessen im dortigen Raum entsprechen dürfte. Interessant war das Beispiel Wehr, wo 1963 eine Kirche mit 350 Sitzen und ein Gemeindesaal mit 250 Sitzen erstellt worden ist. Die evangelische Gemeinde ist rasch gewachsen, 2200 Seelen bei insgesamt 7400 Einwohnern. Das Interessante war, daß hier 1963 in sicherlich modernen Kirchenbautendenzen entsprechender Weise gebaut worden ist, daß ein Voranschlag von 700 000 DM konsequent eingehalten wurde und daß — ein einzigartiges Beispiel — eine Gemeinde ihre Möglichkeit der Finanzierung auf Grund einer relativ guten Steuerlage so ausgeschöpft hat, daß sie keine Mittel der Landeskirche beantragt und auch nicht in Anspruch genommen hat. (Großer Beifall!)

Das ist eine Leistung, und das muß auch gesagt werden; um die verschiedenen Komponenten, die bei einem Kirchbau mitspielen, hier auch darzustellen, daß ein schweizer Architekt die Planung durchgeführt hat, der übrigens die erste Kirche gebaut hat, die sehr gelungen ist und daß derselbe bei einem billigsten deutschen Angebot für den Rohbau von 245 000 DM durch eine Schweizer Firma — eine Erscheinung, die wir hier an der Grenze immer wieder haben — mit 185 000 DM es unternommen und auch durchführen konnte. Aber das sind nur Streiflichter. Jedenfalls hat auf den Finanzausschuß die Kirche in Wehr, ihrer Gestaltung nach wie auch im Finanzausschuß ihrer Finanzierung nach, den allerbesten Eindruck gemacht.

Wir haben dann ein Beispiel gesehen, wie in einem vorhandenen Kirchenraum durch Anbau bzw. durch Kombinierung mit einem daneben liegenden neuen Kirchenraum eine glückhafte Lösung gefunden werden kann. Das war in Todtnau. Dann haben wir zwei neue Kirchen, die 1964 entstanden sind und eingeweiht wurden, in Höchenschwand und Schluchsee besichtigt, wo die Kostenverhältnisse mit 254 000 DM bei 212 Sitzen in Höchenschwand und bei 150 000 DM bei 100 Sitzplätzen in Schluchsee nun natürlich die Differenz zwischen 1958 und 1964 sehr eindeutig zum Ausdruck bringen. Über die Gestaltung dieser Kirchen dort sind lebhafte Gespräche geführt worden. Man muß ja sagen, daß letzten Endes natürlich das immer subjektive Betrachtungsweisen und Beurteilungen sind und vielleicht auch im Hochschwarzwald besondere Voraussetzungen gegeben sind. Aber, sagen wir mal, die Meinungen waren im Durchschnitt von links

nach rechts verschieden. Aber wir freuen uns auf alle Fälle, daß diese Hochschwarzwaldiaspora-gemeinden ein Gotteshaus haben, das sie ja selbst lieb gewinnen müssen, nicht nur wir.

Das ist ein Bericht über diese Besichtigungsfahrt. Wir haben aber auch Fragen allgemeiner Art behandelt und können daran denken an diesen Beispielen, grundsätzliche Baufragen kurz zu streifen. Dabei muß gesagt werden, daß die Zeit doch wohl gekommen ist — da mahnt uns die Ermäßigung der Einnahmen um bestimmt 2 Millionen DM daran — daß wegen unnormalen Kostenüberschreitungen doch auch von der Dienstaufsichtsbehörde — mehr Einfluß genommen wird. Das ist m. E. nicht nur wegen der Baustile und aus architektonischen und planerischen Gründen, sondern auch wegen der Kosten nötig. Es sollte den Gemeinden rechtzeitig Mahnung, umgekehrt auch von den Gemeinden rechtzeitig Mitteilung an die Aufsichtsbehörden geben werden, daß eine stärkere Einschaltung des kirchlichen Bauamtes erfolgen kann. Es ist doch offenbar geschehen, daß unreife Planvorlagen in der Eile gemacht worden sind, bei denen man unserem kirchlichen Bauamt wirklich den Rücken stärken sollte, daß es da gegenüber den Gemeinden in seiner Beratung und in seinen Entscheidungen unerschrocken und mutig die Gesichtspunkte kirchlichen Bauens vertritt. Bei sorglosem Finanzieren unter dem Motto: ha, die Landeskirche hat ja Geld, die solls bezahlen — muß man doch dem Standpunkt der Ordnung Geltung verschaffen. Es geht ja nicht darum, wer es zahlt, sondern es geht darum, wer hilft, und das will die Landeskirche in allen diesen Fragen, aber in sinnvoller Weise mit den Erfordernissen einer gerechten, aber nicht zu überschwenglichen Erweiterungshoffnung.

Dann ist bei unserer Arbeitstagung noch eine interessante Sache zur Debatte gestanden. Die Frage des Grundstückserwerbs der Landeskirche, welche doch auch immer mehr aktuell wird. Sie werden auch einen Vorschlag über die Verwendung des Mehrertrages finden, wonach der entsprechende Haushaltsposten, der mit rund 2 Millionen DM eingesetzt ist, auch einer Erhöhung bedarf. Wir sind dabei der Meinung gewesen, daß selbstverständlich die Landeskirche keine Spekulation in Grundstückssachen oder Hauserwerben machen soll. Aber es muß unseres Erachtens doch eine vorausschauende Bodenpolitik betrieben werden, daß an Schwerpunkten, wo man Entwicklungen erkennt und sieht, man auch den Mut hat zuzugreifen, um für zukünftige Bauten wenigstens die Basis eines zu normalen Preisen noch erstandenen Bodens zu haben. Ich darf hier ein ganz kurzes Beispiel nur sagen. Sie wissen, Konstanz strebt mit allen Mitteln darnach, baldmöglichst Universitätsstadt zu werden. Seit diesem Beschuß im Landtag, wonach es feststand, daß Konstanz Universitätsstadt werden soll, sind die Bodenpreise nicht nur im engeren Bezirk des Geländes, das für die Universitätsbauten selbst benötigt wird, sondern weit herum, geradezu phantastisch gestiegen; bis in den Raum von Bettingen und Litzelstätten, Dingeldorf-Wallhausen und Allensbach wird damit ge-

rechnet. Es ist auch die Nachricht durch die Presse gegangen, daß etwa 700 Wohnungen für Angestellte und Bedienstete der Universität gebaut werden, auch wenn es nur eine Modelluniversität mit dreitausend Studierenden ist. Aus dieser Sicht der großen Notwendigkeit, Wohnbauten bis zum Einfamilienhaus nun errichten zu müssen, sind auch in Randgebieten die Preise so gestiegen, daß man nur den Kopf schütteln kann. Nun ist für die Filialen der Kirchengemeinde Allensbach, d. h. für ihre Außenorte Dettingen, Dingelsbach und Wallhausen, die in einer Dreieckgrundlinie liegen, durch den Bürgermeister angeboten worden, daß ein Domänen-gelände für einen Kirchbau noch zur Verfügung gestellt werden kann. Wo die Privaten etwa 60—80 DM pro qm verlangen, könnte man mit 35 DM noch Boden erwerben für ein Bauvorhaben, das zwar wahrscheinlich erst in 3—5 Jahren notwendig wird, aber gerade dann mit zur Versorgung des Wohrandes rings um die Universität gehört. Hier ist ein Beispiel — ich sage es nicht deshalb, weil es in unserem „Gäu“ liegt, sondern weil es so anschaulich dafür ist — daß bei einer besonderen Entwicklungslage, und wo konkrete Voraussetzungen gegeben sind, die Kirche, ohne in den Geruch der Spekulation zu kommen, wirklich doch zugreifen soll und den Mut dazu haben muß.

Dann ist noch die Frage der Eingabe des Diakonissenhauses Freiburg kurz behandelt worden. Es wurde uns berichtet, daß nach Fertigstellung der drei ersten Bauabschnitte, die dem eigentlichen Krankenhausbetrieb und der kirchlichen Betreuung gedient haben, ein vierter Bauabschnitt dringend notwendig sei, nämlich die Erneuerung der Wirtschaftsanlagen sowohl nach der baulichen Seite wie nach der modernen technischen Geräteausstattung. Und es ist das Anliegen vom Diakonissenhaus an den Oberkirchenrat ausgesprochen worden, daß bei einem Finanzbedarf von rund 1 Million DM, der entsteht, bei der Erwartung eines Staatszuschusses von rund 400 000 DM für den Restbetrag von fast 600 000 DM die Hilfe der Landeskirche erbeten werde. Sie erinnern sich, daß bei den Bauvorhaben I bis III Finanzierungsträger waren: einmal die Familie Schneider — Fabrikant Schneider —, die einen ganz wesentlichen Betrag als Stiftung zur Verfügung stellte, daß dann auch vom Staat eine nach den gesetzlichen Vorschriften ja mögliche Unterstützung gegeben wurde und daß wir von der Landeskirche hier 1 340 000 DM beigetragen haben.

Es ist uns von den Herren Finanzoberkirchenräten vorgetragen worden, daß vor Beratung des Er-suchens von Freiburg durch Verhandlungen zunächst eine Abklärung herbeigeführt werden müsse. Es heißt wörtlich: „Eine solche Hilfe der Landeskirche muß davon abhängig gemacht werden, daß das Diakonissenhaus sich bemüht, die schon lange schwebenden Überlegungen über den Einsatz von vorhandenem eigenem Vermögen des Diakonissen-hauses auch zum Teil zur Abdeckung des bisherigen landeskirchlichen Darlehens endlich zum Ab-schluß zu bringen.“ Daher ist unser Vorschlag, daß man den Oberkirchenrat bittet, die Verhandlungen zu führen mit diesem Ziel, einen eigenen Bauernhof,

der noch bewirtschaftet ist oder noch in Pacht steht, eventuell hier mit einzusetzen. Ein zweiter Gedanke ist der, daß vom Diakonissenhaus gewünscht wird, daß bei einem Darlehen noch die Zins- und Tilgungs-sätze vorerst nicht festgesetzt werden sollten, bis ein Jahr des dann fertiggestellten Diakonissenhauses die Wirtschaftlichkeit nachweise. Das soll auch bei den Verhandlungen im einzelnen abgeklärt werden. Wir empfehlen jedenfalls, daß durch diese Ver-handlungen eine Möglichkeit gesucht und hoffent-lich auch gefunden wird, um auch dieses südbadische Diakonissenhaus so auszugestalten, daß es seinen Dienst dort tun kann.

Das ist der allgemeine Bericht.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Wünscht jemand die Aussprache über diesen Be-richt: — Das ist nicht der Fall. — Dann darf ich gleich um den zweiten Punkt bitten.

I. 2.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Sie haben aus dem Bericht gehört, daß bei der Darstellung des Status' unserer Kirche ein Überhang heute verant-wortlich zur Verteilung vorgeschlagen wird, der in der Vorlage 1, die Ihnen hier ausgehändigt worden ist, nun im einzelnen die Vorschläge enthält. Die Höhe, die man glaubt vertreten zu können und die jetzt zur Verteilung zu bringen ist, die Endsumme ist 5 650 000 DM.

Geteilt ist diese Summe

- in Vorschläge, die den Kirchengemeinden di-rekt zukommen werden und
- Vorschläge, die für landeskirchliche Zwecke im engeren Sinne nun Verwendung finden sollen.

Die Sonderkirchensteuerzuweisung ist mit 1,4 Mil-lionen DM, dem Betrag, der aus diesen 6 Prozent erbracht werden kann, hier ausgewiesen.

Bei Baubehilfe habe ich Ihnen vorhin vorgetra-gen, daß bereits im September der Ansatz schon voll ausgenutzt wurde. Wir bitten, eine Aufstockung um 250 000 DM zu bewilligen, bis dann der Betrag für das restliche Drittel des Jahres 1964 noch be-kannt ist.

Fürs Instandsetzungprogramm bitten wir, zu den 1,5 Millionen DM, die im Haushalt als Position 92 stehen, 1 Million DM zusätzlich bewilligen zu wollen, damit dasselbe zügig durchgeführt werden kann. Dasselbe gilt fürs Sonderbau-pro gramm I, das ebenfalls bereits eine beträcht-liche Mehrausgabe ausgewiesen hat. Das wären 3 Millionen 150 000 DM für die Kirchengemeinden.

Zu der Zahl Ziffer 5: Grunderwerb für Bauvor-haben der Landeskirche, wo ein Betrag von 2 230 000 DM erbeten wird, hat im Finanzausschuß uns eine Zusammenstellung vorgelegen, die nachfolgende Positionen enthält:

- für die Erweiterung und den Umbau des Hauses der Kirche wird ein Mehrbedarf von 400 000 DM angefordert. Begründet mit: Kostenerhöhungen durch allgemeine Steigerung der Baukosten, dazu weitere notwendige Einrichtungen, zusätzliche Einrichtun-

gen, z. B. Oltank, dann die Diskussionsanlage der Synode ist hier auch aufgeführt, dann das Notstromaggregat, das ursprünglich nicht eingeplant war, dann die Parkplatzanlage, die uns ein Anliegen ist — vielleicht kommt sie rascher, wenn wir das heute bewilligen würden; ich weiß es nicht — und dann der Waldparzellenkauf hier oben.

Ich darf nicht verhehlen und muß das hier sagen, daß auch im Finanzausschuß ein Gefühl — ganz zart ausgedrückt — „großen Unbehagens“ bestand (Starker Beifall!), und zwar nach beiden Seiten, nach der Seite dieser konstanten Steigerung der Finanzlast, die hier ist. Denn wir sind von ursprünglich einer Millionen DM, die vorgesehen waren, ausgegangen, und jetzt sind wir auf 2 Millionen DM gekommen. Wir haben aber zum andern auch ganz offen uns darüber ausgesprochen, daß wir enttäuscht sind über diese monatelange Verzögerung des Fortgangs der Arbeit. (Wiederum starker Beifall!)

Jeder, der irgendwie mal mit dem Bauen etwas zu tun hatte oder heute noch zu tun hat, der weiß, daß neben der Planung, neben der Ausschreibung, neben der Prüfung der Kostenvoranschläge und dergleichen eines der wichtigsten Elemente des Funktionierens dieses Bauablaufes ist, daß die einzelnen Handwerkerkategorien, die nacheinander eingesetzt werden müssen, nahtnahe in den Terminen sind und man nicht etwas macht und dann sagt, jetzt muß ich den Meister X noch kriegen und den Spezialisten Y, wodurch immer diese Verzögerungen im Bauablauf entstehen.

Wir haben vom Finanzausschuß die Bitte ausgesprochen, daß wir heute Nachmittag einmal mit dem verantwortlichen Architekten sprechen können, um uns doch auf gerechte Weise von ihm sagen zu lassen, auf was er das alles zurückführt. Wir wollen auch Angaben darüber bekommen, wie nun der Fortgang und wann die Fertigstellung abzusehen ist. Ein Spaßvogel hat gesprächsweise gesagt: ob wir von der jetzigen Synode überhaupt das Haus noch von innen sehen werden vor der Neuwahl. Aber das ist also ein Spaß gewesen (Zwischenruf!) Göttssching, Sie dürfen Ihre Bude und Ihr Bett noch voll ausgerüstet sehen! (Heiterkeit!)

Aber Spaß beiseite! — Sie wollen nur daraus ersehen, daß wir — weil wir ja Ihnen heute diesen Vorschlag machen — wirklich mit Ernst auch dieses Unbehagen offen mit dem Architekten diskutieren wollen, um auch selbst ein gerechtes Urteil zu finden. Man darf ja nicht nur nach Stimmungen solche Dinge erledigen oder nun verurteilen, aber — das sei hier gesagt — wir empfehlen trotzdem, daß auch mit dieser finanziellen Mehrbelastung das Werk nun zu einem rechten Ende geführt wird.

Dann ist für den Neubau einer Kirche in Gaienhofen hier noch 100 000 DM eingesetzt. Das ist aber nur der Vollzug eines Beschlusses, der bereits gefaßt ist und von Ihnen jetzt die Genehmigung erbeten wird, daß die 100 000 DM heute hier eingesetzt werden. Im Haushaltsplan waren 800 000 DM seinerzeit eingesetzt worden; in Gesprächen bei der Vorlage haben wir errechnet, daß 900 000 DM

notwendig sein werden, und deshalb diese weiteren 100 000 DM.

Dann ist drittens für das Jugendheim Neckarzimmern der Neubau einer Heimleiterwohnung, Umbau der Gemeinschaftsräume mit 150 000 DM vorgesehen. Es sind 430 000 DM Gesamtbaukosten festgestellt, ein staatlicher Zuschuß von 80 000 DM ist zugesagt. Wir hatten im Haushaltsplan einmal global 200 000 DM eingesetzt, es sind drum 150 000 DM als Restsumme notwendig für Kostenerhöhungen durch allgemeine Steigerung der Baukosten und zusätzlich notwendige Einrichtungen, eine Wasserversorgungsanlage und eine neue moderne Kücheneinrichtung.

Bildungszentrum Oppenau 150 000 DM bei Gesamtkosten von 1,2 Millionen DM. Staatszuschuß 300 000 DM, Rücklagen, die da waren, 416 000 DM und 315 000 DM, die wir schon im Haushaltsplan haben. Für die Restlücke müssen jetzt noch 150 000 DM sichergestellt werden.

Dann sind einige Erwerbe von fertigen Häusern, in Freiburg u. a. Erwerb des Pfarrhauses und kleiner Gemeindesaal in der Schwimmbadstraße vorgesehen. Im Haushaltsplan waren 270 000 DM geschätzt und eingesetzt worden nach dem damaligen Stand der Verhandlungen, wo man erwarten konnte, daß die Kirchengemeinde Freiburg, der wir ja auch manches von der Landeskirche aus getan haben, so etwa die Basis eines Vertragsabschlusses fände. Es wurde ganz offen darüber gesprochen, daß die Schätzung mit 345 000 DM etwas hoch erscheint. Aber, Frieden sei im Lande, und wir schlagen deshalb vor, daß wir diese 75 000 DM dazu noch bewilligen. (Zwischenrufe und Heiterkeit!)

Dann haben wir den Neubau eines Wohnhauses in Durlach. Das ist auch eine Baukostenschätzungs erhöhung von 50 000 DM, die nun mit einkalkuliert werden soll. Dann ist der Erwerb eines Zweifamilienhauses in Mannheim vorgesehen für Dienstwohnungen 350 000 DM. Es wurde betont, daß das kirchliche Dienstwohnungen sind, die dringend erforderlich seien. Es ist eine Erfahrung in wohl fast allen Gemeinden, wo eine größere Zahl von kirchlichen Bediensteten, Pfarrer, Religionslehrer usw., sind, daß man schwer tut, Kräfte zu halten oder Kräfte neu unterzubringen, wenn nicht eine gemeindeeigene Wohnung mit zur Verfügung steht. Deshalb ist das eine „vorsorgliche“ Grundstückspolitik, die hier rasch Hilfe schaffen will, und ich glaube, wir müssen das begrüßen. Der Finanzausschuß jedenfalls empfiehlt das.

Neubau eines Zweifamilienhauses auf dem Gelände des August-Winnig-Hauses, vorgesehen für einen emeritierten Pfarrer und das Hausmeisterehepaar des Tagungsheimes — 133 000 DM — ist zu empfehlen.

Neubau eines Achtfamilienhauses in Lörrach, Wohnungen vorgesehen für emeritierte Pfarrer, Bedienstete der Kirchengemeinde und des Kirchenbezirks Lörrach, ebenfalls 480 000 DM.

Dann Erwerb des „Hauses Lier“ und eines anschließenden Grundstücks in Badenweiler 342 000 DM; es heißt: Wohnhaus für Angestellte des Kur-

sanatoriums Rheingold; Grundstück für den geplanten Bau eines Altenpflegeheimes. Auch Thema: Grundstückpolitik, vorausschauende!

Und dann noch Erwerb des Jugendheimes Elbenschwand des aufgelösten örtlichen Vereins des MBK 50 000 DM, dem Heim, das für Jugendarbeit im Kirchenbezirk Lörrach dann Verwendung finden soll.

Das sind die Objekte, die mit diesen 2 230 000 DM finanziell sichergestellt werden sollen. Wir empfehlen Ihnen die Annahme dieser Position 5 der Vorlage 1, die wir hier haben. Die weiteren 270 000 DM ist Erhöhung der Haushaltsposition, Grunderwerbhilfe und Unterstützung auch für Grunderwerb für kirchliche Zwecke, die bereits besteht.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön! — Ich eröffne die Aussprache über den Bericht zu I, 2.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Unter Hinweis auf mein Votum vor der Synode, als die Planung des Neubaues der Akademie besprochen wurde, kann ich mich dem Vorschlag des Finanzausschusses, der sich auf die Erhöhung der Kosten beim Neubau der Akademie bezieht, nicht anschließen. Um nachher nicht eine Abstimmung über die einzelnen Posten fordern zu müssen, möchte ich das hier zum Ausdruck bringen. Bei guter Planung und bei Übersicht hätte schon damals übersehen werden können, daß diese geplanten Kosten nicht ausreichen. Ich weiß auch nicht, ob das, was nun mit dem Oltank geschehen ist, nicht durch eine gesunde und gute Planung hätte vermieden werden können. Daß zwei Gruben gegraben werden mußten wegen dieses Oltanks, das ist nicht in Ordnung bei einem guten Architekten.

Ferner möchte ich darauf hinweisen — ich habe es auch schon in Einzelgesprächen gesagt —, daß trotz der Renovierungsarbeiten im Altbau doch verschiedenes auf den Toiletten und an den Wasserhahnen noch nicht in Ordnung ist. Es wäre doch das erste gewesen, daß das hätte in Ordnung gebracht werden müssen.

Dann frage ich weiter: Mit dem geplanten Neubau in Durlach ist doch vermutlich das Haus des neuen Bischofs gemeint. Stimmt es, daß dafür noch nicht einmal die Pläne richtig vorliegen? Wir wollten doch unseren Bischof so bald wie möglich an seinem Dienstsitz haben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht noch jemand das Wort zu ergreifen? — Das ist nicht der Fall. — Wünschen Sie, Bruder Schneider, als Berichterstatter noch das Wort? (Berichterstatter Synodaler Schneider: Vielleicht am Schluß zu allen Positionen.) — Ja, es ist sonst keine Wortmeldung da.

Berichterstatter Synodaler Schneider: Ich wollte nur sagen: mit der klaren Feststellung, daß auch wir ein Unbehagen empfinden, hat der Finanzausschuß ja zum Ausdruck gebracht, daß er mit dieser verzögerten Durchführung — die aber letzten Endes in der Verantwortung des Architekten liegt — nicht einverstanden ist.

Zweitens möchte ich sagen, wir wollten vor einem endgültigen Urteil das Gespräch mit dem Architekten noch abwarten, um gerecht urteilen zu können. Haben Sie, bitte, Verständnis dafür, sonst hätten wir

vielleicht andere Dinge auch schon als Stellungnahme bekanntgeben können.

Ich bitte aber doch, es ist formal notwendig, einen Beschuß herbeizuführen, daß Sie diesem Finanzverwendungsvorschlag zustimmen.

Oberkirchenrat Dr. Jung: Es liegen die Baupläne für das Haus in Durlach vor; zur Zeit läuft die Bauanfrage; die Baugenehmigung wird in Kürze erwartet.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben alle den Vorschlag des Finanzausschusses in Händen. Eine nochmalige Verlesung erübrigts sich daher. Wir kommen zur Abstimmung. Wird getrennte Abstimmung der einzelnen Ziffern gewünscht? — (Zurufe: Nein!) — Somit über den Gesamtvorschlag des Finanzausschusses. Wer ist gegen diesen Vorschlag? — Wer enthält sich? — Damit wäre der Vorschlag des Finanzausschusses bei 7 Enthaltungen ohne Gegenstimme angenommen.

I. 3.

Es käme nun als weiterer Bericht des Finanzausschusses der Bericht des Prüfungsausschusses der Landessynode. Diesen Bericht gibt unser Synodaler Ulmrich.

Berichterstatter Synodaler Ulmrich: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dem Prüfungsausschuß der Landessynode wurden vom Evangelischen Oberkirchenrat die Abschlüsse und Vermögensstanddarstellungen nachstehender landeskirchlicher Kasen sowie die Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung übersandt, und zwar:

1. Evang. kirchliche Kapitalienverwaltungsanstalt für die Zeit vom 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
2. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 1. 1962 — 31. 12. 1962
3. Unterländer Evang. Kirchenfonds, Abt. Mosbach für die Zeit vom 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
4. Evangelische Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim für die Zeit vom 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
5. Evangelische Zentralpfarrkasse Abt. Heidelberg für die Zeit vom 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
6. Evangelische Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 4. 1961 — 31. 12. 1961
7. Evangelische Zentralpfarrkasse, Abt. Karlsruhe für die Zeit vom 1. 1. 1961 — 31. 12. 1961.

Die vom Prüfungsausschuß der Landessynode vorgenommene Überprüfung der Rechnungsabschlüsse, der Vermögensstanddarstellungen und der Prüfungsbescheide des Rechnungsprüfungsamtes zeigten, daß die vorgenannten landeskirchlichen Rechnungen den Vorschriften entsprechend geführt und geprüft sind. Allen an den Rechnungsprüfungen und Nachprüfungen beteiligten Mitarbeitern wird die volle Anerkennung ausgesprochen.

Der Finanzausschuß empfiehlt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses,

Hohe Synode wolle dem Evangelischen Oberkirchenrat für alle in diesem Bericht aufgeführten landeskirchlichen Rechnungen Entlastung erteilen. — (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. — Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen

oder Fragen zu stellen? — Das ist nicht der Fall. Wer kann den Vorschlag des Prüfungsausschusses nicht billigen? — Enthaltung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Somit wäre der Vorschlag des Prüfungsausschusses einstimmig angenommen.

Lieber Herr Ulmrich! Mit dem Beifall und der einstimmigen Annahme ist auch gleichzeitig der Dank der Synode an den Prüfungsausschuß zum Ausdruck gebracht. (Allgemeiner Beifall)

I, 4.

I, 4: Unter diesem Tagesordnungspunkt berichtet Synodaler Gabriel über Finanzhilfe für Aufgaben der Weltmission 1964 und 1965.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Herr Präsident! Liebe Mitsynodale! Der Finanzausschuß hatte sich in seiner Sitzung am 27. Oktober 1964 mit dem Thema „Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission 1964 und 1965“ zu befassen, gemäß der Ihnen inzwischen zugegangenen Vorlage Nr. 8. Es handelt sich dabei um eine Übersicht der Hilfeleistungen für die ökumenische Arbeit, die im Jahre 1964 getätigten wurde, und um Aufgaben, die im Jahre 1965 zur Erledigung anstehen.

Die Vorlage zeigt an erster Stelle der gegebenen Hilfen den Zuschuß an die Moravian Church in Tanganjika in Höhe von 45 000 DM, die die Synode in der Herbsttagung 1961 beschlossen hat. Der Finanzausschuß hatte sich seinerzeit mit einem feinen Gespür für die der Kirche erwachsenden Aufgaben in der Mission für diese Rücklage eingesetzt und mit seiner spontanen Bereitschaft die Hoffnung verbunden, daß diese Schrittmacherdienste ökumenischer Arbeit die EKD anregen möchte, eines Tages eine Koordinierung der Hilfeleistungen auf diesem Gebiet auf großer Ebene zu erreichen.

Ich erwähne diesen Beschuß der Synode von 1961 deshalb, weil uns das damalige Anliegen der Moravian Church an den Anfang einer bedeutungsvollen Entwicklung geführt hat. Das große Thema „Kirche und Mission“ hat nicht zuletzt von diesem Pult aus durch das seinerzeitige bedeutungsvolle Referat des Herrn Landesbischofs seine Austrahlungen gehabt. Für die inzwischen eingetretene Entwicklung bildet und bietet die heutige Vorlage eine eindrucksvolle Zwischenbilanz. Die beträchtlichen Summen fließen nicht ungezielt in einen uferlosen Streubereich, sondern vielmehr in sinnreicher Weise in drei zu unterscheidenden Kategorien hinaus in das ökumenische Bedarfsfeld.

Die Art der Hilfeleistungen kann man etwa so unterscheiden:

- a) direkte Hilfen an die Missionsgesellschaften oder Kirchen auf Grund früherer Beschlüsse oder aus entsprechenden Haushaltstellen,
- b) Hilfen, die der regional eingerichteten Arbeitsgemeinschaft des Westens für die Weltmission zur Verwendung für bestimmte Projekte bzw. für eine festgelegte Bestimmung zugeleitet werden, und
- c) Hilfeleistungen, die der EKD-Arbeitsgemeinschaft der Weltmission zugeleitet werden und

im Rahmen des dortigen Einsatzplanes zur Verwendung gelangen.

Die Einzelpositionen der Vorlag 8, die wir in einem zügigen Abriß einer Betrachtung unterziehen wollen, bilden von 1 bis 4 Direkthilfen. Die Waldenser-Kirche erhielt aus Haushaltsspan-Stelle 63,2

30 000 DM

Zusätzlich für eine Kirche und eine Schule ebenfalls aus Haushaltsspan-Stelle 63,2 20 000 DM

Ferner wurde der Waldenser-Kirche zur Besteitung von Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus Haushaltsspan-Stelle 91 ein Betrag von

19 600 DM

und als Unterstützung für Pfarrer Naso, der von Basel aus italienische Arbeitskräfte in Deutschland betreut, noch überlassen.

2 000 DM

Es ist im Finanzausschuß unverkennbar eine große Bereitschaft vorhanden, der uns über Jahre hinweg sehr verbundenen Waldenser-Kirche — die Teilnahme von Herrn Moderator mit Gattin an unserer Tagung ist ein unübersehbares Zeichen dafür — auch weiterhin, entsprechend der dortigen Notlage und den uns gegebenen Möglichkeiten Hilfe zu teilenwerden zu lassen.

Bei 3 handelt es sich um 3 ökumenische Stipendiaten, um Theologiestudenten, die von der ökumenischen Gemeinschaft Stuttgart zugewiesen werden und die in Heidelberg studieren. Sie erhalten

12 000 DM

Bei der unter 4 mit bezifferten Hilfe für Rundfunkarbeit handelt es sich um eine Programmausstrahlung, u. a. in ukrainischer, estischer und lettischer Sprache. Diese Arbeit wird auch von anderen Landeskirchen mitgetragen.

Bei den unter 5 aufgeführten Hilfen handelt es sich um die der Weltmission über die südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft zufließenden Beträge. Sie erreichen zusammen den Betrag von 215 000 DM und unterteilen sich in drei Positionen:

a) für die Presbyterian Church in Westkamerun für den Bau eines Jugendzentrums in Viktoria mit

150 000 DM

an die Kalimantan-Kirche in Borneo für Wohnhäuser bei der landwirtschaftlichen Schule mit

50 000 DM

an die Distriktkirche in North-Karnatak in Südinindien für die Renovation von Pfarrhäusern

15 000 DM

b) für den Bereich der Herrnhuter Mission kamen insgesamt zum Einsatz. Dieser Betrag unterteilt sich:

121 000 DM

an die Moravian-Church in Tanganjika für den Bau eines Versammlungsraumes in Rungwe mit

41 000 DM

für die Arbeit der Bibelschule in Chunya, das ist bekanntlich der Ort, wo

Zweite Sitzung

Pfarrer Heisler wirkt, mit zur Bildung eines Pensionsfonds für afrikanische Pastoren mit. Bei dem letztgenannten Posten handelt es sich um die Einrichtung eines Fonds, der über Jahre hinweg zu einer Höhe von ca. 600 000 DM anwachsen soll und dessen Zinserträge die Altersversorgung der Pastoren der Moravian Church sicherstellen sollen.

Es ist erfreulich, daß die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltmission mit den Nachbarkirchen, wie sie in einem Votum der Landessynode vom 15. Oktober 1962 aufgetragen war, inzwischen diese enge Arbeitsgemeinschaft zwischen den fünf südwestdeutschen Landeskirchen Württemberg, Pfalz, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck und Baden erbracht hat. Diese Arbeitsgemeinschaft hat für ihre Arbeitsweise Richtlinien zugrundegelegt, die die finanziellen Wünsche der Missionsgesellschaften so ordnen, daß ein zielsicherer Einsatz gewährleistet ist und daß auch durch entsprechende Absprachen mit der Arbeitsgemeinschaft der EKD Überschneidungen vermieden werden.

An die Arbeitsgemeinschaft der EKD für Weltmission wurden im Jahre 1964 überwiesen: 125 000 DM

Sie unterteilen sich:

- a) Unterstützung des Deutschen Instituts für ärztliche Mission in Tübingen mit 15 000 DM
- b) Druckerei-Ausrüstung der Indonesien Christlichen Literaturgesellschaft mit 30 000 DM
- c) Start-Hilfe für die christliche Wochenzeitschrift in Ostafrika „East African Venture“ 30 000 DM
- d) Beiträge für Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ohne Zweckbindung mit 50 000 DM

Auf Anfrage, warum 50 000 DM, das sind Zweifünftel des Gesamtbetrages, ohne Zweckbindung der Arbeitsgemeinschaft überlassen werden, wurde mitgeteilt, daß über die fest fixierten Projekte hinaus ein großer Katalog von Bedarfssäulen noch vorgelegen habe. Zur Vermeidung von Dispositionen mehrerer Seiten auf gleiche Projekte hat man die Verteilung in das Ermessen der Arbeitsgemeinschaft gestellt.

Die Vorlage umfaßt 7 bis 15 noch eine Reihe kleinerer Hilfen, die im einzelnen folgende sind:

- 7. handelt es sich um einen zweiten Beitrag an die Japanische-christliche Akademie mit 10 000 DM
- 8. um einen der Elsässischen Kirche gegebenen Betrag von 20 000 DM
Es betrifft eine Kirche in einem ehemaligen Klosterbereich, um eine kleine Akademie, die von Gemeindekreisen aus Baden und der Pfalz zuweilen besucht wird.
- 9. An das Protestantische Zentrum in Celles-sur-Belle, das zur Reformier-

23 000 DM	ten Kirche in Frankreich zählt,	
57 000 DM	wurden	10 000 DM
	gegeben; es handelt sich hierbei im wesentlichen um Bauaufgaben.	
10. Der Lutherischen Siftung für ökumenische Forschung wurden	überlassen.	20 000 DM
11. An die Evangelische Christusgemeinde in Paris wurden für eine Orgel, deren Gesamtaufwand sich auf ca. 60 000 DM beziffert, von uns beigesteuert		4 000 DM
12. Als Festgabe zum 80. Jahresfest der Deutschen-Ostasien-Mission wurden und		10 000 DM
13. dem Verband der Bibelgesellschaften für indische Bibelprojekte ebenfalls		10 000 DM
14. Dem Syrischen Waisenhaus wurden und der Evangelischen Frauenhilfe zugeteilt.		4 500 DM 800 DM
15. Die Kollekte für die Äußere Mission wurde so verteilt: Evangelische Missionsgesellschaft Basel		25 000 DM
Deutsche Ostasien-Mission		6 000 DM
Herrnhuter-Mission		3 000 DM
Jerusalem-Verein		2 000 DM
und für kleinere Ausgaben (Tagungen und kleinere Finanzhilfen)		
rund		10 100 DM
Somit wurden für die Mission und die ökumenischen Aufgaben im Jahre 1964		745 000 DM
zum Einsatz gebracht. Die Aufbringung dieser Mittel stammt aus Haushaltsstelle 63. 2		550 000 DM
63. 3		50 000 DM
aus Kollektien rund		40 000 DM
und der Rest aus Haushaltsstelle 91 mit rund		105 000 DM
Das ist zusammen		745 000 DM
Für das Rechnungsjahr 1965 liegen bereits folgende Bewilligungen fest:		
1. an die Moravian Church in Tanganjika (Zuschüsse zu den Pfarrgehältern)		61 000 DM
2. an die Waldenserkirche laut Haushaltplan		30 000 DM 3 000 DM
für die Arbeit des Pfarrers Naso rund		
3. für ökumenische Stipendiaten wie im Jahre 1964 rund		12 000 DM
4. Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“		20 000 DM
zusammen:		126 000 DM

Der Arbeitsgemeinschaft, über deren Arbeitsweise Herr Oberkirchenrat Dr. Löhr in der Herbstsynode 1963 ausführlich berichtet hat, liegen für das Jahr 1965 von den verschiedenen Missionsgesell-

schaften Anforderungen über insgesamt 1,9 Millionen DM vor. Nach einem gegebenen Umlegeschlüssel würden dazu von der badischen Landeskirche Beihilfen in Höhe von zusammen 347 400 DM beizusteuern sein. Wie im Jahre 1964 würden diese Mittel der Haushaltsstelle 63.2 und 91 und durch Kollektensmittel aufgebracht werden.

a) Die Anträge der Basler Mission in diesem Rahmen beziehen sich

1. auf einen Beitrag für das Jugendzentrum in Viktoria, West-Kamerun, mit

Wie im ersten Teil des Berichts verlautet, wurden 150 000 DM zum Bau eines Jugendzentrums in Viktoria im Jahre 1964 erwähnt. Der hier eingestellte Betrag soll zum Aufbau einer Heimleiterwohnung dienen, die die dortige Kirche mit ihrer regen Jugendarbeit bis jetzt noch entbehrt.

2. Bei dem zweiten Antrag handelt es sich um den Ausbau des Vereinigten theologischen Colleges in Bangalore (Indien) mit wobei hier eine Erscheinung auftritt, die hierzulande bekannt ist, nämlich um während der Bauzeit eingetretene Kostenversteuerungen. Die Missionsgesellschaften sind um Hilfe gebeten worden. Die Pfälzer Landeskirche hat bereits im Jahre 1964 30 000 DM geleistet. Von der badischen Landeskirche wird für das kommende Jahr der gleiche Betrag erwartet.

3. Beitrag für ein Gemeindehaus mit Kapelle im Industriezentrum Kalamassari (North-Kerala, Indien). Bei diesem Projekt handelt es sich um eine Gemeindehalle inmitten eines expansiv wachsenden Industriegebietes. Für dieses Projekt wurden vorgesehen.

4. Beitrag zur Errichtung eines Laien-Zentrums in Kuala-Kapuas (Indonesien) 1. Rate

5. Beitrag zum Bau eines Theologischen Seminars der Hakka-Kirche in Hongkong mit
Für das letztgenannte Objekt, das ein Gesamtvolumen von 360 000 DM erreicht, hat die württembergische Landeskirche bereits eine Hilfe von 180 000 DM bereitgestellt. Von uns wird der obige Betrag erbeten.

Zusammengerechnet belaufen sich die Anträge der Basler Mission auf

347 400 DM

60 000 DM

30 000 DM

55 000 DM

20 000 DM

60 000 DM

225 000 DM

geleisteten Betrag des Vorjahres, also des Jahres 1964.

b) Die Anträge der Herrnhuter Mission teilen sich in drei Teile:

6. Beitrag zum Bau einer kleinen Kirche in Loorie (Brüderkirche in Südafrika)

22 400 DM

7. Beitrag zur Arbeit der Bibelschule in Chunya (Moravian Church in Tanganjika) mit

23 000 DM

8. Beitrag zum Pensionsfonds für afrikanische Pastoren der Moravian Church in Tanganjika wiederum Das ist der gleiche Zweck wie in Teil I schon aufgezeigt.

57 000 DM

102 400 DM

c) Antrag des Syrischen Waisenhäuses

9. mit beantragt zur Einrichtung von fünf kleinen Wohnungen für ehemalige Missions-Mitarbeiter in Amman

20 000 DM

zusammen: 347 400 DM

Über die Finanzhilfen, die im Rahmen der EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission im Jahre 1965 geleistet werden sollen, liegen noch keine konkreten Pläne vor. Es ist jedoch bekannt, daß eine vorläufige Übersicht, die diese Arbeitsgemeinschaft über ihren Bedarf für 1965 gegeben hat, mit einem Gesamtbetrag von rund 5,4 Millionen abschließt gegenüber einem vorjährigen Bedarf von rund 2,6 Millionen DM. Nach dem Umlage-Verteilungsschlüssel der EKD würde von der badischen Landeskirche ein Beitrag von 240 000 DM zu leisten sein. Es soll jedoch erst anhand der endgültigen Bedarfsliste geprüft werden, für welche Aufgaben unsere Landeskirche Hilfen gibt und wie diese Hilfeleistungen aufgebracht werden sollen. Darüber soll in der Frühjahrsynode 1965 weiter beraten werden.

Liebe Brüder und Schwestern! Der Umfang dieses Berichts, die Vielschichtigkeit der Erfordernisse und die Verschiedenheit der Aufgaben, die uns im ökumenischen Bereich gestellt sind, zeigen unverkennbar, daß sich unsere Kirche nicht nur in Worten, sondern auch in Taten das Anliegen der Mission zu eigen gemacht hat. Wir haben uns weitgreifend und nachwirkend engagiert, und wir werden uns aus dieser Bindung, wenn wir eine lebendige Kirche bleiben wollen, nicht mehr entlassen können. Dieser Bericht, gestützt auf die Mitteilung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr, bringt uns ein Bild in Zahlen über das, was geschehen ist und was geschehen soll.

Wir haben als Kirche nunmehr begonnen, direkt und über die Missionsgesellschaften in vielen Ländern und Kirchen Zeichen unseres missionarischen Wollens aufzurichten. An dem Segen, der daraus erwächst, wird unsere Kirche nicht unbeteiligt bleiben.

Es wäre deshalb ein Anliegen des Finanzausschusses, wenn die Synode den bisherigen und den

für das kommende Jahr vorgesehenen Hilfleistungen für Mission und Ökumene eine freudige Zustimmung bekunden könnte. (Allgemeiner großer Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffne zunächst eine Generalaussprache. Wünscht jemand das Wort?

Prälat Dr. Bornhäuser: Ich glaube, nicht zu einzelnen Punkten, aber gerade zur Generalaussprache das Wort ergreifen zu sollen. Was wir gehört haben, ist ganz gewiß ein erfreuliches Zeichen dafür, daß die Integration der Mission in die Kirche, von der man spricht, einen Schritt vorwärts tut. Aber kann man wirklich sagen, was vorhin ausgesprochen wurde, daß unsere Kirche sich das Anliegen der Mission zu eigen gemacht hat?

Liebe Brüder, wer erfährt von den Bewilligungen, die jetzt durch die Landessynode gemacht werden, in unseren Gemeinden? Nehmen unsere Gemeinden wirklich aktiv an diesem Geschehen teil? Ich meine, wir sollten beachten, was um uns her in der EKD vor sich geht. Die Westfälische Kirche hat jedes Gremium, das einen Haushaltsplan aufstellt, dazu bewogen, 3 Prozent dieses Haushaltsplanes der Mission zur Verfügung zu stellen. Dies ist nicht auf dem Wege der Anordnung von oben geschehen, sondern es ist geschehen durch eine persönliche Rücksprache der betreffenden Stellen mit den einzelnen Kirchenbezirken bis hinein in die einzelnen Gemeinden.

Ich frage mich, ob wir nicht einen ähnlichen Weg beschreiten sollten, damit das Anliegen der Mission wirklich bis in die letzte Kirchengemeinde hinein aktiv in Angriff genommen wird.

Synodaler Höfflin: Liebe Mitsynodale! Wir sind tatsächlich dabei, das eben vorgetragene Anliegen des Herrn Prälaten in die Tat umzusetzen. Wir waren aber im Finanzausschuß der Meinung, daß es auch nicht genügt, wenn jedes Gremium, das Haushaltspläne aufstellt, sich um Mission kümmert, sondern wir waren der Meinung, daß sich die ganze Kirche kümmern muß. Deswegen haben wir mit Freuden eine Anregung des Oberkirchenrats aufgenommen, anstelle so mancher Baukollekte für Kirchenbauten in unserem Land, für die unsere Gemeindemitglieder immer weniger Verständnis haben, Missionskollekten einzusetzen, und wir wollen an der Bedarfsliste der EKD prüfen, ob wir nicht einige dieser Projekte statt über unseren Haushalt über gezielte Kollekten finanzieren wollen. Das hätte den gewünschten Erfolg, daß sich auch jedes Gemeindemitglied engagiert fühlt und wirklich die Mission mitträgt. Wir glauben, daß das wahrscheinlich der rechte Weg sein wird. (Allgemeiner Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich möchte nur auf eine Voraussetzung hinweisen, die unerlässlich ist, wenn wir in unseren Gemeinden die Gebefreudigkeit für die Mission und für ökumenische Aufgaben wecken wollen; das ist dies: Wenn man gibt, muß man wissen, wofür man gibt. Darum ist die Information die Voraussetzung für das Opfer. Darum ist es notwendig, daß jeder Pfarrer das Informationsmaterial bekommt und daß er es an die Gemeinde in geeigneter Weise weiterleitet. Ich habe das ver-

sucht im Blick auf die Waldenserkirche, indem ich jedesmal nach dem Besuch ihrer Synode in unserem Kirchenblatt einen kleinen Bericht über die Lage der Waldenserkirche gegeben habe. An den Antworten, die ich in Form von Gaben bekommen habe, war zu merken, wie aufmerksam diese Berichte aufgenommen worden sind. Wenn wir das auch im Blick auf die Äußere Mission und Ökumene tun, dann werden unsere Gemeinden willig, noch etwas mehr zu tun. Unser Beitrag als Kirche für die ganze Mission und die ökumenische Arbeit beträgt ungefähr 1,3—1,4 Prozent der Gesamtausgaben. Damit leisten wir noch nicht einmal die Hälfte von dem, was z. B. die Westfälische Kirche für diese Zwecke opfert. Ich möchte der Synode danken, daß sie ihr Herz so auftut, und möchte ihr Mut machen, es noch ein bißchen weiter aufzutun.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Dies Anliegen des Herrn Landesbischofs ist auch auf der Sitzung der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft in Frankfurt zur Sprache gekommen. Die Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft sehen vor, daß die Missionsgesellschaft, die Hilfen für die junge Kirche erbeten oder vermittelt hat, auch den Geber über den Gang der Durchführung und über den Abschluß des geförderten Bauvorhabens unterrichtet. Die Vertreter der Missionsgesellschaften, die daraufhin von uns angesprochen wurden, baten um etwas Geduld. Für die Gelder, die 1963 und im Laufe dieses Jahres bewilligt worden sind, können solche Berichte noch nicht gegeben werden; denn wir müssen berücksichtigen, daß zunächst die Bewilligungsnachricht an die Missionsgesellschaften, die daraufhin von uns an- und daß dann die endgültigen Arbeiten vorbereitet und durchgeführt werden müssen. Darüber vergeht sehr viel Zeit. Wir haben den Vertretern der Missionsgesellschaften gesagt, daß wir bei unseren Projekten im eigenen Lande ja erfahren, wie lange deren Durchführung sich hinzieht, und daß wir deshalb uns auch ihnen gegenüber gedulden können. Jedoch können wir jederzeit vorläufiges Material für die neuen Projekte in größerem Umfange von den Missionsgesellschaften erbitten, wenn wir etwa die Gemeinden anschreiben oder Kollekten dafür ausschreiben.

Synodaler Dr. Merkle: Liebe Konsynodale! Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort der Erwiderung und Ermunterung an den Herrn Prälaten richten dürfen. Es ist in der Tat so, daß die Integrierung der Mission nicht nur in die große Landeskirche, sondern auch in die Gemeinden stattfindet. Darf ich ein Beispiel aus meiner Gemeinde und aus meinem Kirchenbezirk nennen? Wir veranstalten jeweils in der Missionsopferwoche, in der Woche, in der das Himmelfahrtsfest ist, eine Eiersammlung im ganzen ländlichen Bezirk und damit verbunden eine Geldsammlung der Gemeinden, die keine Eier aufbringen können, für die Mission. Dann habe ich das Glück gehabt, daß ich unter meinen Lehrvikaren drei Missionare hatte, die draußen in der Arbeit stehen und die in ihren Rundbriefen uns ganz genauen Einblick geben, wie es draußen in der Mission steht. Diese Rundbriefe werden bekanntgegeben im Got-

tesdienst, soweit das brauchbar ist, was man vorbringen mag, und in den Gruppen, Werksveranstaltungen, auch in der Christenlehre und im Kinder-gottesdienst. Ich meine intimer und intensiver kann man diese Arbeit der Integrierung der Mission in die Gemeinden nicht tun.

Synodaler Frank: Es ist in letzter Zeit wiederholt geschehen, daß Kirchensteuern, kirchliche Gaben und Sammlungen in Zeitschriften und Radiosendungen einer zwielichtigen Beleuchtung unterzogen worden sind und diese Dinge in einer sehr kritischen Weise vor die Öffentlichkeit gestellt wurden. Ich halte es darum für wichtig, daß die Gemeinden gerade im Blick auf die Mission und Ökumene und die Gaben, die wir bewilligen und geben, nicht nur informiert werden, nicht nur über die Aufgaben selbst, sondern daß auch da ganz klar und deutlich zum Ausdruck gebracht wird, wer und welche Stelle dafür garantiert und kontrolliert, daß diese Gaben dann auch wirklich den Zwecken zugeführt und eingesetzt werden zur Durchführung dieser Aufgaben. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Zur allgemeinen Aussprache wird das Wort nicht mehr gewünscht. Ist Einzelaussprache erbeten? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Aussprache.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Wenn ich noch eine Anregung geben darf, so ist es die, daß vielleicht das neue Gemeindeblatt, das wir erwarten, versuchen sollte, eine Brücke zu schlagen zur Förderung des Verständnisses in den Gemeinden für diese große Aufgabe, die nun in dieser Weise hier vor uns steht. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich Sie bitten, den Schlußantrag nochmal zu verlesen.

Berichterstatter Synodaler Gabriel: Der Schlußsatz des Berichts lautet:

„Es wäre ein Anliegen des Finanzausschusses, wenn die Synode den bisherigen und den für das kommende Jahr vorgesehenen Hilfeleistungen für Mission und Ökumene eine freudige Zustimmung bekunden würde.“

Präsident Dr. Angelberger: Wer kann nicht zustimmen? — Enthaltung? — (Zuruf: Syn. Schneider: Freudig stimmen wir zu!) — Jawohl! — Somit wäre dem Anliegen einstimmig Rechnung getragen.

I, 5.

Ich rufe nunmehr auf: I, 5: Antrag des Synodalen Lauer: Pflegeheime für Schwachsinnige. Den Bericht gibt unser Synodaler Berger.

Berichterstatter Synodaler Berger: Der Synodale Lauer brachte am letzten Tag der Frühjahrssynode 1964 nachfolgenden Antrag ein:

„Die Synode wolle beschließen, den Oberkirchenrat prüfen zu lassen, ob größere Investitionen und Nutzungen erheblicher staatlicher Zuschüsse besser nach neueren medizinischen und arbeitstherapeutischen Gesichtspunkten an einem Ort erfolgen können, der genügend Ausbaureserven bietet und ob alsbald eine baureife Vorlage aus der Zusammenarbeit erfahrener Fachleute mit der Möglichkeit stufenweiser Bau-

abwicklung erarbeitet werden kann.“ (Seite 77 des Protokolls.)

Der Finanzausschuß konnte in seiner Beratung zu diesem Antrag klären, daß der Synodale Lauer bei seinem Antrag insbesondere an die Johannesanstalten in Mosbach dachte und diese Anstalten, die der Finanzausschuß im Frühjahr 1962 eingehend besichtigt hatte, als Beispiel hierfür nahm. Zur Zeit ist es der Synode aber nicht möglich zu prüfen, „ob größere Investitionen nach neuen medizinischen und arbeitstherapeutischen Gesichtspunkten“ dort erfolgen können, da hierfür keine Anträge und Unterlagen vorliegen.

Die Johannesanstalten prüfen zur Zeit nach der Neubildung ihres Vorstandes und Verwaltungsrates, welche baulichen Neuerungen, Änderungen und Verbesserungen nach modernen arbeitstherapeutischen Erkenntnissen in den nächsten Jahren durchgeführt werden sollen und müssen, das heißt, der Vorstand der Anstalten wird dem Verwaltungsrat in den nächsten Wochen einen Plan mit Zeitprogramm hierfür vorlegen, den der Verwaltungsrat dann beraten und beschließen muß. Für die Durchführung dieses Planes werden die Johannesanstalten neben der staatlichen Unterstützung die Hilfe der Landeskirche erbitten müssen. Die Synode kann den Antrag Lauer erst dann behandeln und beraten, wenn die Pläne und Unterlagen der Johannesanstalten für die zukünftigen notwendigen baulichen Verbesserungen vorliegen.

Der Finanzausschuß bittet, die Synode wolle beschließen,

daß der Antrag Lauer in der Frühjahrssynode 1965 behandelt wird, wenn die Johannesanstalten bis dahin ihre Pläne für die notwendigen baulichen Verbesserungen eingereicht haben.

Präsident Dr. Angelberger: Wird ums Wort gebeten? — Das ist nicht der Fall. Eine Aussprache entfällt daher. Wer stimmt diesem Vorschlag des Finanzausschusses nicht zu? — Wer enthält sich? — Der Vorschlag des Finanzausschusses wäre somit einstimmig gebilligt.

II, 1.

Beim nächsten Punkt der Tagesordnung hören wir die Berichte des Rechtsausschusses, und zwar zunächst den Bericht zum Antrag des Synodalen Bäßler und andere: Änderung der Geschäftsordnung, § 14 Absatz 1. Den Bericht gibt Pfarrer Schlesinger.

Berichterstatter Synodaler Schlesinger: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Auf der letzten Tagung der Landessynode wurde ein Antrag der Synodalen Bäßler und 13 anderer eingebracht, der folgenden Wortlaut hat (gedrucktes Protokoll Seite 59):

„§ 14 der Geschäftsordnung sieht im letzten Satz vor:

Die Eingaben sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.

Wir beantragen Änderung des Schlußtermins für Eingaben von zwei Wochen in sechs Wochen und Neufassung in:

Die Eingaben sollen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.

Begründung: Umfang und Art der in den vergangenen Synoden eingereichten Eingaben haben ergeben, daß die Synode die ihr von sich selbst nach der Grundordnung § 21 Abs. 2 gestellten Aufgaben nicht in der erforderlichen Weise erledigen konnte. Hier ist besonders die Beratung und Beschußfassung des Hauptberichtes wie unter § 21 Absatz 2 Ziff. e) genannt zu erwähnen. Damit können die Synodalen früh genug über die vom Präsidenten für geeignet angesehenen Eingaben, § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung, informiert werden und erforderlichenfalls eine intensivere Vorbereitung auf die zur Sprache kommenden Gegenstände vornehmen. Einer Überlassung von Abdrucken dieser Eingaben an die Synodalen, wie dies nach § 11 Absatz 3 der Geschäftsordnung möglich ist bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung, stünde dann nichts im Wege. Es darf angenommen werden, daß die Arbeitsfähigkeit der Synode dadurch gewinnt und die ihr in § 14 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode zugewiesene Entscheidungsmöglichkeit entsprechend der Wertigkeit der Eingaben wirkungsvoller zur Geltung kommt."

Der Rechtsausschuß war der Meinung, daß die Frist zur Einreichung der Eingaben an den Präsidenten der Synode unbedingt vergrößert werden muß, damit eine bessere Vorbereitung der einzelnen Beratungsgegenstände auch von Seiten der Synodalen erfolgen kann. Bei der Festlegung der notwendigen Frist hat sich der Rechtsausschuß auf die Zeit von einem Monat geeinigt. Er meinte, damit sei für das Büro des Präsidenten genügend Zeit gegeben, die einzelnen Eingaben noch vor der Synode auch an die Synodalen zur Kenntnis weiterzugeben, andererseits aber auch der Zeitpunkt für die Einreichung der Eingaben nicht allzu weit vom Beginn der Synode ferngerückt.

Der Rechtsausschuß schlägt daher der Synode folgende Fassung des § 14 letzter Satz der Geschäftsordnung vor:

"Die Eingaben sollen spätestens 1 Monat vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen."

Präsident Dr. Angelberger: Wird ums Wort gebeten? — Dies ist nicht der Fall. Wer ist gegen den Vorschlag, den der Rechtsausschuß soeben durch seinen Berichterstatter unterbreiten ließ? — Niemand. Enthaltung? — Niemand. Somit wäre der Vorschlag einstimmig angenommen, der dahin ging, daß die Eingaben einen Monat vor Beginn der Tagung vorliegen möchten.

II, 2.

2. Auslegung des § 23 Absatz 2 der kirchlichen Wahlordnung, Gestaltung des Stimmzettels. Mit einem Antrag unseres Synodalen Schneider, der dahin geht:

"Die Synode wolle beschließen, in § 23 Absatz 2

der kirchlichen Wahlordnung als Satz 2 einzufügen:

Derselbe Stimmzettel ist nach dem in § 20 der Wahlordnung vorgesehenen Verfahren, Zusammenstellung der nach § 19 der Wahlordnung geprüften Wahlvorschläge, in der Reihenfolge ihres Einganges aufzustellen.

Nun bitte ich den Berichterstatter des Ausschusses, Herrn Dekan Dr. Köhnlein, um den Bericht.

Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Die vom Evangelischen Oberkirchenrat in der Verordnung vom 11. Februar 1959 zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung angeordnete alphabetische Reihenfolge der auf den Stimmzetteln genannten Kandidaten, wurde bei der Vorbereitung der Altestenwahl 1959 vom Pfarramt und Altestenkreis der Lutherpfarrei II in Konstanz angefochten. Der Landeswahlausschuß, der bereits in seiner konstituierenden Sitzung seine Zustimmung zu der alphabetischen Reihenfolge gegeben hatte, bestätigte erneut die diesbezügliche Bestimmung der Durchführungsverordnung und lehnte den erbetteten Dispens ab. Gegen diese Entscheidung wurde vom Pfarramt Beschwerde beim Landeskirchenrat eingelebt, der aber dem Standpunkt der Durchführungsverordnung und der Entscheidung des Landeswahlausschusses beitrat. Der Altestenkreis richtete daraufhin eine Eingabe an die Landessynode, die auf der Herbsttagung 1959 dem Kleinen Verfassungsausschuß zur Bearbeitung überwiesen wurde. Wegen vordringlicher anderer Gegenstände ist die Bearbeitung durch den Kleinen Verfassungsausschuß noch nicht erfolgt. Im Blick auf die bevorstehenden Kirchenwahlen im Jahre 1965 hat nun der Evangelische Oberkirchenrat eine Entscheidung der Landessynode beantragt, die durch eine verbindliche Auslegung des § 23 Absatz 2 unserer Wahlordnung die Gestaltung des Stimmzettels festlegt. Dem Rechtsausschuß wurde das gesamte Material zur Bearbeitung überwiesen. Er ist auf Grund eingehender Prüfung zu folgenden Feststellungen gekommen.

1. Die Wahlordnung unterscheidet zwischen der Wahlvorschlagsliste, § 20 der Wahlordnung, und dem Stimmzettel, § 23 Absatz 2. Die Wahlvorschlagsliste dient der Überprüfung der eingekommenen Wahlvorschläge durch den Gemeindewahlausschuß und durch die wahlfähigen Gemeindeglieder. § 20 Absatz 1 und 3 der Wahlordnung. Hier ist es sinnvoll, die einzelnen Wahlvorschläge als solche noch getrennt aufzuführen, wie es § 20 der Wahlordnung bestimmt.

2. Der Wortlaut des § 23 Absatz 2 der Wahlordnung ist nicht eindeutig. Es heißt hier: "Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält." Es ist also nicht zum Ausdruck gebracht, in welcher Reihenfolge die Namen auf dem Stimmzettel aufzuführen sind, § 23 Absatz 2 kann so verstanden werden, daß die Namen in der gleichen Reihenfolge erscheinen wie auf der Wahlvorschlagsliste. So wurde es auch in der Durchführungsverordnung zur Wahl 1947 und 1953 angeordnet. Wenn aber in § 23 Absatz 2 lediglich gesagt

ist: Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält, so entspricht ihre alphabetische Reihenfolge im Rahmen eines Gesamtvorstellages ebenso den Bestimmungen der Wahlordnung.

3. Der Rechtsausschuß empfiehlt der Synode, den § 23 Absatz 2 dahingehend authentisch zu interpretieren, daß entsprechend der Durchführungsverordnung von 1959 die anerkannten Namen auf dem Stimmzettel im Rahmen eines Gesamtvorstellages in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen sind.

Begründung:

Nachdem die passive Wahlfähigkeit der einzelnen auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten nach den strengen Maßstäben des § 16 unserer Grundordnung durch den Gemeindewahlaußchuß bejaht worden ist, sollte eine weitere Bewertung der Kandidaten durch eine bestimmte Reihenfolge auf dem Stimmzettel grundsätzlich ausgeschlossen werden. Auch soll die Reihenfolge nicht sichtbar in Erscheinung treten lassen, wer seither schon Ältester war. Jeder neue Kandidat, der den Bestimmungen des § 16 der Grundordnung entspricht, muß gleichrangig neben den bereits bewährten Ältesten stehen. Es wäre gerade für neu zu gewinnende Älteste eine Zumutung, sich an letzter, vorletzter oder auch drittletzter Rangstelle einreihen zu lassen.

Es stünde auch im Gegensatz zu der von der Wahlordnung angestrebten echten Persönlichkeitswahl, wenn durch die Reihenfolge der Namen bestimmte Gruppen in Erscheinung träten. Der Wähler soll ja nicht eine Liste wählen, sondern Männer und Frauen, denen er sein Vertrauen schenkt. Das Anliegen des Konstanzer Ältestenkreises, mit der Reihenfolge der Namen zugleich eine Bewertung der Kandidaten zum Ausdruck zu bringen, wird u. a. auch mit dem Hinweis begründet, es könnten künftige Entwicklungen des kirchlichen Lebens kommen, die wir jetzt noch nicht absehen, und es könnte notwendig sein, die Gemeinde zu schützen vor Gruppen und vor Einzelnen, die mit anderen als dem Gemeindeleben förderlichen Tendenzen das Ältestenamt erstreben und also der Gemeinde zur Gefahr werden könnten. Dieser Schutz ist durch Beachtung der für die passive Wahlfähigkeit geltenden Bestimmungen des § 16 der Grundordnung gegeben und nicht dadurch, daß man ihre Namen auf dem Stimmzettel erst an letzter Stelle aufführt. Sie gehören überhaupt nicht auf den Stimmzettel.

Der Rechtsausschuß schlägt daher der Synode folgende authentische Interpretation der in § 23, 2 der Wahlordnung enthaltenen Bestimmung vor:

„Auf dem Stimmzettel sind die Namen der anerkannten Kandidaten im Rahmen eines Gesamtvorstellages in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.“
(Beifall!)

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Die soeben vorgetragene Empfehlung des Rechtsausschusses ist genau genommen die Empfehlung der nichtjuristischen Mitglieder des Rechtsausschusses, die im Widerspruch steht zu der Auffassung seiner juristischen Mitglieder. (Beifall!)

Eine authentische Interpretation im Sinne des Er-

lasses des Oberkirchenrates hat zur zwingenden Voraussetzung, daß der § 23 Absatz 2 mehrdeutig ist. Wenn das nicht der Fall sein sollte, bleiben nur die Möglichkeiten, entweder den eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung hinzunehmen oder aber das Gesetz zu ändern. Aber es ist nicht möglich, dem eindeutigen Wortlaut durch eine authentische Interpretation einen anderen Inhalt zu geben. Ich bin der Auffassung, daß der Wortlaut des § 23 Absatz 2 eindeutig ist, und zwar aus folgendem Grunde: Der § 23 Absatz 2 kann nicht für sich allein betrachtet werden, sondern es muß alles berücksichtigt werden, was an gesetzlichen Bestimmungen diesem Paragraphen vorausgeht, insbesondere also auch der § 20 Absatz 1. Ich verkenne nicht, daß der § 20 Absatz 1 sich mit den Wahlvorschlägen befaßt, während der § 23 Absatz 2 von den Stimmzetteln spricht. Auf der anderen Seite kommt in dem Wortlaut des § 20 Absatz 1 Satz 2 m. E. eindeutig zum Ausdruck, daß die Wahlvorschläge über das vorbereitende Verfahren der Überprüfung der einzelnen Kandidaten hinaus auch für die Aufstellung des Stimmzettels ihre Bedeutung haben. Der Satz 2 dieses ersten Absatzes des § 20 lautet:

„Findet sich in mehreren Wahlvorschlägen die gleiche Person, so ist sie nur einmal, und zwar innerhalb des zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlages zu berücksichtigen.“

Daraus ergibt sich eindeutig, daß einmal der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge eine Bedeutung beigemessen wird, es ergibt sich aber insbesondere auch daraus, daß der Reihenfolge der etwaigen Streichung besondere Bedeutung beigemessen wird. Waren die Wahlvorschläge für die Aufstellung des Stimmzettels ohne jegliche Bedeutung, wie es hier für den Rechtsausschuß vorgetragen wurde, so hätte es keinerlei Sinn, hier festzulegen, auf welchem Wahlvorschlag der doppelt genannte Kandidat gestrichen werden muß. Dann wäre es völlig gleichgültig, ob dies auf dem ersten oder zweiten oder dritten Wahlvorschlag geschieht.

Wenn man also diesem § 20 Absatz 1 Satz 2 überhaupt irgendeinen Sinn beilegen will, dann kann man nur zu dem Ergebnis kommen, daß damit die Wahlvorschläge als solche und die Reihenfolge der Kandidaten bis zuletzt irgendeine Bedeutung haben sollen. Damit erscheint mir der § 23 Absatz 2, der zwingend in Verbindung gesehen werden muß mit dem § 20, eindeutig und deshalb für eine authentische Interpretation kein Raum zu sein.

Ich habe damit bewußt noch nicht Stellung genommen zu der Frage, ob es im Ergebnis wünschenswert ist, die Kandidaten im Rahmen eines Gesamtvorstellages auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Aber sicher ist, daß dies nicht erreicht werden kann mit der erbetenen authentischen Interpretation, sondern nur im Wege der Änderung des Gesetzes.

Landesbischof D. Bender: Alles hängt davon ab, wie man die Bildung der einzelnen Wahlvorschläge versteht und begründet. Man kann sie auf zweierlei Weise begründen, einmal so, daß ein Wahlvorschlag a, b, c ein Beitrag von einer Gruppe von

Menschen aus einer großen Gemeinde ist, der Gesamtgemeinde die nach ihrer Meinung guten Leute vorzuschlagen. Man kann den Wahlvorschlag auch so verstehen, daß hinter dem Wahlvorschlag eine bestimmte theologische oder kirchenpolitische Tendenz liegt. Wenn das Letztere der Fall ist, dann müßte die Gelegenheit gegeben sein, diese Wahlvorschläge auch zu begründen. In dem Augenblick, wo das geschieht, haben wir — und darüber muß die Synode sich völlig klar sein — die Zustände, wie wir sie vor 1933 gehabt haben in unserer Landeskirche. Ich glaube nicht, daß das der Sinn der Wahlordnung im ganzen Gefüge unserer Grundordnung ist, daß wir auf dem Wege über die Wahlvorschläge gleichsam kirchliche Gruppen wieder in unsere Synode und damit in unsere Landeskirche hineinbekommen, sondern ich verstehe die Wahlvorschläge ganz simpel so, daß hier eben Leute, die sich kennen — man muß sich doch vorstellen, eine Gemeinde von 2000 oder 2500 oder 3000 oder noch mehr Seelen, die kennen sich ja gar nicht alle —, daß solche Leute, die eben in der Nachbarschaft beieinander wohnen und sich verantwortlich fühlen für die Wahl, sich einmal zusammensetzen und sagen: wer ist nach unserer Meinung geeignet für ein Ältestenamt, und daß auf Grund dieser Aussprache dann ein Wahlvorschlag entsteht, neben dem andere Gruppen und andere Hausgemeinschaften oder andere Quartiere ihre Wahlvorschläge geben. Aber ohne diesen besonderen theologischen, kirchenpolitischen Akzent. Wenn das letztere der Fall wäre, dann müssen die Wahlvorschläge begründet werden; denn wenn das nicht geschieht, läge die Gefahr der Irrführung der Gemeindeglieder vor, die dann, weil sie vielleicht den einen oder anderen auf dem Wahlvorschlag kennen, diesen Mann wählen, ohne zu wissen, was sie damit in Wirklichkeit tun.

Synodaler Schneider: Liebe Konsynodale! Ich bin schon dutzende Male an diesem Pult gestanden, allerdings in der Hauptsache als Finanzmann. Es tut gut, daß ich heute Gelegenheit habe, nun ganz einfach als Ältester einer Kirchengemeinde, die glaubt, daß durch diese Durchführungsverordnung von 1959 eine Änderung in der Substanz der Wahlordnung erfolgt, zu sprechen. Der Ältestenkreis wollte nicht in lautem Gehabe von Gemeindeversammlung mit allem drum und dran die Abklärung suchen, sondern auf völlig legalem Wege, der durch die Grundordnung gegeben ist. Man will feststellen, was gültig ist: die Durchführungsverordnung, die nach unserer Gemeindeauffassung, die Substanz, welche in der Wahlordnung gegeben ist, ändert und deshalb eines neuen Beschlusses der Synode bedarf, oder ob man es als eine „Interpretation“ ansehen will, die nach Auffassung des Schreibens, das wir bekommen haben, in der Kompetenz des Oberkirchenrates bzw. des Wahlausschusses liegt. Ich bin allerdings nicht nur als Ältester der Luthergemeinde II hier auf Grund der Fakten, die sich 1959 bei der Wahl der Ältesten als erste Basis zum weiteren Aufbau der kirchlichen Gremien über Bezirkssynode zur Landesynode ergeben hatten. Ich glaube, sagen zu müssen, daß ich auch hier stehe als einer jener Synodalen,

die 1946/47 bei der Beratung der Wahlordnung als erstem kirchlichem Gesetz, das nach dem Zusammenbruch und der Zerstörung unserer Kirche und ihrem Organisationsgefüge beschlossen wurde, mitgewirkt hat. Von da aus begann ja nachher der verfassungsmäßige Aufbau und Ausbau unserer Kirche. Darum darf ich mir erlauben, daß neben der juristischen Kennzeichnung, die wir nicht aus dem Auge lassen wollen — denn man muß ja immer hören auf die, welche auf irgendeinem beruflichen oder ehrenamtlichen Sachgebiet besondere Ausbildung und Kenntnisse haben, — ich möchte sagen, daß neben der juristischen Beurteilung, welche dieser ganzen Sache zugrundeliegt, auch etwas zu sagen und zu bezeugen ist von dem Geist, aus dem heraus 1946/47 diese Wahlordnung entstanden ist. Aus dem Geist — ich möchte das vielleicht so formulieren — der Väter dieser Ordnung, bei der ja in erster Linie Oberkirchenrat Friedrich mit tätig war und er uns eigentlich durch diese ganzen ersten Aufbaujahre immer und immer wieder vor Augen gestellt hat, es ist zerschlagen worden, was die Ordnung vor 1934 war, durch die Auflösung der Synode damals. Nun aber ist uns ein neuer Anfang geschenkt worden, und bei diesem neuen Anfang müssen wir die Erfahrungen des Kirchenkampfes wirklich in ihrer Tiefe, wie wir sie erkannt und vielleicht durchlitten haben, versuchen — soweit Menschen das möglich ist — einzubauen in die neuen Ordnungen, die wir uns geben. Und diese Wahlordnung ist ja nachher auch Teilstück der Grundordnung geworden. Also ich bitte um Verständnis, wenn meine Ausführungen nicht nur nach der juristischen Seite einiges aussagen müssen, sondern auch versuchen, ohne jedes Schwärmtum das, was damals uns ins Herz gelegt worden ist, hier wiederzugeben. Es sind nicht mehr viele, die seit dem Neuanfang damals dabei waren. Darum halte ich mich um so mehr verpflichtet, auch diese Seite meines Wirkens damals mit in die Be trachtung einzusetzen.

Es ist mit Recht in der Vorlage, die uns zugegangen ist, gesagt worden, daß sie notwendig geworden sei, weil eben der § 23 Absatz 2 der Wahlordnung grundsätzliche Fragen berühre, und bei diesen grundsätzlichen Fragen nun Zweifel da seien. Das steht Seite 3 unten unter II:

„Was die Gestaltung des Stimmzettels anbelangt, so sei der Wortlaut des hier allein einschlägigen § 3 Absatz 2 Wahlordnung nicht eindeutig; er lasse im wesentlichen zwei Ausdeutungen zu.“

Das sagt nicht allein der Ältestenkreis der Luthergemeinde II Konstanz, sondern das sagt hier zum ersten Mal nun schwarz auf weiß eben dieser Bericht, der die Stellungnahme des Landeswahl auschusses und des Landeskirchenrates beraten hat. Es ist also notwendig, daß man hier Klarheit gewinnt. Und da sind wir völlig einig — beide Seiten — es muß hier um eine klare Entscheidung gerungen werden. Was steht nun in gegensätzlicher Diskussion? Wenn ich hier die Vorlage als Ausgangspunkt der Darstellung von mir aus annehme, so ist Seite 2, Abschnitt II gesagt: a) es wird hier

das Prinzip der Persönlichkeitswahl angesprochen und b) es ist die Gruppenbildung hier möglich (nach Meinung des Ältestenrats oder Ältestenkreises der Lutherpfarrei, das soll nicht sein); c) es ist ein Grundrecht der Gemeinde berührt (und wird in dasselbe eingegriffen), daß die Wahlvorschläge von ihr gemacht und dann unvermindert bis zur Stunde der Stimmzettelabgabe vor dem Wähler für seine Entscheidung stehen müssen, und wird d) mit der Anordnung alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel, welche die Durchführungsverordnung 1959 verfügt — von der Begründung der Wahlordnung 1946 — abgewichen und nicht berücksichtigt, daß diese Begründung eine Aussage für die Frage: alphabetisch oder nicht, bereits beinhaltet. Von Seiten des Landeswahlaußchusses wird dargelegt, daß er eben diese Grundfrage dahin regelt: er wünscht eine Zusammenfassung aller Namen auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge. Dem ist entgegenzuhalten: wo steht irgendwo in der Wahlordnung oder sonst in einer kirchlichen rechtlichen Vereinbarung oder Verlautbarung irgend etwas davon, daß in dieser Frage des Stimmzettels alphabetisch geordnet werden soll? Ich habe nichts gefunden, außer obiger Begründung, auf die ich zurückkomme. Oder es ist hier auch mit Recht gesagt, die Durchführungsverordnung möchte Zweifel beseitigen, die entstanden seien. Das ist gut, das ist unser beider Anliegen. Aber es sind, glaube ich, eher mehr Zweifel entstanden, als daß solche beseitigt werden könnten. Denn es ist bis zum Erlaß dieser Durchführungsverordnung der Wahlvorgang in zwei Haupterneuerungswahlen unserer Synode, bzw. Kirchengemeinderäte ohne jede Beanstandungen durchgegangen. Es sind auch drei Durchführungsverordnungen vom Oberkirchenrat erlassen worden, in welchen nichts von dieser Sache erwähnt ist, so daß erst mit diesem neuen Gedanken „alphabetischer Reihenfolge“ oder mit dieser sogenannten Interpretation eben die Unruhe und die verschiedenen Meinungen aufgetaucht sind.

Und noch ein letztes: Die Frage der alphabetischen Reihenfolge ist tatsächlich ernsthaft bei den ersten Verhandlungen der Synode im Jahre 1946 erwogen und entschieden worden — entschieden worden, daß keine alphabetische Reihenfolge vorgenommen werden soll. Das ist nun in der Wahlordnung selbst, ihrem Wort-Text natürlich nicht zum Ausdruck gekommen, aber in der Begründung dieser Formulierung, die nicht von einer alphabetischen Reihenfolge spricht, ist darauf Bezug genommen worden. Wer auf der juristischen Seite weiß, daß Begründungen einen Sinn haben (Heiterkeit!) — das war keine Kritik — wer wie ich, der fast 14 Jahre wahrhaftig in der Gesetzgebungsmaschine der Öffentlichkeit als Abgeordneter gestanden ist, weiß, daß dort nicht nur die Begründungen entsprechend ausgefeilt werden mußten, sondern daß vielfach bei der Diskussion in Ausschüssen von einzelnen gebeten wurde, bitte: das wörtlich im Protokoll festhalten, wie ich gesagt habe. Andererseits sagte oft auch ein ganzer Ausschuß, das können wir zwar nicht in den Wortlaut des Gesetzes einbauen, aber, bitte, im

Protokoll festhalten. Somit wird bei Verhandlungen über irgendeinen Vorfall, bei dem für die Urteilsfindung ein Gesetzesparagraph herangezogen werden müßte, der Jurist die Begründungen mit anführen als Festhaltungen des Sinnes und des Geistes der Gespräche, die dann zur Entscheidung geführt haben. Deshalb halte ich dafür, daß bei unserer Entscheidung entweder Umwandlung des Kirchengerichtes oder Interpretation hier der entscheidende Punkt liegt, der uns eine Wegleitung sein kann. Es ist Tatsache, daß bei der Beratung der Wahlordnung 1946 für § 23 mit aller wünschenswerten Deutlichkeit in der Begründung folgendes steht: „Dem Wähler wird ein Stimmzettel in die Hand gegeben, der die anerkannten Namen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in alphabetischer Reihenfolge, sondern in der Reihenfolge der Vorschläge enthält, die aber in keiner Weise bezeichnet werden dürfen. Diese Regelung ist getroffen, um dem Wähler bei einer längeren Liste ein schnelleres Zurechtfinden zu ermöglichen.“ Entscheidender Satz: „Stimmzettel wird dem Wähler in die Hand gegeben, der die anerkannten Namen nicht, wie ursprünglich vorgesehen, in alphabetischer Reihenfolge, sondern in der Reihenfolge der Vorschläge enthält.“ Kann man bei der Betrachtungsweise des Problems „Beschuß der Synode ist notwendig, um die Wahlordnung zu ändern“ oder „Interpretation“ an dieser Tatsache aus der Geburtsstunde der Wahlordnung, dieses Gesetzes vorübergehen oder sie außer Acht lassen? Ich muß sagen: Nein. Und weil wir Konstanzer das empfunden haben und empfinden mußten, da bei uns zwei Vorschläge in derselben Teilgemeinde eingereicht worden sind, darum suchten wir Klärung.

Ich will jetzt nicht mehr darauf eingehen, daß es uns etwas weh getan hat, daß, nachdem wir bis zur Eingabe an die Synode vorgedrungen waren und der Landeskirchenrat damals beschlossen hat, diese an den Kleinen Verfassungsausschuß zu überweisen — ich bin auch in dem Kleinen Verfassungsausschuß —, daß dann fünf Jahre vergangen sind, ohne daß man sich um die Sache angenommen hat — ich möchte noch sagen — ohne daß man wenigstens einer doch immerhin lebendigen Ältestenschar einer Kirchengemeinde in Konstanz einen Zwischenbescheid gegeben hätte: Liebe Freunde, wir sind jetzt noch nicht dazugekommen, aber wir werden uns noch mit dieser Sache beschäftigen. Nichts derartiges ist erfolgt. Das ist nicht fair! Ich sage nur — keine Kritik —, aber es hat uns sehr weh getan.

Nun zu den Grundfragen: Die juristische Seite, liebe Freunde, ist ja nun eigentlich nicht meine Sache. Ich hatte aber trotzdem, soweit auch der natürliche Menschenverstand gewisse juristische Anlagen hat und mit einfließen lassen kann, mich schon etwas vorbereitet. Aber ich muß eigentlich sagen, ich bin dankbar, — das war nicht abgemacht und war nicht bestellt —, aber ich bin dankbar, daß der Konsynodale Herb nun den anderen Standpunkt, den es auch gibt, hier behandelt hat, so daß ich zu meinen laienhaften juristischen Fragen etwas gekürzt Stellung nehmen kann. Ich bin der Auf-

fassung, d. h. wir im Ältestenkreis der Luthergemeinde sind der Auffassung, daß hier eine substantielle Änderung vorliegt. Man muß versuchen, den bisherigen Schwebezustand durch eine klare ergänzende Erklärung zur Wahlordnung, welche ebenfalls die Synode beschließen müßte, zu einem Abschluß zu bringen, damit alle Unruhe auf — ich möchte sagen — vornehme Art ausgeschaltet wird.

Ich möchte weiter sagen: Ist es nicht so, daß wir in allen Dingen, die wir miteinander beraten, z. B. auch bei den Finanzsachen, daß sie übergreifen ins Leben der Kirche, welches wir mit den Finanzen auch irgendwie stützen. Es ist bei den Juristen sicher auch so, daß, wo sie nach ihrer Meinung, Recht zu finden hoffen, auch da das Übergreifen in das praktische Leben der Kirche geregelt werden soll. Sollte nun nicht bei dieser juristischen Frage — und darum bitte ich Sie — doch auch die Sicht aus der kirchlichen Verantwortung, deren Träger wir als Älteste in unseren Gemeinden und Synoden sind, ein auch gewichtiges Wort in unsere Entscheidungen miteinfließen lassen.

Nun muß ich Stellung nehmen zu der Frage, ob die alphabetische Ordnung, die der Begründung nach nicht beabsichtigt war, zum Gesetz gehört oder ob nicht tatsächlich eine Verwischung der Prüfmöglichkeit des Wählers, wem er und welcher inneren Haltung im kirchlichen Leben der betreffenden Persönlichkeit er seine Stimme geben will, erfolgt. Sehen Sie, ich stehe auf dem Standpunkt, daß ein Wahlvorschlag eine geschlossene Willenskundgebung einer Gruppe von Menschen ist, die zu einem bestimmten Zweck, in diesem Falle des Dienens und des Mitbestimmens in der Kirche, in den in der Gemeinde zuständigen Gremien, sich zusammenfand. Diese Vorschläge sind eine geschlossene Willenskundgebung der Einreicher. Es ist doch so, daß, selbst wenn es sich um ganz äußere Dinge handeln würde, etwa im politischen Bereich, voll gleichberechtigte Mitglieder einer Gemeinde — es sind zwanzig oder dreißig, je nach der Seelenzahl der Gemeinde vorgeschrieben — sich zusammenfinden. Sie müssen nicht sagen, wir nehmen den Karl oder wir nehmen den Anton, sondern sie fragen von selbst: Was ist der Zweck dieses Zusammenschlusses, was wollen wir erreichen. Sie beschäftigen sich also mit kirchlichen Anliegen. Selbst wenn sie's, nach Meinung der anderen, vielleicht auf einem falschen Wege tun, sie haben aber das Recht, einen Wahlvorschlag einzureichen, sie haben das Recht zu bestimmen, wer auf diesen Wahlvorschlag kommt, sie haben das Recht, die Reihenfolge auf diesem Wahlvorschlag auch zu vereinbaren. Das kann ihnen niemand verwehren, ist auch nicht verwehrt worden. Wenn dieser Wahlvorschlag aber die notwendigen Unterschriften erhält und dann an den Gemeindeausschuß geht, dann ist er die geschlossene klare Aussage, welche Persönlichkeiten diese Einreicher wollen. Es ist mir deshalb unverständlich, wie etwa Seite 5 als Gegenargument steht: man könne nicht grundsätzlich davon ausgehen, daß die Unterzeichner in ihrer Gesamtheit durch die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag

in der Regel eine bestimmte Bewertung der Vorgeschlagenen zum Ausdruck bringen wollen. Ich will dagegen einfach und volkstümlich sagen: das ist aber ohne Zweifel sichtbar, daß man den Karl an erster und meinetwegen den Johann an letzter Stelle wollte. Das kommt zum Ausdruck als Wille derer, die berechtigt sind, den Wahlvorschlag zu machen. (Zurufel)

Ja, bitte, meine Herren, Sie sagen, das soll eben verhütet werden. Da kommt dann die zweite Seite, die von mir hier auch noch erörtert wird. Es heißt, es wäre eine Zumutung für den einzelnen Kandidaten, sich an letzter, vorletzter oder drittletzter Rangstelle einreihen zu lassen. Ich stelle die Gegenthese: die Zumutung bestünde auch darin, wenn der betreffende Kandidat wegen des Namens seines Vaters in seinem Namen auch's Z hat und nicht A. (Zwischenrufel)

Ja, wenn Sie sich gewöhnt haben, Herr Dekan, an die Beachtung der Wahlordnung, wie sie bei zwei Wahlen durchgeführt worden ist, mit getrennten Wahlvorschlägen, dann bräuchten wir zwei ja auch nicht mehr diskutieren. Aber Spaß beiseite! —

Nochmal: Meine Gegenfrage, ist es nun nicht eine größere Zumutung, daß bewährte Mitarbeiter in der Gemeinde, weil der Vater und sie auch nun mit Z geboren sind, an den Schwanz kommen sollten?

Ich komme zurück auf die Grundfrage: meine Freunde und ich halten dafür, daß die Vorschrift des § 20 der Wahlordnung, daß die Vorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs zusammengefaßt werden müssen, und daß in dieser Form diese Vorschläge den Wählern nun zur Kenntnis gebracht werden, sowohl durch Verkündigung im Gottesdienst wie auch durch Bekanntmachung schriftlicher Art, Auflegen dieser Wahlvorschläge, daß hier die Fortsetzung des Handelns derer vorliegt, die einen Wahlvorschlag aufgestellt haben. Es ist dann eine weitere selbstverständliche, logische Entwicklung, daß, was schon der Gemeinde mitgeteilt wurde: das sind die Wahlvorschläge in der sogenannten „Liste“, daß das stehen bleibt und nicht verwischt wird in der Zwischenstufe von der Bekanntgabe bis zum Wahlakt. Das ist die — möchte ich sagen — logische Folge, die daraus zu ziehen wäre.

Und nun noch — ich komme zum Schluß. (Beifall!) — Ich weiß nicht, wie ich das Klopfen auffassen soll. Ich nehme nicht an, daß Sie den Rest nicht mehr hören wollen, sondern daß Sie schon so einverstanden sind damit, daß es ein Zwischenbescheid an mich war! (Heiterkeit!)

Ich komme zum Schluß. Meine Freunde und ich können die Erkenntnisse aus dem Kirchenkampf nicht ausscheiden in der Frage, die wir jetzt behandeln müssen. Ich will nicht rückwärtsblickend anklagen, aber es war doch so, und das haben wir wiederum in unserer Gemeinde so erfahren, daß man von außen uns aufzwingen wollte, den damaligen Reibi auf die Kanzel der Lutherkirche zu lassen. Wir haben uns gewehrt, und es war doch so, daß man uns als Strafe dafür, möchte ich sagen, dann eine Finanzabteilung auf den Hals geschickt hat, bei der — allerdings nicht aus unserer Ge-

meinde selber — ausgerechnet ein Pfarrer stellvertretender Vorsitzender war. Weil alle diese Erlebnisse da sind — man könnte sie vervielfältigen, ich habe nur die besonderen aus unserer Gemeinde genommen —, bitten wir: fügt das mit ein, diese kirchliche Sicht des Kirchenkampfes und die Erkenntnisse, die 1946 bei der Wahlordnung nun maßgebend waren gerade in der Begründung, die alphabetische Reihenfolge abzulehnen.

Der Antrag ist schon bekanntgegeben worden, ich darf vielleicht nochmal hier seinen Inhalt wörtlich sagen:

„In § 23 Absatz 2 der Wahlordnung ist als Satz 2 einzufügen:

Derselbe — das heißt der Stimmzettel — ist nach dem in § 20 Wahlordnung vorgesehenen Verfahren, — Zusammenstellung der nach 19 Wahlordnung geprüften Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einganges aufzustellen.“

(Beifall!)

Synodaler Höiflin: Liebe Konsynodale! Wenigstens einen haben die juristischen Mitglieder des Rechtsausschusses überzeugt mit ihrer Argumentation, andererseits aber bin ich der Meinung, daß legitim kirchlich nur die alphabetische Reihenfolge in Frage kommen kann. Wir haben uns damit geholfen, daß wir schon die beiden Wahlvorschläge alphabetisch geordnet und vorher uns abgesprochen haben, in welcher Reihenfolge sie eingehen sollten (Heiterkeit!), weil wir es für unwürdig hielten, daß nachher ein Wettrennen um die ersten Sitze stattfindet. Ich bin nicht allein mit der Meinung, daß die Kinder der Welt gelegentlich klüger sind, aber auch bei der Kommunalwahlordnung hat man eingesehen, daß es der Sache unwürdig ist, wenn die Wahlvorschläge noch auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs gekennzeichnet werden. Man ist davon abgekommen. Und warum sollten wir in der Kirche nicht seit 1946 in diesem Punkt etwas gelernt haben. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Als Mitglied des Kleinen Verfassungsausschusses bin ich außerordentlich davon betroffen, daß uns im Jahre 1959 etwas zugewiesen worden ist, was bis heute noch nicht behandelt wurde. Ich kann mir das nur so erklären, daß diese Zuweisung noch durch unsere Vorgängersynode erfolgt ist — (Zurufe: durch den Landeskirchenrat, Zuweisung durch die Synode) — und inzwischen ist durch die andere Zusammensetzung das irgendwie in Ablage geraten und nicht behandelt worden. Es wäre sehr wünschenswert gewesen, wenn das im Kleinen Verfassungsausschuß hätte behandelt werden können, weil dann die Gegensätze, die uns jetzt hier so viel Zeit gekostet haben, dann dort ausgetragen worden wären; denn die beiden Kontrahenten des Gesprächs sind im Kleinen Verfassungsausschuß.

Ich glaube, wir kommen um die Feststellung nicht herum, daß es sich tatsächlich um eine substantielle Änderung handelt, wenn nun die alphabetische Reihenfolge eingeführt wird: beide Gründe, die vorgebracht worden sind, waren überzeugend. Erstens der gesetzliche, den uns Herr Landgerichtsdirektor

Herb dargelegt hat, und zweitens der zeitliche, den Bürgermeister Schneider uns vorgeführt hat. Denn es sind tatsächlich zwei Wahlen so durchgeführt worden, daß die Listen aufgestellt wurden nach der Reihenfolge der Eingänge. Aber auch wenn es eine substantielle Änderung ist, glaube ich: Wir müßten eine Gesetzesänderung beschließen in dem Sinne, daß die Wahlvorschläge alphabetisch geordnet werden, und einmal aus dem Grund, den der Herr Landesbischof ausgeführt hat. Wenn wir wirklich zu einer Gruppenbildung in unserer Kirche durch solche Aufstellung von Wahlvorschlägen Anlaß geben, dann zerstören wir ein Grundbild, das uns von Anfang an in der ganzen Nachkriegszeit geleitet hat. Wir wollen keine Gruppenbildung in unserer Kirche haben, und durch eine solche Ordnung wird tatsächlich dem Tür und Tor geöffnet. Außerdem muß ich noch etwas hinzufügen aus meiner Gemeinderfahrung: Es wäre eine Beschwernis, wenn tatsächlich die neuen Kandidaten, die vorgeschlagen werden, allgemein an den Schluß gestellt würden. Es wäre doch gut, wenn neu und alt in einem solchen Wahlvorschlag zusammengefaßt würden. Außerdem ist ja immer wieder zu beobachten, daß uns Pfarrern vorgeworfen wird, wir würden irgendwie steuern, was wir haben wollen. Wenn nun ein Vorschlag vom Pfarrer ausgearbeitet wird, kommt der natürlich an die erste Stelle. Damit wird die Aktivität in der Gemeinde gelähmt, weil der erste Vorschlag, den der Pfarrer aufgestellt hat — er muß ja meistens einen aufstellen —, mit einem größeren Gewicht versehen wird. Während es doch eigentlich unsere Aufgabe sein sollte, die Gemeinde so mündig zu machen und zu aktivieren; sie und ihre Vorschläge sollten ganz ernst genommen werden. Und darum meine ich, wir müssen dazu kommen, eine Gesetzesänderung zu beschließen im Sinne der authentischen Interpretation. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. — Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Synodaler Dr. Köhnlein: Ich habe den Eindruck, daß wir uns in der Sache weitgehend einig sind, freilich nicht in der juristischen Auffassung. Ich bin nicht überzeugt worden von den Gründen, die angeführt worden sind, daß § 23 eindeutig zum Ausdruck bringe, daß im Sinne des § 20 verfahren werden soll. Im § 20 handelt es sich wirklich nur um die Wahlvorschlagsliste, die drei Tage auszuhängen ist, und um gar nichts anderes. Es geht bei dieser Wahlvorschlagsliste und in dieser Wahlvorschlagsliste nicht darum, daß hier Gruppen in Erscheinung treten, sonst dürfte nämlich nicht ein zum zweiten Mal genannter Name gestrichen werden in der zweiten Liste. Es geht in der Wahlordnung lediglich darum, neue Namen noch dazugewinnen, die ebenfalls das Vertrauen der Gemeinde verdienen. Unter diesem Gesichtspunkt ist gesagt, der zweite Wahlvorschlag wird angefügt unter Weglassung der bereits im ersten Wahlvorschlag genannten Namen usw.; ebenfalls im dritten Wahlvorschlag werden weggelassen die Namen, die im ersten und zweiten Wahlvorschlag schon genannt sind. Wenn es die Auffassung der Wahlordnung

wäre, hier wirklich bestimmte Gruppen in Erscheinung treten zu lassen, dann wäre es notwendig gewesen, alle Namen der einzelnen Wahlvorschläge in Erscheinung treten zu lassen. Gerade dadurch wäre ja die Möglichkeit gewesen, zu zeigen, daß dieser neue Wahlvorschlag auch durchaus Verbindung hat zu anderen Gemeindegruppen. Also das liegt nicht in der Linie der Wahlordnung. Ich halte nach wie vor die Bestimmung des § 23 für vieldeutig, so wie auch die überwiegende Mehrzahl des Rechtsausschusses — allerdings waren es gerade nicht die Juristen (Heiterkeit!) — der Meinung war, daß der Paragraph wirklich vieldeutig ist und darum einer authentischen Erläuterung bedarf. Der Inhalt dieser authentischen Erläuterung, die wir vorgeschlagen haben, ist auch, wie wir gesehen haben, Auffassung einiger der Redner, die zu Wort gekommen sind — materialiter. Es handelt sich jetzt nur um die Frage, ob diese unsere Konzeption von dem Wahlzettel, der in alphabetischer Reihenfolge einen Gesamtvorschlag dem Wähler vorträgt, zu erreichen ist durch eine Änderung des Gesetzes oder durch eine authentische Erklärung. Und das müßte jetzt meiner Ansicht nach zunächst entschieden werden.

Präsident Dr. Angelberger: Die Aussprache ist geschlossen. Es liegen zwei Anträge vor. Rechtsausschuß:

„Auf dem Stimmzettel sind die Namen der anerkannten Kandidaten im Rahmen eines Gesamtvorschlages in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, und zwar als authentische Interpretation der in § 23 Absatz 2 der kirchlichen Wahlordnung enthaltenen Bestimmung.“

Unser Konsynodaler Schneider stellt den Antrag:

„In § 23 Absatz 2 der kirchlichen Wahlordnung ist als Satz 2 — also Absatz 2, Satz 2 — einzufügen:

Derselbe — gemeint ist der Stimmzettel — ist nach dem in § 20 der kirchlichen Wahlordnung vorgesehenen Verfahren, Zusammenstellung der nach § 19 Wahlordnung geprüften Wahlvorschläge, in der Reihenfolge ihres Eingangs aufzustellen.“

Grundsätzlich wünschen beide Antragsteller, Rechtsausschuß und Konsynodaler, das gleiche hinsichtlich des Interpretierens. Sie gehen auseinander hinsichtlich der Aufführung der Kandidatennamen.

Ich stelle nun zur Abstimmung den Antrag des Rechtsausschusses, da er von einem ständigen Ausschuß unserer Synode gestellt ist, der lautet:

„Auf dem Stimmzettel sind die Namen der anerkannten Kandidaten im Rahmen eines Gesamtvorschlages in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.“

Synodaler Dr. Stürmer: Darf ich noch fragen: Be trifft das lediglich das Materielle und ist später noch eine zweite Frage zu erwarten, ob das authentische Interpretation ist?

Präsident Dr. Angelberger: Nein!

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Der Antrag des Rechtsausschusses schließt ein, daß es sich hier um eine

Interpretation handelt. (Präsident Dr. Angelberger: Jawohl!)

Die Synode würde nach dem Antrag des Rechtsausschusses die Auslegung festlegen für die künftige Durchführungsverordnung zur kirchlichen Wahlordnung. Es wäre keine Gesetzesänderung, während der Antrag von Herrn Schneider schon der Form nach auf eine Änderung der Wahlordnung zielt.

Synodaler Dr. Stürmer: Wie muß ich stimmen, wenn ich zum Ausdruck bringen will: ich halte eine Gesetzesänderung für erforderlich? (Syn. Herb: Beide Anträge ablehnen und dann neuer Antrag.)

Präsident Dr. Angelberger: Dann muß ein neuer Antrag kommen.

Synodaler Dr. Müller: Kann ein neuer Antrag nicht jetzt schon eingereicht werden? —

Präsident Dr. Angelberger: Das hätte man schon früher machen können, jawohl! Jetzt wollen wir aber zuerst mal klären, und dann ergibt sich doch die Frage, ob der Antrag gestellt werden muß.

Synodaler Dr. Stürmer (Zur Geschäftsordnung): Ich bitte um Unterbrechung der Synode um zehn Minuten!

Präsident Dr. Angelberger: Zunächst lag eine Wortmeldung vor vom Herrn Landesbischof und eine von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich meine, wir sollten uns an der entscheidenden Sachfrage orientieren. Es kommt darauf an, für die nächste Wahl im Jahre 1965 Klarheit über die Gestaltung des Stimmzettels zu schaffen. Weniger wichtig dürfte jetzt sein, ob die Durchführungsverordnung von 1959 in diesem Stück mit der Wahlordnung zu vereinbaren war, nachdem zwei kirchliche Instanzen, der Landeswahlaußchuß und der Landeskirchenrat, diese Frage s. Zt. schon geprüft haben. Sie haben nachher noch über die Briefwahl zu entscheiden. Das ist eine Parallele. Die Wahlordnung regelt auch die Gestalt der Stimmabgabe nicht näher. Auch hier soll in Form einer Interpretation durch Beschuß der Landessynode die Briefwahl eingeführt und in der Durchführungsverordnung näher geregelt werden.

Ich kann also dieser verfahrensrechtlichen Frage nicht die Bedeutung beimessen, die ihr offenbar einige von Ihnen beilegen.

Landesbischof D. Bender: Ich wollte nur sagen, wir dürfen uns von der materiellen Seite der Frage nicht ablenken lassen durch zu viele Erwägungen, ob das mit der Grundordnung übereinstimmt. Ich bin selbstverständlich dafür, daß die Grundordnung und die Wahlordnung, die wir haben, beachtet werden. Aber zunächst muß die Synode einfach sagen, was sie will. Die zweite Frage ist dann, ob eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen notwendig ist oder nicht. Das ist wirklich eine Frage zweiter Ordnung. Zuerst muß festgestellt werden, ob wir einen Stimmzettel haben wollen, auf dem die Namen in alphabetischer Reihenfolge erscheinen, oder wollen wir die andere Form. (Beifall!)

Synodaler Dr. Götsching (Zur Geschäftsordnung): Dann müßte aber die Frage anders lauten, denn so kann es nicht als authentische Interpretation an-

gesehen werden. Ich müßte mich doch darauf verlassen können, was die Juristen, hier die des Rechtsausschusses, gesagt haben. Denn sie können ja bekanntlich Gesetze besser lesen als wir „Laien“.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt der Antrag vor, eine Pause von zehn Minuten einzulegen. Wer ist für diesen Antrag? — 17 — Gegenprobe: Wer ist dagegen? — 32. Der Antrag ist abgelehnt. — Enthaltung? — 8.

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Präsident! Entschuldigen Sie, daß ich noch einmal zur Geschäftsordnung mich melde. Wäre es nicht gut, wenn wir im Sinne des Vorschlags des Herrn Landesbischofs abstimmen würden (Zustimmung!), ob die Synode die alphabetische Reihenfolge wünscht oder nicht.

Präsident Dr. Angelberger: Soweit sind wir ja! (Zurufe: Nein!)

Landesbischof D. Bender: Nach dem ersten Antrag ist die materielle Seite gekoppelt mit der Feststellung, daß dieser Antrag eine legitime Interpretation des Gesetzes darstellt (verschiedene Zwischenrufe). Ob das der Fall ist, ist eine Frage zweiter Ordnung, die nachher entschieden werden kann.

Präsident Dr. Angelberger: Der Antrag des Rechtsausschusses lautet:

„Auf dem Stimmzettel sind die Namen der anerkannten Kandidaten im Rahmen eines Gesamtvorschlages in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.“

Wer ist gegen diese soeben verlesene Regelung? — 6. Enthaltung bitte? — 2.

Käme noch der Konstanzer Antrag, der allerdings hiermit ja schon erfaßt ist. (Zuruf: Erledigt!)

Synodaler Schneider: Wenn ich noch etwas erklären darf? — Ich halte es nicht für richtig, dies Verkoppelung zu nennen, sondern einfach organische geistige Verbindung, daß hier eine Änderung der Wahlordnung herbeigeführt werden muß. Ich muß nochmals zum Ausdruck bringen, nach Verlauf der Diskussion und Vorliegen beider Anträge hätte, glaube ich, mindestens gesagt werden müssen, das bedeute alphabetisch zugleich Änderung der Ordnung, — das liegt drin. (Unruhe! Zwischenrufe!)

Synodaler Herb: Ich stelle den Antrag, den § 23 Absatz 2 der Wahlordnung wie folgt zu ändern:

„Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge — und nun die Einfügung — „in alphabetischer Reihenfolge“ enthält.“

Im übrigen derselbe Wortlaut wie bisher. (Zustimmung!)

Präsident Dr. Angelberger: Wird hierzu noch eine Aussprache erbeten? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag unseres Konsynoden Herb. — Wer ist gegen diesen Antrag Herb? — 6. — Wer enthält sich? — 2. Gegen 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen angenommen.

II. 3.

Ich komme nun zu II. 3, dem Bericht unseres Konsynoden Dr. Bergdolt zur Frage der Briefwahl. — Darf ich bitten!

Berichterstatter Synodaler Dr. Bergdolt: Zur Durch-

führung der kirchlichen Wahlordnung betr. Briefwahl lagen dem Rechtsausschuß zur Beratung vor:

1. der Entwurf des Oberkirchenrats für eine Änderung und Ergänzung dieser Verordnung betreffend Briefwahl vom 6. Oktober 1964.
2. Eine Eingabe der beiden Ältestenkreise der Christuskirche Heidelberg vom 20. Oktober 1964.

Die Ältestenkreise der Christuskirche bat in ihrer Eingabe, bei der Einführung der Briefwahl von der Bestimmung Abstand zu nehmen, daß für die Ausstellung eines Briefwahlscheines Gründe geltend gemacht werden müßten.

Im Zusammenhang mit dieser Eingabe wurden die einzelnen Punkte der vorgesehenen Verordnung durchgesprochen, und nach ausführlicher Diskussion kam der Rechtsausschuß zu der einstimmigen Auffassung, daß es bei der auf der Herbsttagung von 1963 beschlossenen Angabe von Gründen verbleiben solle. Es wurde nochmals geltend gemacht, daß die Absicht der Antragsteller, einen möglichst großen Kreis von Wahlwilligen zu erfassen und ihm die Briefwahl ohne Angaben von Gründen zu gestatten, verständlich ist. Gegenüber dieser beabsichtigten Auflockerung wurden aber nochmals die gewichtigen Gründe vorgetragen, die bei der Herbstsynode bei der Abstimmung jedenfalls als maßgebend und durchschlagend angesehen wurden, nämlich daß die Kirchenwahlen einen besonderen Charakter tragen und man deshalb von den Gemeindegliedern, die ihre Stimme für ein kirchliches Gremium abgeben wollen, auch eine persönliche Anwesenheit verlangen muß, und daß nur bei dringenden Gründen eine Briefwahl zugelassen werden soll. Nach einstimmiger Ablehnung der Änderungswünsche erklärte sich der Ausschuß mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf in allen Teilen und auch in der Formulierung ebenfalls einstimmig einverstanden.

Synodaler Dr. Blesken: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich habe bereits bei der letzten Tagung die Gründe geltend gemacht, die mich bewegten, gegen die Aufnahme der „zwingenden Gründe“ zu sprechen. Inzwischen haben die Ältestenkreise der Heidelberger Christuskirche, denen ich auch angehöre, einstimmig mit ihren beiden Pfarrern diese eventuelle Bestimmung für sehr bedauerlich gehalten. Auch weil es mein Ältestenkreis ist, möchte ich nochmals nachdrücklich bitten, doch diese mir sehr kleinlich erscheinende Lösung zu unterlassen und im Rahmen dieser an sich verhältnismäßig geringen Zahl von Namen, die in der Wahlliste stehen, den wenigen Leuten, die aus irgendwelchen Gründen nun abwesend sein wollen, zu ersparen, daß ein Gemeindewahlaußchuß genau prüft, ob ihre Gründe ausreichend sind.

Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Ich möchte eigentlich nur wiederholen, was bereits vor einem Jahr zu diesem Punkt auch von mir gesagt wurde. Mir scheint die Tatsache, daß ein Gemeindeglied, das ja in den Wahllisten eingetragen ist und das als solches ja nur eingetragen sein kann, wenn es sich darum gekümmert hat, ob es eingetragen ist oder nicht, also damit schon sein Interesse am Gemeindeleben gezeigt hat, wenn ein

solches Gemeindeglied dann am Wahlsonntag aus Gründen, die es natürlich selbst zu verantworten hat, abwesend sein muß oder abwesend sein will und dies dann durch einen zusätzlichen Gang zum Pfarramt oder zu dem Leiter des Wahlausschusses der örtlichen Wahlgemeinde nun kundgibt und um die Möglichkeit der Briefwahl bittet, ein solches Maß von dargezeigtem Interesse am Gemeindeleben zu sein, daß diese Nachprüfung durch die Wahlkommission, ob die Gründe wirklich dringend sind, mir reichlich überflüssig erscheint. (Großer Beifall!)

Synodaler Frank: Ich möchte das von den beiden Vorrednern Gesagte noch einmal unterstreichen, und ich möchte fragen: Ist es denn immer nötig, daß Leute im Raum der Kirche, wie etwa jetzt bei der Wahl, erst noch einige Hürden übersteigen müssen, damit sie dann zum Zuge kommen bei der Durchführung der Wahl. Sollten wir nicht dankbar und froh darüber sein, daß Gemeindeglieder eben auch auf dem Wege der Briefwahl von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen? Vielleicht würden manche zurückschrecken, wenn sie erst dann groß persönliche Gründe angeben müßten. Ich glaube, daß die Gründe, die angeführt werden, doch irgendwie eine innere Begründung in sich tragen, und meine, daß es darum nicht erst noch lange notwendig sein sollte, daß das von einem Ausschuß wieder untersucht wird.

Synodaler Bäßler: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Dieses Problem, ob persönliche Gründe vorgebracht werden sollen, die dann von einer Wahlkommission für Zulassung zur oder Ausschluß von der Briefwahl zu prüfen sind, ist nach meinem Dafürhalten gründlich erwogen worden. Wir dürfen aber auch nicht übersehen, daß nach den bisherigen Voten den Wahlausschüssen eine bemerkenswerte Kleinlichkeit unterstellt wird. Ich weiß nicht, ob man die Befürchtung einer inquisitorischen Art der Behandlung durch den Wahlausschuß nicht doch unbesorgt zugunsten einer normaleren und vernünftigen Abwicklung fallen lassen soll. Wenn es jemand leicht gemacht bekommt, zur Wahl eines Ältesten zu gehen, indem er den Sonntagsgottesdienst besucht oder während des ganzen Sonntags seine Stimme abgeben kann, dann sollte er davon Gebrauch machen und nicht den Briefwahlzettel holen und abgeben, ohne daß er dafür einen Grund angibt und am Sonntag fern bleibt. Jeder soll ein Recht zur Briefwahl haben. Aber durch die Barriere, die durch die Angabe von Gründen vorhanden ist, kann manches verhindert werden, was im Bereich politischer Wahlen schon passiert ist, wo sich bestimmte Gruppen aufgemacht und durch Briefwahl starken Einfluß auf die Wahlergebnisse genommen haben. (Zurufe!)

Ich meine, man sollte es so lassen. Ich stehe damit durchaus zu dem Antrag des Rechtsausschusses und möchte die Auffassung, wie sie uns jetzt vorliegt, unterstützen.

Synodaler Schühle: Ich möchte das auch unterstützen, was jetzt gesagt worden ist. Wir haben Not genug, unsere Wähler an die Wahlurne zu

bringen. Die Wahl soll im Rahmen eines Gottesdienstes stattfinden, und anschließend wird gewählt. Wenn wir die Briefwahl in dieser Form ausweiten, dann befürchte ich, daß überhaupt niemand mehr zur Wahl kommt, sondern die Sache wird sich verlaufen! (Empörende Zurufe!)

Bitte sehr! — In dem Augenblick, wo ich auf jede Angabe von Gründen verzichte — und das ist doch hier gesagt! —, dann kann jeder beim Wahlausschuß sich einen solchen Wahlschein holen, ihn unterschreiben und gibt ihn mir schriftlich zurück. Das ist die Konsequenz dieses Antrags! (Zurufe!)

Synodaler Dr. Müller: Ich stelle im Anschluß an meine Ausführungen vorhin jetzt den Antrag, daß auf dem Ihnen vorliegenden Entwurf zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung, Abschnitt 9: Briefwahl, im Abschnitt II in Übereinstimmung mit dem Antrag der Ältesten von Christuskirche Heidelberg die Absätze 2 und 3 gestrichen werden. In Absatz 1 steht ja drin: unter Angabe der Gründe schriftlich. Es ist also die Gefahr, daß das so leichtfertig ausgenutzt wird, dadurch etwas eingeschränkt, daß das Gemeindeglied unter Angabe der Gründe schriftlich den Briefwahlschein beantragen muß. Aber die Prüfung unter 2 und 3: Ich stelle dazu den Antrag:

Absatz 2 und 3 von II zu streichen, soweit ihr Inhalt sich auf eine Prüfung der Gründe bezieht.

Präsident Dr. Angelberger: Der letzte Satz zu Ihrer Ausführung zu Ziffer II, 2 muß aus Verfahrensgründen ja bestehen bleiben. (Zuruf: Syn. Müller: Selbstverständlich!)

Synodaler Schmitz: Ich möchte doch noch einmal die Auffassung des Rechtsausschusses mit begründen. Wir reden so unendlich oft davon, daß Gemeinde geschehe. Alle 6 Jahre wird im kirchlichen Raum gewählt, von Ersatzwahlen abgesehen. Die Forderung ist die, daß ein Gemeindeglied alle sechs Jahre einmal Zeit habe, zu diesem Gottesdienst zu gehen und sein Wahlrecht auszuüben, was dazu dient, die synodalen Elemente in der Gemeinde, den Ältestenkreis, die Bezirkssynode, die Landessynode zu schaffen und zu bilden. Das ist ein sehr ernstes Anliegen. Und wenn Sie sich dann einmal den Wahlausschuß vorstellen, der nach dem Gottesdienst sich etabliert und dann auf die Wähler wartet, und sich weiter vorstellen, wieviel Leute sich überhaupt in die Wählerliste eingetragen haben — das ist ja ein Jammer an sich; ob das an der Eintragungspflicht liegt oder nicht, das will ich heute nicht anrühren —, aber auf jeden Fall sind es ganz kleine Kreise. Und das Erschütternde ist, daß wir weiterhin wissen, daß selbst die Eingetragenen nicht alle kommen. Man sollte es auch dem Christenmenschen nicht zu leicht machen, und es ist wirklich so, wie Herr Dekan Schühle gesagt hat: von dem Augenblick an ist jeder berechtigt zu schreiben: Ich bitte um Briefwahlschein — punktum! (Zuruf!) — unter Angabe eines Grundes. Ich mache ein Wanderung auf den Königstuhl, wenn ich in Heidelberg wohne, und ich will um die Mittagszeit in dieser Sonne da oben sein und nicht im Kirchenraum in den kalten, kühlen oder feuchten Mauern, sondern ich will hinaus. Und

deswegen habe ich vielleicht Zeit, am Frühgottesdienst teilzunehmen, aber ich gehe nicht in den Gemeindegottesdienst mit der anschließenden Wahl. Es ist schon ein Appell zur Gemeindebildung und zur Mitarbeit, der alle 6 Jahre einmal erfolgt! (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Herr Dr. Müller, Ihr Antrag, selbst wenn Sie den Satz 2 der Ziffer 2 lassen, reicht nicht aus. Haben Sie einen Vorschlag?

Synodaler Dr. Müller: Der Antrag lautet:

„Der Gemeindewahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Briefumschlag. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.“

So heißt Ziffer 2 jetzt.

Präsident Dr. Angelberger: Gut, ja! — Jetzt hat Dr. Blesken das Wort!

Synodaler Dr. Blesken: Ich bitte zu entschuldigen, wenn ich nochmals spreche. Ich möchte doch darauf hinweisen: wir sind uns einig darüber, daß verhältnismäßig wenige Namen überhaupt in der Wählerliste stehen. Die Mehrheit dieser Namen wird von der Kerngemeinde gebildet. Es ist eine merkwürdige Auffassung von Herrn Dekan Schühle und Herrn Direktor Schmitz, daß die Gefahr bestehe, daß von diesen Gemeindegliedern so viele die Gelegenheit benützen würden, um ohne wichtige Gründe dem Gottesdienst und der Wahl fernzubleiben. (Großer Beifall!)

Synodaler Dr. Rave: Nur einen Satz: Wir haben wohl ziemlich alle erfahren, wie das Zusammenleben der Menschen in den letzten Jahrzehnten durch ein zunehmendes Mißtrauen vergiftet wird, und zwar Mißtrauen seitens irgendwelcher Verwaltungsorgane, die das Leben der Menschen ordnen wollen. Ich würde es aufs tiefste bedauern, wenn dieses Mißtrauen auch in den Raum der Kirche einzieht, indem eine ausdrückliche Überprüfung einer solchen Begründung verlangt wird. (Großer Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich habe den Eindruck, als ob hier ein Mißverständnis vorliegt. Es kann sich bei einer Einschränkung des Briefwahlrechts nicht um eine Qualifikation des Wählers handeln, sondern es handelt sich doch darum — wie bei der vorigen Synodatagung doch sehr deutlich wurde —, daß die kirchliche Wahl ihrer Eigenart, ihrer Funktion nach einen besonderen persönlichen Charakter hat und daß diese persönliche Ausübung der Wahl — die Grundordnung spricht betont von „Dienst“ an der Gemeinde — durch die Briefwahl beeinträchtigt wird. Das letzte Mal war die Synode mit Mehrheit der Auffassung, daß die Briefwahl diesen persönlichen Charakter tangiere. Man hat darauf hingewiesen, daß schon vorher durch andere Änderungen der Wahlordnung — denken Sie an die Ersetzung der notwendig persönlichen Anmeldung zur Wählerliste durch die auch schriftlich mögliche —, Sinn und Zweck der kirchlichen Wahlordnung in Frage gestellt würde und die Möglichkeit der Briefwahl den Persönlichkeitscharakter der kirchlichen Wahl noch weiter aushöhlen könnte. Deshalb hat die Synode auf der letzten Tagung die Ein-

schränkung der Briefwahl auf „dringende persönliche oder dienstliche Gründe“ als notwendig erachtet. Selbstverständlich kann es sich nicht um die Qualifikation der aktiven Wahlfähigkeit handeln. Diese ist mit der Eintragung in die Wählerliste bereits gegeben.

Präsident Dr. Angelberger: Eine Wortmeldung liegt nicht mehr vor. Ich darf nur kurz noch wiederholen: Der Rechtsausschuß ist der Verordnung, die Sie alle haben, vom 6. Oktober gefolgt. Unser Synodaler Dr. Müller hat beantragt, die Ziffer II, 2 zu ändern und die Ziffer 3 ganz zu streichen. Zur Klärstellung möchte ich die Änderung nochmals wiederholen:

„Der Gemeindewahlausschuß erteilt dem Antragsteller den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in der Wählerliste zu vermerken.“

Wir stimmen zunächst über den Änderungsantrag II, 2 im eben verlesenen Sinne unter Streichung von arabisch 3 ab. Wer ist für diesen Antrag Müller? — 36. Gegenprobe, wer ist dagegen? — 12. Wer enthält sich? — 5. Der Antrag ist angenommen mit 36 gegen 12 Stimmen bei 5 Enthaltungen.

Es käme somit noch zur Abstimmung I, II, 1, die bisherige Ziffer 4 wird nun 3. Wer kann diesen Bestimmungen nicht zustimmen? — Wer enthält sich? — 5. Wir hätten somit die Fassung:

I geblieben,

II, 1 geblieben,

2 in der neuen Fassung (Ich sage jetzt in Klammer: Dr. Müller),

3 bisherige arabische 4. —

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich darf für die Durchführungsverordnung eine Frage stellen: Nach der jetzigen Abstimmung bleibt es also dabei, daß die Ausübung des Briefwahlrechts materiell davon abhängt, daß dringende persönliche oder dienstliche Gründe vorliegen und geltend gemacht werden müssen. Es entfällt lediglich die Prüfung durch den Gemeindewahlausschuß.

Präsident Dr. Angelberger: III unserer Tagesordnung sieht einen Bericht des Hauptausschusses und des Finanzausschusses vor über den Antrag unseres Synodalen Lauer: Zugang zur Ausbildung eines pflegerischen Berufes, betrifft Bericht des Herrn Oberkirchenrats Hammann in unserer letzten Tagungsperiode. Den Bericht für den Hauptausschuß gibt unser Synodaler Frank. Ihn darf ich bitten. Den Bericht für den Finanzausschuß gibt unser Synodaler Dr. Müller im Anschluß an diesen Bericht.

Berichterstatter Synodaler Frank: Herr Präsident! Hohe Synode! Von dem Synodalen Lauer war der Antrag eingebracht worden, der Evangelische Oberkirchenrat solle prüfen, ob jungen Mädchen bereits ab Schulentlassung der Zugang zur Ausbildung für einen pflegerischen Beruf eröffnet werden könne (Verhandlungsbericht der Landessynode vom Frühjahr 1964, Seite 10).

Der Referent des Evangelischen Oberkirchenrats, Oberkirchenrat Hammann, hatte geantwortet, daß

alle Überlegungen, dem schulentlassenen vierzehnjährigen Mädchen für den späteren pflegerischen Beruf eine regelrechte „Lehrlingszeit“ zu vermitteln, bisher zu keinem brauchbaren und praktizierbaren Ergebnis geführt hätten. Verhandlungsbericht der Landessynode vom Frühjahr 1964, Seite 12, Ziff. 5).

Der Hauptausschuß befaßte sich in Gegenwart des Synodalen Lauer erneut mit der Angelegenheit und brachte in verschiedenen Voten zum Ausdruck, daß wir angesichts des wachsenden Mangels an pflegerischen Kräften und des Abwanderns der Schulentlassenen in andere Berufe (z. B. Lehrerin an Volkschulen) die ungelöste Frage nicht in sich beruhenden lassen dürfen. Der Synodale Lauer sprach wiederholt und mit Nachdruck seine Vorstellung aus, für schulentlassene Mädchen im Zusammenwirken von Kirche und Staat durch eine hauswirtschaftliche, lehrstellenähnliche Ausbildung in Familien und Krankenhäusern den Weg zu pflegerischen und anderen verantwortlichen fraulichen Berufen zu schaffen. Für die Ausbildung der Mädchen müssen fachlich und pädagogisch geschulte Kräfte gewonnen und eingesetzt werden.

Der Hauptausschuß empfiehlt der Synode, drei Synodale (je einen aus den drei Ausschüssen) zu beauftragen, in Verbindung mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats das Anliegen des Hauptausschusses und des Synodalen Lauer: Eröffnung eines Weges für Mädchen zur Ausübung eines pflegerischen Berufes bereits ab Schulentlassung — intensiv zu ventilieren und zu betreiben und der Synode so bald als möglich vom Ergebnis ihres Bemühens zu berichten.

Berichterstatter Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Da die Berichte unabhängig voneinander verfaßt sind, lassen sich gewisse Wiederholungen und Überschneidungen nicht vermeiden, was ich zu entschuldigen bitte, was mir aber der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache durchaus angemessen erscheint.

Betrifft Bericht des Oberkirchenrats Hammann über den Antrag des Synodalen Lauer: Zugang zur Ausübung eines pflegerischen Berufes.

Zum Verständnis des Vorganges bzw. Antrages, über dessen Behandlung durch den Finanzausschuß ich zu berichten habe, erscheint es mir notwendig, an den Ausgangspunkt zu erinnern. Anlässlich der Haushaltsdebatte im Herbst 1963 stellte der Konsynodale Lauer bei der Besprechung der Haushaltsstelle 51,1 a Ziffer 2 (Nachwuchsförderung) einen Antrag, der zum einstimmigen Beschuß der Synode erhoben wurde und dessen Wortlaut im Protokoll vom Herbst 1963 auf Seite 93 und im Protokoll vom Frühjahr 1964 auf Seite 10, wie eben schon erwähnt, abgedruckt ist. Der daraufhin erstattete Bericht von Herrn Oberkirchenrat Hammann ist auf Grund eines Synodalbeschlusses vom Frühjahr 1964, auf Seite 77 des Protokolls, nun Gegenstand der Ausschußberatung gewesen. Von dem Bericht, der in 7 Unterpunkte gegliedert ist, sind die Punkte 1 und 5 von besonderem Interesse.

Das Problem ist der Schwesternnachwuchs im besonderen, der Nachwuchs für alle pflegerischen oder

noch deutlicher gesagt alle dienenden Berufe im allgemeinen. Soll und kann sich die Kirche damit begnügen, daß sie sagt, wer diesen Beruf wählt, muß wirklich berufen sein, oder wer bei dem Dienen ans Verdienen, beim Sorgen für andere ans eigene Versorgtsein denkt, ist bei uns unerwünscht? Hat sie nicht für Pfarrer, Beamte und Angestellte eine Tarifordnung, Gehälter und Altersversorgung? Warum für diese anderen Dienste nicht?

Die staatliche Gesetzgebung steht dem unmittelbaren Zugang junger Menschen von der Schule zum pflegerischen Beruf hinderlich gegenüber. Eine ganze Reihe von Berufen oder besser gesagt Verdienstmöglichkeiten kann der mit 14 Jahren aus der Schule Entlassene unmittelbar ergreifen. Diesen nicht. Eine Änderung von seiten des Staates ist erst dann zu erwarten, wenn einerseits durch Einführung des 9. oder sogar 10. Schuljahres die allgemeine Schulpflicht bis ans Ende des 16. Lebensjahres verlängert wird, andererseits der Beginn der pflegerischen Ausbildung ein Jahr vorverlegt wird. So lange können die kranken Menschen aber, die Pfleger und Schwestern brauchen, nicht warten!

Über die Maßnahmen und Möglichkeiten, die im bestehenden gesetzlichen Rahmen innerhalb unserer Landeskirche durchgeführt wurden oder begonnen werden, unterrichtet der Bericht von Herrn Oberkirchenrat Hammann. Eigentliche finanzielle Auswirkungen bringt er nicht, wenn auch hier und da angedeutet wird, daß noch etwas getan werden könnte, was dann auch Mittel erfordern würde. Über das im oben angegebenen Bericht Gesagte hinaus geht die Mitteilung, die Landeswohlfahrtspfarrer Ziegler im Finanzausschuß machte, daß in Freiburg ab 1. 4. 1965 der Beginn einer Pflegevorschule gesichert sei.

Das Hauptanliegen aber, welches in Ziffer 5 auf Seite 12 des oben angegebenen Berichtes immer noch negativ beschieden werden muß, kam im Finanzausschuß erneut mit Leidenschaft zur Sprache. Die Pflegevorschule, so nötig und richtig sie ist, erscheint gerade breiten Kreisen auch unserer christlichen Eltern nur als Verlängerung der Schulzeit und nicht als Anfang einer Berufszeit. Auch ein Lehrling in einem Büro oder Betrieb lernt zwar während der ersten Jahre, fühlt sich aber schon im Beruf und verdient auch schon. Es sollte doch möglich sein oder möglich gemacht werden, nach dem Modell einer Lehrwerkstatt in Betrieben das, was für den pflegerischen Beruf an Vorausbildung gebraucht wird, zu vermitteln. Auch eine Bezahlung müßte möglich gemacht werden, wenn das, was in Küche, Garten, Waschküche oder sonst einer Abteilung geleistet wird, dem Betrieb, sprich Krankenhaus, von Nutzen ist.

So bittet der Finanzausschuß, die Synode wolle dem Ausdruck geben, daß die unter Ziffer 1 auf Seite 11 genannten Versuche begrüßt werden, daß ihre Zahl stetig vergrößert werde, daß auf diesem Wege für die pflegerischen Berufe eine Umwandlung der Schulzeit in Berufszeit angestrebt werde.

Synodaler Schoener: Liebe Mitsynodale! Wie Sie

sich wohl erinnern, endete der Bericht des Hauptausschusses mit der Bitte, die Synode möge einen kleinen Ausschuß etablieren, etwa aus den bestehenden Ausschüssen je ein Mitglied, der nun diese Frage, die dem Antrag Lauer zugrundeliegt, ernsthaft vorantreibt. Ich habe nun den Eindruck, daß wir diesen neu zu bildenden Ausschuß nicht als ständigen Ausschuß einrichten sollten, sondern ich würde vorschlagen — das war auch weithin die Meinung im Hauptausschuß —, daß man den vorhandenen Planungsausschuß damit beauftragen könnte, der ja durch Zuwahl sich erweitern kann und nun Leute hereinnehmen kann, die für dieses Anliegen besonders interessiert und geeignet sind. Einmal würde damit vermieden, daß wir uns in zu viele kleine Ausschüsse zersplittern, zum andern wird der Planungsausschuß ja seine erste große Aufgabe, die Sache des Gemeindeblattes in Bälde abgeschlossen haben und sicher dankbar sein, wenn wir ihm diese neue Arbeit zuweisen. (Heiterkeit!)

Synodaler Wilhelm Ziegler: Herr Präsident! Liebe Synodale! Ich darf daran erinnern, daß wir auch einen Diakonieausschuß haben, und daß es vielleicht richtig wäre, diese Materie dem Diakonieausschuß zu überweisen, der sich auch die ganze Zeit mit der Angelegenheit befaßt hat. Es wurde im Bericht durch Konsynoden Müller bereits berichtet, daß wir in Freiburg mit dem ersten Jahr eines Vorseminars für sozial-pflegerische und sozial-pädagogische Berufe im Frühjahr beginnen werden. Es war nicht leicht, die finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die Bemühungen der Liga der freien Wohlfahrtspflege haben beim Ministerium wenigstens zu einem Erlass geführt, der eine gewisse finanzielle Förderung dieser Maßnahme ermöglicht. Es ist im Landshaushalt ein Betrag von ganzen 100 000 DM eingesetzt für die gesamte Breite der freien Wohlfahrtspflege, ein Betrag, der in keiner Weise ausreicht, die Dinge wirklich so hinzubringen, daß die jungen Menschen nicht nur erst einmal eine hauswirtschaftlich geordnete Ausbildung und dann die Möglichkeit haben, die Vielseitigkeit sozial-pflegerischer und sozial-pädagogischer Berufe kennen zu lernen, um sich dann zu entschließen, welchen Beruf sie übernehmen wollen. Es ist sehr schwer, diese Dinge finanziell so zu gestalten, daß dabei noch ein Taschengeld vom ersten Jahr an gezahlt werden soll. Nach den Vorschlägen, die wir in der Liga der freien Wohlfahrtspflege ausgearbeitet haben, soll das erste Jahr die Berufsschulpflicht durch ein hauswirtschaftliches Lehrjahr ablösen, das zweite Jahr sollte Möglichkeiten bieten, die ganze Breite sozial-pflegerischer und sozial-pädagogischer Berufe kennenzulernen sowohl in der Theorie als auch in der Praxis. Und ich kann nur darauf aufmerksam machen, daß die Praxis so viel Geld nicht abwirft, daß inzwischen die ganze Unterbringung, Versorgung, Verpflegung, Bezahlung des jungen Menschen damit bestritten und noch ein Taschengeld ausgezahlt werden kann, wenn nicht erhebliche Zuschüsse entweder von Seiten des Staates oder von Seiten der Kirche gegeben werden. Das dritte Jahr sollte denjenigen, die solche sozial-pflegerische oder sozial-pädagogische Berufe

ergreifen, die nicht Fachschulreife voraussetzen, die Möglichkeit geben, in Verdienst zu kommen. Im dritten Jahr also praktischer Einsatz gegen geordnete Vergütung. Eine Reihe von sozialen Berufen erfordert Fachschulreife, z. B. die Kindergärtnerin, Fürsorgerin — vielleicht auch in Zukunft die Krankenschwester. Das fordert nun dann ein weiteres Ausbildungsjahr, das wir, aus verschiedenen Gründen an einer Stelle zusammengezogen, aufbauen wollen, ein Fortbildungsjahr, das mit der Fachschulreife endet. Daß während dieses Jahres sehr viel theoretischer Unterricht gegeben werden muß und sehr wenig praktischer Unterricht gegeben werden kann und daß in diesem Jahr keine Mittel vorhanden sind, um auch hier ein entsprechendes Taschengeld zu zahlen, dürfte wohl einleuchten.

Ich würde vorschlagen, daß Sie diese Materie dem Diakonieausschuß zur Weiterbearbeitung und zum Bericht auf der nächsten Synode überweisen. Ich glaube, daß wir bis zum nächsten Mal, nachdem erst einmal eine Lücke im Innenministerium geschlagen ist, weiterkommen in der Linie, wie Bruder Lauer sie denkt. (Beifall!)

Synodaler Bartholomä: Herr Präsident! Hohe Synode! Bei dieser ganzen Angelegenheit darf nicht außer Acht gelassen werden als ganz entscheidender Punkt das, was wir im Finanzausschuß bereitet haben, bevor Amtsbruder Ziegler in unsere Besprechung kam: die große Schwierigkeit des Übergangs in einen pflegerischen Beruf liegt daran, daß die Eltern die Kinder abhalten, in einen solchen Beruf einzutreten, weil sie zunächst nichts verdienen; sie treten nicht in einen Beruf ein mit einer Verdienstmöglichkeit in der Zeit der Lehre. Und deswegen wird der Akzent der Verhandlungen über diese Dinge ganz wesentlich darauf gelegt werden müssen: wie gestalten wir diesen Übergang so, daß wir — wie wir es ausgedrückt haben — in ein Lehrlingsverhältnis hereinkommen, in ein Lernverhältnis, das auch gekoppelt ist mit irgendeiner Geldhergabe. Woher diese kommt, das wird zu prüfen sein. Hier kommt vielleicht eine sehr bedeutsame Aufgabe auf die Kirche zu.

Ich bitte jetzt nur noch um eines, daß die Synode entscheidet, ob diese Aufgabe der Diakonieausschuß oder der Planungsausschuß bearbeitet.

Präsident Dr. Angelberger: Beide Ausschüsse haben in ihren Berichten zum Ausdruck gebracht, daß dem Bericht und Vortrag des zuständigen Referenten zugestimmt wird, daß die genannten Versuche begrüßt werden, daß aber gewünscht wird, daß diese Versuche noch verstärkt weiter gefördert werden. Ergänzend hierzu beantragt der Hauptausschuß, daß ein kleiner Ausschuß, aus drei Köpfen bestehend, in Verbindung mit dem zuständigen Referenten des Evangelischen Oberkirchenrats das Anliegen des Hauptausschusses und des Synodalen Lauer zur Eröffnung eines solchen Weges weiterberät. Der Vorsitzende des Hauptausschusses hat erklärt, Dreimann-Kollegium, das ist nach Ansicht unseres Ausschusses der Planungsausschuß. Unser Konsynodaler Wilhelm Ziegler stellte den Antrag, diese Materie nicht dem Planungsausschuß, sondern dem Diakonie-

ausschuß zur Vorbereitung der gemeinsamen Bearbeitung zuzuweisen.

Dürfte ich zur Klarstellung noch eine Frage an Sie richten, auch insbesondere an Sie als Antragsteller, Herr Pfarrer Ziegler. Ist es nicht so, daß die Materie, die hier angesprochen wurde auf unserer Herbsttagung 1963, behandelt durch den Bericht im Frühjahr 1964, jetzt in den beiden Ausschüssen, Hauptausschuß und Finanzausschuß, ein Vorbereitungstadium noch hat, auch eine Aufgabe des nicht ständigen Diakonieausschusses wäre. Und ich glaube, daß dieser Auftrag für den Diakonieausschuß Ihnen nicht hier durch das Plenum erteilt werden muß, sondern es ist ja zur Kenntnis gekommen und kann bearbeitet werden. Das Begehr des Hauptausschusses dürfte m. E. darin liegen, daß ebenfalls Vertreter aus drei Ausschüssen — es ist an den Planungsausschuß gedacht — neben dem Diakonieausschuß dem zuständigen Referenten des Oberkirchenrats zur weiteren Beratung und Unterstützung zur Verfügung stehen. (Beifall!)

Darf ich aus Ihrem Beifall den Schluß ziehen, daß Sie mit meinen Ausführungen einverstanden sind. Dann könnten wir auf Abstimmung verzichten. Denn wir begrüßen alles das, was vorgetragen wurde, aber ich möchte wirklich doch sagen, die beiden Wege sollten beschritten werden, damit wir überhaupt einigermaßen zum Ziele kommen können. (Beifall!)

Danke schön! — Es entfällt die Abstimmung.

IV.

Wir kommen nun noch zu IV: Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe des Jugendkonvents Pforzheim: Festlegung des Jugendsonntags. Diesen Bericht gibt unser Konsynodaler Berggötz.

Berichterstatter Synodaler Berggötz: Liebe Mit-synodale! Der Evangelische Jugendkonvent Pforzheim stellte am 7. Oktober 1964 den Antrag an die Landessynode, den Jugendsonntag künftig auf den ersten Sonntag nach Trinitatis zu verlegen. Begrün-

det wird dieser Antrag damit, daß der Jugendsonntag bisher mit dem Muttertag zusammenfällt und an solchem Tage die Familie nicht auseinandergerissen werden sollte.

Der Hauptausschuß verkennt nicht die Schwierigkeiten, die durch die Beibehaltung des bisherigen Termines bestehen. Neben der Überschneidung mit dem Muttertag wurden weitere Gründe genannt, so unter anderem der sehr dichte Termin nach Ostern, der Bußcharakter des Sonntags Exaudi als Vorbereitungssonntag für Pfingsten und die Abhaltung des Landesmissionsfestes am selben Sonntag. Sehr oft — so wurde betont — wird in der Praxis der Jugendsonntag örtlich sowieso verschoben. Da aber eine regionale Terminbestimmung nicht im Sinne des Landesjugendpfarramtes liegen kann, dem Hauptausschuß andererseits aber keine Stellungnahme des Landesjugendpfarramtes vorlag, schlägt der Hauptausschuß der Synode vor, den Antrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Weiterbehandlung im Einvernehmen mit dem Landesjugendpfarramt zu überweisen.

Präsident Dr. Angelberger: Wünscht jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Wer stimmt diesem Vorschlag des Hauptausschusses nicht zu? — Nicht der Fall. — Enthaltung? — Somit wäre der Vorschlag des Hauptausschusses einstimmig angenommen.

V.

Wir kommen zum nächsten Punkt der Tagesordnung „Verschiedenes“. Wünscht jemand dazu das Wort zu ergreifen?

Nachdem keinerlei Anfragen und sonstige Wünsche vorliegen, schließe ich unsere zweite Sitzung und bitte Herrn Pfarrer Berggötz um das Schlußgebet.

Synodaler Berggötz spricht das Schlußgebet.

(Schluß 13 Uhr)

Dritte öffentliche Sitzung

Herrenalb, Donnerstag, den 29. Oktober 1964, 9.00 Uhr.

Tagesordnung

I.

1. Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten.
2. Wahl zum Landeskirchenrat
 - a) eines ordentlichen Mitgliedes als Nachfolger von Oberkirchenrat Adolph,
 - b) eines ordentlichen Mitgliedes — bedingt durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats,
 - c) eines Stellvertreters für b).

II.

Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und Finanzausschusses über

1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Antrag des Synodalen Cramer: Vertagung der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Dr. Hetzel

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Dr. Kittel

Berichterstatter für Finanzausschuß:

Synodaler Reinh. Ziegler

2. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Eingabe des Dekans Schmidt u. 2 A.: Änderungsvorschläge zu diesem Gesetzentwurf

Berichterstatter für Hauptausschuß:

Synodaler Viebig

Berichterstatter für Rechtsausschuß:

Synodaler Herb

Berichterstatter für Finanzausschuß:

Synodaler Hollstein

III.

Verschiedenes.

IV.

Schlußansprache des Herrn Landesbischofs.

V.

Schließung der Synode.

I.

Präsident Dr. Angelberger: Ich eröffnet die dritte Sitzung unserer 10. Tagung und bitte Herrn Pfarrer Reinholt Ziegler um das Eingangsgebet.

Synodaler Reinholt Ziegler spricht das Eingangsgebet.

Präsident Dr. Angelberger: Der erste Punkt zur Tagesordnung sieht die Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten vor; der zweite Punkt der

Tagesordnung die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Landeskirchenrat als Nachfolger von Oberkirchenrat Adolph, dann eines weiteren ordentlichen Mitgliedes, bedingt durch die Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Oberkirchenrats, und schließlich als letztes den Stellvertreter für dieses letzte ordentliche Mitglied.

Der Ältestenrat hat die Sache besprochen und wird Ihnen durch unseren Bruder Dr. Stürmer die Überlegungen, die angestellt worden sind, vortragen lassen.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Herr Oberkirchenrat Adolph hatte vor seiner Ernennung zum Oberkirchenrat folgende synodale Ämter inne:

1. Vorsitzender des Hauptausschusses,
2. Stellvertreter des Präsidenten.
3. Mitglied des Landeskirchenrats.

Der Hauptausschuß hat inzwischen Pfarrer Schoener zu seinem Vorsitzenden gewählt und bittet die Synode, davon Kenntnis zu nehmen. Gleichzeitig wurde die Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden im Hauptausschuß neu besetzt. Der bisherige stellvertretende Vorsitzende, Synodaler Dr. Rave, hatte die Ansicht geäußert, daß auch der Stellvertreter ein Theologe sein müsse im Hauptausschuß. Der Hauptausschuß folgte dieser Ansicht und wählte Dekan Katz zum Stellvertreter des Vorsitzenden im Hauptausschuß. Auch das nur als Mitteilung an die Synode.

Nun gilt es also, die Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten vorzunehmen. Dies Amt war bisher mit dem Vorsitz im Hauptausschuß gekoppelt. Damit daraus kein Gewohnheitsrecht wird und weil diese Personalunion ja nicht unbedingt erforderlich ist, schlägt der Ältestenrat Ihnen vor, für diesen Stellvertreter des Präsidenten den langjährigen Vorsitzenden des Pfarrvereins, Dekan Schühle, in Aussicht zu nehmen. Das ist der einzige Wahlvorschlag, den der Ältestenrat Ihnen vorlegt. Es können aus der Synode eventuell Ergänzungsvorschläge gemacht werden.

Zweitens: Wahl zum Landeskirchenrat: Hier scheint dem Ältestenrat der Brauch sich bewährt zu haben, daß die Ausschußvorsitzenden auch im Landeskirchenrat Sitz und Stimme haben. Deswegen schlägt er Ihnen vor, diesen Brauch weiterzuführen und den Vorsitzenden des Hauptausschusses, Pfarrer Schoener, in den Landeskirchenrat zu wählen. — Das ist auch der einzige Wahlvorschlag.

Nun ist aber durch die Ernennung von Oberkirchenrat Adolph die Zahl der Mitglieder im Oberkirchenrat erhöht worden. Deshalb müßte auch die Synode ein weiteres Mitglied in den Landeskirchenrat wählen. So schlägt Ihnen der Ältestenrat als weiteres ordentliches Mitglied der Synode im Landeskirchenrat eine Wahl vor zwischen den Synodalen Eck und Lauer.

Für das ordentliche Mitglied im Landeskirchenrat ist auch ein Stellvertreter erforderlich, und da schlägt Ihnen der Ältestenrat vor, die Synodalen Fräulein Debbert und Herrn Höfflin als Stellvertreter in Aussicht zu nehmen und zwischen ihnen die Wahl zu treffen.

Präsident Dr. Angelberger: Sie haben die Vorschläge des Ältestenrates gehört. Wünscht jemand hierzu Ausführungen zu machen? oder Fragen zu stellen? — Dies ist nicht der Fall, so daß wir in die Wahlhandlung eintreten können, und zwar zunächst I.: die Wahl des ersten Stellvertreters des Präsidenten. Unsere Geschäftsordnung sieht in § 4 Abs. 5 vor: „Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht“. Mein Vorschlag geht dahin, daß wir die Wahl im Wege des Zurufs durchführen. Widerspricht jemand? — Dies ist nicht der Fall. Vorgeschlagen hat der Ältestenrat den Konsynodalen Dekan Schühle. Wer ist mit diesem Vorschlag nicht einverstanden? — Wer enthält sich? — Somit wäre Dekan Schühle einstimmig zum ersten Stellvertreter des Präsidenten gewählt.

Herr Dekan Schühle, ich frage Sie: Sind Sie bereit, dieses Amt anzunehmen? —

Synodaler Schühle: Wenn ich der Synode einen Dienst erweisen kann, ja!

Präsident Dr. Angelberger: Ich danke Ihnen für Ihre Bereitwilligkeit und wünsche Ihnen für den Rest unserer Tagungsperiode als meinem Stellvertreter alles Gute und Gottes Segen.

Synodaler Schühle: Danke!

Präsident Dr. Angelberger: Unter 2a) ist vorgesehen die Wahl des ordentlichen Mitglieds des Landeskirchenrats als Nachfolger für Herrn Oberkirchenrat Adolph. Der Vorschlag des Ältestenrates ist, den Vorsitzenden des Hauptausschusses, unseren Konsynodalen Pfarrer Schoener, zu wählen. Mein Vorschlag ist auch in diesem Falle, die Wahl durch Zuruf zu vollziehen. Ist jemand dagegen? — Das ist nicht der Fall. Wer kann dem Vorsitzenden des Hauptausschusses, unserem Konsynodalen Schoener, die Stimme nicht geben? — Wer enthält sich? — Niemand. Somit wäre Pfarrer Schoener einstimmig zum ordentlichen Mitglied des Landeskirchenrates als Nachfolger von Herrn Oberkirchenrat Adolph gewählt.

Herr Pfarrer Schoener, ich frage Sie, ob Sie bereit sind, die Wahl anzunehmen? — (**Synodaler Schoener:** Ich bin bereit.) Vielen Dank! — Auch Ihnen wünsche ich zur Erfüllung dieser Aufgabe alles Gute.

Wir haben als nächstes unter b) der Ziffer 2 die Wahl eines weiteren ordentlichen Mitgliedes zu vollziehen. Hier schlägt der Ältestenrat die Synodalen Eck und Lauer vor. Da hier zwei Kandidaten vorgeschlagen sind, gebe ich nicht die Anregung, die § 4 Absatz 5 der Geschäftsordnung vorsieht. Zwischenzeitlich sind bereits Stimmzettel ausgeteilt, und ich darf Sie bitten, zur Wahl zu schreiten. Es sind weitere Kandidaten nicht vorgeschlagen worden, so daß wir den Vorschlag des Ältestenrates haben: die Synodalen Eck und Lauer.

Während unsere Schriftführer auszählen, können wir gleich die nächste Wahlhandlung vornehmen, und zwar 2c) die Wahl des stellvertretenden Mitglieds des Landeskirchenrats: Der Vorschlag des Ältestenrates lautet: Synodalen Debbert und Höfflin. Sie haben für diese Wahlhandlung einen hellblauen Zettel erhalten.

Anwesend sind 58 Synodale; abgegebene Stimmen ebenfalls 58.

Hiervom erhielten:

der Konsynodale Eck 45 Stimmen und
der Konsynodale Lauer 11 Stimmen;
ein Stimmzettel war weiß; ein anderer Stimmzettel, der beide Namen enthielt, ist ungültig.

Herr Eck, Sie haben gehört, daß Sie mit 45 Stimmen gewählt worden sind. Ich frage Sie, ob Sie bereit sind, diese Wahl anzunehmen!

Synodaler Eck: Ich bin völlig überrascht; ich bin bereit, diese Wahl anzunehmen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. Herzliche Glück- und Segenswünsche zu diesem Auftrag!

In diesem Wahlgang sind es ebenfalls 58 abgegebene Stimmen. Es entfielen auf unsere Konsynodale Fräulein Debbert 23 Stimmen, auf unseren Konsynodalen Höfflin 32 Stimmen; es liegen drei Enthaltungen vor. Insgesamt sind das 58 Stimmen. Somit ist Herr Höfflin als stellvertretendes Mitglied gewählt.

Herr Höfflin, sind Sie bereit, dieses Amt anzunehmen? — (**Synodaler Höfflin:** Ich bin bereit!) — Haben Sie herzlichen Dank. Alles Gute für die Ausübung dieses Amtes!

Der II. Punkt unserer Tagesordnung sieht als erstes vor: „Gemeinsame Berichte des Haupt-, Rechts- und des Finanzausschusses über 1. Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Antrag des Synodalen Cramer: Vertagung der Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs.“

Ich bitte zunächst Herrn Dr. Hetzel, uns den Bericht für den Hauptausschuß zu geben.

Synodaler Dr. Hetzel (Berichterstatter für den Hauptausschuß): Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Hauptausschuß hat in seinen Sitzungen am 27. und 28. Oktober die Vorlage des Landeskirchenrats — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden — zur Kenntnis genommen. Außerdem lagen dem Hauptausschuß in Verbindung mit der gedruckten Vorlage als Beratungsgegenstände die Satzung des diakonisch-missionarischen Werkes „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden“ und ein Antrag des Synodalen Pfarrer Cramer vor:

„Die Landessynode wolle den vorliegenden Gesetzentwurf über die diakonische Arbeit nicht auf ihrer diesjährigen Herbsttagung verabschieden.“

Der Hauptausschuß vertrat in Übereinstimmung mit dem eben genannten Antrag die Ansicht, daß es verfrüht sei, schon jetzt eine gesetzliche Fassung über die Ordnung für die diakonische Arbeit in

Baden zu beschließen. Die Zeit dränge hier keineswegs, zumal man erst die Erfahrungen und Arbeitsmöglichkeiten der diakonischen Arbeit abwarten und verwerten sollte. Gerade in kleineren und ländlichen Gemeinden werden Bedenken geäußert, da aus personellen Gründen Schwierigkeiten entstehen, zusätzliche Ausschüsse zu bilden. Außerdem muß geklärt werden, ob schon bestehende, bewährte diakonische Einrichtungen der Einheitlichkeit wegen ihre Arbeitsweise ändern sollten. Ein neues Gesetz biete noch keine sichere Gewähr für eine stärkere Aktivierung der Gemeindeglieder für diakonische Aufgaben. Es fehle auch noch an ausreichender Erfahrung darüber, wie sich in Zukunft die neuen Bундессоzialgesetze auf den diakonischen Auftrag in unserer Badischen Landeskirche auswirken.

Der Hauptausschuß hat in seiner gestrigen Nachmittagssitzung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr und Herrn Pfarrer Ziegler wertvolle Hinweise und Erklärungen zum Gesetzentwurf gehört und erkennt dankbar die bisher geleistete Arbeit des diakonischen Werkes in unserer Landeskirche an, ist aber im gegenwärtigen Zeitpunkt außerstande, einer gesetzlichen Regelung zuzustimmen.

Im übrigen vertrat man die Ansicht, zunächst mit Richtlinien, wie sie sich im Erlaß des Oberkirchenrates vom 31. Januar 1964 finden, für den diakonischen Dienst auszukommen.

Der Hauptausschuß legt der Synode folgende Entschließung vor.

1. Die Landessynode erkennt die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche als das diakonische Werk der Landeskirche in Baden an.
2. Die Landessynode wolle — entsprechend Antrag Pfarrer Cramer — den vorliegenden Gesetzentwurf über die diakonische Arbeit nicht auf dieser Herbsttagung verabschieden."

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön.

Ich bitte Herrn Dr. Kittel um den Bericht für den Rechtsausschuß:

Synodaler Dr. Kittel (Berichterstatter für den Rechtsausschuß): Herr Präsident! Verehrte Konsynodale! Der Rechtsausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 26. und 28. Oktober 1964 mit der Vorlage des Landeskirchenrates — Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ihnen vorliegend als die gedruckte Anlage 2 — unter Berücksichtigung des Ihnen im Wortlaut bekannten Antrages unseres Konsynoden Cramer auf Vertagung dieser Vorlage befaßt.

Nach langer und sehr eingehender Beratung kam der Rechtsausschuß zu folgendem Ergebnis: Er empfiehlt der Synode, den Abschnitt I zurückzustellen und nur über die Abschnitte II und III zu beraten, deren Annahme — mit geringfügigen Änderungen — er allerdings empfiehlt. Er hält den Abschnitt I noch nicht für gesetzesreif. Der Erlaß des Oberkirchenrats vom 31. Januar 1964 enthält im wesentlichen das, was in Abschnitt I dieses Entwurfes kodifiziert werden soll.

Da der Rechtsausschuß im Augenblick eine zwingende Notwendigkeit, diese Kodifizierung vorzunehmen, nicht sehen kann, hält er es für besser, die zum 1. Mai 1965 angeforderten Erfahrungsberichte der Kirchengemeinden und Dekanate abzuwarten und den Gegenstand erst auf der Herbstsynode 1965 zu beraten.

Die Überschrift müßte dann geändert werden; sie müßte lauten:

„Entwurf eines kirchlichen Gesetzes über das diakonisch-missionarische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden.“

Von der Präambel bleibt nur der Hauptsatz hinter dem letzten Komma stehen:

„Die Landessynode hat in Vollzug von § 68 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:“

Abschnitt I fällt also weg, der bisherige Abschnitt II wird dann zum Abschnitt I, der bisherige § 9 wird zum § 1 des Gesetzes.

Zu dem neuen Abschnitt I hat der Rechtsausschuß Abänderungsvorschläge zu machen:

1. Der Absatz 2 des neuen § 2 (des alten § 10) erweckt den Verdacht, daß in der Vertretung der diakonischen Arbeit und deren Träger bei staatlichen und kommunalen Körperschaften es zu einer Konkurrenz zwischen dem Referenten des Oberkirchenrats und dem diakonischen Werk kommen könnte; man könnte aus ihm entnehmen, daß das diakonische Werk oder sein Geschäftsführer gleichsam „federführend“ sei. Aus diesem Grunde schlägt der Rechtsausschuß vor, dem Absatz 2 als letzten Satz hinzuzufügen: „Hiervon bleibt unberührt die Zuständigkeit der Kirchenleitung“.

2. Zweiter Abänderungsvorschlag: Der Absatz 3 des neuen § 4 (des alten § 12) des gedruckten Entwurfes lautet: „Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhandstelle des diakonisch-missionarischen Werkes prüfen zu lassen“ usw. Da die diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden — etwa die Kindergärten oder Schwesternstationen — ohnehin durch das Rechnungsprüfungsamt des Oberkirchenrats geprüft werden, würde durch diesen Absatz eine doppelte Prüfung verlangt. Der Rechtsausschuß schlägt vor, folgende Worte einzufügen: „Soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat zuständig ist.“

Da schließlich dieser Absatz deklaratorischen Charakter hat und nur aussagt, was in § 6, 3 der Satzung des diakonisch-missionarischen Werkes steht (sie liegt Ihnen hektographiert vor), sollte auf diesen Paragraphen verwiesen werden durch Einfügen der Worte „nach der Satzung des Werkes“, so daß der Absatz 3 nach unserem Vorschlag nun folgende Fassung erhält:

„Sie haben nach der Satzung des Werkes das Recht und, soweit nicht das Rechnungsprüfungsamt beim Evangelischen Oberkirchenrat zuständig ist, die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhandstelle des diakonisch-missionarischen Werkes prüfen zu lassen und

alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben";
der Rest des Absatzes bleibt unverändert.

Zu guter Letzt muß dann aus dem Abschnitt III, Schlußbestimmungen, Abschnitt II werden.

Dies sind die Vorschläge, deren Annahme der Rechtsausschuß der Synode empfiehlt.

Präsident Dr. Angelberger: Ich glaube, es ist nicht notwendig, daß ich es Ihnen nochmals vortrage? —

Herr Pfarrer Reinhold Ziegler gibt den Bericht für den Finanzausschuß.

Berichterstatter Synodaler **Reinhold Ziegler** (Berichterstatter für den Finanzausschuß): Zum Entwurf des kirchlichen Gesetzes: Über die Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Wegen umfangreicher und eingehender Besprechungen über dringende finanzielle Fragen, mit denen sich der Finanzausschuß auf dieser Synode zu befassen hatte, stand für die Erörterung des vorliegenden Gesetzentwurfes leider sehr wenig Zeit zur Verfügung. Außerdem konnten die zuständigen Referenten nur zeitweise und teilweise anwesend sein. (Große Heiterkeit!) Dementsprechend dürfen wohl auch der Bericht und die Stellungnahme des Finanzausschusses sowie die Begründung derselben kurz und bündig sein.

Der Finanzausschuß hält eine Ordnung, wie sie in dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagen wird, unter Hinweis auf § 68 der Grundordnung für wünschenswert und notwendig. Er hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt für die gesetzliche Festlegung noch für verfrüht. Er möchte anregen abzuwarten, Entwicklungen ihren Lauf zu lassen und weitere Erfahrungen zu sammeln. Außerdem wird vorgeschlagen, an dem vorliegenden Entwurf noch weiter zu arbeiten und sich um mögliche Verbesserungen zu bemühen.

Die Besprechungen im Finanzausschuß bewegten sich vor allem um folgende Punkte: Die Notwendigkeit der Bildung von Diakonie-Ausschüssen in "größeren, insbesondere in geteilten Kirchengemeinden", wie sie § 2 des Entwurfes vorsieht, kann durchaus anerkannt werden. Sie sind in irgendeiner Form auch vielfach seit langem vorhanden und haben sich bewährt. Anlaß zu besonderer Kritik gaben die in § 6 und § 7 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen, die die Bildung von Bezirksdiakonieausschüssen betreffen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Diakonieausschuß auf dieser mittleren Ebene des Bezirks überhaupt notwendig sei. Es gebe Bezirke, wo auch ohne Bezirksdiakonieausschuß alles gut funktioniere, — so wurde geltend gemacht. Reglementierung bedeute, wie die Erfahrung zeige, noch nicht Leben. Es wurde befürchtet, daß vor allem in Bezirken mit vielen kleinen ländlichen Gemeinden Ausschüsse sich eher belastend und hemmend als entlastend und aktivierend auswirken könnten. Wo die Grenzen von Kirchenbezirken und Landkreisen einander überschneiden, kann die Wahrnehmung der Vertretung bei den verschiedenen staatlichen und kommunalen Einrichtungen außerordentlich um-

ständlich werden, wenn sie nach den vorgeschlagenen Bestimmungen erfolgt.

Im Blick auf den Teil II des Gesetzentwurfes, der sich mit dem diakonisch-missionarischen Werk der Landeskirche befaßt, wurde nach der Bedeutung der Bezeichnung „diakonisch-missionarisch“ gefragt. Würde nicht die Bezeichnung „diakonisch“ genügen? Es wurde aber dann klar, daß diese Bezeichnung auch in den Rahmenbestimmungen der EKD zu finden ist und von daher ihre Berechtigung hat.

§ 13 des Gesetzentwurfes, der auf § 16 der geplanten Satzung des diakonisch-missionarischen Werkes verweist, gab Anlaß zu der Frage, ob nicht vermerkt werden müßte, daß ein Pfarrer vielleicht für die Geschäftsführung genüge, und daß doch auch Diplomvolkswirte in der Geschäftsführung verwendet werden könnten, zumindest als beigeordnete oder nebengeordnete Geschäftsführer, damit in Anbetracht des gegenwärtigen Pfarrermangels möglichst wenige Pfarrer dem Pfarrdienst in den Gemeinden entzogen würden. Ich möchte hier hinzufügen, dieser § 16 der Satzung sieht u. a. die Möglichkeit vor, daß mehrere Theologen in der Geschäftsführung verwendet werden. Auch wurden Stimmen laut, die die Frage geprüft haben wollten, ob man nicht Teil II des Gesetzentwurfes vorab für sich allein verabschieden könnte, falls das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche möglichst rasch einer gesetzlichen Verankerung bedarf.

Die Summe dieser leider nur sehr kurzen Erwägungen ergab:

Der Finanzausschuß schließt sich dem Antrag des Synodalen Dr. Cramer, Siegelsbach, an, dessen Wortlaut der Synode vorliegt und der wiederholt erwähnt worden ist. Der Finanzausschuß empfiehlt daher der Synode den Aufschub der Verabschiedung des vorliegenden Entwurfes und dessen nochmalige Überarbeitung.

Zum guten Schluß sei versichert: Die Abneigung, die hiermit der Finanzausschuß gegen eine Verabschiedung des Diakoniegesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt bekundet, tut seiner Liebe und Zuneigung zum diakonischen Werk keinerlei Abbruch. Diese Liebe und Zuneigung bleibt ungeschmälert bestehen und wird wie bisher so auch weiterhin — so hoffen wir — in Zuteilungen kräftiger Hilfe zählbare Gestalt gewinnen. (Heiterkeit und sehr großer Beifall!)

Synodaler Wilhelm Ziegler: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Erlauben Sie mir, daß ich von der Inneren Mission und dem Hilfswerk her — also vom diakonischen Werk unserer Landeskirche — zu dem, was wir gehört haben, einige Ausführungen mache.

Es ist deutlich, daß alle drei Ausschüsse und — da alle Synodalen auf die drei Ausschüsse verteilt sind —, somit eigentlich alle Synodalen, der Meinung sind, ein Gesetz zur Gesamtordnung der diakonischen Arbeit im Bereich unserer Landeskirche sei verfrüht. Dieser Meinung fügt sich das diakonische Werk und sieht darin kein Zurückgeworfensein und auch kein Unglück für die heute gewiß gestiegt geforderte diakonische Arbeit, zumal in allen drei Erklärungen die Liebe der Synode zur

diakonischen Arbeit und die Zustimmung, daß sie — in guter Weise getan — vonnöten ist, deutlich zum Ausdruck kam. Dafür bin ich dankbar, damit nicht etwa draußen im Lande unter der Überschrift „Ablehnung des Gesetzes zur Ordnung der diakonischen Arbeit“ der Eindruck entstehen könnte, als ob damit ein Werturteil über die diakonische Arbeit als solche gefällt werden sollte. Darum bin ich sehr dankbar, daß dies zu den Erklärungen deutlich geworden ist. Daß uns ein immer größeres Aufeinanderzugehen von Kirche und Diakonie geschenkt wurde und vonnöten ist, wird gewiß von allen Anwesenden ebenfalls anerkannt, wobei ebenso sicher ist, daß man der diakonischen Arbeit alle Freiheit, der sie bedarf — der große Teil ihrer Einrichtungen arbeitet in der Rechtsform freier selbständiger Träger —, zuerkennt.

Ich darf der Synode in aller Form zwei Worte bekanntgeben, die die diakonische Konferenz, also das oberste Organ oder das zentrale Organ der Inneren Mission und des Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Deutschland, im Frühjahr erlassen hat.

Die diakonische Konferenz, bei der also alle Landesverbände und der größte Teil der Einrichtungen vertreten waren, hat ein Wort an die diakonischen Einrichtungen und ein Wort an die Kirchen gegeben. Im Wort an die diakonischen Einrichtungen heißt es:

„Die diakonische Konferenz bittet die Diakonie in ihren verschiedenen Ausprägungen, Lebens- und Organisationsformen, jegliche Isolation von der Kirche zu vermeiden und nicht nur die eigene Anstalt, das eigene Werk, den eigenen Verband zu sehen. Bei aller Wahrung ihrer eigenen Rechtsformen und ihrer Selbstverantwortung muß sich die Diakonie an vielen Orten noch organischer in das gesamtkirchliche Leben einordnen; denn sie kann sich doch nur als Lebensäußerung der Kirche verstehen, als Ausdruck des in der Kirche lebenden Christus-Zeugnisses, das Gemeinschaft stiftet und daraus helfende Liebe wachsen läßt.“

Die diakonische Konferenz bittet darum alle Einrichtungen der Diakonie, eine enge Verbindung mit ihrer Kirche sowohl auf der Ebene der Kirchenleitungen als auch der Kirchenbezirke und der Kirchengemeinden anzustreben. Auch mit anderen kirchlichen Werken, die diakonisch-missionarisch tätig sind, sollte eine lebendige Verbindung in Form von Arbeitsgemeinschaften gehalten werden.“

Es ist gewiß ein solches Wort erfreulich im Blick auf das einheitliche Wirken der Kirche und ihrer Werke.

Ebenso hat die diakonische Konferenz ein Wort an die Kirchenleitungen ergehen lassen, in welchem die Kirchenleitungen zunächst gebeten werden, in immer neuen Gesprächen mit den Theologischen Fakultäten darauf hinzuwirken, daß in allen ihren Disziplinen die theologischen Grundlagen der Diakonie miterarbeitet werden und besonders in der praktischen Theologie die Diakonie ihren rechten Raum gewinne.

Dann hat die diakonische Konferenz zweitens folgendes erbeten, die Kirchenleitungen möchten doch besorgt sein, daß bei den Tagungen der Landes- und Bezirkssynoden, ebenso wie bei den Sitzungen der Kirchengemeindevertretungen, die Anliegen der Diakonie angemessenen Raum finden. In allen diesen Gremien sollten besondere Ausschüsse für Diakonie bestellt werden, in denen Laien den Vorsitz führen. Ebenso sollten Pfarrkonvente und Pfarrkonferenzen der kirchlichen Werke, Jugendtreffen, Kirchentage und dergleichen angeregt werden, sich mit Themen aus dem diakonischen Bereich zu befassen.

Dann wird dankbar anerkannt, wie sich die Kirchen in den vergangenen Jahren zu ihrer Diakonie bekannt haben und wie sie dieser Liebe — wie Bruder Ziegler, mein Namensvetter, in der Erklärung des Finanzausschusses zum Ausdruck gebracht hat — sichtbaren Ausdruck verliehen haben, indem sie die diakonischen Werke in großem Umfange mitunterstützt haben, damit der große Nachhol- und Erneuerungsbedarf einigermaßen befriedigt werden konnte.

Von daher gesehen sind wir für die Erklärungen der drei Ausschüsse der Synode dankbar. Um was wir bitten, ist dies: daß sich die Synode, wenn möglich, dem Vorschlag des Rechtsausschusses anschließen möchte, damit wenigstens die Beziehung von Innerer Mission und Hilfswerk als dem diakonischen Werk unserer Landeskirche zu der Landeskirche geordnet werden möchte. Was in dem Gesetz steht, ist eigentlich nur eine Festlegung des tatsächlich Vorhandenen: So sieht es wirklich aus in der Bezugshheit zwischen dem diakonischen Werk und seiner Landeskirche.

Sollte sich die Synode jedoch nicht dazu entschließen können, auch den zweiten Teil des Gesetzes als ein Gesetz für sich — die Beziehungen der Kirche zum diakonischen Werk — anzuerkennen oder anzunehmen, so bittet das diakonische Werk wenigstens darum, der Erklärung des Hauptausschusses zuzustimmen, in welchem deutlich gesagt wurde, daß die Landessynode Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Baden als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkennt. Diese Anerkennung ist zwar de facto immer schon gegeben. Anders hätten wir nicht in dem Umfange bei den neuen Gesetzen mitwirken oder unsere Kirche in diakonischen Dingen bei den Gremien, die die neuen Gesetze geschaffen haben, vertreten können. Wir wären sehr dankbar, wenn dies auch de jure durch eine Anerkennung der Synode geschehen könnte. Eine solche Anerkennung der Synode, die also Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Baden als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkennt, bedeutet für uns die Möglichkeit, unsere Satzung so zu ändern, daß sie den heutigen Verhältnissen entspricht. Die alte Satzung von Innerer Mission und Hilfswerk — die neue Satzung ist Ihnen zugegangen — entspricht in keiner Weise mehr den tatsächlichen Verhältnissen; sie ist so veraltet, daß

wir einmütig eine neue Satzung beschlossen haben. Damit wir mit dieser Satzung zum Ausdruck bringen können — wie es in der Präambel der Satzung heißt —, daß die Landessynode Innere Mission und Hilfswerk als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt hat, ist diese Anerkennung notwendig, und wir bitten sehr herzlich darum. (Beifall!)

Synodaler Bartholomä: Sehr verehrter Herr Präsident! Hohe Synode! Es scheint mir, daß es einen ganz einfachen Weg gibt, sogar in Kürze aus diesen ganzen Dingen zu einer Klarheit zu kommen. Die Situation ist die: Auf der einen Seite empfindet doch offenbar die Mehrheit der Synode, daß die Annahme dieses Gesetzes verfrüht verlangt wird, und zwar hinsichtlich des Teils I durchaus, und im Teil II sind auch einige Punkte, über die man verschiedener Meinung sein kann, vor allen Dingen wegen der Besetzung des Vorstandes, des Geschäftsführers usw. durch Theologen oder Nichttheologen. Diese Bedenken sind ziemlich allgemein zum Ausdruck gekommen.

Auf der anderen Seite dürfte Einmütigkeit darin bestehen, daß die Innere Mission ihre Satzung, die sie 1926 aufgestellt hatte, durch eine neue, dem heutigen Stand, der ein anderer ist, entsprechende Satzung ersetzen muß.

Diese neue Satzung bedarf einer Verankerung durch die Landessynode. Das kann in ganz einfacher Weise herbeigeführt werden, indem folgendes geschieht: Aus der Präambel werden — wie das auch der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat — die Worte gestrichen: „in Vollzug von § 68 der Grundordnung“.

Und nun kommt einfach der Wortlaut des § 9:

„(1) Das Werk ‚Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden‘, dem auf der Grundlage der Satzung vom 7. Oktober 1964 die Träger selbständiger diakonischer Einrichtungen und Anstalten sowie die Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angehören, wird als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt.

(2) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Werkes bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Die Satzung des Werkes sowie ihre Änderungen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.“

Dann kommt die Schlußbestimmung. Damit wäre dem Bedürfnis der Inneren Mission gedient, und damit wäre auch der Meinung der Synode, für die anderen Dinge und deren Ordnung noch zuzuwarten, ebenfalls Rechnung getragen.

Deswegen stelle ich offiziell den Antrag, in dieser Weise die ganze Angelegenheit regeln zu wollen. (Allgemeiner Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Wir haben den Antrag des Hauptausschusses, der im Wortlaut noch etwas ergänzt werden muß, und zwar unter 1. „Die Landessynode erkennt die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden als dia-

konisch-missionarisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden an.“ — Würde das übereinstimmen? — (Berichterstatter Dr. Hetzel: Die Landessynode erkennt die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche an.) Und dazu käme jetzt Ihre Ergänzung: Damit wäre dem Bedürfnis der Inneren Mission gedient. — Oder legen Sie keinen Wert darauf?

Berichterstatter Synodaler Bartholomä: Ich würde sagen, es soll hier ein Gesetz beschlossen werden, damit die Sache wirklich in der formal-rechtlichen Weise begründet ist.

Präsident Dr. Angelberger: Das muß kein Gesetz sein.

Berichterstatter Synodaler Bartholomä: Dann ist es mir auch recht. Aber wenn es ein Gesetz wäre, dann ist das für die Innere Mission rückhaltvoller.

Präsident Dr. Angelberger: Aber ein Beschuß der Synode genügt. (Berichterstatter Synodaler Bartholomä: Ja, Ja!) Und soll dieser Nachsatz dabei sein? (Zuruf: Wenn sie anerkannt hat, ist es nicht nötig!)

Daß sie sich treffen mit dem Begehrten des Hauptausschusses Ziffer 1. (Wiederum Zuruf!)

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Der Vorschlag von Herrn Dekan Bartholomä geht dahin, das Gesetz möge aus zwei Paragraphen bestehen: dem § 9 und dem § 16.

Der Vorschlag des Hauptausschusses ging dahin, lediglich durch Beschuß den Inhalt von § 9 als Willensäußerung der Synode festzuhalten.

Wenn ich nun dazu Stellung nehmen darf, so möchte ich die Synode herzlich bitten, dem Vorschlag von Herrn Dekan Bartholomä zu folgen. Denn es ist doch allein der Synode vorbehalten, in Gesetzesform eine Willensäußerung zu tun; die Innere Mission ist seit jeher und nach unserer Grundordnung eine wesentliche Lebensäußerung der Kirche, und dem ist es angemessen, daß die Anerkennung auch in der feierlichen Form erfolgt, die ausschließlich der Synode vorbehalten ist.

Synodaler Wilhelm Ziegler: Ich bin sehr dankbar vom diakonischen Werk her, wenn Sie über die Entscheidung, über den Vorschlag des Hauptausschusses hinausgehend ein Gesetz beschließen, das lediglich die zwei Paragraphen der Vorlage enthält, nämlich den § 9 und den Schlusssparagraphen. Und der § 9 spricht das in feierlicher Form aus, daß Innere Mission und Hilfswerk als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt wird, daß es seine Satzung nur im Einvernehmen mit der Landeskirche ändern kann und daß die Satzung auch im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht wird. Mir scheint diese Anerkennung doch die uns heute gemäß.

Landesbischof D. Bender: Es ist nichts dagegen zu sagen, wenn die Synode den kurzen Satz annimmt, daß sie das diakonisch-missionarische Werk unserer Landeskirche als ihre Sache betrachtet. Das ist, nebenbei gesagt, nichts Neues, denn das hat die Kirche schon 1933 erklärt und erklären müssen, um die Innere Mission unter das Dach der Kirche zu

führen und sie damit dem Zugriff der NSV, soweit es möglich war, zu entziehen.

Im übrigen kommt mir eine solche Bestimmung wie ein schöner Rahmen ohne Bild vor. Denn was besagt denn diese deklaratorische Erklärung? Es müßte dann im einzelnen näher ausgeführt werden, welche Konsequenzen für die organisatorische Verbindung von Kirche und dem Werk der Inneren Mission dieser Satz hat.

Synodaler Dr. Stürmer: Liebe Mitsynodale! Es kann ja jetzt nicht darauf ankommen, daß wir aus dem, was aus der Vorlage übrig geblieben ist, noch möglichst viel herausholen. Gerade wenn uns am Herzen liegt, daß diese Vorlage ernsthaft und baldmöglichst behandelt wird, sollten wir jetzt so zurückhaltend wie möglich sein. (Zuruf: Jawohl!) Wenn wir jetzt ein Gesetz machen, dann besteht die Gefahr, daß wir sagen: damit ist ja jetzt einstweilen allem Genüge getan. Aber wenn wir uns jetzt zurückhalten und möglichst bescheiden formulieren und nur das Notwendige tun, bleibt es um so dringender, daß das, was heute vertagt ist, baldmöglichst wieder in die Synode eingebracht wird.

Der zweite Grund, warum ich dafür votieren würde, ist noch der: In der Form des Gesetzes müßte ohne weiteres auch die bisher beschlossene Satzung vom 7. Oktober bereits anerkannt werden. Aber auch da sind im Hauptausschuß Bedenken geäußert worden. Das eine oder das andere könnte noch hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinde und Innere Mission verbessert werden. Bei einer gesetzlichen Vorlage, wie sie Dekan Bartholomä vorgeschlagen hat, müßte schon von vornherein die Satzung mit anerkannt werden müssen, während wir anders noch die Möglichkeit haben, einige Gesichtspunkte mit in die Beratungen einzubringen und das alles im Frühjahr zu regeln.

Deswegen würde ich meinen, daß der wohl überlegte Vorschlag des Hauptausschusses in der gegebenen Situation das Richtige wäre. Wir sollten die Anerkennung aussprechen und alle weiteren Regelungen einer späteren Beslußfassung vorbehalten. (Allgemeiner Beifall!)

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß § 9 nicht nur deklaratorischen Charakter hat. Er enthält in dem Absatz 2 vielmehr ein erhebliches Einwirkungsrecht der Landeskirche in die Autonomie eines selbständigen Rechtsträgers, wie es bisher gegenüber keiner anderen selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtung besteht. Deshalb hat § 9 Absatz 2 begreiflicherweise den Rechtsausschuß besonders beschäftigt. Absatz 3 ist Ausdruck für die grundsätzliche Struktur des Verhältnisses von Landeskirche und diakonisch-missionarischem Werk. Er enthält nach der Ansicht des Rechtsausschusses einen Angelpunkt für die Ordnung dieses Verhältnisses. Ein so entscheidendes Einwirkungsrecht wäre in der Form eines bloßen Beschlusses wohl nicht angemessen zum Ausdruck gebracht und sollte dem Gesetz vorbehalten bleiben.

Weiterhin bin ich der Meinung, daß für die Anerkennung der Satzung ein Besluß der Synode

das gleiche Gewicht hat wie ein Gesetz. Ein Besluß der Synode räumt freilich etwaigen Modifikationen der Satzung keinen größeren Spielraum ein als ein Gesetz.

Oberkirchenrat Dr. Löhr: Ich möchte nur ergänzend darauf hinweisen, daß der Gesamtverband in seiner neuen Satzung ausdrücklich das Genehmigungsrecht des Evangelischen Oberkirchenrats eingeräumt hat; wenn also kein Gesetz der Landeskirche ergeht, das das Zustimmungserfordernis zur Satzungsänderung aufstellt, so ist dies insofern unschädlich, weil der Gesamtverband sich selbst diese Beschränkung auferlegt hat.

Präsident Dr. Angelberger: Herr Professor Dr. Heidland! (Zuruf: Erledigt!)

Synodaler Höfflin: Ich möchte darum bitten, daß wir uns klar entscheiden zwischen dem Vorschlag des Hauptausschusses und dem des Rechtsausschusses. Wenn schon Gesetz, dann bin ich der Meinung, daß wir die Möglichkeiten, die wir im Gesetzentwurf zum Abschnitt 2 immerhin haben, dann auch ausschöpfen und durchdenken sollten, oder wir lassen das Gesetz und schaffen uns mit einem einfachen Besluß die Möglichkeit, im Frühjahr das Gesetz gründlich durchzudenken. (Beifall!)

Synodaler Cramer: Ich möchte nur kurz nochmal unterstreichen, was Bruder Dr. Stürmer gesagt hat. Der Sinn des Vertagungsantrags war ja nicht der, daß ein Stück des Gesetzes gestrichen werden sollte, und das wäre die Gefahr, wenn wir nun nur den zweiten Abschnitt als Gesetz beschließen. Der Vertagungsantrag geht ja gerade dahin, daß der gesamte Umfang dessen, was im Entwurf vorgeschlagen ist, noch einmal gründlich behandelt werden soll. Und ich habe den Antrag deshalb gestellt, weil ich in unserem Bezirk darauf angesprochen wurde, daß draußen ja gar keine Möglichkeit war, über den Entwurf dieses Gesetzes sich zu informieren und zu sprechen.

Deshalb möchte ich bitten, dem Vorschlag des Hauptausschusses zuzustimmen, damit diese Dinge noch geschehen können und wir dann den Gesetzentwurf, oder einen abgeänderten, noch einmal beraten können.

Präsident Dr. Angelberger: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor. Antragsteller, wünschen Sie noch eine Erklärung abzugeben?

Synodaler Bartholomä: Ich wollte mit meinem Antrag nur, daß dem Werk der Inneren Mission eine möglichst weitgehende Grundlage für die Anerkennung der Satzung gegeben wird.

Präsident Dr. Angelberger: Ja!

Wir kommen nur zur Abstimmung. Der am weitesten vom Entwurf entfernt liegende Antrag kommt vom Hauptausschuß. Ihn stelle ich als ersten zur Abstimmung und wiederhole:

1. Die Landessynode erkennt die Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche an.
2. Die Landessynode wolle entsprechend Antrag Pfarrer Cramer den vorliegenden Gesetzesent-

wurf über die diakonische Arbeit nicht auf dieser Herbsttagung verabschieden.

Wer ist für diesen Antrag, der soeben verlesen wurde? — 48. Zur Gegenprobe: Wer ist gegen diesen Antrag? — 5. Wer enthält sich? — 1. Somit wäre der Antrag des Hauptausschusses mit den beiden vorhin verlesenen Ziffern mit 48 gegen 5 bei 1 Enthaltung angenommen.

Ich rufe nunmehr den Tagesordnungspunkt II 2 auf: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und Eingabe des Dekans Schmidt, Mannheim, und zwei anderen, die Änderungsvorschläge zu diesem Gesetzentwurf zum Gegenstand hat.

Hierüber berichten alle drei Ausschüsse: für den Hauptausschuß der Synode Viebig, für den Rechtsausschuß der Synode Herb und für den Finanzausschuß der Synode Hollstein.

Ich erteile nunmehr für den Bericht des Hauptausschusses dem Synodalen Viebig das Wort.

Synodaler Viebig: Herr Präsident! Liebe Konsynode! Dem Hauptausschuß lag der Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Vorschlag für die Änderung dieses Entwurfes von Dekan Schmidt, Mannheim, und anderen zur Beratung vor.

Es erscheint sachgemäß, beide Vorlagen in einem Zug zu behandeln. Da auch der Rechtsausschuß und der Finanzausschuß den gleichen Gegenstand beraten haben, erübrigts sich eine grundsätzliche Beleuchtung der Probleme.

Zunächst hat der Hauptausschuß geprüft, ob die Materie, die im großen durch das Gesetz über die Militärseelsorge vom 26. Juli 1957, den Staatsvertrag vom 22. Februar 1957 und das Kirchengesetz der EKD vom 8. März 1957 geregelt ist, im Bereich unserer Landeskirche jetzt schon durch ein Gesetz zum geltenden Recht geformt werden soll und kann. Die Grundordnung schreibt zwar bindend in § 44 eine gesetzliche Regelung vor. Es ist aber offensichtlich, daß noch wenig Erfahrungen vorliegen, viele Garnisonen erst im Entstehen sind, die Verhältnisse in größeren Städten wie Mannheim und Karlsruhe anders gelagert sind wie in kleinen Orten mit großen Garnisonen, z. B. in Künsheim, Hardheim usw.

Nach Meinung des Militärdekanen Weymann machen akute Anstöße — wie Kanzelrecht, Mitarbeit im Kirchengemeinderat und Gottesdienstordnung — eine Regelung notwendig. Viele dieser Probleme werden aber dann gut gelöst werden, wenn Ortspfarrer und Militärpfarrer brüderlich und gemeinsam in der Verantwortung für die Glieder der Kirchengemeinde, wozu auch die Soldaten und ihre Angehörigen zählen, zusammenarbeiten. Das ist eine Frage der Persönlichkeiten und wird sich in einem Gesetz ohnehin nicht so regeln lassen, daß

jeder Fall geordnet wird. Dazu sind die Verhältnisse zu verschieden. Man kann nur die Reibungsflächen verringern.

Es scheint dem Hauptausschuß deshalb zweckmäßiger, zunächst — wie die Landeskirche Schleswig-Holstein eine einstweilige Anordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge erlassen hat — Richtlinien zu erlassen, weitere Erfahrungen zu sammeln und ein Gesetz erst später zu verabschieden.

Zur Grundkonzeption des Gesetzentwurfes hat der Hauptausschuß folgende Meinung: Die Militärseelsorge soll möglichst dicht an die Ortsgemeinde herangeführt, und es soll vermieden werden, daß, erstens, eine Kirche in der Kirche entsteht und, zweitens, die Bestimmungen der Grundordnung geändert werden müssen.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist auf den Seiten 6 und 7 das Für und Wider von zwei Auffassungen dargestellt.

Der Hauptausschuß lehnt die Gleichsetzung von „örtlichem Seelsorgebereich“ und „Pfarrgemeinde“ als Form der „geteilten Kirchengemeinde“ nach § 26 Abs. 2 GO ab. Er macht sich zwar die Einordnung der Militärseelsorge in die „Pfarrgemeinde“ im Sinne des Mannheimer Änderungsvorschlags auch nicht ganz zu eigen, da nach dem Staatsvertrag Seelsorge und Amtshandlungen an den Soldaten und ihren Angehörigen eindeutig Sache des Militärpfarrers sind. Dem sogenannten Mitarbeiterkreis sollen aber nicht Rechte zugestanden werden, die ihn als eine besondere Form eines Ältestenkreises konstituieren. Diese Mitarbeiter sollen nur das sein, was das Wort aussagt. Der Militärpfarrer braucht sie aber in jedem örtlichen Seelsorgebereich, auch da, wo kein Standort ist, um nicht in der Luft zu hängen.

Ernennungen von Mitarbeitern in einem recht umständlichen Verfahren zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates und der Bezirkssynode stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Grundordnung. Hier sollte vielleicht der Weg und die Möglichkeit der Zuwahl benutzt werden. Dazu bietet § 27 Abs. 1 der Wahlordnung vom 23. April 1958 eine gute Möglichkeit.

Auch wäre zu erwägen, daß von § 36 Abs. 2 GO mehr Gebrauch gemacht wird, wonach Sachkundige zu den Sitzungen des Kirchengemeinderates zugezogen werden können.

Als Besonderheit der sogenannten „Soldatengemeinden“ wird das starke Fluktuieren hervorgehoben. Viele Soldaten dienen nur 18 Monate; Offiziere wechseln ihren Dienstort alle zwei bis drei Jahre. So bleiben nur die Beamten und die länger dienenden Unteroffiziere für eine geordnete Arbeit im örtlichen Seelsorgebereich übrig.

Diese Tatsache erschwert jede Regelung, auch die der Bildung eines Mitarbeiterkreises im Sinne des uns vorliegenden Entwurfes. So kann es sein, daß Militärdekan, Militärpfarrer, Bezirkskirchenrat und Kirchengemeinderat jedes Jahr neue Glieder des

örtlichen Seelsorgebereiches in den Kirchengemeinderat berufen müssen.

Vom Hauptausschuß empfohlene Richtlinien könnten hier tastend vorgehen und eine Zuwahl zum Kirchengemeinderat auf Vorschlag des Militärpfarrers während der Wahlperiode ermöglichen.

Unsere Änderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf haben diese hier dargelegten Auffassungen zur Grundlage. So empfiehlt der Hauptausschuß dem Plenum folgende Änderungen des Entwurfes. Ich darf Sie bitten, den Entwurf zur Hand zu nehmen. Ich nehme an, daß auch der Mannheimer Änderungsvorschlag jedem Synodalen vervielfältigt vorliegt.

§ 1 soll unverändert bleiben. § 2 Abs. 1 ist unverändert.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 bleibt unverändert bis zu den Worten „Aufenthalt haben“. Satz 2 soll lauten:

„In jedem Standort gibt es einen örtlichen Seelsorgebereich.“

Das Wort „Soldatengemeinde“ soll entfallen. Die Aktivform „Sie bilden“ scheint nicht glücklich, zumal Menschen durch ihr Da-sein nicht einen geographischen Begriff schaffen.

Abs. 3 soll entfallen, da der Hauptausschuß die Gleichstellung des örtlichen Seelsorgebereiches mit der Pfarrgemeinde nicht wünscht.

§ 3 bezieht sich auf die personalen Seelsorgebereiche, deren Errichtung im Staatsvertrag Artikel 6 Absatz 1 geboten ist. § 3 bleibt deshalb unverändert.

Zu § 4: Wir wollen keine „Leitung“ durch den Mitarbeiterkreis. Deshalb schlagen wir die Mannheimer Formulierung mit kleinen Abänderungen vor. Er soll lauten:

1. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Militärpfarrer aus Gemeindegliedern des personalen Seelsorgebereiches Mitarbeiterkreise bilden.
2. Der Militärpfarrer stellt seine Mitarbeiter in einem von ihm gehaltenen Gottesdienst den Gemeinden vor.“

Erwähnt soll der Mitarbeiterkreis also werden, da sich eine spätere Mitarbeit im Kirchengemeinderat herausbilden könnte. Es soll aber hier im Teil I nichts aufgenommen werden, was in Richtung „Militärkirchengemeinde“ weist.

Zu § 5: Er soll lauten:

„Die Mitarbeiter sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer das kirchliche Leben im örtlichen Seelsorgebereich und die Verbindung mit der Kirchengemeinde fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe.“

Der letzte Satz soll entfallen. Der Ausdruck „Aufbau der Soldatengemeinde“ paßt nicht in diese Konzeption. Da der Mitarbeiterkreis nicht die Bedeutung hat wie in § 6 des gedruckten Entwurfes, kann § 6 entfallen.

§ 7 soll lauten:

„Der Militärpfarrer gehört dem Kirchengemeinderat der Kirchengemeinden, auf deren

Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, gemäß § 36 GO an.“

Der § 36 der Grundordnung besagt:

“(1) Dem Kirchengemeinderat gehören mit beratender Stimme an: unständige Geistliche, Pfarrdiakone, hauptamtliche Religionslehrer und -lehrerinnen, Vikarinnen und Pfarrer der Landeskirche, die im Bereich der Kirchengemeinde tätig sind.“

Der Abs. 2 des § 7 soll entfallen. Eine Beschränkung der Teilnahme des Militärpfarrers auf Militärseelsorgeangelegenheiten — wie dies der Mannheimer Vorschlag vorsieht — erscheint nicht berechtigt. Der Militärpfarrer kann also an jeder Kirchengemeinderatssitzung mit beratender Stimme teilnehmen.

Zu § 8: Abs. 1 soll lauten:

„Angehörige des örtlichen Seelsorgebereiches können über die allgemeinen Kirchenwahlen in den Kirchengemeinderat gewählt werden. Außerdem sind die Bestimmungen von § 36 (2) GO zu beachten.“

Dieser normale und für eine enge Zusammenfassung richtige Weg sollte in einem Hauptsatz positiv aufgeführt werden. Der zweite Satz weist ausdrücklich darauf hin, daß sachkundige Gemeindeglieder zugezogen werden können. Auf die Möglichkeit der Zuwahl nach § 27 (1) Wahlordnung wurde eingangs bereits hingewiesen.

Abs. 2 soll lauten:

„Der Militärpfarrer kann ein Gemeindeglied des örtlichen Seelsorgebereiches, das die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 GO erfüllt, in die zuständige Bezirkssynode mit beratender Stimme entsenden, soweit nicht schon ein Angehöriger des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Kirchengemeinderates in die Bezirkssynode gewählt worden ist.“

Hier sind zwar bei mehreren örtlichen Seelsorgebereichen in einem Kirchenbezirk verschiedene Handhabungen möglich, die aber wegen der Kann-Vorschrift und der Beschränkung auf die beratende Funktion nicht gravierend erscheinen.

Abs. 3: Hier wird im wesentlichen dem Mannheimer Vorschlag gefolgt. Als Formulierung wird vorgeschlagen:

„Der Militärpfarrer ist wie ein landskirchlicher Pfarrer gem. § 74 Abs. 2 GO beratendes Mitglied der Bezirkssynoden der Kirchenbezirke, über die sich sein personaler Seelsorgebereich erstreckt.“

Der letzte Satz des Entwurfes bleibt bestehen.

Zu § 9 ist nichts zu bemerken.

Zu § 10: Der erste Satz entspricht den Bestimmungen von Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages. Die Worte „in der Regel“ ermöglichen in Einzelfällen zwar eine andersartige Absprache zwischen Militärpfarrer und Ortspfarrer. Zur Verdeutlichung soll aber hinter dem zweiten Satz auf Vorschlag des Hauptausschusses folgender Satz eingefügt werden:

„In Übereinkunft mit dem Gemeindepfarrer kann

für bestimmte Fälle ein allgemeines Dimissoriale erteilt werden.“

Im letzten Satz des Entwurfes sollen die Worte „Trauungen von Soldaten“ in „Trauungen von Angehörigen des örtlichen Seelsorgebereiches“ geändert werden, da auch Angestellte und Militärbeamte in diesen Personenkreis gehören.

§ 11 soll unverändert bleiben nach Meinung des Hauptausschusses.

Dem Mannheimer Vorschlag wird also nicht gefolgt, da der Militärpfarrer Amtshandlungen nicht in Vertretung des Gemeindepfarrers vornimmt, sondern kraft seines Amtes und Auftrages.

Für § 12 Absatz 1 schlagen wir unter Vermeidung des Wortes „Soldatengemeinde“ die Mannheimer Fassung vor. Diese lautet:

Gottesdienst und Amtshandlungen werden nach der landeskirchlichen Ordnung gehalten. Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt für den sonntäglichen Hauptgottesdienst der Kirchengemeinderat der benützten Kirche die Gottesdienstordnung.“

Absatz 2: Für den ersten Satz wird vorgeschlagen: „Der Militärpfarrer ist in angemessener Weise an der Durchführung der Gemeindegottesdienste zu beteiligen.“

Das übrige bleibt unverändert bis auf einen Umstellungsvorschlag im letzten Satz, wo der Bezirkskirchenrat sachgemäß hinter dem Dekan aufgeführt wird, es also heißt:

„Kommt eine solche Regelung nicht zustande, so wird sie durch den Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Dekan, dem Bezirkskirchenrat und dem Wehrbereichsdekan festgelegt.“

Zu § 13 ist nichts zu bemerken.

2. Abschnitt II: Die Militärikirchengemeinde.

Hier hat der Hauptausschuß nur wenige Änderungswünsche.

Zu § 14 und § 15 ist nichts zu bemerken.

In § 16 (1) soll es nach unserer Meinung heißen: „In der Militärikirchengemeinde ist ein Militärikirchengemeinderat zu bestellen.“

Die Mitglieder dieses Militärikirchengemeinderates werden auf Vorschlag des Militärpfarrers im Benehmen mit dem Militärdekan berufen. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für das Ältestenamt nach § 16 Absatz 1 Buchst. a, d und e der Grundordnung erfüllen.“

Absatz (2) bleibt unverändert.

§ 17 unverändert.

III. Abschnitt „Dienstliche Stellung des Militärpfarrers“.

§ 18 unverändert.

Zu § 19 schlägt der Hauptausschuß folgende sprachliche Änderung vor:

Absatz 1: „Ein Pfarrer wird für die Erprobung als Militärpfarrer vom Evangelischen Oberkirchenrat beurlaubt.“

Absatz 2: „Mit Beginn der Beurlaubung ruhen

seine landeskirchlichen Dienstbezüge für die Zeit der Freistellung.“

Für die §§ 20—25 ist nichts zu bemerken.

IV. Abschnitt: „Schlußbestimmungen“.

§ 26 Ziffer 1 keine Änderungen; Ziffer 2 soll entfallen.

Wir sehen die Militärgeistlichen — und dazu gehört auch der Wehrbereichsdekan — als eine Art landeskirchliche Pfarrer, die in einer besonderen Werksarbeit stehen, an. Der Landesjugendpfarrer z. B. oder die Studentenseelsorge sind auch nicht in der Landessynode vertreten. Das erscheint nicht notwendig. Wenn einschlägige Fragen zu behandeln sind, kann der Wehrbereichsdekan von Fall zu Fall zugezogen werden. Das gestattet § 15 Ziffer 3 der Geschäftsordnung.

Ich bin damit zum Schluß meiner Berichterstattung gekommen. Unser Vorschlag stellt eine entscheidende Änderung des vorliegenden Entwurfes dar. Wir sind aber diesen Weg bewußt gegangen und glauben, daß auf diese Weise die Militärseelsorge dicht an die Ortskirchengemeinde herangeführt wird, der Status des Militärpfarrers zwar eine andere Gestalt gewonnen hat, aber nicht abgewertet worden ist und die Grundordnung nicht geändert zu werden braucht.

Wir empfehlen deshalb dem Plenum, unseren Vorschlägen zu folgen, wobei ich noch einmal darauf hinweisen möchte, daß der Hauptausschuß die Verabschiedung eines Gesetzes in dieser Sache jetzt noch nicht für zweckmäßig hält und zunächst den Erlaß von Richtlinien vorschlägt. (Allgemeiner Beifall!)

Berichterstatter Synodaler **Herb**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Der Rechtsausschuß hat sich befaßt mit der Vorlage des Landeskirchenrats betr. den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden und zugleich mit dem Änderungsvorschlag des Dekans Schmidt und der Pfarrer Meythaler und Leytz. Der Entwurf liegt Ihnen allen als Anlage 1 vor; auch der Änderungsvorschlag ist jedem Synodalen in die Hand gegeben. Ich bin gehalten, über das Ergebnis dieser Beratungen des Rechtsausschusses zu berichten.

A.

Grundsätzliches:

Gestatten Sie mir, daß ich zunächst einige allgemeine Fragen voranstelle.

I. Mit der Frage, die den Hauptausschuß eingehend beschäftigt hat, ob nämlich eine alsbaldige gesetzliche Regelung dieser Materie notwendig und zweckmäßig oder aber zunächst der Erlaß von Richtlinien angebracht sei, hat sich der Rechtsausschuß nicht befaßt. Aus der Behandlung der Vorlage ist wohl zu entnehmen, daß der Rechtsausschuß in seiner Mehrheit zumindest keine ernstlichen Bedenken gegen die alsbaldige Verabschiedung dieses Gesetzes hat.

II. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt —

wie sich aus seiner Einleitung und seinem § 1 ergibt — in Vollzug des § 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach Maßgabe 1. des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 (kurz „Vertrag“ genannt; Sie finden ihn in der Materialsammlung Seite 4—13) und

2. des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 (im folgenden kurz „EKD-Gesetz“ genannt; in der Materialsammlung Seite 16—21).

Es ist darauf hinzuweisen, daß Vertrag und EKD-Gesetz vor unserer Grundordnung in Kraft getreten sind. Daraus kann jedoch nicht der Schluß gezogen werden, daß in § 44 der Grundordnung eine Ermächtigung zur Änderung oder Ergänzung der Grundordnung zu erblicken sei. Eine derartige Ermächtigung kann keinesfalls stillschweigend allein aus dem in der Grundordnung enthaltenen Hinweis auf ein noch zu erlassendes Ausführungsgesetz entnommen werden. Sie hätte vielmehr aus Gründen der gerade bei der Grundordnung erforderlichen Klarheit ausdrücklich erfolgen müssen. Hieraus folgt, daß das Gesetz, soweit es die Grundordnung ändert, nach § 13 Satz 2 der Grundordnung der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Synodenalten bedarf. Inwieweit solche Grundordnungsänderungen vorliegen, wird bei der Erörterung der einzelnen Bestimmung ausgeführt werden.

Außer der Grundordnung sind aber auch Vertrag und EKD-Gesetz vorgegebene Schranken dieses Ausführungsgesetzes. Unsere Landessynode hat durch kirchliches Gesetz vom 2. 5. 1957 die gesamtkirchliche Regelung der EKD im EKD-Gesetz und dem darin in Bezug genommenen Vertrag über die Ausübung der Militärseelsorge für den Bereich der Landeskirche übernommen. Damit steht fest, daß auch im Bereich unserer Landeskirche die Militärseelsorge einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge bildet. Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist deshalb nicht mehr das „ob“, sondern das „wie“ der Militärseelsorge.

III. Der Entwurf gliedert sich in 4 Abschnitte:

- I. Der personale Seelsorgebereich.
- II. Die Militärikirchengemeinde.
- III. Dienstrechtliche Stellung des Militärpfarrers.
- IV. Schlußbestimmungen.

Der Schwerpunkt der Problematik des Entwurfs liegt in seinem I. Abschnitt. Auf diesen Abschnitt beschränken sich auch die wesentlichen Beratungen des Rechtsausschusses.

IV. Grundsätzliches zu diesem Abschnitt I des Entwurfs: Personaler Seelsorgebereich.

1. Der personale Seelsorgebereich ist nach der Definition des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs der Bezirk, in dem der Militärpfarrer als Standortpfarrer an den Gliedern der Landeskirche Seelsorge ausübt, die der Militärseelsorge nach Artikel 7 des Vertrages zugewiesen sind. Daraus folgt, daß sich der Bereich der insoweit auszuübenden Seelsorge primär

nicht ergibt aus einem geographisch abgegrenzten Gebiet, wie z. B. der Gemarkung einer oder mehrerer politischer Gemeinden, sondern aus dem jeweiligen sich z. B. bei Manövern usw. häufig ändernden Aufenthaltsort des ihm zugewiesenen bestimmten Personenkreises. Durch diese personenbezogene Zuständigkeitsregelung ergeben sich zwangsläufig örtliche Überschneidungen mit dem geographisch bestimmten Seelsorgebereich unserer Kirchengemeinden. Schon aus diesem, aber auch aus weiteren noch zu erörternden Gründen erhebt sich deshalb die Frage, in welcher Weise Ortsgemeinde und personaler Seelsorgebereich einander zugeordnet werden sollen.

2. Für diese Frage der Zuordnung sind aus Vertrag und EKD-Gesetz folgende Bestimmungen vorgegeben:

a) Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages, der besagt: „Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden.“

b) Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages: „Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig.“ Und hierzu gleich

§ 7 Satz 1 des EKD-Gesetzes: „Soll eine Amtshandlung an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs (oder — was hier ohne Bedeutung ist — der Militärikirchengemeinde) an Stelle des zuständigen Militärgeistlichen durch einen anderen Geistlichen vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung nach dem Recht der Gliedkirchen zu verfahren.“

c) Artikel 8 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages besagt: „Mit den Militärikirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.“

Hieraus ergibt sich der Umkehrschluß, daß mit dem personalen Seelsorgebereich keine Parochialrechte verbunden sind, da eine entsprechende Bestimmung hier fehlt.

Bemerkenswert ist hierbei, daß einerseits nach Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages der Militärgeistliche für kirchliche Amtshandlungen zuständig ist, während nach Satz 2 dieses Absatzes nur mit den Militärikirchengemeinden, nicht aber mit dem personalen Seelsorgebereich Parochialrechte verbunden sind, also nach § 57 Grundordnung das Recht und die Pflicht, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen. Welche Folgerungen sich hieraus ergeben, wird noch darzustellen sein.

3. Welche Möglichkeiten der Zuordnung von Ortsgemeinde und personalem Seelsorgebereich bieten sich an? Es sind drei Möglichkeiten:

a) Größtmögliche Selbständigkeit des personalen Seelsorgebereichs im Verband der Ortsgemeinde, vergleichbar der Stellung der Pfarrgemeinde innerhalb der geteilten Kirchengemeinde.

b) Das andere Extrem geht dahin, daß die Glieder des personalen Seelsorgebereichs, die nach Artikel

8 Absatz 1 Satz 1 des Vertrages Glieder der Ortskirchengemeinde sind, in die Ortskirchengemeinde vollständig eingegliedert werden mit der Folge, daß der Militärgeistliche gegenüber dem Ortsgeistlichen nur eine ergänzende Funktion hat, etwa vergleichbar der Stellung eines Männer-, Studenten- oder Anstaltpfarrers.

c) Der Entwurf nimmt zwischen diesen beiden Extremen eine vermittelnde Stellung ein. Er versteht den persönlichen Seelsorgebereich im Verhältnis zur Kirchengemeinde als Teilgemeinde, auf die die Bestimmungen der Grundordnung über die Pfarrgemeinde nur sinngemäß und nur insoweit zur Anwendung kommen, als das vorliegende Gesetz keine durch die besonderen Verhältnisse des Soldaten bedingte Spezialregelung trifft.

4. Welche Gründe werden für diese drei Möglichkeiten vorgebracht?

Der Rechtsausschuß hat — ebenso wie schon zuvor der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrates — hierzu sowohl den Militärdekan als auch Pfarrer von Kirchengemeinden, in deren Kirchspiel sich personale Seelsorgebereiche befinden, gehört.

Einig ist man sich hierbei in dem Wunsche nach möglichster Integrierung und Verankerung der Militärseelsorge in der Ortsgemeinde und der Notwendigkeit des brüderlichen Zusammenwirkens in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. Sehr unterschiedlich sind aber die Auffassungen über den hierzu einzuschlagenden Weg.

Der Militärdekan hat sich für eine relative Selbständigkeit des persönlichen Seelsorgebereichs entsprechend einer Pfarrgemeinde ausgesprochen; er hält dagegen den Vergleich mit einer Studentengemeinde deshalb für unangebracht, weil zwar Soldaten ebenso fluktuieren wie Studenten; dieses Fluktuieren stelle aber insbesondere bei langfristig dienenden Soldaten einen Dauerzustand dar. Sie seien deshalb immer nur Betreuungsobjekte, nie aber mündige Glieder einer Gemeinde. Dem Militärgeistlichen könne nicht zugemutet werden, Vikar des Ortsgeistlichen zu sein. Dies werde auch der Intention des Vertrages und des EKD-Gesetzes nicht gerecht. Im übrigen sei nach Artikel 8 Absatz 2 des Vertrages für kirchliche Amtshandlungen im persönlichen Seelsorgebereich ausdrücklich der Militärgeistliche zuständig. Eine einheitliche Seelsorge an den Soldatenfamilien sei auch für den Aufbau der Soldatengemeinde notwendig.

Demgegenüber haben die Ortsgeistlichen folgendes ausgeführt:

Durch die Taufe werde der Mensch Glied der Kirche Jesu Christi und zugleich Glied einer Kirchengemeinde. Dafür sei charakteristisch das Versammeln um Gottes Wort und Sakrament, nicht aber die Zugehörigkeit zu einem Beruf, auch nicht die Zugehörigkeit zum Militär. Auch nach dem Vertrag seien die Glieder des persönlichen Seelsorgebereiches Glieder der Ortsgemeinde. Die Betreuung der Soldaten und ihrer Angehörigen sei ein spezieller, anders ausgerichteter Dienst der Glieder der Orts-

kirchengemeinde, vergleichbar dem Dienst des Jugend- oder Studentenpfarrers. Für einen solchen speziellen Dienst sei deshalb ein landeskirchlicher Pfarrer dem Ortsgeistlichen zuzuordnen. Nur diese Regelung entspreche unserer Grundordnung und stehe nicht im Widerspruch zum Vertrag und EKD-Gesetz. In Art. 8 Abs. 2 des Vertrages sei zwar für kirchliche Amtshandlungen im persönlichen Seelsorgebereich auch der Militärgeistliche für zuständig erklärt worden. Dies schließe aber nicht aus, daß primär der Ortsgeistliche zuständig sei, der sich bei Amtshandlungen im persönlichen Seelsorgebereich vertreten lassen solle durch den Militärgeistlichen. Im übrigen seien die Militärpfarrer wegen ihres großen Dienstbereiches und ihrer häufigen Abwesenheit zu Rüstzeiten, Manövern u. ä. oft zeitlich gar nicht in der Lage, Taufen und Hochzeiten, geschweige denn Religions- und Konfirmandenunterricht oder Christenlehre zu halten. Der Gemeindepfarrer habe auch den besseren Einblick in die Familien der Soldaten und stehe diesen über den Gemeindegottesdienst, die kirchliche Unterweisung und gemeindliche Veranstaltungen auch für die Inanspruchnahme bei Kasualien näher als der Militärpfarrer.

5. Der Rechtsausschuß hat diese Gründe gegeneinander abgewogen und hat sich in seiner Mehrheit die in der Mitte zwischen den extremen Möglichkeiten der Zuordnung von Kirchengemeinde und personalem Seelsorgebereich liegende Grundkonzeption des Entwurfes zu eigen gemacht. Ausschlaggebend war hierfür die Auffassung, daß die Zuständigkeitsregelung in Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages in Verbindung mit § 7 des EKD-Gesetzes im persönlichen Seelsorgebereich für Kasualien eine ausschließliche Zuständigkeit des Militärpfarrers statuiere, neben der von einer primären Zuständigkeit des Gemeindepfarrers nicht mehr die Rede sein könne. Diese vorgegebene Bestimmung stehe deshalb der von den Gemeindepfarrern angestrebten Regelung im Sinne der Möglichkeit b) entgegen und entspreche auch nicht der Intention der gesetzlichen Regelung der Militärseelsorge.

Der Rechtsausschuß ist weiter der Auffassung, daß eine unmittelbare Anwendung der Bestimmung über die Pfarrgemeinde (§ 10ff. GO) im Sinne der unter 3 a) genannten Möglichkeit wegen der besonderen Verhältnisse der Angehörigen des persönlichen Seelsorgebereichs und der in der Praxis häufig vorkommenden Inanspruchnahme des Ortspfarrers für Amtshandlungen an Familiengliedern von Soldaten nicht in Frage komme, so daß es der im Entwurf vorgesehenen Spezialregelungen bedarf.

Soweit zum Grundsätzlichen. In einzelnen ist folgendes auszuführen: Folgt man dieser soeben vorgebrachten, von der Mehrheit des Rechtsausschusses gebilligten Grundkonzeption des Entwurfes, so ergeben sich auch die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nahezu zwangsläufig. Hierzu ist auszuführen:

In der Überschrift hat der Rechtsausschuß eine kleine redaktionelle Beanstandung. Nach Ansicht

des Rechtsausschusses sollte das Wort „evangelischen“ vor dem Wort „Militärseelsorge“ gestrichen werden, um eine Wiederholung zu vermeiden. Es genügt nach Ansicht des Rechtsausschusses, wenn die Überschrift lautet: „Durchführung der Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden“.

Zu § 1 gibt es außer dem bereits Ausgeführten nichts mehr zu sagen.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Absatz 3 geben die Grundkonzeption des Entwurfes wieder. Danach versteht sich der personale Seelsorgebereich im Verhältnis zur Kirchengemeinde als Teilgemeinde, auf die die Bestimmungen der Grundordnung über die Pfarrgemeinde insoweit sinngemäß Anwendung finden, als der Entwurf keine speziellen Regelungen trifft. Die Mehrheit des Rechtsausschusses billigt diese Regelung und kann sich dem Änderungsvorschlag des Dekan Schmidt und der beiden Pfarrer Leytz und Meythaler nicht anschließen.

Zu § 3 gibt es nichts Besonderes zu bemerken.

Nach § 4 kann der Bezirkskirchenrat auf Vorschlag des Militärpfarrers im Benehmen mit dem Wehrbereichsdekan einen Mitarbeiterkreis berufen. Abweichend von § 16 Abs. 1 b) und c) GO ist hier die passive Wahlfähigkeit nicht an das 25. Lebensjahr und nicht an die einjährige Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich gebunden, weil dies dem durchschnittlichen Lebensalter der Wehrpflichtigen und ihrem häufigen Wechsel nicht entsprechen würde. Hier liegt eine Änderung der Grundordnung mit der Folge vor, daß bei der Abstimmung die qualifizierte Mehrheit nach § 113 der Grundordnung erforderlich ist.

Der Rechtsausschuß billigt mit seiner Mehrheit den § 4 in der Fassung des Entwurfes. Dem hierzu vorliegenden Änderungsvorschlag kann sich der Rechtsausschuß nicht anschließen, ebenso wenig dem Änderungsvorschlag auf Streichung des letzten Satzes des § 5 („Im übrigen...“).

Ich darf generell hier wohl noch einfügen: Die Konzeption, die hier den Änderungsvorschlägen zugrunde liegt, entspricht ganz offensichtlich nicht der Grundkonzeption des Entwurfs und ist deshalb zwangsläufig in allen einzelnen Punkten, die zu erörtern sind, abzulehnen, wenn man sich der Grundkonzeption des Entwurfs anschließt.

Der Rechtsausschuß hat dann den § 6 behandelt: Hier ist im Rechtsausschuß die Frage gestellt worden, warum nur der Vorsitzende und nicht der ganze Kirchengemeinderat Zutritt zu den Sitzungen des Mitarbeiterkreises haben soll und weshalb der Vorsitzende des Kirchengemeinderates nur beratende Stimme hat, während nach § 7 der Militärpfarrer in den Kirchengemeinderäten seines Bereiches Sitz und Stimme hat. Nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses findet dies darin seine Rechtfertigung, daß im Mitarbeiterkreis Angelegenheiten der gesamten Kirchengemeinde ohnehin nur besprochen, nicht aber entschieden werden, während umgekehrt in den Kirchengemeinderäten unter anderem den personalen Seelsorgebereich betreffende

Beschlüsse gefaßt werden und der Militärpfarrer als Gemeindepfarrer nach der Grundordnung Sitz und Stimme hat. §§ 6 und 7 werden somit in der Fassung des Entwurf vom Rechtsausschuß gebilligt, die entsprechenden Änderungsvorschläge dagegen finden keine Billigung des Rechtsausschusses.

Die in § 8 Abs. 1 vorgesehene fakultative Berufung eines Gliedes der Soldatengemeinde in den Kirchengemeinderat nach den allgemeinen Bestimmungen der passiven Wahlfähigkeit bedeutet eine Änderung der Wahlordnung, in der die Zahl der Ältesten nach der Gesamtseelenzahl der Pfarrgemeinde festgelegt ist (§ 1 der Wahlordnung) und die Bestellung der Ältesten durch Wahl erfolgt (§ 2 Wahlordnung). Gegen das Stimmrecht des berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates wurden im Rechtsausschuß Bedenken geäußert, weil es sich bei den Berufenen häufig um Personen hande, die mit den örtlichen Verhältnissen noch nicht vertraut seien oder aber die Auswirkung des unter ihrer Mitwirkung zustande gekommenen Beschlusses wegen inzwischen erfolgter Versetzung nicht mehr miterleben und deshalb auch nicht mitverantworten würden. Nach Auffassung der Mehrheit des Rechtsausschusses können jedoch diese Unzuträglichkeiten bei sorgfältiger Auswahl des zu Berufenden vermieden werden.

§ 8 Abs. 2 trägt der Eingliederung der Militärseelsorge in den Kirchenbezirken und der Mitverantwortung der Leitungsorgane des Kirchenbezirkes für den Aufbau des personalen Seelsorgebereichs dadurch Rechnung, daß der Mitarbeiterkreis aus seiner Mitte einen Bezirkssynodenal entsendet.

Die §§ 9—11 enthalten die Zuständigkeitsregelung und den Grundsatz brüderlichen Zusammenwirkens, der in Verbindung mit dieser darin getroffenen Zuständigkeitsregelung gesehen werden muß. Hierzu verweise ich auf meine früheren Ausführungen zum Grundsätzlichen.

Der Rechtsausschuß hat weiter die Abschnitte II „Die Militärkirchengemeinde“ und III „Dienstrechteliche Stellung des Militärpfarrers“ des Entwurfs beraten und ohne besondere Bemerkungen auch gebilligt.

Unter dem Abschnitt IV „Schlußbestimmungen“ hält der Rechtsausschuß als notwendiges Gegenüber zu der Mitwirkung der Militärgeistlichen in den Leitungsorganen eine Bestimmung über die Einladung des zuständigen Referenten der Kirchenleitung zu den Konferenzen und Konventen der Militärpfarrer für angebracht entsprechend der Anregung im Änderungsvorschlag zu § 26 Abs. 3.

Zusammenfassend empfiehlt somit der Rechtsausschuß die Annahme des Ihnen als Anlage 1 vorliegenden Entwurfes mit der Maßgabe, daß

1. in der Überschrift das Wort „evangelischen“ vor dem Wort „Militärseelsorge“ gestrichen und
2. dem § 26 folgender Abs. 3 zugefügt wird:

„Finden Konferenzen und Konvente des Wehrbereichsdekans mit Militärpfarrern statt, die ihren Dienst im Bereich der badischen Landes-

kirche ausüben, so ist hierzu der zuständige Referent der Kirchenleitung einzuladen.“

(Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Ich bitte Herrn Pfarrer Hollstein, den Bericht für den Finanzausschuß zu geben.

Berichterstatter Synodaler Hollstein: Herr Präsident! Liebe Konsynodale! Der Finanzausschuß hat in sehr eingehender Grundsatzausprache den Gesetzentwurf behandelt. Bei den Beratungen waren zeitweise Wehrbereichsdekan Weymann und die Antragsteller des Gegenantrages anwesend. Bei der Aussprache wurde gesagt, das Gesetz komme zu früh. Vorerst sollte man sich mit Richtlinien begnügen, bis die Zusammenarbeit von Militärseelsorge und Gemeinde sich eingespielt hat, erst dann seien aus den Erfahrungen gesetzliche Fixierungen möglich. Unklarheit bestand über den Satz im Jahresbericht des Militärbischofs, der dem Gesetzentwurf als Anlage beigelegt war. Dieser Satz lautet: „Zu treffende Vereinbarungen über die Regelung von Einzelfragen haben nicht rechtsbegündende sondern deklaratorische Bedeutung“ — wir meinten übrigens, es müsse wohl „rechtsbegündende Bedeutung“ heißen. Nach diesem Satz wäre ein Gesetz eigentlich nicht nötig, sondern es würden Richtlinien genügen, es wurde jedoch anerkannt, daß die Landeskirche selbstverständlich in diesen Fragen Recht setzen kann.

Die Hauptfrage galt der Zuordnung von Militärseelsorge und Ortsgemeinde. Einige Ausschußmitglieder haben die Befürchtung, daß durch den Entwurf eine eigene Soldatengemeinde neben der Ortsgemeinde entstehen könnte. Das Wort „Soldatengemeinde“ kommt zweimal im Entwurf vor. Um alle Mißverständnisse auszuschließen, sollte es überhaupt vermieden werden. Die Eingliederung der vom Militärpfarrer betreuten Glieder seines Seelsorgebereiches in die Ortsgemeinde sollte so weitgehend wie möglich sein. Dem scheint der Entwurf nicht immer ganz Rechnung zu tragen. Um der Besonderheit willen, die die Arbeit an den Gliedern des personalen Seelsorgebereichs mit sich bringt, sind aber Regelungen nötig, die von der Ordnung der üblichen Gemeindearbeit abweichen. Ob jedoch durch solche Sonderregelungen die Grundordnung geändert werden darf, ist sehr in Frage gestellt worden. Die Grundordnung muß Vorrang behalten. Die in der Grundordnung festgelegte Parochialgemeinde darf nicht aufgelöst werden.

Bei der Beratung der Einzelparagraphen des Gesetzentwurfes wurde der Gegenentwurf Meythaler, Leytz und Schmidt mit in die Erwägungen einbezogen. Dekan Schmidt gab eine Erläuterung der Absichten der Antragsteller, die den Vorrang der Ortsgemeinde gegenüber dem Militärpfarrer stärker festgestellt haben wollen. Die Frage hängt an der Formulierung des § 2, wo der Gegenentwurf Streichungen vorschlägt. Der Finanzausschuß hat einer Neuformulierung des § 2 einstimmig zugestimmt, die vorsieht, die Absätze 2 letzter Satz und 3 zu streichen und dafür einen neuen Paragraphen 2 a einzufügen, der lautet:

Absatz 1:

„Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs bilden für jeden Standort einen örtlichen Seelsorgebereich.“

Absatz 2:

„Die Ordnung des örtlichen Seelsorgebereichs richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes; soweit das Gesetz im Einzelfall keine ausdrückliche Regelung vorsieht, werden ergänzend die für die Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen der Grundordnung sinngemäß angewendet.“

(Die Formulierung stammt von Herrn Oberkirchenrat Dr. Löhr). Durch die Einführung eines neuen Paragraphen ist nach unserer Meinung deutlicher gemacht, daß der örtliche Seelsorgebereich eben nicht mit einer Pfarrgemeinde gleichgesetzt werden kann, andererseits aber für die Arbeit des Militärpfarrers eine Ordnung vorhanden sein muß.

Bei § 4 fand sich im Finanzausschuß eine Mehrheit für den Entwurf, auch der Gegenentwurf fand die Zustimmung einer Minderheit.

In § 5 wird die Streichung des letzten Satzes gemäß Vorschlag des Gegenentwurfs befürwortet.

§ 6 soll erhalten bleiben, auch hier war eine Minderheit für Streichungen.

Bei den §§ 7 und 8 entspann sich eine lange Debatte, weil hier die Änderung der Grundordnung offensichtlich ist. Es geht darum, ob die Vertreter aus dem Mitarbeiterkreis des Militärpfarrers im Kirchengemeinderat mitbeschließen können, wie der Entwurf will, oder nur beratende Stimme haben, wie der Gegenentwurf fordert. Im Falle der Beschußfähigkeit der Vertreter gäbe es dann zweierlei Älteste, gewählte und berufene, das widerspricht der Grundordnung. Die Abstimmung im Ausschuß ergab Stimmengleichheit für den Entwurf und den Gegenentwurf. § 7 Absatz 2 soll bleiben. Die Notwendigkeit einer angemessenen Vertretung der Glieder des Seelsorgebereichs im Kirchengemeinderat ist unbestritten; die Schwierigkeiten, die sich ergeben, weil bei dem mobilen Leben der Soldaten die Bestimmungen der Grundordnung, besonders des § 16, nicht immer erfüllt werden können, werden erkannt. Eine Lösung dieser Divergenz ist im Finanzausschuß nicht gefunden worden.

Hingegen meinte der Finanzausschuß, daß die Schwierigkeiten, die sich aus den §§ 10 und 11 ergeben, durch eine geschickte Formulierung überwunden werden könnten. Hier liegt ja die klare Bestimmung des Militärseelsorgevertrages vor, der in Artikel 8 Absatz 2 sagt, daß für Amtshandlungen an Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs der Militärpfarrer zuständig ist. Das widerspricht der Grundordnung, wo in den §§ 57 und 58 die Zuständigkeit dem Gemeindepfarrer zugewiesen ist. Der Entwurf basiert auf dem nach dem Militärseelsorgevertrag geltenden Recht. Der Gegenentwurf geht über dieses Recht hinweg und gibt der Grundordnung den Vorrang. Hier muß ein Kompromiß gefunden werden. Die im Gegenentwurf festgelegte „Vertretung“ des Ortsfarrers durch den Militär-

pfarrer wird dem Militärseelsorgervertrag nicht gerecht. Doch scheint es dem Finanzausschuß möglich, die §§ 10 und 11 des Gegenentwurfs so neu zu formulieren, daß von der Zuständigkeit gar nicht geredet wird, sondern die gegenseitige Vornahme von Amtshandlungen vorgesehen wird, ohne daß hierfür Entlaßscheine herüber und hinüber nötig sind. Die Amtshandlungen werden nur einander mitgeteilt. In der Praxis hat sich das wohl schon so eingespielt. Es wird entscheidend auf die in § 9 angesprochene vertrauliche Zusammenarbeit zwischen Gemeindepfarrer und Militärpfarrer ankommen. Je nach den örtlichen Gegebenheiten wird einmal der Gemeindepfarrer und andernorts der Militärpfarrer die Vorhand haben. In Künsheim mit hundert Gemeindegliedern und über tausend evangelischen Soldaten muß sicher der Militärpfarrer viel mehr in Erscheinung treten als der Gemeindepfarrer. Das kann anderswo gerade umgekehrt sein. Hier sollten alle Möglichkeiten offenbleiben und nicht durch Formulierungen festgelegt werden. Ein paar Unklarheiten und Unsicherheiten könnten in Kauf genommen werden. Bei einer guten Zusammenarbeit werden keine Schwierigkeiten auftreten, klappt aber die Zusammenarbeit nicht, muß doch früher oder später eine höhere Instanz eingreifen.

Bei § 12 besteht im Finanzausschuß Übereinstimmung, daß der Gegenentwurf besser ist, nur sollten die Worte „der benützten Kirche“ gestrichen werden. In Absatz 2 soll das Wort „regelmäßig“ bestehen bleiben, es wird aber dahin verstanden, daß damit kein festgelegter Turnus gemeint ist, der sich in der Praxis kaum realisieren läßt.

Dem § 13 stimmt der Finanzausschuß zu. Wir berichten der Synode jedoch, daß in diesem Zusammenhang große finanzielle Aufgaben auf die Landeskirche zukommen. Für Bauten, die zur Betreuung der neu zu ziehenden Soldaten und ihrer Familien nötig werden, müssen in großem Umfang landeskirchliche Mittel eingesetzt werden. Eine im Militärseelsorgervertrag festgelegte Mitfinanzierung von sogenannten Nachfolgemaßnahmen durch den Bund ist nur noch zum Teil gegeben. Der Bund stellt Mittel für Kirchenneubauten und Soldatenheime zur Verfügung. Für Soldatenstuben und andere Maßnahmen, die in evangelischen Gemeindehäusern eingerichtet werden, werden dagegen Bundesmittel nicht mehr gewährt. Auch für Kindergärten, die im Zusammenhang mit der Einrichtung von Garnisonen nötig werden, werden neuerdings Bundesmittel nur in sehr geringem Umfang gegeben.

Der Abschnitt II regelt den Sonderfall der Militärkirchengemeinde. Militärkirchengemeinden sind im Gebiet unserer Landeskirche nicht vorhanden und auch von keiner Seite geplant, so daß dieser Teil des Gesetzes keine aktuelle Bedeutung hat. Es ist nur die Frage aufgetaucht, ob nicht § 16 Absatz 1 mit der Grundordnung § 12 in Einklang gebracht werden könnte, also auch in der Militärkirchengemeinde die Kirchengemeinderäte durch Wahl gebildet werden, weil bei Militärkirchengemeinden doch ein

Stamm von festansässigen Gemeindegliedern vorhanden ist.

Zum Abschnitt III hat der Finanzausschuß nichts zu bemerken. Es wurde festgestellt, daß Militärpfarrer nach dem Militärseelsorgervertrag nach 6—8 Jahren wieder in den Dienst der Landeskirche zurückkehren.

In § 26 Absatz 2 stimmt der Finanzausschuß der Fassung des Gegenentwurfs zu, hält auch die Ergänzung des Paragraphen im Sinne des Absatzes 3 im Gegenentwurf für wünschenswert, möchte diesen Absatz 3 aber in der Formulierung geändert wissen.

Im Verlauf der Diskussion wurde festgestellt, daß durch den Gesetzentwurf im einzelnen Paragraphen die Grundordnung geändert wird, vor allem in den §§ 7 und 8, die von der Zugehörigkeit des Militärpfarrers und von Vertretern aus dem Mitarbeiterkreis zum Kirchengemeinderat und zur Bezirksynode sprechen, oder in § 16 Absatz 1, der die Bildung des Kirchengemeinderats in einer Militärkirchengemeinde regelt. Einer Lösung, die nicht in die Grundordnung eingreift, hätte der Finanzausschuß lieber zugestimmt. Jedenfalls bedarf der Entwurf in der vorliegenden Fassung nach der Geschäftsordnung der Landessynode, § 21 Absatz 3, einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen.

Präsident Dr. Angelberger: Danke schön. — Ich eröffne die Generalausprache.

Landesbischof D. Bender: Als einer der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmten Männer, die an der Ordnung der Militärseelsorge von Anfang an beteiligt worden sind, möchte ich Ihnen doch sagen, daß die Sorge, die offenbar da und dort bei unseren Synodalen besteht, nämlich daß sich so etwas wie eine eigenständige Militärkirche entwickeln könnte, von vornherein im Blickpunkt der Evangelischen Kirche in Deutschland gewesen ist, und daß man sich auf allen Seiten darüber klar war, daß die Militärseelsorge in einer anderen Weise wie früher mit den Landeskirchen verklammert sein soll, nicht nur äußerlich, sondern zuerst einmal innerlich.

Schon die Tatsache, daß die Pfarrer nicht auf Lebenszeit Militärpfarrer bleiben, sondern daß sie nur für eine bestimmte Zeit von Jahren beurlaubt werden und dann wieder zurückkehren in ihre Landeskirche, ferner, daß die Militärpfarrer während der Zeit ihres Militärpfarrerdienstes bekenntnismäßig und disziplinarisch ihrer Landeskirche eingruppiert und unterstellt sind, läßt die Absicht, die die Ordnung der Militärseelsorge bestimmt, deutlich erkennen. Deswegen sollte die Sorge, die jetzt hier und da wieder — fast möchte ich sagen — hochgespielt wird — denn die Frage ist ausdiskutiert in der Synode der EKD und ist durch das Gesetz der EKD im Anschluß an den Staatsvertrag ganz eindeutig geklärt —, nicht noch einmal die Gemüter unserer Gemeinden beunruhigen, als ob da unter Umständen etwas heraufziehen könnte, was unerwünscht wäre.

Sehen Sie, liebe Brüder, es gibt so etwas wie eine Schallanalyse. „C'est le ton, qui fait la musique“ — es ist der Ton, der die Musik macht. Und ich höre aus einem Teil der Diskussion, vor allem vom Mannheimer Entwurf her, ganz deutlich ein grundsätzliches Unbehagen an der Militärseelsorge selber. Die Frage, ob eine eigene Militärseelsorge notwendig ist oder ob die Seelsorge an unseren Soldaten von den örtlichen Pfarrern getan wird, — diese Frage ist ganz klar entschieden. Aus rein praktischen Gründen hat sich gezeigt, daß eine solche Lösung nicht möglich ist. Diese Haltung, die etwa aus dem Mannheimer Gegenvorschlag herauszuspüren ist, ist für mein Gefühl innerlich zwiespältig.

Auf der einen Seite möchte man, daß die Militärseelsorge möglichst nahe an die verfaßte Kirche herangezogen wird, um nicht das Wort von der Integration zu gebrauchen, auf der anderen Seite will man sich von der Militärseelsorge distanzieren: Der Militärpfarrer soll möglichst nicht dem örtlichen Kirchengemeinderat angehören, und wenn er schon drin ist, dann nur mit beratender Stimme; der Wehrmachtskreisdekan aber soll in der Synode keinen Platz haben.

Liebe Brüder! Wenn eine Kirche ihre Soldaten in die Mitte nimmt und Verantwortung dafür spürt, daß hier etwas Großes versäumt wird, wenn wir uns nicht alle Mühe geben, unsere junge Mannschaft, die für ein Jahr oder eineinhalb Jahre, bei Längerdienenden für mehrere Jahre, ihr eigenständliches Leben als Soldaten führt, zu gewinnen, dann wird unsere Kirche einmal Rechenschaft für ihre Haltung geben müssen.

Es bleibt mir unvergeßlich: Als ich kurz vor Abschluß meines theologischen Studiums nach dem ersten Weltkrieg von dem Professor für praktische Theologie, Wurster, in Tübingen eine Vorlesung über Kirche und Innere Mission hörte und er auf die Militärseelsorge im ersten Weltkrieg zurückkam, sagte er — mit Tränen in den Augen: „Wir haben eine einzigartige Evangelisationsmöglichkeit unter unseren Soldaten versäumt.“ Ich habe das als ehemaliger Kriegsteilnehmer bejahren müssen, denn ich habe in viereinhalb Kriegsjahren nur zwei Gottesdienste erlebt. Daß man die Brüder, die sich zu dem nicht leichten Dienst der Militärseelsorge hergeben, spüren läßt: „bitte, stört unsere Kreise in unserer Parochie nicht“, das ist für mich betrüblich. Die Parallele, daß die Militärseelsorge nichts anderes sei als ein kirchliches Werk wie das Männer- oder Frauenwerk, trifft nicht zu. Das sind zwei nicht vergleichbare Größen. Warum haben dieselben Pfarrer nicht dieselben Bedenken gegen den Usus, der bei uns über hundert Jahre alt ist: daß nämlich unsere Diakonissenhäuser zum Teil ihre eigenen Gottesdienste haben. Warum wird da in diesem Fall nicht argumentiert: die Schwestern gehören zu unserer Parochie? Wie kommt der Pfarrer eines Diakonissenhauses dazu, für die Schwestern und womöglich noch — wie das meist der Fall ist — für einen Teil der Gemeindeglieder, die sich für den Gottesdienst im Diakonissenhaus entscheiden, einen

eigenen Gottesdienst zu halten? Man hat das gewähren lassen, weil man ein Gefühl dafür hat, daß man die Lebens- und Arbeitsformen der Kirche nicht ohne Not einem Schema zum Opfer bringen soll.

Liebe Brüder! Wenn durch die Vorlage einer Ordnung der Militärseelsorge an irgendeinem Punkte eine Spannung zu unserer Grundordnung entsteht, dann läßt sich das bei gutem Willen ganz leicht überwinden, denn auch eine Grundordnung ist kein ewiges Gesetz, sondern muß neuen Erfordernissen des kirchlichen Lebens Rechnung tragen.

Darum noch einmal meine Bitte: Denken Sie daran, welche große Aufgabe die Kirche an unseren Soldaten hat. Denken Sie daran, mit welchen Problemen — ich werde darüber morgen in der „Schwarzwaldhalle“ noch ein Wort sagen — unsere ernsthaften Soldaten zu ringen haben! Ich kenne allmählich die Situation der Bundeswehr und wundere mich darüber, daß die Unteroffiziere und die Offiziere überhaupt noch den Mut haben, an ihrem Beruf festzuhalten. Da darf von der Kirche her nicht ein Wind wehen, von dem sie spüren: der weht uns ins Gesicht und nicht in den Rücken. (Beifall!)

Synodaler Dr. Stürmer: Herr Landesbischof! Geachten Sie mir, daß ich Sie jetzt einmal persönlich anrede. Sie waren bei den Verhandlungen in den Ausschüssen nicht dabei. Uns ist dabei klar geworden, daß von einem Unbehagen an der Militärseelsorge bei all den drei Amtsbrüdern, die hier vorgetragen haben, keinerlei Rede sein kann. Das möchte ich doch etwas richtigstellen. (Beifall!)

Herr Dekan Schmidt, Mannheim, hat sogar darauf hingewiesen, daß einer seiner Söhne Berufssoldat geworden sei und daß er deshalb für die Anliegen der Militärseelsorge allergrößtes Interesse habe. Darf ich, Herr Landesbischof, auch sagen: Wenn nun dieser Gegenvorschlag als Mannheimer Gegenvorschlag bezeichnet wird, dann ist das auch nicht ganz zutreffend. (Landesbischof D. Bender: Natürlich ist er es!) Die Worte „Mannheimer Gegenvorschlag“ haben in der Synode wohl den Eindruck erweckt, alles, was von Mannheim komme, müsse mit besonderer Vorsicht genannt werden. Es ist in gar keiner Weise ein Mannheimer Gegenvorschlag.

Ich habe miterlebt, als in den letzten Tagen vor der Synode die beiden Amtsbrüder Meythaler und Leytz zu dem Mannheimer Dekan gekommen sind und bei ihm Gehör gefunden haben. Weil kein anderes Büro da war, ist das unter dem Briefbogen des Mannheimer Dekanats gelaufen. Aber ich darf wohl auch das dazu sagen, Herr Landesbischof, daß gerade in Mannheim damals, als die Debatte über die Seelsorge im Soldatenbereich im Gang war, die Artikel über das unverkürzte Evangelium bei den Soldaten geschrieben worden sind, in denen die Aufgabe der Militärseelsorge in Schutz genommen wurde, gegen die Angriffe, daß in der Verkündigung irgendwelche Abstriche gemacht werden müßten. Darum möchte ich doch meinen, daß von einer Distanzierung auch in diesem Vorschlag zwischen der Seelsorge in der Bundeswehr und der Ortsgemeinde keine Rede sein kann. Ich weiß, daß ge-

rade in Mannheim in allen kirchlichen Körperschaften mit allem Nachdruck darauf hingewiesen wird, wie unvergleichbar die Situation in der Soldatenseelsorge gegenüber dem ist, was wir heute in der Kirchengemeinde an Möglichkeiten haben und daß uns die ganz große Verpflichtung gegenüber dieser Seelsorge an den Soldaten immer wieder ans Herz gelegt wird.

Andererseits müssen wir aber doch auch sehen, daß offensichtlich Dekan Weymann eine gewisse Schwergewichtverlagerung — ich möchte nicht sagen Distanzierung, sondern Akzentuierung — vornimmt. Das ist bei unseren Verhandlungen aufgefallen. Er fordert eine nachdrückliche Beteiligung seiner Seelsorgemitarbeiter in den Körperschaften unserer Ortsgemeinden, er räumt aber andererseits nicht dasselbe Recht ein, wenn die Ortsgemeinden in seinen Gremien ein Mitspracherecht haben wollen. Deswegen habe wir nicht den Eindruck, daß nicht diejenigen, die die Stelle der Ortsfarrer vertreten, die Distanzierung vornehmen, sondern es ist gerade umgekehrt: die Distanzierungswünsche kommen von der Militärseelsorge. Es war das Grundprinzip des ganzen Gesetzentwurfes, möglichst selbständige Körperschaften für die Militärseelsorge herauszubilden. Da kann man es uns nicht verdenken, wenn wir die gewünschte und von allen Seiten erstrebte Zusammenarbeit von Parochialgemeinde und Militärseelsorge auch im Gesetz mit klaren Worten ausgedrückt haben wollen und uns nicht nur auf die allgemeine Zusicherung des Vertrauens verlassen dürfen, sondern daß das auch in klaren, dünnen Wörtern zum Ausdruck kommt.

Außerdem ist es für uns alle sehr schwierig gewesen, daß wir durch diese Vorlage gezwungen werden sollen, unsere Grundordnung in entscheidenden Dingen zu ändern.

Wenn ich noch eines dazu sagen darf: Wenn irgendwo eine Vergrämung entstanden sein sollte, dann kommt sie nach dem, was ich gehört habe, daher, daß schon vor dem Erlaß dieses Gesetzes in Tauberbischofsheim und in Kürsheim Soldaten in einer Art Gottesdienst eingeführt worden sind, als ob es sich schon um Älteste handelt. Das ist das einzige gewesen, was als Vergrämung eventuell im Hintergrund sichtbar war.

Ich möchte aus allen diesen Gründen meinen, daß es zunächst wohl das richtige wäre, wenn wir darüber eine Entschließung herbeiführten, ob die Synode auf Grund dieses Gesetzes eine Änderung der Grundordnung in bestimmten Fällen wünscht.

Ich bitte herzlich, das zu bedenken. Von einer grundsätzlichen Stellungnahme gegen die Militärseelsorge überhaupt war bei keinem der vortragenden Amtsbrüder und auch bei niemand in den Ausschüssen der Synode auch nur andeutungsweise etwas zu hören. (Beifall!)

Landesbischof D. Bender: Ich lasse mich nur zu gerne beruhigen, Bruder Stürmer; aber es muß hier ein offenes Wort gesagt werden. Wenn man zum Nachweis dafür, daß der Parochialpfarrer in allen Stücken grundsätzlich der Pfarrer der in seinem

Bereich lebenden Soldaten ist, die Taufe heranzieht und also mit dogmatischem Geschütz schießt, dann ist mir nicht wohl dabei. In Wirklichkeit, lieber Bruder Stürmer, geht es darum, daß an einem bestimmten Ort der Gemeindepfarrer und der Militärpfarrer sich nicht ganz verstehen. Das sollte man aber nicht zum Ausgangspunkt für eine kirchliche Ordnung machen. Ich selbst habe den Mitarbeiterkreis in Kürsheim und in Walldürn eingeführt. Das ist nicht das erste Mal; vor zwei Jahren habe ich es schon einmal in Tauberbischofsheim getan. Ich habe mich ganz einfach gefreut, daß sich hier ein Major neben einem Unteroffizier und daß sich die Frau eines Offiziers neben der Frau eines Unteroffiziers als Mitarbeiter des Militärpfarrers vor der ganzen Soldatengemeinde präsentiert und sich in Pflicht haben nehmen lassen. Über die kirchenrechtliche Konstruktion dieses Mitarbeiterkreises habe ich mir keinerlei Gedanken gemacht. Ich war ganz einfach dankbar dafür, daß hier ein paar Männer und Frauen den Mut gehabt haben — man muß dabei die Situation bei unseren Soldaten in Rechnung ziehen —, sich hinzustellen und zu sagen: Jawohl, wir sind erstens evangelische Christen, zweitens stehen wir im Dienste der Kirche und drittens unterstützen wir unseren Pfarrer bei seiner Arbeit.

Dafür sollten wir nur dankbar sein, und nicht Fragezeichen machen, ob das mit der Grundordnung in Übereinstimmung ist. Vielleicht habe ich zu harmlos und viel zu unmittelbar gedacht, darum wäre ich dankbar, wenn Herr Oberkirchenrat Wendt ein Wort zu der sogenannten Konkurrenz dieses Entwurfs mit der Grundordnung sagen könnte.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Die Grundordnung regelt in der Gemeindeordnung näher nur die Ortsgemeinde. Dann sind in § 44 noch einige andere Gemeindetypen genannt: neben Studentengemeinde, Anstaltsgemeinde auch die Gemeinde der Militärseelsorge. Für die Ordnung dieser Gemeinden wird auf besondere kirchliche Gesetze verwiesen. Ich bin der Auffassung, daß es sich bei dem Vollzug des § 44 GO nicht um ein Ausführungsgesetz der Grundordnung im üblichen Sinne handelt, d. h. um eine nähere technisch auszuführende Regelung einer Materie, die in den Grundzügen schon in der Grundordnung geregelt ist. Vielmehr handelt es sich hier um eine Ergänzung der Grundordnung und zusätzliche Ordnungen für Gemeinden sui generis. Der personale Seelsorgebereich und die Militärkirchengemeinde stellen Gemeindetypen dar, die wir so bisher in der Landeskirche nicht gehabt haben und die deshalb in der Grundordnung auch nicht geordnet sind. In der Werkstatt unserer Verfassung — wenn ich mich so ausdrücken darf (von den Vätern der Verfassung war ja gestern schon die Rede) — nämlich im Kleinen Verfassungsausschuß, war man sich bei der Ausarbeitung der GO an dieser Stelle bewußt, daß die Verfassung für Studentengemeinden, für Anstaltsgemeinden und auch für die Gemeinden der Militärseelsorge noch keine nähere Ordnung bietet.

Es war den Mitgliedern des Kleinen Verfassungs-

ausschusses klar, daß eine unmittelbare Anwendung der an der Paroche orientierten Regelung für die Ortsgemeinde hier nicht in Betracht kommen kann. Deshalb hat man sich auf diesen Hinweis in § 44 beschränkt und alles weitere einer künftigen Regelung im Sinne einer materiellen Ergänzung der Grundordnung überlassen.

Noch ein zweiter Gesichtspunkt: Ehe die Grundordnung im Jahre 1958 verabschiedet worden ist, hat die Landeskirche durch Gesetz vom Jahre 1957 bereits die gesamtkirchliche Regelung für die Militärseelsorge übernommen, an der die später erlassene GO nichts ändern wollte. Versetzen Sie sich einmal in die Situation des gesamtkirchlichen Gesetzgebers der EKD. Es wird einleuchten, daß die Synode der EKD bei einer derartigen gesamtkirchlichen Regelung, die unausbleiblich die Einzelverfassungen der Gliedkirchen berührt, sich im einzelnen nicht an den so verschiedenen Verfassungen der einzelnen Gliedkirchen orientieren kann. Sie muß also mit generellen Begriffen arbeiten, und dazu gehört der „personale Seelsorgebereich“. Das ist ein Begriff, der näherer Interpretation bedarf. Es ist Aufgabe der kirchlichen Gesetzgeber in den Gliedkirchen, diesen personalen Seelsorgebereich in die einzelne Verfassung angemessen zu übersetzen. Das wird nirgends nahtlos möglich sein. Deshalb ist in der gedruckten Vorlage deutlich zum Ausdruck gebracht: die Bestimmungen über Pfarrgemeinde können nicht unmittelbar angewendet werden. Worauf es aber der Vorlage ankam, ist heute noch gar nicht angeklungen; deshalb darf ich es in wenigen Sätzen sagen. Wir sollten im Sinne unserer Grundordnung daran festhalten, daß es ein Pfarramt ohne Gemeinde nicht gibt, daß Predigtamt in der Gestalt des Pfarramts und Gemeinde aufeinander bezogen sind. Ich weiß wohl, daß die landeskirchlichen Pfarrämter gerade an dieser Stelle Probleme aufwerfen. Aber grundsätzlich ist nach unserer Verfassung von dieser dialektischen Einheit von Pfarramt und Gemeinde auszugehen. Von daher gesehen ist der Begriff „personaler Seelsorgebereich“ sehr farblos. Man denkt an das Militärparramt und seinen Dienstbezirk. Die Gemeindekomponente kommt hier zunächst gar nicht in den Blick. Auch unser Begriff Pfarrgemeinde ist ja entsprechenden Mißverständnissen ausgesetzt. Hier hat aber die Grundordnung deutlich in §§ 9ff. die Gemeindekomponente, das Gegenüber zum Pfarramt, zum Ausdruck gebracht. Diese Grundelemente gemeindlicher Ordnung sind mit der Klammerdefinition „Soldatengemeinde“ gemeint und nicht das, was vorher hier angesprochen worden ist. Es ist auch unter dem Blickpunkt der Kircheneinheit mißverständlich, wenn man die Heraushebung der Gemeindekomponente in der Militärseelsorge mit „Distance“ und „Nebeneinander“ gleichstellt. Wenn Sie sich an der Grundordnung und der Ordnung für die Ortsgemeinde orientieren, dann dient die Gliederung in Pfarrgemeinden dazu, überschaubare Bereiche zu schaffen und die Gemeinde gerade in einer stärkeren Weise zum Ausdruck zu bringen, als es nach der früheren Sprengel-

verfassung, die ausschließlich an Pfarramt und Pfarrbezirk orientiert war, der Fall gewesen ist. (Beifall!)

— 12.25 Uhr Mittagspause —

Präsident Dr. Angelberger: In unserer Rednerliste sind vom heutigen Vormittag noch die Synodenaler Herb und Schoener vermerkt. Hinzugekommen sind noch die Herren Dr. Siegfried Müller, Dekan Katz, Hürster und Höfflin.

Synodaler Herb: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder! Ich möchte nur zwei kurze Erklärungen abgeben.

Erstens: Ich halte mich aus Gründen der Brüderlichkeit und Wahrhaftigkeit verpflichtet, zu sagen: Die Unterstellung, daß die Antragsteller Dekan Schmidt, Meythaler und Leytz ihren Antrag aus Unbehagen an der Militärseelsorge schlechthin gestellt hätten, ist unberechtigt. Ich kann genauso, wie es Herr Pfarrer Dr. Stürmer für Herrn Dekan Schmidt getan hat, auch für die Herren Pfarrer Leytz und insbesondere Meythaler erklären, daß genau das Gegen teil zutrifft. Beide Herren waren schon längere Zeit im Nebenamt als Militärseelsorge tätig. Herr Pfarrer Leytz ist Gründungsmitglied der EAS — der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldaten — und hat sich — soweit mir bekannt ist — sehr aktiv besonders in seiner Gemeinde für diese Anliegen eingesetzt. Auch Herr Pfarrer Meythaler hat dies in seinem Bereich getan. Ich kann auch feststellen, daß Herr Pfarrer Meythaler ein sehr nettes und herzliches Verhältnis zu dem zuständigen Militärgeistlichen hat.

Es waren keineswegs irgendwelche Abneigungen gegen die Militärseelsorge und auch keineswegs Gründe der persönlichen Verärgerung, was beide Herren zu diesem Schritt veranlaßt hat, sondern es waren ausschließlich sachliche Gründe.

Das zweite, was ich kurz sagen möchte, ist das: Heute morgen habe ich den Auftrag gehabt, über die Beratungen des Rechtsausschusses zu berichten. Ich war dabei verpflichtet, meine persönliche Ansicht zurückzustellen und objektiv das wiederzugeben, was der Rechtsausschuß in seinen Beratungen als Mehrheitsergebnis erarbeitet hat.

Ich möchte aber jetzt im Rahmen dieser Aussprache — um auch das zum Ausdruck zu bringen — sagen, daß diese Empfehlung, die ich heute morgen vorgetragen habe, nicht meiner persönlichen Auffassung entspricht. Meine abweichende Auffassung habe ich im Rechtsausschuß schon vorgetragen. Es handelt sich um eine ganze Reihe von Punkten; ich meine, wir sollten jetzt nicht so lange darüber diskutieren; sie liegen etwa in Richtung der Empfehlungen des Hauptausschusses. Ich habe aber insbesondere noch deshalb erhebliche Bedenken, weil in dem Entwurf einige nicht ausgegorene Dinge enthalten sind, so daß meines Erachtens im Augenblick darüber noch nicht das letzte Wort gesprochen werden kann. (Beifall!)

Synodaler Schoener: Liebe Konsynodale! Ich habe mich mit Bruder Herb nicht abgesprochen. Darum ist es also vielleicht doch eine Verstärkung, wenn

ich mit etwas anderen Worten zunächst noch einmal sage: ich möchte mit allem Nachdruck jene da und dort, teils mündlich, teils schriftlich, geäußerte Vermutung ausräumen, als ob bei uns im Hauptausschuß zumindest, von dem ich hier berichten kann, auch nur im entferntesten eine Animosität gegen die Militärseelsorge oder gar gegen das Militär selbst vorgelegen habe.

Sie haben wohl beachtet, meine verehrten Synodalen, daß wir mit ganz starkem Nachdruck die Existenz der Militärkirchengemeinde überhaupt gar nicht angetastet und bezweifelt haben. Dort, wo wir ansetzen, das waren jedes Mal die Punkte, da die Ortsgemeinde und — sagen wir — die „Soldatengemeinde“ in irgendeine Kollision miteinander treten könnten.

Ist es nicht auffallend, liebe Mitsynodale, daß in allen drei Ausschüssen ein gewisses Unbehagen — um das von Bruder Schneider gestern gebrauchte Wort hier anzuwenden — gegen diesen Gesetzentwurf vorhanden war? Dieses Unbehagen scheint mir innerhalb der drei Ausschüsse nur graduell verschieden zu sein. Ich meine, das ist bei allen irgendwie doch gemeinsam gewesen.

Wir haben den Eindruck gewonnen, daß die Reibungsflächen praktischer und gesetzgeberischer Art — Herr Oberkirchenrat Dr. Wendt hat heute früh von Nahtstellen gesprochen — in der Tat verringert werden müssen. Wir sind aber allerdings in Zweifel darüber, ob ein Gesetz diese fast natürlichen Reibungsflächen gänzlich beseitigen kann.

Darf ich einmal, um die Atmosphäre etwas zu entlasten, auf eine Anekdote zurückgreifen, die mir heute früh bei der Frage „Wie könnten denn solche Konfliktfälle ohne große gesetzgeberische Aktion gelöst werden?“ einfiel: Vor 30 Jahren amtierte in Mannheim ein lieber, verehrter Amtsbruder, der durch seine biblische Glaubenstiefe und durch die Drastik seines Ausdrucks beliebt und bekannt war. Ich erinnere mich: Da war einmal ein Konfliktfall zwischen einem Pfarrer und einem Lehrer ausgetragen. Ich fragte als junger Vikar den erfahrenen Amtsbruder um Rat, und er gab mir dann einen Rat, der sich allerdings nicht ganz auf akademischem oder synodalem Niveau bewegte, der mir aber doch von großer praktischer Hilfe zu sein scheint. Er sagte zu mir: „Wissen Sie was? — Wenn der Pfarrer kein Rindvieh ist und der Lehrer ist kein Rindvieh und Gott Gnade gibt, dann muß es gut gehen.“ (Lebhafte Heiterkeit!) Könnte es nicht sein, daß eine solche Haltung mehr hilft als irgendein großes Gesetzeswerk!?

Nehmen Sie das bitte als einen schlichten praktischen Beitrag zu den Fällen, wo da und dort immer noch Konflikte sind.

Aber nun, liebe Synodale, ernsthaft: In zwei Ausschüssen zumindest war eine sehr starke Neigung, die Verabschiedung des Gesetzes zu dieser Stunde nicht durchzuführen. Eine der Begründungen möchte ich noch einmal stark unterstreichen: Wir hatten auch bei denen, die hier aus Erfahrung sprachen, den Eindruck gewonnen, daß die Erfahrungen noch

recht spärlich sind und daß wir einfach noch zu warten sollten, bis wir größere Klarheit haben. Ist es denn nicht auch eigentlich, daß eine Reihe von Landeskirchen hier zum Teil noch gar nichts veranlaßt hat und zum Teil nur in sehr zögernder Weise Richtlinien oder vorläufige Anordnungen gab! Sollten wir uns nicht einfach diesem Vorgehen anschließen und vorläufig noch abwarten und dann allerdings zunächst einmal Richtlinien anstreben, damit jene genannten Konfliktfälle von da aus eine Hilfe und eine Klärung erfahren können.

Verehrter Herr Landesbischof! Vorhin hat jemand, als Sie über die Frage des Talars sprachen, aus dem Plenum heraus gerufen „1:0!“ Das hat mich veranlaßt, nun das Torverhältnis wieder auszugleichen. (Lebhafte Heiterkeit!) Es ermutigt mich zu folgendem: Heute früh war ich richtig dankbar und froh, als Sie gesagt haben, Sie hätten sich in großzügiger Weise über kirchengesetzliche Konstruktionen hinweggesetzt (Heiterkeit) und Sie hätten sich gar keine Gedanken gemacht und in aller Harmlosigkeit Mitarbeiter eingeführt. Könnten wir nicht bis auf weiteres bei dieser großzügigen Art und Weise verbleiben? (Beifall!)

Ergebnis: Ich möchte dafür plädieren, daß wir uns zunächst einmal auf Richtlinien einigen und auf eine Verabschiedung des Gesetzes vorläufig noch verzichten. (Beifall!)

Synodaler Dr. Müller: Herr Präsident! Liebe Konnodale! Nach dieser guten Heiterkeit fällt es mir schwer, wieder nochmal etwas ernster zu werden. Aber ich glaube, es muß sein. Ich nehme an, daß der Diskussionsbeitrag oder das Votum von Ihnen, Herr Landesbischof, heute vormittag dazu dienen sollte, uns die Verabschiedung des Gesetzes zu erleichtern und uns leichter über die doch allgemein erkannten Hürden zu bringen und zum Abschluß zu führen. Ich muß von mir gestehen, daß Ihr Votum es mir erschwert hat, einem solchen Gesetz meine Zustimmung zu geben, und da die allgemeine Tendenz ja schon dahin geht, daß wir heute vielleicht doch nicht zu einer Entscheidung kommen, könnte ich das auch schon fast auf sich beruhen lassen.

Doch hätte ich gerne noch eine sachliche Bemerkung gebracht. Sie haben in bewegten Worten von dem schweren Beruf und der schweren Last, die diejenigen auf sich nehmen, die unsere Soldaten sind, gesprochen und aus Ihrer Erinnerung uns mitgeteilt, daß die Kirche zum Beispiel an den Soldaten des ersten Weltkrieges die Verkündigung schuldig geblieben sei. Ich kenne, aus der Literatur selbstverständlich nur, Predigtsammlungen aus dem ersten Weltkrieg, aus denen ich genau den gleichen Schluß ziehe wie Sie, daß die wirkliche Verkündigung auch in diesen Predigten den Soldaten schuldig geblieben ist. Es gibt ja auch noch andere Schichten und Stände, denen unsere Kirche die Verkündigung schuldig geblieben ist. Z. B. im vorigen Jahrhundert dem Arbeiterstand. Aber auch der Obrigkeit ist sie weithin die Verkündigung schuldig geblieben. Ich glaube, diese Parallelen genügen, um die Isolierung,

in der der Soldatenstand hier vielleicht gesehen wird, aufzuheben.

Und schließlich ist ja Verkündigung nicht gleich Verkündigung. Und es kommt doch sehr darauf an, was in der Verkündigung gesagt wird, und ich kann mich einfach nach meinem laienhaften theologischen Verständnis nicht mit der These einverstanden erklären, daß in der Verkündigung der Kirche „kein Wind den Soldaten ins Gesicht wehen darf“, sondern nur ihnen den Rücken stärken darf. So habe ich Sie jedenfalls buchstäblich verstanden. Damit kann ich mich also aus meinem laienhaften theologischen Verständnis heraus nicht einverstanden erklären. Ich kann das nehmen als Ihre persönliche Meinung des christlichen Bruders, aber ich kann diese Aussage nicht mit dem Gewicht eines bischöflichen Votums für mich akzeptieren. Die Verkündigung der Kirche begegnet mir als einem Menschen, der eben nicht so ist, wie ich sein soll, ja entlarvt, demaskiert mich als Empörer, und dann habe ich die Möglichkeit, diese Verkündigung anzunehmen oder nicht. Ich weiß nicht, ob ich das so beschreiben darf, daß sie mir den Rücken stärkt.

Nun aber wieder zum Gesetz und zu der Vorlage. Eine Bemerkung noch: Wenn die Last der Soldaten in ihrem Beruf so schwer ist, daß sie da eine besondere Stärkung brauchen, was ja ohne Zweifel auch richtig ist, so gibt es ja aber auch den anderen Weg — Sie wissen, was ich meine —; das Grundrecht 4/3, d. h. GG Artikel 4, Absatz 3, ist älter, geht dem Wehrpflichtgesetz voraus und ist ihm übergeordnet.

Verkündigung soll sein und muß sein, das ist klar, das ist gar keine Frage. Ob Militärseelsorge getrieben wird oder nicht, ist gar keine Frage. Darüber sind wir uns einig gewesen bei der Behandlung der Vorlage. Es handelt sich nur um das Wie. Guter Wille ist gesetzlich nicht zu schaffen, aber die gemeinsame Basis, daß alle Pfarrer Pfarrer der Landeskirche sind, die sollte doch tragfähig sein. So wären mir persönlich auch Richtlinien sympathischer als ein Gesetz. Oder wenn schon ein Gesetz, dann Änderung im Sinne der Vorschläge des Hauptausschusses. Denn unser Ziel soll und muß doch sein, ein Gesetz ohne Grundordnungsänderung zustande zu bringen und für dieses Gesetz eine möglichst überzeugende breite Mehrheit zu finden.

Synodaler Katz: Herr Präsident! Liebe Konsynoden! Erlauben Sie mir eine zunächst persönliche Bemerkung: Ich bin auf diese Synode gekommen und konnte am Montagabend leider nicht hier sein, so daß ich bei der Beratung dieser Vorlage im Hauptausschuß sozusagen mitten hinein kam und schoß in einer Weise, die sagen sollte, mir scheint dieses Gesetz für die Wehrmachtseelsorge eine Saulsrüstung zu sein dewegen, weil das kirchliche Gewicht darin ungeheuer stark zum Ausdruck kommt. Vor 26 Jahren habe ich begonnen und versucht, Wehrmachtpfarrer zu sein mit großer Freude — ich würde es auch heute wieder tun. Aber da lebten wir — es sind ja verschiedene Zeugen hier — in der großen Freiheit von Menschen, die doch

gerade, weil das Schwergewicht der kirchlichen Verwaltung nicht auf ihren Schultern lag, frei wirken und gestalten konnten. Wenn ich hier einen Satz lese wie: vier bis acht Mitarbeiter, die Zahl wird festgelegt im Einvernehmen mit mehreren Instanzen, dann kommt mir das so vor, als ob der Bundeswehrpfarrer gerade so in die Fülle der Mitarbeiter hineingreifen könnte, um vier bis acht hier einführen zu lassen. Das wäre eine gewisse Kritik an diesem Gesetz.

Aber wir werden, wenn wir zwei Dinge, die so verschieden konstruiert sind, Bundeswehrseelsorge und Kirche, wenn wir die zusammenführen, nicht nur Nahtstellen, sondern hie und da klaffende Stellen haben. Das wird heute so sein und wird in einem Jahr immer noch, vielleicht noch vermehrt so sein. Wenn nun die Pfarrer der Bundeswehr, zu denen ich nebenamtlich auch gehöre, heute um eine Regelung wie dieses Gesetz bitten, so muß ich allerdings hier einmal sagen: Es handelt sich für mich um Amtsbrüder, die es viel viel schwerer haben als jeder von uns Gemeindepfarrern, wo die Glocken läuten und die Gemeinde ist da, während der Bundeswehrpfarrer gerade dann, wenn Vorgesetzte in den Einheiten sind, die der Kirche nicht grün sind, es furchtbar schwer hat, seinen Gottesdienst zu gestalten und eine Schar, die der Zahl der Evangelischen entspricht, zusammenzuführen; der es furchtbar schwer hat, in den vielen Standorten und Kreislein, manchmal weniger sogar als vier, zusammenzuführen im Namen Jesu Christi. Darum habe ich mich im Laufe dieser Tage durchgerungen und bin gestärkt durch das, was Herr Oberkirchenrat Professor Dr. Wendt zu uns sagte: wir haben die Möglichkeit, dieses Gesetz anzunehmen, da der § 44 der Grundordnung ja vorsieht, daß ein besonderes Gesetz für die Militärseelsorge erwartet werden kann. Und die Auskunft war für mich dahingehend, daß, wenn dieses Gesetz für Militärseelsorge auch in einzelnen Punkten mit der Grundordnung in Spannung steht, dies keine Änderung der Grundordnung bedingen würde — ist das richtig gesagt? (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist eine materielle Ergänzung der Grundordnung!) Kurz, da dieses Gesetz eine materielle Ergänzung der Grundordnung sein kann, (Zurufe: Ja, ja!) Da ich also zwar im Hauptausschuß in der bekannten Weise mitgewirkt habe, aber nun, da ich spüre und erfahre, daß die Pfarrer der Bundeswehr eine Hilfe darin sehen, wenn wir ihnen möglichst bald eine solche Stütze für ihre Arbeit geben — und das kann es wohl sein —, dann möchte ich doch an unsere Verantwortung appellieren, ob wir hier diesen Amtsbrüdern, die einen besonderen Auftrag haben, nicht diesen Dienst erweisen sollten.

Synodaler Hürster: Meine lieben Konsynoden! Es fällt mir nicht leicht, jetzt noch etwas zu sagen. Aber ich muß doch einige Worte von meiner Sicht aus hier noch sagen. Als diese Vorlage zu uns kam, hat sie mich einfach belastet beim durchlesen, weil ich spürte, daß in einigen Paragraphen einfach Bevorzugte und Benachteiligte zu sehen sind; und

das gefällt doch einem nicht. Auch in der Aussprache im Finanzausschuß, der sich diesmal außer der Reihe auch einmal mit solchen Fragen befaßt hat — und das war sehr gut; sonst haben wir uns meist nur mit finanziellen Sachen zu befassen, weil am Rand auch finanzielle Fragen vorkommen —, hat sich gezeigt, daß hier doch Spannungen entstehen, die wir gern beseitigen möchten.

Es hat sich gezeigt, daß das Betriebsklima hier nicht gut war oder nicht gut ist. Liebe Freunde, wenn in einem Betrieb, in der Wirtschaft, das Betriebsklima irgendwo nicht gut ist, denkt man doch nicht daran, deshalb ein Verwaltungsgesetz zu erlassen, sondern man versucht, dem auf andere Weise beizukommen im Gespräch, daß die menschlichen Beziehungen besser werden! Und da meine ich, müßten Richtlinien ausreichend sein. Mir gefällt auch der Bericht des Hauptausschusses, der dies doch etwa so aussagt. Denn diese grundordnungsändernden Fragen belasten uns zu sehr, sie sind zu gravierend und müssen gut überlegt sein.

Es kann nicht sein, daß die Seelsorgegemeinde, die Soldatengemeinde für ein Sperrgebiet erklärt wird, wo der andere Pfarrer nicht hineinkommt. So hat es den Eindruck gemacht! Hier müssen doch gleichgeordnete Partner wirken können an den Menschen in der Seelsorge, ob das nun Bürger in Uniform sind oder in Zivil. Denn nur so ist ja die Integration in die Ortsgemeinde möglich, die wir alle wünschen. (Beifall!)

Synodaler Frank: Liebe Brüder und Schwestern! Wenn ich recht gesehen und gehört habe, ist es so, daß bis jetzt vier bis sechs Pfarrer im Dienst am Militär stehen. Und wenn ich nochmal recht gesehen und gehört habe, ist es so, daß an einer Stelle, das heißt, bei einem Schwierigkeiten eingetreten sind in dem Dienst, den er durchzuführen hat. Ich möchte nun aber die Synode und auch mich fragen, ob nun wegen dieses einen Falles jetzt schon und hier, ohne daß die Erfahrungen auf diesem Gebiet gesammelt sind, ein Gesetz geschaffen werden muß. Wir haben alle doch den Eindruck, daß das, was die einzelnen Ausschüsse nun erarbeitet haben, in vieler so auseinander geht, daß es im Augenblick gar nicht möglich erscheint, diese ganzen Fragen unter einen Hut zu bringen. Und deshalb ist mir der Gedanke gekommen, ob es nicht am Platze wäre, jetzt diese ganze Materie mit allen Unterlagen und allem Stoff dem Kleinen Verfassungsausschuß zu übergeben, bzw. an diesen zu überweisen und ihn zu bitten, bis zur Frühjahrssynode uns einen neuen Entwurf vorzulegen.

Präsident Dr. Angelberger: Darf ich den Synodalen Höfflin bitten, der diesen Antrag eingereicht hat, die Begründung zu geben.

Synodaler Höfflin: Liebe Konsynoden! Die Diskussion um dieses Gesetz erinnert mich lebhaft an unsere Beratungen über die Seelsorge an den Kriegsdienstverweigerern. Damals gingen in der Ersten Beratung die Ansichten auch sehr weit auseinander, was aber nicht ausschloß, daß wir uns in der darauf folgenden Tagung in eindrucksvoller Mehrheit hin-

ter die neuausgearbeitete Regelung stellen konnten.

Auch aus den Beratungen anderer umstrittener Vorlagen dürfte noch in Erinnerung sein, wie wohl-tätig sich die stille Weiterarbeit an der Vorlage bis zur nächsten Tagung ausgewirkt hat.

Diese Erfahrungen veranlassen mich, folgenden Antrag zu stellen:

„Die Synode wolle nach Schluß der Generaldebatte den vorliegenden Gesetzentwurf dem Kleinen Verfassungsausschuß mit dem Auftrag zur Weiterbehandlung und Neuvorlage zur Frühjahrssynode zuweisen. Der Kleine Verfassungsausschuß soll bei seiner Arbeit die Berichte der drei Ausschüsse und die Voten der Generalausprache dieser Tagung in geeigneter Weise berücksichtigen.“

Ich bin überzeugt, daß es auf diese Weise in der Frühjahrstagung möglich sein wird, daß sich die Synode zur Seelsorge an den Soldaten ebenso eindrucksvoll bekennt, wie sie dies bereits in bezug auf die Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen getan hat. (Beifall!)

Synodaler Viebig: Meine lieben Konsynoden! Ich möchte nur auf eines hinweisen: In der Intention des Hauptausschusses lag es, den Soldaten und ihren Angehörigen die Möglichkeit zu geben, über die normalen Kirchenwahlen in den Kirchengemeinderat zu kommen, weil wir darin eine wirkliche Integration sehen.

Deshalb möchte ich doch bitten, daß wir den bal-digen Erlaß von Richtlinien betreiben und uns dazu entschließen, damit in der 1965 stattfindenden Wahl doch die Soldaten die Möglichkeit haben, in den Kirchengemeinderat hineingewählt werden zu können. Das ist meiner Ansicht nach doch schon gut, und dann hat man auch die Möglichkeit der Erprobung. Man weiß, wie das geht und ob sie hineingewählt werden und wie die Zusammenarbeit ist. Richtlinien kann man ändern, und man kann auch später ein Gesetz korrigieren.

Wenn wir uns aber erst in der nächsten Frühjahrssynode mit dem Militärseelsorgegesetz beschäftigen, wird es wahrscheinlich nicht möglich sein, bei den Wahlen im Jahre 1965 die Soldaten schon miteinzubeziehen.

Präsident Dr. Angelberger: Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Konsynoden Höfflin. Ich verlese diesen Antrag:

„Die Synode wolle nach Schluß der Generaldebatte den vorliegenden Gesetzentwurf dem Kleinen Verfassungsausschuß mit dem Auftrag zur Weiterbehandlung und Neuvorlage zur Frühjahrssynode 1965 zuweisen. Der Kleine Verfassungsausschuß soll bei seiner Arbeit die Berichte der drei Ausschüsse und die Voten der Generalausprache dieser Tagung in geeigneter Weise berücksichtigen.“

Ich habe hinter das Wort „Frühjahrssynode“ noch „1965“ gesetzt.

Wer ist gegen diesen Antrag des Synodalen Höfflin? — 2. Wer enthält sich? — 5. Gegen zwei Stimmen bei fünf Enthaltungen angenommen.

Wir haben den weiteren Antrag, den soeben der Synodale Viebig wiederholt hat und der auch bei der Berichterstattung für den Hauptausschuß zum Ausdruck gekommen ist, jetzt Richtlinien zu erlassen, bis das Gesetz so weit ist.

Oberkirchenrat Dr. Wendt: Ich möchte dazu bemerken:

Erstens: Für die Beteiligung der Mitglieder des personalen Seelsorgebereichs, die die Voraussetzungen der aktiven und passiven Wahlfähigkeit erfüllen, sind Richtlinien überflüssig. Man kann lediglich empfehlend darauf hinweisen, diese Gruppe von Gemeindegliedern zu berücksichtigen. Mehr ist nicht möglich.

Zweitens: Ich halte es nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen nicht für möglich, daß der Oberkirchenrat, daran ist wohl gedacht, Richtlinien erläßt. Die Synode müßte sich noch präziser darüber äußern, wie sie sich inhaltlich derartige Richtlinien vorstellt; denn aus der Diskussion sind doch jetzt — wenn ich recht sehe — eigentlich drei Modelle deutlich geworden: in der gedruckten Vorlage des Landeskirchenrats, im Vorschlag des Hauptausschusses und im sogenannten Mannheimer Antrag. Um diese drei Modelle oder Typen einer künftigen Ordnung geht es doch. Richtlinien müßten sich doch schon an einem derartigen Leitbild orientieren. (Beifall!)

Synodaler Schmitz: Wenn diese Richtlinien im Blick darauf ergehen sollen, daß es den Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs gestattet sein soll, an den Wahlen teilzunehmen, dann müssen wir uns auch auf die Wahlordnung besinnen. Die Wahlordnung bestimmt nach der Seelenzahl den Umfang eines Ältestenkreises. Es geht nicht an, daß ein Ältestenkreis nach der Seelenzahl der Paroche, der Ortsgemeinde, zugrunde gelegt wird, und tausend Soldaten wählen zu den einzigen hundert Seelen von Künsheim dazu. Der Ältestenkreis wird nicht größer. So geht das nicht! Das eine sind Christenmenschen in Uniform oder Zivilisten bei den Uniformierten im Sinne der Ziffern 5 und 6 des Artikels 7 des Militärseelsorgevertrages, und das andere sind Christenmenschen der rein zivilen Ortsgemeinde, aber der Generalnennner: es sind Christen und Gemeindeglieder. Dann müssen sie natürlich auch zusammengezählt werden. Dann sieht der Ältestenkreis völlig anders aus. Das ist auch der Punkt, um Ihnen einen Augenblick noch etwas aufzuzeigen: es wird immer von der Sorge der Überfremdung gesprochen. Wenn der Militärpfarrer mit dabei ist, und er hat bei einer Seelenzahl unter 500 eines seiner Gemeindeglieder — siehe § 8 des Entwurfs —, dann sind das zwei Köpfe, und wenn es über 500 Seelen sind — das ist die höchste Gruppe nach diesem Entwurf —, dann sind es drei Köpfe. Der kleinste Kirchengemeinderat besteht aus 5 und der nächste schon aus sieben Köpfen. Sehen Sie einmal, wie sich das relativ verhält. Aber Sie können doch niemals sagen, die tausend Soldaten und die wenigen hundert Ortsgemeindeglieder kommen in den Fünferkreis hinein. Das ist nach der Wahlordnung längst ein ganz anderer Ältestenkreis. Man kann nicht auf zwei Geleisen einen Zug laufen lassen!

Präsident Dr. Angelberger: Ich komme zur Abstimmung Wer ist für den soeben vom Synodalen Viebig wiederholten Antrag auf Erlaß von Richtlinien? Wer ist für diesen Antrag? (Synodaler Viebig: Nach Sachlage der Äußerung von Herrn Oberkirchenrat Dr. Wendt ist der Antrag nicht mehr notwendig!) Dieser Antrag steht aber noch im Raum. Ich überlasse es Ihnen, hierzu eine Erklärung abzugeben. (Synodaler Viebig: Ich ziehe den Antrag zurück!)

Ich rufe nun den Punkt III unserer Tagesordnung auf: Verschiedenes. Wir hören hier zunächst einen Bericht des Finanzausschusses durch dessen Vorsitzenden zur Frage des Ausbaus des „Hauses der Kirche“.

Synodaler Schneider: Liebe Synodale! Bei unserer gestrigen Beratung über Verteilungsvorschläge aus einem zu erwartenden Überhang hat der Betrag von 400 000 DM als weitere Aufstockung für die Deckung der Kosten des Neubaus eine Schockwirkung hervorgerufen. Das Unbehagen, das dabei zum Ausdruck kam, hatte neben Einzelheiten zwei Hauptrichtungen: einmal, die Finanzierung, welche durch die mehrmalige Ausweitung unser Unbehagen verstärkt hat, und zum andern die Terminverzögerung und damit zusammenhängend die Ursachen vielleicht personeller Art, die dazu führten.

Wir haben es deshalb für notwendig gehalten, im Einverständnis mit dem Finanz- und Baureferenten, Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung, den planenden und zugleich bauleitenden Architekten, Herrn Schmeichel junior, und seinen Mitarbeiter speziell für diesen Bau auf gestern nachmittag zu uns zu rufen. Wir haben nach einem kurzen Rundgang eine Konfrontation durchgeführt, in der wir unsere Sorgen, Befürchtungen und unser Nichtverstehen dieser Verzögerung in einer offenen klaren Aussprache zum Ausdruck gebracht haben. Der Finanzausschuß hielt sich für verpflichtet, Ihnen kurz einen Überblick über den Verlauf und das Ergebnis dieser Besprechung zu geben. Diese Konfrontation ging nach vier Richtungen.

Es folgt eine Darstellung der Einzelheiten des Gesprächsverlaufs zwischen dem Finanzausschuß und dem Architekten.

Die vom Architekten geforderten Berichte, Vorschläge und Zusicherungen werden in drei Wochen etwa hier sein. Die Mitglieder des Finanzausschusses werden davon verständigt werden. Andere Auffassungen, die aus diesen Berichten kommen, sollen Herrn Oberkirchenrat Dr. Jung zugeführt werden, und er soll dann mit mir als Vorsitzender des Finanzausschusses eine Sichtung dieser Vorschläge vornehmen. Wenn dieselben ungenügend sind und geändert werden müßten, dann hat der Finanzausschuß den Vorschlag gemacht, soll zu einer weiteren Beratung ein Unterausschuß des Finanzausschusses — aus den Herren Dekan Schühle und unserem Konsynodalen Lauer bestehend —, einberufen werden, um dann zu sehen, was geschehen soll.

Es ist deshalb zu diesem Bericht abschließend zu sagen, daß wir dankbar wären, wenn Sie auch

wünschten, daß wir nicht bis zur Frühjahrssynode warten, sondern nach diesem System bis in vier Wochen einen Überblick bekämen, was jetzt noch getan werden kann, damit die Durchführung der restlichen Bauarbeiten nun terminmäßig und flott vorangeht.

Es wäre also, Herr Präsident, ein Besluß in dieser Weise herbeizuführen. (Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Jawohl! — Danke schön! — Meine lieben Konsynoden! Wir haben die Ausführungen des Vorsitzenden unseres Finanzausschusses gehört und vor allen Dingen auch seinen Schlußvorschlag. Ich möchte dem nicht vorgreifen, aber ich muß sagen, eine derartige Zwischenlösung erscheint mir nach dem bisherigen Ablauf der Sache unbedingt geboten.

Ich frage Sie aber trotzdem: Wer ist gegen diesen Vorschlag, daß dieses Dreierkollegium, bestehend aus den Konsynoden Schuhle, Gabriel und Lauer, zum Vorsitzenden des Finanzausschusses hinzutritt, damit im Falle des Falles ein Gremium vorhanden ist, das beratend mitwirken kann. Wer ist dagegen? — Niemand. — Wer enthält sich? — Auch niemand. Wäre somit einstimmig angenommen.

Es sind nun noch vier Anträge eingegangen, die zum Teil aber als Anfragen bezeichnet worden sind, und zwar:

Erste Anfrage von unserem Konsynoden Lauer und 37 anderen:

„Wir fragen den Oberkirchenrat,

- a) ob er das in der Grundordnung gesichert und nur mit zwei Dritteln Mehrheit aufgebare Amt des Prälaten mit umfassender Sinnerfüllung bejahen und neu beleben kann, und
- b) ob er die vorhandene dritte Prälatenstelle baldigst besetzen will.“

Nachdem 38 Synodale unterschrieben haben, erübrigts sich eine Abstimmung, und wir können diese Anfrage weiterleiten.

Zweite Anfrage: Lauer und vier andere:

„Wir fragen den Oberkirchenrat,

- a) ob es nach dem Bekenntnisstand einer Unionskirche nicht geboten ist, zu wichtigen Fragen der Öffentlichkeit (heute etwa der Filmwirtschaft, der Eigentumsbildung) Pfarrern und Gemeindegliedern laufend sachverständig gewissensschärfende Lebensäußerungen als **Gesamtgemeinde** zu geben,
- b) wie die Kirche die Ausübung ihres Wächteramtes in der Welt künftig vollziehen will.“

Wer ist gegen die Weiterleitung dieser Anfrage? — 8. Wer enthält sich? — 27. Gegenprobe: Wer ist dafür? — 16. Hier ist die Mehrheit nicht erreicht: 16 gegen 8 bei 27 Enthaltungen.

Antrag Lauer und 17 andere:

„Die Landessynode wolle beschließen, den Oberkirchenrat zu bitten, sie über den Altersaufbau der Pfarrerschaft in Kenntnis zu setzen, den Bedarf bis zum Jahre 1980 auszuweisen, um so ermitteln, zu können,

- a) ob und wie Übergänge aus nicht altsprachlichen Zweigen unseres Schulwesens geschaffen,

b) ob Einrichtungen für Spätberufene gegebenenfalls mit einer Nachbargliedkirche geschaffen werden wollten.“

Ich stelle diesen Antrag zur Abstimmung. Er trägt 18 Unterschriften. Wer ist gegen... (Zuruf!) — Ja!

Landesbischof D. Bender: Was den Altersaufbau anbetrifft, so würde ich empfehlen, allen Synodalen das Verzeichnis der badischen Pfarrerschaft in die Hand zu geben, sofern Sie es noch nicht haben. Aus diesem Verzeichnis geht das Alter und der Termin des Dienstantritts unserer Pfarrer hervor. (Unterbrochen durch sehr lebhaften Beifall!) Den Synodalen, die dieses Pfarrverzeichnis noch nicht haben, soll es zugeschickt werden.

Präsident Dr. Angelberger: Aus Ihrer Zustimmung darf ich den Schluß ziehen, daß der erste Teil des Antrags entfällt, wenn den Synodalen, die Laien sind, das Pfarrverzeichnis überlassen wird.

Landesbischof D. Bender: Ich darf dazu nur bemerken: Wenn den Laien unter unseren Synodalen dieses Verzeichnis ausgehändigt wird, darf damit kein Mißbrauch getrieben werden. Immer wieder wenden sich Firmen oder Organisationen mit der Bitte an uns, wir sollten ihnen die Adressen unserer Pfarrer für irgendwelche kommerziellen Zwecke zugänglich machen. Wir lehnen das grundsätzlich ab. Nun darf nicht auf dem Wege über die Laien das Pfarrverzeichnis in falsche Hände geraten. Das müssen unsere Laien verstehen und versprechen.

Präsident Dr. Angelberger: Es ist nur für den Dienstgebrauch! (Oberkirchenrat Dr. Wendt: Es ist nur ausgeliehen für die Amtsduer wie die anderen Bücher auch!) — Wie die anderen Bücher auch!

Dann bliebe noch der zweite Teil — ich verlese nochmals —:

„Ob Einrichtungen für Spätberufene gegebenenfalls mit einer Nachbargliedkirche geschaffen werden sollten.“

Synodaler Frank: Ich darf dazu sagen, daß die Württembergische Kirche bereits eine solche Einrichtung hat.

Landesbischof D. Bender: Ich weiß, daß die Frage der Spätberufenen heute sehr umgeht. Nicht nur die Württembergische Kirche hat einen Anfang mit der Ausbildung der sog. Spätberufenen gemacht, auch die französisch-reformierte Kirche hat in Lyon ein Haus für diesen Zweck eingerichtet. Aber die Frage der Spätberufenen und ihrer Vorbereitung für den kirchlichen Dienst birgt viele Probleme in sich, auf die die Synode hingewiesen werden müßte, ehe sie in dieser Sache eine Entscheidung trifft. Da ist z. B. die Frage, ob nur unverheiratete oder ob auch verheiratete Spätberufene in ein solches Seminar aufgenommen werden sollen und wie es bei Verheirateten mit der Versorgung der Familien während der Ausbildungszeit zu halten ist. Natürlich bleibt die Hauptfrage die nach der Art der künftigen Verwendung, wonach sich Studienplan und Studienzeit richten müßte. Auch die Frage müßte geklärt werden, welche finanzielle Verpflichtung der Kirche erwächst, wenn ein Lehrgangsteilnehmer, womöglich ein verheirateter, wegen Nichteignung ausscheiden müßte. Ich selber habe Bedenken gegen diese Insti-

tution. Aber die Synode sollte die Erfahrungen, die da und dort gemacht und die bald ein Jahr oder zwei Jahre alt sein werden, abwarten, ehe sie sich entscheidet.. Ich habe auch schon von einer Kirche gehört, daß die gemachten Erfahrungen nicht den Erwartungen entsprochen hätten, die man anfänglich an diese Einrichtung geknüpft hat.

Oberkirchenrat Katz: Ich darf in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, daß wir zusammen mit der Württembergischen Landeskirche unserem Freiburger Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst ein Oberseminar angeschlossen haben, in dem kirchliche Mitarbeiter, die sich mindestens mehrere Jahre im kirchlichen Dienst bewährt haben und deren Begabungsrichtung festzustellen ist, zu Religionslehrern an Berufsschulen ausgebildet werden. Wir planen neben diesen katechetischen auch homiletische Kurse einzurichten, in denen Gemeindehelfer, die die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, homiletisch weitergebildet werden, damit sie Pfarrdiakone werden können. Ich glaube, daß unserer Kirche mit einer vermehrten Zahl von Pfarrdiakonen auch sehr wesentlich geholfen sein wird.

Wir haben hier eine Einrichtung, die die Gefahren, die mit einer Ausbildungsstätte für Spätberufene verbunden sind, zu vermeiden vermag; denn dort handelt es sich um Leute, die erst in dreibi- vierjährigen Kursen das Abitur nachholen müssen und dann ein reguläres Studium absolvieren. Wenn ein Mann mit 30 Jahren als Spätberufener eintritt, hat er mindestens zehn Jahre Ausbildung vor sich, bis er in den kirchlichen Dienst treten kann. Was das bedeutet, kann man sich leicht klarmachen.

Präsident Dr. Angelberger: Wer ist dafür, daß wir den zweiten Teil des Antrags dem Antrag entsprechend an den Evangelischen Oberkirchenrat weiterleiten? — Wer enthält sich der Stimme? — 3 Enthaltungen.

Es liegt ein weiterer Antrag unseres Synodalen Dr. Merkle und vier anderer vor mit folgendem Wortlaut:

„Im Namen einiger Konsynoden bitte ich, den Wunsch aussprechen zu dürfen, es möchte den Mitgliedern des Haupt- und Rechtsausschusses erlaubt werden, an der Besichtigung von kirchlichen und diakonischen Einrichtungen, Heimen usw. durch den Finanzausschuß teilzunehmen.“

(Beifall!)

Begründet wird diese Bitte

1. durch das Bedürfnis, zur Erleichterung der persönlichen Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der beiden genannten Ausschüsse bei der Bewilligung der angeforderten, oft und zu meist doch sehr großen Geldmittel vorher einen visuellen Einblick in die dem Finanzausschuß von der Landessynode zur Prüfung übertragenen Verhandlungsgegenstände genommen zu haben, und
2. durch die Notwendigkeit, immer wieder im persönlichen Gespräch oder in der Vertretung vor den Gemeinden auch die Frage nach der Verwendung der kirchlichen Gelder angemessene und zureichende Antwort geben zu

müssen, was nach der Überzeugung der Petenten am besten auf Grund der eigenen Anschauung geschehen kann.

Die unterzeichneten Antragsteller bitten für die nicht dem Finanzausschuß angehörenden Mitglieder der Landessynode gegebenenfalls durch den Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses von einer solchen Besichtigung benachrichtigt zu werden und es jedem freizustellen, an ihr teilzunehmen.“

Sie haben den Antrag gehört. Über ihn heute zu befinden, erachte ich etwas voreilig. Ich unterbreite Ihnen den Vorschlag, daß wir den Antrag dem Evangelischen Oberkirchenrat mit der Bitte um eine Stellungnahme geben, so daß wir dann in der Frühjahrssynode eine entsprechende Regelung treffen können.

Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — (Zustimmung!) Damit sind auch die letzten Anträge bekanntgegeben.

Synodaler Schoener: Hochverehrter Herr Präsident! Wenn im Laufe einer Synode ein Redner am Rednerpult steht, hat er nicht immer die Gewißheit, daß er im Namen aller spricht. Wenn aber am Ende einer Synodaltagung nach alter Gepflogenheit der Vorsitzende des Hauptausschusses zum Dankeswort anhebt, dann hat er diese Gewißheit.

Sie werden verstehen, verehrter Herr Präsident, daß ich mich nun bemühen möchte, dieses Dankeswort aus der üblichen Art etwas herauszuheben und ihm ein klein wenig charakteristische Färbung zu verleihen. (Heiterkeit!)

Ich möchte das in zweifacher Weise versuchen, einmal durch einen etwas befremdenden Vergleich: Sie wissen, meine verehrten Anwesenden, daß nach römisch-katholischer Auffassung der Segen eines Neupriesters besonders wirkungsvoll sein soll. (Heiterkeit!)

Ohne sich nun darüber zu äußern, könnte man vielleicht den Gedanken aussprechen, daß das Dankeswort eines frischgewählten Vorsitzenden und soeben ernannten Mitglieds des Landeskirchenrats besonderes Gewicht besitzt. Das möchte ich wünschen und hoffen. (Heiterkeit!)

Das zweite Charakteristikum kommt wohl, liebe Synodale, hochverehrter Herr Präsident, aus dem Charakter unserer 10. Tagung. Jede Synodaltagung hat ihr besonderes Gepräge. Unsere diesmalige Tagung war nicht ausgezeichnet durch ein besonders großes Maß an Arbeit, wohl aber doch durch eine von Anfang an vorhandene eigentümliche Zielrichtung. Unsere Synode endet heute nicht wie sonst mit einem Punkt, sondern mit einem Doppelpunkt, dem der Höhepunkt noch folgt. (Heiterkeit!)

Der Höhepunkt ist die für unsere Landeskirche so außerordentlich bedeutsame Einführung unseres neu gewählten Landesbischofs. Das war wohl das Merkmal dieser Tagung. Darum mag sie auch Ihnen, hochverehrter Herr Präsident, lange im Gedächtnis bleiben.

Wir haben Ihnen von ganzem Herzen zu danken für alle Ihre Mühe und Arbeit, die Sie hatten, die nicht immer zutage trat, die manchmal unter Tage geschah, etwa bis in die frühen Morgenstunden

dieses heutigen Tages. Wir haben Ihnen von ganzem Herzen für all dieses Mühen und Arbeiten zu danken, insbesondere für Ihre elastische Festigkeit (Heiterkeit!), für Ihre salomonische Weisheit und nicht zuletzt für Ihre echte brüderliche Liebe.

Mit diesem ganz herzlichen Dank möchte ich im Namen der Synode unsere ebenso herzlichen Wünsche verbinden für Ihr persönliches Ergehen, insbesondere aber auch für den langersehnten und nun hoffentlich erfolgenden Einzug in Ihr neues Heim. Mögen Einzug und Verweilen ein glückhaftes und gesegnetes für Sie sein. (Starker Beifall!)

Präsident Dr. Angelberger: Lieber Bruder Schoenerl! Liebe Schwestern und Brüder! Zunächst ist es für mich ein wirkliches Herzensbedürfnis, Ihnen für die frischen und humorvollen Worte, die Sie mir gewidmet haben, recht herzlich zu danken. Dieser Dank gilt auch für Ihre Wünsche, die, wie ich tatsächlich auch hoffe, in spätestens zwei Wochen in Erfüllung gehen, nachdem 14 Monate ins Land gezogen sind.

Dieser Dank, den Sie ausgesprochen haben, gilt aber nicht mir allein, sondern ich möchte ihn weitergeben an Sie alle, die Sie durch Ihren großen Eifer und Ihr reges Interesse auch dieses Mal wieder die uns gestellten Aufgaben zumindest zu einer guten Vorbereitung für die Lösung, aber auch zu einer befriedigenden Lösung gebracht haben.

In diesen Dank möchte ich vor allen Dingen auch einschließen alle unsere treuen Helfer hier im Plenum und im Büro, insbesondere Herrn Kirchenoberarchivrat Erbacher, der sich tatsächlich sehr tüchtig gehalten hat auch in den Stadien, die hier als Untertagearbeit bezeichnet worden sind. Wenn es ginge, würde ich ihm gerne das Nachjägerabzeichen verleihen (Heiterkeit!), da Sie, Herr Erbacher, nämlich um 2 Uhr heute nacht noch nicht genug hatten, sondern glaubten, bis 4 Uhr durchkämpfen zu müssen, damit wir heute morgen eine Arbeitsgrundlage haben. Hierfür Ihnen besonderen Dank.

Meinen Dank möchte ich aber unseren lieben Schwestern mit ihren treuen Helferinnen zollen, die uns auch dieses Mal wieder in vorbildlicher Weise um- und versorgt haben.

Im Hinblick auf die morgige Veranstaltung möchte ich jetzt an dieser Stelle keine weiteren Ausführungen machen, sondern lediglich „Auf Wiedersehen bis morgen!“ sagen.

Darf ich Sie, Herr Landesbischof, um die Schlußansprache bitten?

Landesbischof D. Bender: Es ist das letzte Mal, daß ich der Synode mit dieser Schlußansprache den üblichen Dienst tue. Deshalb gelten meine Gedanken in dieser Stunde allen Synoden, die ich miterlebt habe, von jener denkwürdigen Herbstsynode 1945 an bis zur heutigen. Ich kann das, was mich bei dieser Rückerinnerung an unsere Synoden bewegt, nur in das eine Wort DANK zusammenfassen. Dank gegen Gott, daß er unsere Synoden instandgesetzt hat, die notwendige Aufbaurarbeit zu leisten, deren unsere Kirche nach 1945 bedurft hat. Welch ein Wandel im Verständnis von Kirche und vor allem von Kirchenleitung hat sich doch vollzogen, wenn man die Kirchenverfassung von 1919 und die

Grundordnung von 1958 miteinander vergleicht. Damals, 1919, hatte sich die Kirche eben vom Summepiscopat des Großherzogs gelöst und sich eine Verfassung nach dem Muster der damaligen parlamentarischen Staatsverfassung gegeben, die merkwürdigerweise hierarchisch-vertikal gegliedert war. So heißt es in der Verfassung von 1919, daß die Synode das „oberste Organ der Landeskirche“ ist, unter ihr der Kirchenpräsident und der Oberkirchenrat, allerdings mit dem Recht der Auflösung der Synode ausgestattet. So war die damalige Kirchenverfassung ein wohl ausgewogenes Organ, aber wohl ausgewogen nur in dem Sinne einer demokratisch-parlamentarischen Staatsverfassung. Wie die Lehrstunde des Kirchenkampfes von unserer Kirche begriffen worden ist, das zeigt die synodale Arbeit, der durch die Arbeit des Kleinen Verfassungsausschusses so gut vorgearbeitet worden ist. An die Stelle der vertikalen Gliederungsrichtung der Kirchenverfassung von 1918 ist die horizontale getreten. Von einem obersten Organ der Kirchenleitung kann und darf heute nicht mehr gesprochen werden, sondern die verschiedenen Organe, Landessynode und Landeskirchenrat, Oberkirchenrat und Landesbischof, Bezirkskirchenrat und Dekane, Kirchengemeinderäte und Pfarrer sind, ich möchte einmal sagen, parallel geschaltete wie die Räder eines Uhrwerks, und die Kirche wird solange in Ordnung bleiben, als dieses Räderwerk richtig läuft und ein Rädchen in das andere eingreift. So liegt diesem neuen Verständnis von Kirche und vor allem von Kirchenleitung doch irgendwie jenes wunderbare, tiefe Wort Martin Luthers zugrunde: „Ein jeder lerne seine Lektion, dann wird es gut im Hause stohn“. Jedes Leitungsorgan unserer Kirche soll seinen Auftrag begreifen und ihn in der verordneten Begrenzung und Beschränkung, aber auch mit der vollen Kraft ausführen.

Freilich, entscheidend ist und bleibt der Geist, der eine solche Ordnung erst zum Leben bringt. Es hängt alles davon ab, daß die Predigt des Evangeliums von den Predigern und von den Hörern angenommen wird. Denn das Evangelium ist jene Quelle, aus der die Wasser laufen, die dann die am Ufer des Kirchenstroms gebauten Kraftwerke erst in Gang setzen. Die Kirche lebt nicht so sehr von der Perfektionierung ihrer Ordnungen und Gesetze, obwohl diese unerlässlich sind, sondern sie lebt vom Evangelium und von dem, was unmittelbar vom Evangelium in dem Einzelnen ausgerichtet und durch den Einzelnen der Gemeinschaft zugetragen wird. Unsere Väter haben sich nicht gescheut, von einer Theologia irregenitorum zu sprechen, d. h. von einer Theologie der Unwiedergeborenen. Daß nur unsere Kirche nicht eine ekklesia irregenitorum, eine Kirche der Unwiedergeborenen werde im Sinne von 1. Petrus 1, 3:

Und dann danke ich Ihnen, liebe Synodale, aber nicht nur Ihnen, die Sie dieser Synode angehören; vor mir stehen viele viele Brüder aus den früheren Synoden, die ihren Lauf schon vollendet haben und daheim sind. Wie herzlich war die Gemeinschaft, die uns immer wieder geschenkt worden ist. Dabei übersehe ich nicht, daß zuweilen auch hart gerungen

worden ist. Aber das entspricht der Bedeutung der Gegenstände, die hier auf der Synode zu verhandeln waren. Wenn es um das Letzte geht, wird von uns auch das Letzte an Anteilnahme gefordert, weil sich aber das Geistliche und das Fleischliche in uns oft leicht verbindet, wurde auch manches Menschliche zutagegefördert. Wir haben uns zu unserem eigenen Schmerz manche Wunden zugefügt, aber — so sehe ich's —, Gott hat diese Wunden immer wieder geheilt und was scheinbar heillos auseinanderstrebe, auch immer wieder zusammengebogen und zusammen erhalten. Wenn man die Geschichte unserer Synoden so sieht, dann enthüllt sich diese Geschichte als ein permanentes Wunder der Barmherzigkeit und Geduld Gottes.

Ich kann nur damit schließen, daß ich Gott bitte, ER möge unsere Kirche, unsere Synode und ihre Arbeit segnen, damit alles zur Förderung des Evangeliums diene, wie der Apostel einmal sagt. Gott segne auch Sie selbst in Ihrem persönlichen Leben und in Ihrem Dienst für unsere Kirche. Die Welt vergeht, die Knechte kommen und gehen, Gott und Sein Wort bleibt.

Wir wollen beten.

Landesbischof **D. Bender** spricht das Schlußgebet.

Präsident **Dr. Angelberger**: Ich schließe die dritte und letzte öffentliche Sitzung der 10. Tagung.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1964

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

zur

Durchführung der evangelischen Militärseelsorge in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 1964

In Vollzug des § 44 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat die Landessynode das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen oder Militärikirchengemeinden nach Maßgabe des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. 2. 1957 und des Kirchengesetzes der EKD zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. 3. 1957 sowie nach den folgenden Bestimmungen ausgeübt.

I. Abschnitt

Der personale Seelsorgebereich

§ 2

(1) Der personale Seelsorgebereich ist der Bezirk, in dem der Militärpfarrer (als Standortpfarrer) an den Gliedern der Landeskirche Seelsorge ausübt, die der Militärseelsorge nach der in § 1 genannten Regelung zugewiesen sind. Der personale Seelsorgebereich kann sich auf einen oder mehrere Standorte und auf die Kirchspiele mehrerer Kirchengemeinden eines oder mehrerer Kirchenbezirke erstrecken.

(2) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind Glieder der Kirchengemeinde, in deren Kirchspiel sie ihren ständigen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt haben. Sie bilden für jeden

Standort einen örtlichen Seelsorgebereich (Soldaten-gemeinde).

(3) Auf den örtlichen Seelsorgebereich finden die Bestimmungen der Grundordnung über die Pfarrgemeinde sinngemäß Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 3

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von personalen Seelsorgebereichen erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat, der vorher hierüber eine Vereinbarung mit dem Militärbischof trifft.

(2) Vor der Vereinbarung sind der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks und die Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, sowie der zuständige Wehrbereichsdekan zu hören.

§ 4

(1) Zur Leitung des örtlichen Seelsorgebereichs in Gemeinschaft mit dem Militärpfarrer kann ein Mitarbeiterkreis von 4—8 Mitarbeitern gebildet werden. Die Zahl der Mitarbeiter wird durch den Wehrbereichsdekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Militärpfarrer für die allgemeine Wahlperiode festgelegt.

(2) Die Mitarbeiter werden aus Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs auf Vorschlag des Militärpfarrers im Benehmen mit dem Wehrbereichsdekan vom Bezirkskirchenrat berufen. Die vorgeschlagenen Gemeindeglieder müssen die Voraussetzungen für das Ältestenamt nach § 16 Abs. 1 Buchst. a, d und e der Grundordnung erfüllen.

(3) Die Mitarbeiter sollen der Soldatengemeinde in einem Gottesdienst vorgestellt und auf ihr Amt verpflichtet werden.

(4) Die Amtszeit entspricht der allgemeinen Wahlperiode in der Landeskirche. Scheidet innerhalb dieser ein Mitarbeiter aus, so ergänzt sich der Mitarbeiterkreis durch Zuwahl. Sinkt die Zahl der Mitarbeiter auf oder unter die Hälfte herab, so wird der Mitarbeiterkreis für den Rest der Wahlperiode nach Abs. 2 neu bestellt.

§ 5

Die Mitarbeiter sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Militärpfarrer den Aufbau der Soldatengemeinde und deren Verbindung mit der Kirchengemeinde fördern, insbesondere durch dienende Hilfe im Gottesdienst und bei Veranstaltungen der Militärseelsorge sowie durch Unterstützung der Belange der Militärseelsorge in der Truppe. Im übrigen gelten für die Aufgaben des Mitarbeiterkreises die §§ 22 Abs. 3—5 und 23 Abs. 1—4 der Grundordnung sinngemäß.

§ 6

Die Sitzungen des Mitarbeiterkreises sind nichtöffentlich. Zu ihnen haben Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats und des Landeskirchenrats, Mitglieder des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr, der Prälat, der Wehrbereichsdekan und der Dekan des Kirchenbezirks sowie der Vorsitzende des Kirchengemeinderats Zutritt. Wenn Angelegenheiten der gesamten Kirchengemeinde besprochen werden, ist der Vorsitzende des Kirchengemeinderats oder sein Stellvertreter einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

§ 7

(1) Der Militärpfarrer hat in sinngemäßer Anwendung von § 31 der Grundordnung in den Kirchengemeinderäten der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt, Sitz und Stimme, soweit Angelegenheiten behandelt werden, die für die Durchführung der Militärseelsorge von Bedeutung sind oder einen Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs betreffen.

(2) Vor der Entscheidung über einen der in Abs. 1 genannten Gegenstände ist der Mitarbeiterkreis des betroffenen örtlichen Seelsorgebereichs zu hören.

§ 8

(1) Soweit nicht über die allgemeinen Kirchenwahlen Angehörige des örtlichen Seelsorgebereichs in den Kirchengemeinderat gewählt worden sind, kann der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks, in dem der Standort liegt, im Einvernehmen mit dem Wehrbereichsdekan, dem Militärpfarrer und dem Kirchengemeinderat aus dem Mitarbeiterkreis, oder, wenn ein solcher nicht besteht, aus den Gliedern eines örtlichen Seelsorgebereichs ein Gemeindeglied und bei einer Seelenzahl von über 500 zwei Gemeindeglieder, die die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Grundordnung erfüllen, in den Kirchengemeinderat als Mitglieder mit Sitz und Stimme berufen.

(2) Besteht ein Mitarbeiterkreis des örtlichen Seelsorgebereichs, so entsendet er aus seiner Mitte einen Mitarbeiter, der die Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit nach § 16 Grundordnung erfüllt, in die Bezirkssynode, soweit nicht schon ein Angehöriger des örtlichen Seelsorgebereichs als Mitglied des Kirchengemeinderats in die Bezirkssynode gewählt worden ist.

(3) Der Militärpfarrer ist Mitglied der Bezirkssynode des Kirchenbezirks, in dem sein Dienstsitz sich befindet. Er ist zur Teilnahme an Pfarrkonferenzen einzuladen.

§ 9

Ortspfarrer und Militärpfarrer sollen brüderlich und in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Kirchengemeinde zusammenwirken. Hierbei werden Ortspfarrer und Kirchengemeinderat in der Regel um die Beteiligung von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs an Veranstaltungen und Einrichtungen der Ortsgemeinde (wie z. B. Kirchen- und Posaunenchor, Kreisarbeit, Kindergottesdienst, Sammlung und Zurüstung von Mitarbeitern mit besonderen Dienstaufträgen in der Kirchengemeinde) besorgt sein. Ortspfarrer und Kirchengemeinderat sollen bei der Erfüllung der von der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung oder ähnlichen Einrichtungen übernommenen Aufgaben mitwirken. Der Militärpfarrer soll an hierfür geeigneten Veranstaltungen der Ortsgemeinde teilnehmen.

§ 10

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs sind in der Regel für Amtshandlungen dem zuständigen Militärpfarrer zugewiesen. § 58 Abs. 2 und § 59 der Grundordnung finden Anwendung. Der Konfirmandenunterricht, die Konfirmation und die Christenlehre für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs obliegen in der Regel dem nach § 58 Abs. 1 der Grundordnung zuständigen Gemeindepfarrer. Trauungen von Soldaten durch den Ortsgemeindepfarrer sind dem zuständigen Militärpfarramt mitzuteilen.

§ 11

Für die Eintragung von Amtshandlungen, die der Militärpfarrer vollzieht, gelten die landeskirchlichen Bestimmungen. Besondere Anordnungen des Militärbischofs über die Führung von Kirchenbüchern in der Militärseelsorge bleiben unberührt.

§ 12

(1) Gottesdienst und Amtshandlungen werden nach der landeskirchlichen Ordnung gehalten. Stehen mehrere Gottesdienstordnungen zur Wahl, so bestimmt für den sonntäglichen Hauptgottesdienst in der von der Soldatengemeinde mitbenutzten Kirche der Ortsgemeinde deren Kirchengemeinderat die Gottesdienstordnung.

(2) Der Militärpfarrer ist regelmäßig an der Abhaltung der Gottesdienste in der Kirchengemeinde zu beteiligen. Die nähere Regelung bleibt der Vereinbarung zwischen dem Militärpfarramt und dem örtlichen Gemeindepfarramt vorbehalten. Kommt eine solche Regelung nicht zustande, so wird sie durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Beneh-

men mit dem Dekan, dem Wehrbereichsdekan und dem Bezirkskirchenrat festgelegt.

§ 13

Stehen im örtlichen Seelsorgebereich zur Durchführung der Militärseelsorge geeignete Räume nicht zur Verfügung, so hat die Kirchengemeinde nach den gegebenen Möglichkeiten ihre Räume und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung richtet sich nach besonderer Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und dem Militärparramt sowie der Standortverwaltung. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

II. Abschnitt

Die Militärikirchengemeinde

§ 14

(1) Militärikirchengemeinden sind selbständige landeskirchliche Personalgemeinden, deren Glieder einer örtlichen Kirchengemeinde nicht angehören.

(2) Militärikirchengemeinden sollen nur errichtet werden, wenn die seelsorgerlichen Aufgaben in einem personalen Seelsorgebereich nicht ausreichend wahrgenommen werden können.

§ 15

(1) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Militärikirchengemeinden erfolgt durch Verordnung des Landeskirchenrats.

(2) Bei der Errichtung der Militärikirchengemeinde ist festzulegen, zu welchem Kirchenbezirk sie gehört.

§ 16

(1) Für die Militärikirchengemeinde ist ein Militärikirchengemeinderat nach § 4 Abs. 2 zu bestellen.

(2) Dem Militärikirchengemeinderat kann die Verwaltung des den Zwecken der Militärikirchengemeinde ganz oder zum größten Teil gewidmeten Vermögens der örtlichen Kirchengemeinde durch Satzung übertragen werden, die von den beteiligten Kirchengemeinderäten und dem Militärikirchengemeinderat zu beschließen und vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

§ 17

Auf die Militärikirchengemeinde finden im übrigen die Bestimmungen des Abschnitts I dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt

Dienstrechtlche Stellung des Militärparrers

§ 18

Die Freistellung eines Pfarrers für den Dienst in der Militärseelsorge erfolgt dadurch, daß der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats gegenüber dem Militärbischof sein Einverständnis zur probeweisen Einstellung des Pfarrers in den Militärseelsordienst erklärt. Die Freistellung setzt das Einverständnis des Pfarrers voraus.

§ 19

(1) Die Beurlaubung eines Pfarrers für die Er-

probung als Militärparrer erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Mit Beginn der Beurlaubung zur Erprobung verliert der Pfarrer für die Zeit seiner Freistellung den Anspruch auf Dienstbezüge gegen die Landeskirche.

§ 20

(1) Wird ein Pfarrer für den Dienst in der Militärseelsorge in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit übernommen, so scheidet er mit der Übernahme aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche aus. Er bleibt als Pfarrer in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe des § 102 des Pfarrerdienstgesetzes.

(2) Er bleibt an Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche gebunden und untersteht ihrer Disziplinargewalt.

(3) Als Pfarrer der Landeskirche besitzt der Militärparrer für die Wahlen zur Landessynode durch die Bezirkssynode passive Wahlfähigkeit. Diese sowie eine Mitgliedschaft in der Landessynode erlöschen, wenn er länger als ein Jahr seinen Wohnsitz oder dienstlichen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Landeskirche hat.

§ 21

Übernimmt ein Pfarrer der Landeskirche als Militärparrer ein Amt in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach welcher er als Gemeindeparrer besoldet wurde, so wird ihm der jeweilige Unterschiedsbetrag bis zum Erreichen der höheren Besoldungsgruppe von der Landeskirche gewährt.

§ 22

(1) Der Militärparrer hat die Beendigung seines Bundesbeamtenverhältnisses 6 Monate zuvor dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

(2) Bei der Übertragung einer neuen Pfarrstelle in der Landeskirche ist auf die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers Rücksicht zu nehmen. Der Evangelische Oberkirchenrat kann ihn vorübergehend bis zu seiner Berufung auf eine Pfarrstelle mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragen.

(3) Kommt der aus dem Bundesbeamtenverhältnis ausgeschiedene Pfarrer der Aufforderung, den ihm übertragenen Dienst anzutreten, innerhalb einer ihm vom Evangelischen Oberkirchenrat gesetzten angemessenen Frist ohne hinreichenden Grund nicht nach, so kann er durch den Landeskirchenrat in den Ruhestand versetzt werden.

§ 23

(1) Für den Widerruf der Freistellung eines Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge ist der Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zuständig. Der Widerruf ist dem Militärbischof gegenüber zu erklären; gleichzeitig ist dem Pfarrer unter Angabe des Widerrufsgrundes davon Mitteilung zu machen.

(2) Wird die Freistellung widerrufen, weil die weitere Verwendung des Militärparrers in der Militärseelsorge unzulässig ist, und ist anzunehmen, daß die Gründe, die gegen eine weitere Verwendung als Militärparrer sprechen, auch eine ge-

deihliche Wirksamkeit in einer anderen Gemeinde der Landeskirche zunächst nicht erwarten lassen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung von § 75 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Wartestand versetzen.

(3) Ist zu erwarten, daß die zum Widerruf der Freistellung führenden Gründe auch eine ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer anderen Gemeinde der Landeskirche ausschließen, so kann der Landeskirchenrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 86, 87 des Pfarrerdienstgesetzes den Pfarrer in den Ruhestand versetzen.

§ 24

Für die Rechtsstellung des Militärpfarrers, der in das Bundesbeamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, gilt mit dem Eintritt in den Ruhestand als Bundesbeamter § 90 des Pfarrerdienstgesetzes sinngemäß.

§ 25

(1) Im Dienst der Landeskirche stehende Pfarrer können mit ihrem Einverständnis nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden. Die Beauftragung erfolgt durch den Militärbischof im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(2) Militärpfarrer im Nebenamt erhalten ihre Zrustung zu diesem Dienst auf Pfarrkonferenzen des Wehrbereichsdekans.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 26

(1) Von dem im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden tätigen Wehrbereichsdekan wird erwartet, daß er jährlich mindestens einmal dem Landeskirchenrat über seine Erfahrungen in der Militärseelsorge berichtet.

(2) Der Wehrbereichsdekan nimmt mit beratender Stimme an den Tagungen der Landessynode teil.

§ 27

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , den 1964

Der Landesbischof

Begründung:

I

Die Landessynode hat durch kirchliches Gesetz vom 2. 5. 1957 (VBl. S. 23) die gesamtkirchliche Regelung der EKD über die Ausübung der Militärseelsorge für den Bereich der Landeskirche übernommen. Die Grundordnung von 1958 (GO) erwähnt Gemeinden der Militärseelsorge und verweist für die Ordnung derselben auf ein besonderes kirchliches Gesetz (§ 44 GO). Mit der dienstrechtlichen Stellung von Pfarrern der Landeskirche als Militärpfarrer befaßt sich das Pfarrerdienstgesetz vom 2. 5. 1962 in § 102. Nach beiden Seiten hin, insbesondere für die Ordnung der Soldatengemeinde, sind inzwischen ausreichende Erfahrungen in der Ausübung der Militärseelsorge im Bereich der Landeskirche gesammelt worden, so daß dem von den Militärpfarrern wiederholt geäußerten Wunsch nach einer die gesamtkirchliche Regelung ergänzenden und die GO ausführenden landeskirchlichen Ordnung entsprochen werden sollte. Die in anderen Gliedkirchen der EKD seit Inkrafttreten des Militärseelsorgevertrags beschlossenen Ausführungsge setze werden den Mitgliedern der Landessynode in einer besonderen Materialsammlung mitgeteilt. Der vorliegende Entwurf ist in seinem wesentlichen Inhalt mit einigen Militärpfarrern und Pfarrern von Kirchengemeinden, in deren Kirchspiel sich personale Seelsorgebereiche befinden, in einer gemeinsamen Sitzung mit den zuständigen Referenten des EOK (am 19. 3. 1964) erörtert worden.

II

Richtungweisend sind folgende Grundsätze der gesamtkirchlichen Regelung (Militärseelsorgever-

trag — im Folgenden Vertrag genannt — und Militärseelsorgegesetz der EKD — im Folgenden Gesetz genannt —).

1. Die Militärseelsorge bildet einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge (§ 1 Gesetz).

Daraus folgt u. a.:

- Der Dienst der Militärseelsorge ist an das Bekennen der Landeskirche gebunden (§ 2 Gesetz, Art. 4 Vertrag).
- Für Gottesdienste und Amtshandlungen in den Soldatengemeinden ist die Ordnung der Landeskirche maßgebend (§ 4 Gesetz).
- Die Militärpfarrer bleiben unbeschadet ihres dienstrechtlichen Status gegenüber dem Staat (Angestellte während der Erprobungszeit Art. 18 Vertrag; Bundesbeamte auf Zeit oder Lebenszeit nach der Erprobung Art. 19 Vertrag) Pfarrer ihrer Landeskirche. Sie bleiben an ihr Ordinationsgelübde und an das Bekennen der Landeskirche gebunden. Ihre allgemeinen Rechte und Pflichten als kirchliche Amtsträger richten sich nach der Ordnung der Landeskirche (§§ 15, 16 Gesetz; vgl. hierzu auch § 102 des Pfarrerdienstgesetzes). Sie bleiben auch der Disziplinargewalt der Landeskirche unterworfen (§ 22 Gesetz).

2. Ist die Militärseelsorge eine Funktion des der Gliedkirche und ihren Gemeinden gegebenen Verkündigungs auftrags, so verlangt dies eine möglichste Nähe der Soldatengemeinde zur Kirchengemeinde, die Integrierung der Soldatengemeinde in die Ortsgemeinde:

- a) Im Regelfall (insbes. wenn der Standort sich im Kirchspiel einer Kirchengemeinde und in räumlicher Nähe zur Kirche derselben befindet) wird die Militärseelsorge in **personalen Seelsorgebereichen**, d. h. in kirchenrechtlich unselbständigen Teilbereichen der Ortskirchengemeinde ausgeübt (Art. 6 Vertrag).
- b) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs: außer den Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes die Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und ihre Familien sowie eine bestimmte Gruppe der am Standort tätigen Beamten und Angestellten der Bundeswehr nebst ihren Familien sind (durch Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt) Glieder der Ortskirchengemeinde (Art. 8 Vertrag).
- c) Erst in zweiter Linie (insbes. wenn der Standort sich nicht im Kirchspiel einer Kirchengemeinde befindet) kommt die Ausübung der Militärseelsorge in gegenüber den Kirchengemeinden ver selbständigt **Militärkirchengemeinden** als „landeskirchlichen Personalgemeinden“ in Betracht (Art. 6 Abs. 2 Vertrag). Nach den geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen in Baden-Württemberg kommt diesen Personalgemeinden keine eigene Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu.

Wegen der Eingliederung in die Ortskirchengemeinde und des wünschenswerten Zusammenwirkens von Ortsfarrer und Militärpfarrer bei der kirchlichen Versorgung der Familienangehörigen der Soldaten und Mitarbeiter der Militärverwaltung wird seitens der Militärseelsorge dem personalen Seelsorgebereich der Vorzug gegeben.

III

1. Die **Zuordnung von Ortsgemeinde und „personalen Seelsorgebereich“** wirft für die pfarramtliche Praxis die Frage auf, welcher der beiden Pfarrer für die Kasualien an Gliedern der Ortsgemeinde, die zugleich Angehörige des personalen Seelsorgebereichs sind, zuständig ist. Hier bleibt die gesamtkirchliche Regelung (Art. 8 Abs. 2 Vertrag) unklar: einerseits wird bestimmt, daß der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärpfarrer für alle in diesem Bereich anfallenden Amtshandlungen zuständig ist; andererseits jedoch wird nur mit der Militärkirchengemeinde „Parochialrecht“ verbunden. Nach gliedkirchlichem Verfassungs- und Pfarrerdienstrecht wird aber unter „Parochialrecht“ im allgemeinen gerade die (auch für den personalen Seelsorgebereich bestimmte) Zuständigkeit eines Pfarrstelleninhabers für kirchliche Amtshandlungen und die entsprechende Zuweisung von Gemeindegliedern verstanden (vgl. §§ 57, 58 GO). Weitere Funktionen des „Parochialrechts“ sind das „Kanzelrecht“ (vgl. § 22 des Pfarrerdienstgesetzes), an dem aber auch der Militärpfarrer im personalen Seelsorgebereich teilhaben muß, soweit die Soldatengemeinde die Kirche der Ortsgemeinde mit benutzt. Es bleibt die mit dem „Parochialrecht“ verbundene Kirchenbuchführung übrig, die allerdings als Eigenrecht nur der Militärkirchengemeinde in Betracht kommt, während sie im Regelfall des personalen Seelsorgebe-

reichs dem Pfarramt der Ortsgemeinde für alle Glieder der Kirchengemeinde obliegt. Das Gesetz der EKD (§ 7) sieht die Möglichkeit von Amtshandlungen an Gliedern des personalen Seelsorgebereichs durch den Ortsfarrer oder einen anderen Geistlichen vor und verweist auf die gliedkirchliche Regelung des Dimissoriale (vgl. §§ 58, 59 GO).

Der vorliegende Entwurf sieht Differenzierungen in der Zuständigkeit des Orts- und Militärpfarrers nach den typischerweise in den in Frage stehenden Gemeinden anzutreffenden tatsächlichen Gegebenheiten vor.

2. Der **Schwerpunkt gliedkirchlicher Ergänzung** der gesamtkirchlichen Regelung liegt im vorliegenden Entwurf im folgenden:

- in der Ordnung der kirchlichen Körperschaften: Bildung eines eigenen Leitungsgangs (Mitarbeiterkreis) der Soldatengemeinde, Beteiligung von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und des Militärpfarrers an Kirchengemeinderat, Bezirkssynode und Landessynode;
- in der näheren Regelung der dienstrechlichen Stellung des Militärpfarrers, insbesondere seiner Freistellung, des Widerrufs der Freistellung und der Rückkehr des Militärpfarrers in den aktiven Dienst der Landeskirche.

IV

Zu den einzelnen Bestimmungen:

1. Zu § 2:

Grundlegend für das Verhältnis von Orts- und Soldatengemeinde, von Ortsfarramt und Militärpfarramt ist das Verständnis des „**personalen Seelsorgebereichs**“. Der Sinngehalt dieser Größe bleibt in der gesamtkirchlichen Regelung (Art. 6 ff Vertrag und §§ 4 ff Gesetz) etwas unklar, was bei den unterschiedlichen Gemeindeordnungen in den gliedkirchlichen Verfassungen, die nicht auf einen Nenner gebracht werden können, erklärlich ist. Auf folgende Kriterien ist hinzuweisen:

- Gegenüber der Militärkirchengemeinde (vgl. Entwurf Abschnitt II §§ 14 ff.), die als „landeskirchliche Personalgemeinde“ (so Art. 6 Abs. 2 Vertrag) im Verhältnis zur örtlichen Kirchengemeinde Selbständigkeit besitzt (wenn auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts), ist der personale Seelsorgebereich **Teil der Kirchengemeinde**. Die Zugehörigkeit zum personalen Seelsorgebereich fällt mit der Gliedschaft in der Kirchengemeinde (und damit in der Landeskirche) zusammen; wogegen die Angehörigen der Militärkirchengemeinde nicht Glieder der Ortskirchengemeinde sind, in deren Kirchspiel der Standort liegt (so Art. 8. Abs. 1 Vertrag.)
- „Personaler“ „Seelsorgebereich“ meint zunächst den auf bestimmte Personengruppen in der Ortsgemeinde (vgl. hierzu Art. 7 Vertrag) bezogenen und insoweit personal bestimmten Dienst- und Verantwortungsbereich des Militärpfarrers. Wenn auch nach Art. 8 Abs. 1 des Militärseelsorgevertrags nur mit der Militärkirchengemeinde „Parochialrechte“ verbunden sind, so legt doch

der gleiche Artikel für den personalen Seelsorgebereich eine Regelzuständigkeit des Militärpfarrers für Amtshandlungen fest (vgl. oben Abschnitt III, 1). Damit ist der „Seelsorgebereich“ des Militärpfarrers aber dem „Parochialrecht“ des Pfarrers im herkömmlichen Sinne (vgl. §§ 57, 58 GO) stark angenähert. Die Zuständigkeit des Militärpfarrers unterscheidet sich von der „Paroche“ des Ortspfarrers nur durch die geringere örtliche Bestimmtheit und Abgrenzung des Zuständigkeitsbereichs: Der personale Seelsorgebereich kann sich je nach dem Standort und dem Wohnsitz der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs auf das ganze Kirchspiel einer oder auch mehrerer Kirchengemeinden erstrecken. Bei seiner vorwiegend personalen Anknüpfung überschneidet sich der Zuständigkeitsbereich des Militärpfarrers mit der „Paroche“ des (oder der) Ortsgemeindepfarrers (rer).

Wie sehr auch das Militärseelsorgegesetz der EKD von einem gewissen Parochialrecht des Militärpfarrers im personalen Seelsorgebereich ausgeht, zeigt sich darin, daß für die seelsorgerliche Bedienung durch einen anderen als den Militärpfarrer für personalen Seelsorgebereich und Militärkirchengemeinde in gleicher Weise auf die gliedkirchliche Regelung des „Dimissoriale“ verwiesen wird (§ 7 a. a. O. und für die GO §§ 58, 59).

c) Ebenso wenig wie die Ausübung des Ortspfarramtes für die kirchliche Ordnung durch die „Paroche“ allein bestimmt werden kann, vielmehr der wechselseitigen Bezogenheit von Amt und Gemeinde, der „Pfarrgemeinde“ als der gemeindlichen Substanz der Paroche maßgebliche und richtungweisende Bedeutung zukommt, ebenso wenig kann der „personale Seelsorgebereich“ für die Ausübung der Militärseelsorge ohne die gemeindliche Komponente (der abkürzend sogen. „Soldatengemeinde“) recht verstanden werden.

Militärseelsorge ist in ihrem Kernbereich: „Dienst an Wort und Sakrament und Seelsorge“ (Art. 4 Vertrag; und zur Ordnung des Gottesdienstes und der Amtshandlungen im personalen Seelsorgebereich: §§ 4 ff. Gesetz).

d) Im Rahmen unserer GO könnte die Soldatengemeinde als Teil und Gliederung der Kirchengemeinde, als „Pfarrgemeinde“ im Sinne des § 10 angesehen werden: Die Glieder der Soldatengemeinde sind durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einer Kirchengemeinde zugehörig (Art. 8 Satz 1 Vertrag), einem Pfarramt oder einer Predigtstelle (dem Militärpfarramt) zugewiesen.

Ist der Militärpfarrer für mehrere Standorte im Bereich mehrerer Kirchengemeinden oder Kirchenbezirke zuständig, so bedarf der personale Seelsorgebereich gerade unter dem Aspekt der Gemeinde der Gliederung und Konkretion. Der Entwurf (§ 2 Abs. 2 Satz 2) spricht vom „örtlichen Seelsorgebereich“ jedes Standortes.

Setzt man diesen „örtlichen Seelsorgebereich“ mit der „Pfarrgemeinde“ im Sinne der GO gleich, so würde der personale Seelsorgebereich in jedem Falle zu einer „geteilten Kirchengemeinde“ im Sinne von § 26 Abs. 2 GO mit der für die Pfarr-

gemeinde und die geteilte Kirchengemeinde in der GO weiterhin getroffenen Regelung führen: insbesondere hinsichtlich Bildung und Zuständigkeit des Ältestenkreises als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde (§§ 12 ff. GO), des Zusammenwirkens der Ältestenkreise im Kirchengemeinderat, der Beteiligung der Ältestenkreise an der Bildung der Bezirkssynoden und der Landessynode. Wie bei mehreren Pfarrgemeinden und einer Kirche hätte der Militärpfarrer paritätisch Anteil am „Kanzelrecht“ usw.

e) Die prinzipielle Möglichkeit, die Militärseelsorge in die „Pfarrgemeinde“ im Sinne der GO mit allen verfassungsrechtlichen Konsequenzen einzurichten, trägt aber den tatsächlichen Interessen von Ortskirchen- und Soldatengemeinde, der tatsächlichen pfarramtlichen Versorgung der Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs und den seither bei der Ausübung der Militärseelsorge im Bereich der Ortsgemeinde von Militärpfarrern, Ortsgemeindepfarrern und Kirchengemeinderäten gesammelten Erfahrungen nicht ausreichend Rechnung. Dies ist von einer Auswahl der Beteiligten während der Ausarbeitung dieses Entwurfs unter verschiedenen Aspekten und mit verschiedenen Begründungen geltend gemacht worden. (Es lagen Stellungnahmen vor von: Evang. Kirchengemeinderat Pfullendorf vom 24. 2. 64, Evang. Dekanat Mannheim v. 18. 2. 64, Evang. Pfarramt Walldürn vom 9. 3. 64, Evang. Kirchengemeinde Bruchsal v. 16. 3. 64, Evang. Pfarramt Philippsburg vom 4. 3. 64, Evang. Kirchengemeinderat Immendingen v. 29. 2. 64, Evang. Pfarramt Tauberbischofsheim v. 1. und 3. 3. 64).

aa) Einig ist man sich in dem Wunsche nach möglichster Integrierung und Verankerung der Militärseelsorge in der Ortsgemeinde und der daraus erwachsenen Notwendigkeit des brüderlichen Zusammenwirkens in gemeinsamer Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde. Dies entspricht dem grundsätzlichen Maßstab für die Ordnung der Militärseelsorge: die Militärseelsorge bildet einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge (§ 1 Ges. d. EKD).

Über die hierbei einzuschlagenden Wege kirchlicher Ordnung im einzelnen gehen die Auffassungen auseinander.

bb) Die befragten Ortskirchengemeinden lehnen die Konstituierung der Soldatengemeinde als Pfarrgemeinde mehr oder weniger uneingeschränkt insbesondere mit dem Hinweis a) auf die Einheit der Gemeinde und b) die grundsätzliche und auch praktische seelsorgerliche Mitverantwortung des Ortspfarrers und seiner Mitarbeiter (einschl. des Kirchengemeinderats) jedenfalls für die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs außerhalb der Kaserne (d. h. insbesondere die Familienangehörigen der Berufssoldaten) ab. Für die genannte Personengruppe stehe — zumal in ihrer soziologischen Verflechtung mit den anderen Gliedern und Gruppen der Ortsgemeinde — der Ortspfarrer über den Gemeindegottesdienst, die kirchliche Unterweisung und gemeindliche Ver-

anstaltungen, auch für die Inanspruchnahme bei Kasualien näher als der Militärpfarrer, dessen Amt seinen Schwerpunkt im engeren Dienstbereich der Truppe und militärischen Einrichtungen habe. Eine „berufsständische“ Gliederung der Gemeinde, z. B. eine unterschiedliche Zuweisung der Kinder zum Konfirmandenunterricht oder zur Jugendarbeit des Orts- oder Militärpfarrers, je nach dem Beruf des Vaters, werde in der Kirchengemeinde nicht verstanden werden.

Auffallend bei dieser unter dem Gesichtspunkt der Einheit der Gemeinde vorgetragenen Argumentation und in einem gewissen Widerspruch zu diesem Leitgedanken ist die gelegentlich betonte Geltendmachung der „ortsgemeindlichen Rechte“ (Kompetenzen des Kirchengemeinderats, Kanzelrecht des Ortsfarrers usw.), die durch die Ordnung der Militärseelsorge „nicht eingeschränkt“ werden dürften.

cc) Von den Militärgeistlichen wird für eine relative Selbständigkeit des personalen Seelsorgebereichs im Sinne einer Pfarrgemeinde u. a. auf die Bedeutung einheitlicher Seelsorge an den Soldatenfamilien für den Aufbau der Soldatengemeinde sowie darauf hingewiesen, daß nach der gesamtkirchlichen Regelung der Militärfarrer grundsätzlich für alle Amtshandlungen an Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs zuständig sei.

dd) Grundsätzlich ist gegenüber der Kritik am personalen Seelsorgebereich als Pfarrgemeinde festzustellen, daß die Gliederung der Kirchengemeinde in Pfarrgemeinden nach der Intention der GO der Intensivierung der Seelsorge in überschaubaren Gemeindebereichen und der Aktivierung des gemeindlichen Lebens in diesen dienen soll, ohne daß dabei die Einheit der Gemeinde beeinträchtigt wird. In diesem Zusammenhang hebt die GO für das brüderliche Miteinander der Pfarrgemeinden in der geteilten Kirchengemeinde und der Kirchengemeinden in ihrem Verband der Kirchenbezirke und der Landeskirche als Verfassungsgrundsatz ausdrücklich hervor:

„Der Ältestenkreis hat bei all seinen Entschlüsse Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse der anderen Pfarrgemeinden und der Kirchengemeinde.“ (§ 23 Abs. 3 Satz 1 GO).

„Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, daß sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.“ (§ 29 GO)

Die Inanspruchnahme des „Kanzelrechts“ und der grundsätzlichen Verfügung über die Gebäude und Einrichtungen der Ortsgemeinde gegenüber der Militärseelsorge deutet in einzelnen Voten darauf hin, daß man den Dienst des Militärfarrers — etwa verglichen mit dem ebenfalls auf einen besonderen Berufsstand innerhalb der Ortsgemeinde gewiesenen „Industrie“- und „Arbeiter“-Pfarrer — zumindest für die außerhalb des mili-

tärischen Dienstbereichs wohnenden Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs als Ergänzung der dem Ortsfarrer obliegenden Seelsorge ansieht. Damit erscheinen die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs in erster Linie als Glieder der Pfarrgemeinde des Ortsfarrers, die — vorab die Soldaten — zusätzlich vom Militärfarrer seelsorgerlich betreut werden. Dies entspricht aber nicht den Intentionen der gesamtkirchlichen Regelung der Militärseelsorge, an die die gliedkirchliche Ausführung gebunden ist.

ee) Andererseits spricht gegen eine kirchenrechtliche Verfestigung der Soldatengemeinde in einer unmittelbar angewendeten Ordnung der Pfarrgemeinde im Sinne der §§ 10 ff. GO u. a.:

a) die geringere Festigkeit und Beständigkeit im personalen Bestand der Militärseelsorge.

In diesem Zusammenhang mag auch die Annahme einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in der Ortsgemeinde für die evang. Wehrpflichtigen während des (18monatigen) Grundwehrdienstes und der Soldaten auf Zeit (Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 i. V. mit Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Vertrag) bedenklich erscheinen. Der Wehrpflichtige bleibt wohl in der Regel (auch) Glied seiner Heimatgemeinde. Wo aber Angehörige des personalen Seelsorgebereichs in der Ortsgemeinde fester verwurzelt sind, beteiligen sich nach den vorliegenden Berichten insbesondere Jugendliche an der Werks- und Kreisarbeit der Ortsgemeinde, wobei auch in der (in Pfarrgemeinden) geteilten Kirchengemeinde nach der GO eine überparochiale Wahrnehmung dieser Aufgaben keineswegs ausgeschlossen und vielfach wünschenswert ist;

b) die tatsächlich häufige Inanspruchnahme des Ortsfarrers für Amtshandlungen an Familienmitgliedern der Soldaten (oft auf Grund seelsorgerlichen Kontakts mit dem Ortsfarrer), wozu als „Regelfall“ die kirchliche Unterweisung und die Konfirmation gehören;

c) die besonderen Verhältnisse der Soldatengemeinde, insbesondere in ihrem militärischen Kernbereich, widerraten einer unmittelbaren Übernahme der für die Pfarrgemeinde in der GO insbesondere hinsichtlich des Gemeindeorganrechts (Ältestenkreis) getroffenen Regelung;

d) schließlich ist der Aufbau der Militärseelsorge in seinem Verhältnis zur Ortskirchengemeinde noch stärker in der Entwicklung begriffen, was gegen eine kirchenrechtliche Verfestigung der gegenwärtigen Situation spricht.

f) Wägt man das Für und Wider die Orientierung des personalen Seelsorgebereichs an der „Pfarrgemeinde“ im Sinne der GO ab, so wird man zu dem Vorschlag des Entwurfs gelangen: den personalen Seelsorgebereich im Verhältnis zur Kirchengemeinde als Teilgemeinde zu verstehen, auf die die Bestimmungen der GO über die Pfarrgemeinde nur sinngemäß und insoweit zur Anwendung kommen, als sich aus dem Spezialgesetz nichts anderes ergibt. Letzteres ist nach den §§ 3

ff. des Entwurfs der Fall. Damit ist die Soldatengemeinde als Substrat des personalen Seelsorgebereichs als für die nähere Ordnung desselben richtungweisend anerkannt. Als Teilgemeinde kann die Soldatengemeinde (wie eine Pfarrgemeinde durch den Ältestenkreis) ein eigenes Gemeindeleitungsorgan („Mitarbeiterkreis“ vgl. §§ 4 ff Entwurf) herausstellen. Für den Militärpfarrer und den Ortsgemeindepfarrer bedeutet die sinngemäße Orientierung an der Pfarrgemeinde die nach Vereinbarung auszuübende Teilung des Kanzelrechts.

2. Zu § 3:

Das Verfahren entspricht dem bei Errichtung und Änderung einer Pfarrgemeinde durch Errichtung einer Pfarrstelle oder Veränderung in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden. Wegen der Vereinbarung mit dem Militärbischof vgl. Art. 6 Abs. 3 Vertrag. Die Mitwirkung der genannten kirchlichen Organe und Ämter folgt aus der Mitverantwortung für die Militärseelsorge im personalen Seelsorgebereich.

3. Zu § 4:

Aus den bereits oben angeführten Gründen ist für die Soldatengemeinde von der obligatorischen Bildung eines Gemeindeorgans nach den für den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde geltenden Bestimmungen abgesehen worden und auf Vorschlag der Militärpfarrer und in Anerkennung bereits bestehender Einrichtungen die fakultative Bildung eines „**Mitarbeiterkreises**“ nicht durch Wahl, sondern durch Berufung auf Vorschlag des Militärpfarrers für die allgemeine Wahlperiode, d. h. jeweils auf 6 Jahre, vorgesehen. Wegen der Einordnung der Militärseelsorge in die Ortskirchengemeinde erscheint die Mitwirkung eines dem örtlichen Kirchengemeinderat „übergeordneten“ Organs, des Bezirkskirchenrats (als Gegenüber zum Wehrbereichsdekan) bei der Berufung in den Mitarbeiterkreis angemessen.

Mit Rücksicht auf das durchschnittliche Lebensalter der Wehrpflichtigen ist die passive Wahlfähigkeit nicht an das 25. Lebensjahr (§ 16 Abs. 1 Nr. b GO) gebunden. Aktive und passive Wahlfähigkeit werden mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§§ 14 und 16 Abs. 1 Nr. a GO) erworben. Dies bedeutet eine Änderung der GO und erfordert insoweit eine qualifizierte Mehrheit (§ 113 GO) bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf. Wie beim Ältestenkreis erfolgt bei Verminderung des Mitgliederbestandes im Mitarbeiterkreis bis zur Hälfte Ergänzung durch Zuwahl.

Gottesdienstliche Vorstellung und Verpflichtung der in den Mitarbeiterkreis Berufenen ist bewußt (noch) nicht agendarisch näher festgelegt und den praktischen Erfordernissen aus den Besonderheiten der Soldatengemeinde überlassen.

4. Zu §§ 6—8:

a) Da die Vorschriften über die Pfarrgemeinde in der geteilten Kirchengemeinde aus den dargelegten Gründen nicht unmittelbar und ohne weiteres auf den örtlichen Seelsorgebereich Anwendung finden, ist davon abgesehen, daß der „Mitar-

beiterkreis“ wie der Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde (einschl. des Pfarrers als Vorsitzenden) den Kirchengemeinderat mitbildet (vgl. § 31 Abs. 1 GO). Wohl aber soll der Militärpfarrer den Kirchengemeinderäten angehören, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt (§ 7 Abs. 1). Dies erscheint für die wünschenswerte Integrierung von Ortsgemeinde und Soldatengemeinde notwendig und für die Ausübung der dem Kirchengemeinderat obliegenden Mitverantwortung für die Militärseelsorge im Bereich der Ortsgemeinde und in ihren Einrichtungen förderlich.

- b) Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs (Soldatengemeinde) besitzen als Glieder der Ortsgemeinde nach den allgemeinen Voraussetzungen die passive Wahlfähigkeit zum Kirchengemeinderat. Ergänzend sieht § 8 Abs. 1 fakultativ eine **Berufung** von Gliedern der Soldatengemeinde **in den Kirchengemeinderat** für den Fall vor, daß nicht bereits über die allgemeinen Kirchenwahlen (einschl. etwaiger Ergänzungen des Kirchengemeinderats durch Zuwahl innerhalb der allgemeinen Wahlperiode) ein Angehöriger des personalen Seelsorgebereichs zum Mitglied des Kirchengemeiderats bestellt worden ist. Hierfür gelten die allgemeinen Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit (§ 16 GO; insbes. Mindestalter von 25 Jahren). Diese Ergänzung des Kirchengemeiderats bedeutet eine Änderung der Wahlordnung, in der die Anzahl der Ältesten nach der Gesamtseelenzahl der Pfarrgemeinde festgelegt ist (§ 1 WO). Da es sich um die Zusammensetzung des presbyterialen Gemeindeleitungsgremiums handelt, ist die Berufung von der Zustimmung des Kirchengemeinderats (Einvernehmen) abhängig.
- c) Dem Mitwirkungsrecht des Militärpfarrers für die Sitzungen der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, auf deren Kirchspiel sich der personale Seelsorgebereich erstreckt (§ 7 Abs. 1) entspricht die (hier durch beratende Stimme auszubügende) Mitwirkung des Vorsitzenden des Kirchengemeinderats für die Sitzungen des Mitarbeiterkreises der Soldatengemeinde nach § 6 Satz 3.
- d) Der Eingliederung der Militärseelsorge in den Kirchenbezirk und der Mitverantwortung der Leitungsorgane des Kirchenbezirks für den Aufbau der Soldatengemeinde trägt § 8 Abs. 2 dadurch Rechnung, daß der Mitarbeiterkreis in der Soldatengemeinde entsprechend dem Ältestenkreis aus seiner Mitte einen **Bezirkssynodenal** (der auch hinsichtlich des Wahlalters die allgemeinen Voraussetzungen der passiven Wahlfähigkeit besitzen muß) entsendet. Der Militärpfarrer gehört nach dem sinngemäß anzuwendenden § 74 Abs. 1 GO als „Gemeindepfarrer“ im personalen Seelsorgebereich oder in der Militärkirchengemeinde der Bezirkssynode mit Sitz und Stimme an.

5. Zu §§ 9—11:

- a) Der **Zuständigkeitsregelung** in § 10 ist der Grundsatz brüderlichen und verantwortlichen Zusammenwirkens von Ortsgemeindepfarrer und Mili-

tärfarrer in § 9 zugleich als Maßstab für die Ausübung der „Parochialrechte“ (§ 10) und für die Lösung von Konfliktsfällen vorangestellt.

b) Immerhin stellt die in § 10 gegebene Abgrenzung der Zuständigkeit des Ortspfarrers und Militärfarrers für die Glieder ein und derselben Kirchengemeinde für das praktische Zusammenwirken der Pfarrer einen „neuralgischen Punkt“ dar, an dem die bereits erörterte grundsätzliche Problematik des Verhältnisses von Ortsgemeinde und personalem Seelsorgebereich und die Frage nach dem Selbstständigkeitsgrad des letzteren in den praktischen Vollzug der pfarramtlichen Tätigkeit einmünden. Satz 1 spricht als Regelfall aus, was Art. 8 Abs. 2 des Vertrags als Grundsatz vorschreibt: „Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militärgeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig.“ Daraus ergibt sich die Konsequenz des Dimissoriale (§ 58, 59 GO) für die ausnahmsweise kasuelle Bedienung durch den Ortspfarrer. Die in dem relativ kurzen Zeitraum des bisherigen Aufbaues der Militärseelsorge gemachten Erfahrungen reichen wohl noch nicht aus, um ein für die Kirchenordnung erhebliches allgemeines Urteil darüber zu finden, inwieweit der einzelne Militärfarner tatsächlich in der Lage ist, die ihm obliegenden Amtshandlungen im personalen Seelsorgebereich in der Regel in vollem Umfange wahrzunehmen, zumal Art. 26 des Vertrags (i. V. mit der Zusatzbemerkung im Schlußprotokoll: „Jedem Militärgeistlichen wird eine Hilfskraft zugewiesen“) noch nicht überall verwirklicht werden konnte. Nach den Erfahrungsberichten aus den in Frage kommenden Orts- und Soldatengemeinden unserer Landeskirche geht der Entwurf (§ 10 Satz 3) davon aus, daß Konfirmandenunterricht, Konfirmation und Christenlehre für Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs in der Regel vom Ortspfarrer wahrgenommen und deshalb als Regelfall generell von der Zuständigkeit des Militärfarrers ausgenommen werden.

Die Mitteilungspflicht bei Trauungen von Soldaten in § 10 letzter Satz berücksichtigt, daß (je nach der kirchlichen Lebensordnung) für Trauungen der Ortspfarrer als Pfarrer der Braut ausschließlich oder konkurrierend zuständig sein kann.

c) Für die Amtshandlungen in dem personalen Seelsorgebereich ist die Ordnung der Landeskirche maßgebend (§ 4 Gesetz). Da die Angehörigen des personalen Seelsorgebereichs Glieder der Ortsgemeinde sind, werden die an ihnen vollzogenen Amtshandlungen nach den landeskirchlichen Bestimmungen (vgl. § 11 Satz 1) im Kirchenbuch der Ortsgemeinde mit Nummer eingetragen. Die in § 11 Satz 2 erwähnte Anordnung des Militärbischofs (vgl. Art. 12 Abs. 1 Nr. 8 Vertrag) kommt in erster Linie für die Führung von Kirchenbüchern in den Militärkirchengemeinden (vgl. Abschn. II §§ 14 ff Entwurf) in Betracht.

6. Zu § 12:

Die Entscheidung über die Geltung und Einführung der erweiterten oder der einfachen Gottes-

dienstordnung liegt beim Kirchengemeinderat bzw. in der geteilten Kirchengemeinde beim Ältestenkreis (§ 2 des kirchl. Gesetzes über die Gottesdienstordnung vom 23. 4. 1958; Niens Nr. 31). Da aus den bereits dargelegten Gründen die Soldatengemeinde nicht mit der Pfarrgemeinde, der Mitarbeiterkreis nicht mit dem Ältestenkreis unmittelbar gleichgestellt werden kann, empfiehlt sich auch im Interesse einer einheitlichen Gottesdienstordnung an einer Kirche die in Absatz 1 vorgeschlagene Regelung.

Absatz 2 enthält eine weitere Konsequenz aus der Eingliederung der Militärseelsorge in die Ortsgemeinde. Steht nur eine Kirche für Orts- und Soldatengemeinde zur Verfügung, hat der Militärfarner — entsprechend der Rechtslage bei einer Kirche für mehrere Pfarrgemeinden — am „Kanzelrecht“ teil. Die nähere Regelung über den Wechsel im Predigtamt bleibt grundsätzlich der Vereinbarung der beteiligten Pfarrer überlassen. Diese kann auch eine Regelung darüber enthalten, inwieweit der Predigtamt durch den Militärfarner mit dem Hauptgottesdienst im Zusammenhang stehende Nebengottesdienste (z. B. Kindergottesdienst) mitumfaßt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so erscheint eine dienstaufsichtliche Regelung durch den Evang. Oberkirchenrat im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanaten und dem Bezirkskirchenrat sachlich angemessen (§ 12 Abs. 2 Satz 3).

7. Zu § 13:

Der Militärseelsorge werden von der Bundeswehr in der Regel nur die Amtsräume des Standortpfarrers in den Kasernen zur Verfügung gestellt. Die Militärseelsorge ist daher für ihre Gottesdienste (2–3 monatliche Standortgottesdienste, Vereidigungsgottesdienste, Gottesdienste aus besonderen Anlässen, kirchliche Amtshandlungen) auf die örtlichen Einrichtungen der Kirchengemeinden (Kirchen, Gemeindehäuser) angewiesen. Sind solche nicht oder nicht in ausreichendem Umfange vorhanden, wird an die Erstellung neuer oder die Erweiterung und den Ausbau vorhandener Einrichtungen zu denken sein, wobei sich der Bund bei Kirchen durch Gewährung einer Bundesfinanzhilfe an den entstehenden Kosten beteiligt. Die Benützung erfolgt in der Regel unentgeltlich; bei durch Bundesfinanzhilfe mitfinanzierten Bauten wird dies zur Auflage gemacht. Die zuständige Standortverwaltung erstattet der Kirchengemeinde jedoch auf Antrag die durch die Mitbenützung anteilig entstehenden Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung. Die Vereinbarung mit dem Standortpfarramt kann Regelungen über Art und Zeit der Mitbenützung durch die Militärseelsorge enthalten; § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

8. Zu Abschnitt II: Die Militärkirchengemeinde §§ 14–17:

a) Die Militärkirchengemeinde wird zwar als „landeskirchliche Personalgemeinde“ angesehen (Art. 6 Abs. 2 Vertrag); da ihre Glieder aber nicht der örtlichen Kirchengemeinde angehören, ist sie — stärker verselbständigt als der personale Seelsorgebereich — von der Ortsgemeinde „abgesetzt“. Sie

ist für die Integrierung der Militärseelsorge in die Verkündigung und Seelsorge der Landeskirche deshalb weniger an der Ortsgemeinde als an dem Kirchenbezirk und der Landeskirche orientiert. Militärkirchengemeinden sollen deshalb nur in zweiter Linie errichtet werden, wenn die Militärseelsorge in personalen Seelsorgebereichen nicht ausreichend wahrgenommen werden kann (§ 14 Abs. 2). Hierbei ist vor allem an geographische Gegebenheiten von Standort und Kirchengemeinde, an Fälle zu denken, in denen sich der Standort an Diasporaorten oder an Nebenorten befindet, die in einem weiträumigen Kirchspiel vom Hauptort weiter entfernt sind.

- b) Die Militärkirchengemeinde besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts, weshalb für Errichtung, Aufhebung und Änderung nicht ein Kirchengesetz, wie für Kirchengemeinden (§ 27 GO i. V. mit den einschlägigen Bestimmungen der staatl. Kirchensteuergesetzgebung) erforderlich, vielmehr eine Verordnung des Landeskirchenrats ausreichend und angemessen ist (§ 15 Abs. 1).
- c) Der kirchenrechtlich stärkeren Verfestigung der Militärkirchengemeinde entspricht ein obligatorisches Gemeindeorganrecht, die Bildung eines Militärkirchengemeinderats, nach einem den Gegebenheiten der Soldatengemeinde angepaßten (und auch für die Bildung des Mitarbeiterkreises vorgesehenen) Verfahren: § 16 Abs. 1. Soweit eine Kirchengemeinde Rechtsträger der von der Militärkirchengemeinde benutzten kirchlichen Gebäude und Einrichtungen ist, kann der Selbständigkeit der letzteren durch eine Satzung i. S. des § 16 Abs. 2 Rechnung getragen werden.

9. Zu Abschnitt III: Dienstrechte Stellung des Militärpfarrers §§ 18 ff:

- a) § 18 klärt die landeskirchliche Zuständigkeit für die **Freistellung** eines Pfarrers für die Militärseelsorge (§ 19 Abs. 1 Gesetz). Das Pfarrerdienstrecht der Landeskirche kennt außer der „Abordnung“ zum Dienst in diakonischen und anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen (§ 104 des Pfarrerdienstgesetzes) und zum Dienst in der Äußeren Mission (§ 107 a. a. O.) sowie der „Beurlaubung“ zu anderen kirchlichen Diensten im Bereich selbständiger Rechtsträger (§ 105 a. a. O.) die „Freistellung“ bisher nur als Voraussetzung für die Entsendung eines Pfarrers zum Dienst in einer ausländischen Gemeinde durch die EKD (Kirchl. Außenamt), vgl. § 106 a. a. O. Da die Militärseelsorge „einen Teil der den Gliedkirchen obliegenden allgemeinen Seelsorge bildet“ (§ 1 Gesetz), hätte die „Abordnung“ des Pfarrers zum Dienst in der Militärseelsorge der Sach- und Rechtslage nach landeskirchlichem Pfarrerdienstrecht besser entsprochen. Da die einschlägigen Bestimmungen in den Gliedkirchen aber recht unterschiedlich sind, mußte die gesamtkirchliche Regelung den allgemeineren Tatbestand der „Beurlaubung“ verwenden.

- b) Der von der Landeskirche freigestellte Pfarrer wird nach Art. 18 des Vertrags zunächst für die

Dauer von 3 Monaten „probeweise“ in den Militärdienst (im Angestelltenverhältnis) eingestellt. Den landeskirchlichen dienstrechten Vollzug der Freistellung zunächst zur Erprobung des Militärpfarrers stellt die Beurlaubung durch den Evang. Oberkirchenrat (§ 19 Abs. 1) dar. Nachdem der Landeskirchenrat bereits bei der Freistellung (nach § 18 Abs. 1) mitwirkt, ist eine nochmalige Beteiligung am Vollzug dieser Entscheidung durch Beurlaubung des Pfarrers (die sonst im allgemeinen nach § 105 des Pfarrerdienstgesetzes in die Zuständigkeit des Landeskirchenrats fällt) entbehrlich. Für die Übernahme des freigestellten und beurlaubten Pfarrers in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit oder Lebenszeit nach erfolgreicher Beendigung der Probezeit (vgl. Art. 19 Vertrag) ist keine weitere dienstrechte Entscheidung durch die Landeskirche erforderlich. Der Militärpfarrer bleibt unbeschadet seines Dienstverhältnisses zum Staat in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche nach Maßgabe der gesamtkirchlichen Regelung und des § 102 Pfarrerdienstgesetz mit den entsprechenden Konsequenzen für die Bindung an Bekenntnis und Ordnung der Landeskirche, die Disziplinargewalt der Landeskirche und dergl. (§ 20 Abs. 1 und 2).

- c) Für die Zeit der Erprobung bleibt der Pfarrer Inhaber seiner Gemeindepfarrstelle (vgl. § 20 Abs. 1, wonach der freigestellte und beurlaubte Pfarrer erst mit der Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis aus seinem bisherigen Amt in der Landeskirche als Pfarrstelleninhaber ausscheidet). Dies verzögert zwar die Wiederbesetzung der Pfarrstelle für den Fall der Übernahme des Pfarrers in das Bundesbeamtenverhältnis, trägt aber dem Sinne der „Erprobung“ und den Interessen des in die Freistellung einwilligenden und sich der Erprobung unterziehenden Pfarrers Rechnung. Dieser Probiedienst ist ja nicht einseitig an den Interessen des neuen Dienstherrn an der Feststellung der Eignung des Pfarrers als Militärseelsorger (bei „Versagen“ könnte eine Rückkehr in die Pfarrstelle auch dem wohlverstandenen Interesse des Pfarrers entgegenstehen), sondern auch an den Interessen des Pfarrers orientiert, vor der endgültigen Bindung an das neue Amt dessen Besonderheiten näher kennenzulernen.
- d) Als **Mitglied der Bezirkssynode** (§ 8 Abs. 3) ist der Militärpfarrer passiv wahlfähig für die **Landessynode** (§ 20 Abs. 3). Auch wenn man für den Militärpfarrer nicht § 74 Abs. 1 GO (Mitgliedschaft des Inhabers eines „Gemeindepfarramts“ im Kirchenbezirk in der Bezirkssynode), sondern § 74 Abs. 2 GO (Teilnahme von Pfarrern der Landeskirche an den Bezirkssynoden mit beratender Stimme) sinngemäß anwenden würde, besäße der Militärpfarrer die passive Wahlfähigkeit zur Landessynode: vgl. hierzu § 31 Abs. 1 mit § 31 Abs. 2 WO: Nur die Wahl der Ältesten in die Landessynode erfolgt „aus der Mitte der Bezirkssynode“.
- e) § 22 führt die gesamtkirchliche Regelung für die **Rückkehr des Militärpfarrers** in den aktiven

Dienst der Landeskirche (vgl. §§ 19 Abs. 3, 21 Gesetz) näher aus; wobei sowohl den Interessen des Pfarrers an einer seinen persönlichen Verhältnissen entsprechenden Wiederverwendung als auch der Verantwortung der Kirchenleitung für eine ausreichende Versorgung der Gemeinden Rechnung zu tragen ist. Die in § 22 Abs. 3 getroffene Regelung lehnt sich an Möglichkeiten im Verfahren der Versetzung eines Pfarrers aus von ihm nicht zu vertretenden (etwa organisatorischen) Gründen an (vgl. hierzu Pfarrerdienstgesetz §§ 72 i. V. m. 74 Abs. 2, 81 Abs. 2 und Abs. 4).

f) Der landeskirchlichen Zuständigkeit von Landesbischof und Landeskirchenrat für die Freistellung des Militärpfarrers (siehe oben) entspricht nach § 23 Abs. 1 die Kompetenz für den **Widerruf der Freistellung**. Als Anlaß für den Widerruf nennt die gesamtkirchliche Regelung (§ 19 Abs. 2 Gesetz):

aa) „wichtige Gründe für die Wiederverwendung des Militärpfarrers im aktiven Dienst der Landeskirche“,

bb) die übereinstimmende Überzeugung von Gliedkirchenleitung und Militärbischof darüber, daß „die weitere Verwendung des Militärgeistlichen in der Militärseelsorge untnlich ist“. Ist letzteres der Fall, so ist zu prüfen, ob die gegen eine weitere Verwendung in der Militärseelsorge sprechenden Gründe in nächster Zeit noch eine gedeihliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer Pfarrstelle der Landeskirche erwarten lassen. Muß letzteres verneint werden, so kann der Landeskirchenrat den Pfarrer in sinngemäßer Anwendung von § 78 Pfarrerdienstgesetz in den Wartestand und, falls zu erwarten ist, daß die zum Widerruf der Freistellung führenden Gründe eine ersprießliche Wirksamkeit des Pfarrers in einer anderen Gemeinde der Landeskirche ausschließen, in sinngemäßer Anwendung von §§ 86 und 87 Pfarrerdienstgesetz in den Ruhestand versetzen. Da die Militärseelsorge im landeskirchlichen Auftrag und

in Gemeinden der Landeskirche ausgeübt wird, kann die in Frage stehende Beendigung des Militärseelsorgedienstes der Versetzung eines Pfarrers innerhalb der Landeskirche gleichgeachtet werden und ist die Anwendung der genannten Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts gerechtfertigt.

g) § 25 Abs. 1 entspricht der nach Art. 3 Abs. 2 des Vertrags gegebenen und auch in der Landeskirche praktizierten Möglichkeit der **nebenamtlichen Ausübung der Militärseelsorge** durch den Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle. Die Zuständigkeit des EOK entspricht dem (sinngemäß anzuwendenden) § 56 GO.

Zu Abschnitt IV — Schlußbestimmungen:

Die in § 26 vorgesehene Fühlungnahme des mit der Dienstaufsicht in der Militärseelsorge betrauten Wehrbereichsdekans mit den Leitungsorganen der Landeskirche ist Konsequenz der Eingliederung der Militärseelsorge in die Gliedkirchen und ihre Gemeinden, in deren Mitverantwortung sie auszuüben ist. Die in § 26 vorgeschlagene Zugehörigkeit des Wehrbereichsdekans zur Landessynode mit beratender Stimme könnte als Präjudiz für die synodale Repräsentation anderer „kirchlicher Berufsstände“ (z. B. der Religionslehrer) aufgefaßt werden. Man wird nach dem Selbstverständnis der Landessynode eine berufsständische Gliederung derselben nicht zum Grundsatz erheben dürfen. Immerhin kann diese als ein Aspekt unter anderen bei der Berufung von 10 Synodalen durch den Landesbischof mit in Betracht gezogen werden. Soweit es sich um Pfarrer mit Spezialaufträgen handelt, sind sie passiv wahlfähig für die Landessynode, auch wenn sie der Bezirkssynode nur mit beratender Stimme angehören (vgl. die Begründung oben IV, 9 d). § 26 trägt demgegenüber der doch wohl — gegenüber anderen Spezialisierungen kirchlicher Verkündigung und Seelsorge — besonderen Lage der Militärseelsorge in Teil- und Sondergemeinden der Landeskirche Rechnung.

Vorlage des Landeskirchenrats

an die

Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden
im Herbst 1964

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes:

Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 1964

Als Ordnung für die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche, die im Diakonat der Gemeinde und Kirche sowie in den diakonischen Werken und Einrichtungen der Inneren Mission und des Hilfswerkes geschieht, hat die Landessynode in Vollzug von § 68 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

§ 1

Die Gemeindeglieder haben Anteil an der Verantwortung für die diakonisch-missionarischen Aufgaben der Kirche und sollen deshalb bereit sein, nach dem Maß ihrer Kräfte diakonische Ämter und Dienste zu übernehmen.

§ 2

(1) In größeren, insbesondere in geteilten Kirchengemeinden soll der Kirchengemeinderat einen Ausschuß für die diakonische Arbeit (Diakonie-Ausschuß) bestellen. In ihm sollen auch die hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiter der Diakonie in der Gemeinde vertreten sein.

(2) Der Ausschuß fördert die diakonische Arbeit in der Gemeinde und sorgt im Rahmen der Beschlüsse des Kirchengemeinderats für die Durchführung der diakonisch-missionarischen Aufgaben, die der Kirchengemeinde obliegen.

(3) Die besondere Aufgabe des Vorsitzenden des Ausschusses ist es, die Verbindung zum Bezirksvertreter für die diakonische Arbeit zu halten.

§ 3

Eine Kirchengemeinde kann diakonische Aufgaben auch dadurch wahrnehmen, daß sie allein oder in Gemeinschaft mit anderen Kirchengemeinden diakonische Einrichtungen (z. B. Gemeindedienste, Kindergärten, Krankenpflegestationen) unmittelbar trägt oder sich an selbständigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen durch Mitgliedschaft oder finanzielle Förderung oder in sonstiger Weise beteiligt.

§ 4

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke erlassen für ihre diakonischen Einrichtungen Satzungen, die nähere Bestimmungen über Zweck und Organisation der Einrichtungen enthalten. Dabei sind die vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen zugrunde zu legen.

§ 5

(1) Zu hauptamtlichen Leitern von Gemeinediensten können Pfarrer oder andere für diesen Dienst geeignete Personen bestellt werden.

(2) Soll ein Pfarrer zum hauptamtlichen Leiter bestellt werden, so beruft der Landesbischof ihn im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und nach Anhören des Landeskirchenrats in eine landeskirchliche Pfarrstelle.

(3) Der Leiter des Gemeinedienstes ist für seine Arbeit dem Kirchengemeinderat der Gemeinde verantwortlich, deren Einrichtung der Gemeinedienst ist.

§ 6

(1) Jeder Bezirkskirchenrat bestellt für den Bereich seines Kirchenbezirks einen Bezirksvertreter für Diakonie sowie einen Bezirksausschuß für Diakonie, der aus dem Bezirksvertreter als Vorsitzendem, Mitgliedern des Bezirkskirchenrats, der Bezirkssynode, den Leitern der im Bezirk tätigen Gemeindedienste, der für den Bezirk zuständigen kirchlichen Fürsorgerin sowie sonstigen für die diakonische Arbeit geeigneten Gemeindegliedern besteht.

(2) Der Bezirkskirchenrat setzt die Zahl der Mitglieder des Ausschusses fest.

§ 7

(1) Der Bezirksausschuß hat die Aufgabe, im Rahmen der Beschlüsse des Bezirkskirchenrats und in ständiger Verbindung mit den im Kirchenbezirk tätigen Gemeindediensten und kirchlichen Fürsorgerinnen die diakonisch-missionarische Arbeit in dem Kirchenbezirk und seinen Gemeinden zu fördern. Er trägt Sorge für die Schaffung der notwendigen diakonisch-missionarischen Einrichtungen (z. B. Gemeindedienste, Bezirksstellen) im Kirchenbezirk. Er berät und unterstützt den Bezirksvertreter bei der Durchführung seiner Arbeit.

(2) Der Bezirksvertreter ist zugleich der Beauftragte der Kirche gegenüber den staatlichen und kommunalen Stellen im Kirchenbezirk, sofern für diesen Dienst nicht ein besonderer Beauftragter bestellt wird. Überschneiden die Grenzen von Kirchenbezirken und Stadt- oder Landkreisen einander, so regeln die beteiligten Bezirkskirchenräte durch besondere Vereinbarung, welcher Bezirksvertreter mit der Wahrnehmung der Vertretung bei den verschiedenen staatlichen und kommunalen Stellen beauftragt wird.

(3) Im übrigen werden die Aufgaben des Bezirksvertreters durch eine allgemeine Dienstanweisung geregelt, die der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhören des Vorstandes des diakonisch-missionarischen Werkes der Landeskirche erläßt.

(4) Die Verwaltungskosten für den Bezirksvertreter und den Bezirksausschuß trägt der Kirchenbezirk.

§ 8

Die Bezirksvertreter für Diakonie werden von dem Hauptgeschäftsführer des diakonisch-missionarischen Werkes der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat nach Bedarf, mindestens halbjährlich, zu Arbeitsbesprechungen (Konferenz der Bezirksvertreter) eingeladen. Die Arbeitsbesprechungen dienen dem Erfahrungsaustausch sowie der einheitlichen und gemeinsamen Durchführung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken.

II. Das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche

§ 9

(1) Das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden“, dem

auf der Grundlage der Satzung vom 7. Oktober 1964 die Träger selbständiger diakonischer Einrichtungen und Anstalten sowie die Landeskirche mit ihren Kirchengemeinden und Kirchenbezirken angehören, wird als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt.

(2) Eine Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Werkes bedürfen der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(3) Die Satzung des Werkes sowie ihre Änderungen werden im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche bekanntgemacht.

§ 10

(1) Das diakonisch-missionarische Werk hat die Aufgabe, in den Gemeinden zum Dienst christlicher Liebe aufzurufen, den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonisch-missionarischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes zu helfen und sie zu gegenseitiger Unterstützung und zur Durchführung gemeinsamer Aufgaben zusammenzuführen. Es soll die Verbindung halten zu anderen kirchlichen Werken und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Verantwortung tragen.

(2) Es vertritt die diakonische Arbeit und deren Träger bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und Behörden sowie bei den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege.

(3) Das Werk ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland“ angeschlossen.

(4) Das Werk wird seinen Mitgliedern gegenüber auf der Grundlage der Satzung tätig. Es kann beim Evangelischen Oberkirchenrat verbindliche Weisungen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke auf dem Gebiet der Diakonie anregen.

§ 11

Das diakonisch-missionarische Werk nimmt seine Aufgaben vornehmlich in folgender Weise wahr:

- durch Beratung und Information auf Tagungen, in Arbeitsgemeinschaften, durch Rundbriefe, allgemeine Empfehlungen und Bekanntgabe von Richtlinien für die Förderung und Durchführung der diakonisch-missionarischen Aufgaben;
- durch Beratung der Mitglieder im Einzelfall über Gestaltung, Organisation und Finanzierung der diakonischen Arbeit;
- als Träger eigener Einrichtungen zur Erfüllung gemeinsamer oder überörtlicher Aufgaben der Mitglieder (z. B. Treuhandstelle, Filmdienst, Beratungsstelle für sozialrechtliche Fragen).

§ 12

(1) Die Mitglieder haben Anrecht auf den Dienst des Werkes und das Recht, der Bezeichnung ihrer Einrichtung einen Vermerk hinzuzufügen, aus dem sich ihre Mitgliedschaft im diakonisch-missionarischen Werk ergibt.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, in ihren Sitzungen oder in den Sitzungen ihrer Einrichtungen den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu genügen. Sitzungen und Sitzungsänderungen sind dem Werk einzureichen.

(3) Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Einrichtungen und Anstalten durch die Treuhänderei des diakonisch-missionarischen Werkes prüfen zu lassen und alles zu tun, um etwaige Beanstandungen zu beheben; in Ausnahmefällen kann auch ein anderer Sachverständiger (Wirtschaftsprüfer) mit der Prüfung beauftragt werden.

(4) Die rechtliche und finanzielle Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Zugehörigkeit zum diakonisch-missionarischen Werk nicht beeinträchtigt.

§ 13

(1) Die Mitglieder des diakonisch-missionarischen Werkes sind nach Maßgabe der Satzung in den Organen des Werkes vertreten.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat entsendet zwei seiner Mitglieder in den Vorstand des Werkes.

(3) Der Landesbischof beruft im Einvernehmen mit dem Vorstand des Werkes und nach Anhören des Landeskirchenrats zum Hauptgeschäftsführer des diakonisch-missionarischen Werkes einen Pfarrer. Die Bestellung weiterer Geschäftsführer bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats; sollen auch hierzu Pfarrer bestellt werden, so erfolgt die Berufung nach Satz 1.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Vorstand den Geschäftsführern besondere Aufgaben auf dem diakonisch-missionarischen Gebiet übertragen.

§ 14

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat beschließt über wichtige Angelegenheiten auf dem Gebiet der

diakonisch-missionarischen Arbeit nach Anhören des Vorstandes des Werkes oder der Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführer des diakonisch-missionarischen Werkes unterrichten den Evangelischen Oberkirchenrat laufend über wichtige Vorgänge auf dem diakonisch-missionarischen Gebiet und erstatten ihm regelmäßig Bericht über die diakonische Arbeit im Bereich der Landeskirche.

(3) Will das Werk neue Arbeitszweige oder die Rechtsträgerschaft von Einrichtungen oder Anstalten übernehmen oder seinen Stellenplan erweitern, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats.

§ 15

Bei Auflösung des diakonisch-missionarischen Werkes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Evangelische Landeskirche in Baden. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke der Diakonie zu verwenden.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Dies Kirchengesetz wird verkündet, nachdem das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden“ in das Vereinsregister eingetragen ist; es tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1964
Der Landesbischof

Begründung:

I

Das Gesetz, dessen Entwurf hiermit der Landessynode zur Beschußfassung vorgelegt wird, soll der Durchführung der diakonisch-missionarischen Arbeit innerhalb der Landeskirche in Vollzug von § 68 der Grundordnung dienen. Diese Vorschrift sagt über den Diakonat der Gemeinde und Kirche folgendes aus:

„(1) Die Kirche hat den Auftrag, Christi Liebe in Wort und Tat zu verkündigen. Diese Liebe verpflichtet alle Glieder der Kirche, überall da zu helfen, wo ihnen Menschen in Not begegnen. In besonderer Weise gewinnt die dienende Liebe im Diakonat der Gemeinde und der Kirche, in den in der Inneren Mission und dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland zusammengefaßten Werken, Gestalt.“

(2) Als Lebensäußerung der Kirche sind auch die im Bereich der Landeskirche bestehenden diako-

nischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Deutschland Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform.“

Mit dem kirchlichen Gesetz über den Zusammenschluß von Innerer Mission und Hilfswerk vom 21. April 1961 (VBl. S. 24) hat die Landessynode die Aufgaben des landeskirchlichen Hilfswerks in vollem Umfang dem Gesamtverband der Inneren Mission in Baden e. V. übertragen, der alsdann den Namen „Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks der Evang. Landeskirche in Baden e. V.“ angenommen hat. Sonstige gesetzliche Bestimmungen zum Vollzug von § 68 GO fehlen z. Zt. noch; sie sind jedoch nunmehr im Blick auf die Durchführung der diakonischen Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und zur Regelung des Verhältnisses von Gesamtverband zu Landeskirche erforderlich; dabei hat es sich als notwendig erwiesen, gleichzeitig die Satzung des Ge-

samtverbandes (Sammlung Niens Nr. 44 — abgekürzt S. —) der tatsächlichen Entwicklung, die die diakonische Arbeit in der Kirche genommen hat, anzupassen. Dies wird deutlich, wenn man sich die derzeitige Organisation der diakonisch-missionarischen Arbeit in der Landeskirche, die derzeitige Stellung von Landeskirche und rechtlich selbstständig organisierter Innerer Mission zueinander und die Organisation des Gesamtverbandes auf Grund seiner z. Zt. geltenden Satzung vor Augen hält.

II

Die diakonisch-missionarische Arbeit geschieht zur Zeit

a) in den Kirchengemeinden:

sie tragen unmittelbar diakonische Einrichtungen (Kindergärten, Krankenpflegestationen, Gemeindedienste) oder beteiligen sich an selbstständigen Einrichtungen, z. B. durch Mitgliedschaft oder finanzielle Unterstützungen,

b) in den Kirchenbezirken:

durch die Bezirksvertreter (in einigen Kirchenbezirken: auch durch Bezirksausschüsse) für Innere Mission und Hilfswerk, die die diakonisch-missionarische Arbeit, insbesondere gemeinsame Veranstaltungen und die Errichtung von missionarisch-diaconischen Anstalten oder Einrichtungen im Kirchenbezirk und in den Gemeinden des Bezirks anregen und fördern,

durch die Landkreisbevollmächtigten (besser: Kreisbeauftragten), die die Belange von Innerer Mission und Hilfswerk den staatlichen und kommunalen Stellen gegenüber vertreten,

durch die von der Landeskirche angestellten Fürsorgerinnen, deren Sachaufwand der Kirchenbezirk trägt,

c) in der Landeskirche:

durch die Leitung der diakonisch-missionarischen Arbeit in ihrem Bereich nach den Vorschriften der Grundordnung, durch die Entsendung von zwei Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats in den Vorstand des Gesamtverbandes der Inneren Mission, durch die Bestellung der Geschäftsführer des Gesamtverbandes der Inneren Mission und des Hilfswerks (Wohlfahrtsfarrer), durch Finanzhilfen an den Gesamtverband und einzelne diaconische Werke und Einrichtungen, durch den Einsatz der von ihr angestellten Fürsorgerinnen in den Kirchenbezirken unter der Leitung der Landesfürsorgerin,

d) in den kirchlichen Rechtsträgern, die sich als selbständige juristische Personen (in der Regel: e. V.) zur Erfüllung diaconischer Aufgaben gebildet haben,

e) in dem Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks e. V., in dem die Träger der diaconischen Arbeit sich zusammengeschlossen haben.

III

Im Verhältnis von Landeskirche zur (organisierten) Inneren Mission fehlt es an einer klaren und

ausreichenden Zuordnung, wie sich z. B. in folgendem zeigt:

- a) Es ist Sache der Landeskirche und ihrer Gemeinden, die diaconische Arbeit selbst und unmittelbar zu betreiben; jedoch bestehen daneben die selbständigen Werke und Einrichtungen gemeindlicher und übergemeindlicher Art, in mehr oder weniger enger oder loser Verbindung mit den örtlichen Gemeinden.
- b) Die selbständigen Werke und Einrichtungen sind nach § 68 GO Bestandteile der Landeskirche, ungeachtet ihrer Rechtsform. Jedoch bleibt die Selbständigkeit dieser Werke und Einrichtungen bestehen, ohne daß über die Auswirkung von Satz 1 (Bestandteile der Landeskirche) Näheres gesagt ist.
- c) Die Kirchengemeinden unterhalten Einrichtungen, die in gleicher Art auch von selbständigen Rechtsträgern betrieben werden; z. T. unterstützen sie die Einrichtungen selbständiger Rechtsträger. Lediglich die unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden stehen in der Aufsicht der Landeskirche, die selbständigen nicht.
- d) Nach der Satzung des Gesamtverbandes sind — rechtlich eigentlich unmöglich — die unselbständigen Einrichtungen der Gemeinden (z. B. Gemeindedienste) in gleicher Weise Mitglieder des Gesamtverbandes wie die selbständigen Rechtsträger. Welche Befugnisse der Gesamtverband gegenüber den unselbständigen Einrichtungen der Kirchengemeinden hat, ist nicht geklärt.
- e) War der Gesamtverband zuerst ein Zusammenschluß der Werke und Anstalten der Inneren Mission, d. h. vorwiegend von Rechtsträgern, die nicht zur verfaßten Kirche i. e. S. gehörten, so setzen sich seine derzeitigen 439 Mitglieder zusammen aus der Landeskirche (als Rechtsträger verschiedener missionarisch-diaconischer Einrichtungen), 345 Kirchengemeinden und 93 selbständigen Werken und Einrichtungen. Dies hat in der bisherigen Satzung des Gesamtverbandes keinen Niederschlag gefunden.
- f) Die Organe des Gesamtverbandes sind z. Zt. die **Vertreterversammlung** und der **Vorstand** (s. §§ 8—10 S.). Die zur Beschußfassung berechtigte Vertreterversammlung besteht aus (bis zu) 39 Mitgliedern; die (bis zu) 19 Mitglieder des Vorstandes sind zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung; sie machen damit fast die Hälfte der Vertreterversammlung aus. Der Vorstand bestellt 2 weitere Mitglieder der Vertreterversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste — ihre Zahl ist erst in den beiden letzten Jahren von 6 auf 12 gestiegen — berufen aus ihrer Mitte ebenfalls 2 Vertreter. Alle anderen Vereinsmitglieder müssen sich mit 16 Vertretern begnügen.

Der Vorstand besteht aus insgesamt (bis zu) 19 Mitgliedern, nämlich 2 Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats, dem 1. und dem 2. Geschäftsführer sowie 11 Mitgliedern, die auf Vorschlag des 1. Geschäftsführers von den Fachgruppen des Verbandes gewählt wer-

den, und (bis zu) 4 vom Vorstand selbst berufenen Mitgliedern. Die Vertreterversammlung wirkt bei der Berufung des Vorstandes nicht mit. Dieser Überblick zeigt, daß die Vertreterversammlung weder als eine ausreichende Vertretung der Mitglieder angesprochen werden kann, noch in hinlänglicher Weise an der Bildung des Vorstandes beteiligt ist.

g) Die Geschäftsführer des Gesamtverbandes (Wohlfahrtpfarrer) sind landeskirchliche Pfarrer und werden als solche vom Landesbischof berufen; nach der Satzung des Gesamtverbandes werden die Geschäftsführer vom Vorstand berufen. Als Geschäftsführer unterstehen sie der Weisung des Vorstandes des Gesamtverbandes, nicht der Weisung des Evangelischen Oberkirchenrats.

h) Die Bewältigung der diakonisch-missionarischen Aufgaben erfordert im Blick auf die neuen Sozialgesetze (Sozialhilfegesetz und Jugendwohlfahrtsgesetz) mehr denn je, daß die Kirche hierfür fachlich vorgebildete Mitarbeiter in ihren Dienst nimmt. Dies kann nicht allein den selbständigen Werken und Einrichtungen der Inneren Mission und dem Gesamtverband überlassen bleiben; die Kirchengemeinden sind nach der Grundordnung zur diakonischen Arbeit in eigener Verantwortung gerufen.

i) In den Sozialgesetzen ist die Mitwirkung der Kirche und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Gesamtverband der Inneren Mission und des Hilfswerks) und Träger der freien Jugendhilfe (Jugendwerk, Mädchenwerk) nebeneinander vorgesehen. Der Auffassung der Grundordnung über das Verhältnis von der Kirche zu Innerer Mission entspricht es nicht, letztere als etwas von der Kirche Verschiedenes anzusehen; um so mehr muß die Zusammengehörigkeit von Landeskirche und Gesamtverband in der gegenseitigen kirchlichen Zuordnung klar und sachgemäß geregelt werden und zum Ausdruck gelangen.

IV

Für eine Ordnung der diakonischen Arbeit innerhalb der Landeskirche ergeben sich daraus folgende Grundgedanken und Ziele:

a) In ihr muß deutlich werden, daß einerseits die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke — mehr als früher — unmittelbar zur Erfüllung des diakonischen Auftrags der Kirche gerufen und tätig sind, andererseits die selbständigen diakonischen Einrichtungen — mehr und enger als früher — mit den Kirchengemeinden und der Landeskirche personell und finanziell verbunden sind. Es sollte in Erscheinung treten, daß die „selbständigen“ Einrichtungen — als Lebensäußerung der Kirche — Bestandteile der Landeskirche sind.

b) Es sollte der Gesamtverband alle Fachaufgaben auf diakonischem Gebiet innerhalb der Landeskirche bearbeiten; seine Befugnisse, auch gegenüber den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, müssen klar umrissen werden. Dabei muß

die Leitungsfunktion des Vorstandes innerhalb des Gesamtverbandes gewährleistet sein.

- c) Die Organisation des Gesamtverbandes und die Bildung seiner Organe muß dem Umstand Rechnung tragen, daß zu seinen Mitgliedern fast 350 Kirchengemeinden gehören; es sollte deshalb bei der Gestaltung der Satzung der grundordnungsmäßige Aufbau der Landeskirche berücksichtigt werden.
- d) Die Landeskirche muß ihre grundordnungsmäßige Aufgabe wahrnehmen können, die gesamte diakonisch-missionarische Arbeit in ihrem Bereich, zu dem die (organisierte) Innere Mission als Bestandteil gehört, — auch über die dem Gesamtverband zukommende Zuständigkeit hinaus — zu leiten.
- e) In der Zuordnung von Landeskirche und Gesamtvorstand soll — wie in anderen Gliedkirchen der EKD — der Gesamtverband als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche ausdrücklich anerkannt werden, wie er bisher schon tatsächlich als solcher fungiert.

V

Hieraus ergibt sich weiterhin: Die für erforderlich erachtete Ordnung im diakonischen Bereich kann nicht allein durch Kirchgesetz erlassen werden; auch die Satzung des Gesamtverbandes muß geändert werden. Die neue Ordnung läßt sich also nur einführen, wenn Landeskirche und Gesamtverband über wesentliche Bestimmungen der Satzung einig sind, vor allem über solche, die die Stellung der Mitglieder, ihre Vertretung in den Verbandsorganen sowie die Befugnisse der Organe, die Arbeitsweise des Verbandes und seine Zusammenarbeit mit der Landeskirche betreffen. Erst auf Grund einer dementsprechend geänderten Satzung kann die Landeskirche die Anerkennung des Gesamtverbandes als des „diakonisch-missionarischen Werkes der Landeskirche“ aussprechen. Hierüber besteht Übereinstimmung zwischen Oberkirchenrat und Vorstand des Gesamtverbandes. Die Beratungen haben zu dem vorliegenden Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: „Ordnung für die diakonische Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden“ (abgekürzt: E) und zu einer Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes (abgekürzt: S. n. F.) geführt, die den Synoden ebenfalls zugeht.

Der Gesetzentwurf und die Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes lassen die unter IV aufgezeigten Grundgedanken und Ziele zur Geltung kommen.

VI

Zur näheren Erläuterung des Gesetzentwurfs sei folgendes ausgeführt:

Zu Abschnitt I: Die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben in den Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten die Organe, die für die Durchführung des dia-

konischen Auftrags in ihrem Bereich zuständig sind. Hierzu immer wieder Anregungen und Anstöße zu geben, bedarf es keiner gesetzgeberischen Maßnahmen, sondern ist vornehmlich Aufgabe der Verkündigung sowie kirchenleitender Weisung und Unterrichtung. Der Entwurf sieht deshalb in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht nur wenige ergänzende Vorschriften zur Grundordnung vor, die sich auf folgende Punkte beschränken:

- a) Kurze Aussage zur diakonischen Arbeit im Bereich der Landeskirche — Einleitung zum Gesetz — und über die Verantwortung der Gemeindeglieder — § 1 E —,
- b) Bestellung von Diakonie-Ausschüssen in größeren Kirchengemeinden — § 2 E —,
- c) Rahmenvorschrift zur Ordnung diakonischer Einrichtungen in den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken — (Sitzungen, Leiter der Gemeindedienste: Bestellung und Verantwortlichkeit) — §§ 3 — 5 E —,
- d) Bestellung von Bezirksausschüssen und Bezirksvertretern für Diakonie in den Kirchenbezirken — §§ 6 — 8 E —.

Z u b) u n d d) :

Die §§ 2, 6 und 7 E über die Bildung von Ausschüssen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken nehmen die Regelungen auf, die der Oberkirchenrat bereits in dem Runderlaß betr. diakonische Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken vom 31. Januar 1964 — Az. 42/0-1995/64 — den Kirchengemeinderäten und Bezirkskirchenräten empfohlen hat.

Z u c) (§ 5 E) :

Der Gemeindedienst ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde; der Kirchengemeinderat erläßt deshalb die Satzung für den Gemeindedienst, stellt den Leiter und die sonstigen Mitarbeiter des Gemeindedienstes an, gibt ihnen die dienstlichen Weisungen für ihre Arbeit und regelt auch im übrigen ihren Dienst (Urlaub, Vertretung usw.). Der Leiter des Gemeindedienstes ist dem Kirchengemeinderat für seine Arbeit verantwortlich (§ 5 Abs. 3). Dies gilt auch für einen Pfarrer, der zum Leiter des Gemeindedienstes bestellt ist. Lediglich für seine Anstellung enthält § 5 Abs. 2 eine Sondervorschrift: Er wird zu diesem Dienst in eine landeskirchliche Pfarrstelle berufen. Als Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle bleibt er frei versetzbbar. Dies erscheint sachgemäß, da er als Leiter des Gemeindedienstes mit einem Sonderdienst beauftragt wird; deshalb soll seine Pfarrstelle nicht als Gemeindepfarrstelle mit unwiderruflicher Anstellung gestaltet sein. Seine Berufung in die landeskirchliche Pfarrstelle geschieht aber nur im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat, weil sein Auftrag Dienst in einer dem Kirchengemeinderat unterstehenden Einrichtung ist. Die Landeskirche bleibt lediglich Trägerin der Bezahlungs- und Versorgungslast, übt die disziplinäre Aufsicht aus und kann den Pfarrer (nach Anhören des Kirchengemeinderats) in eine andere Pfarrstelle versetzen.

Zu Abschnitt II: Das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche

Dieser Abschnitt hat die Neufassung der Satzung des Gesamtverbandes zur Voraussetzung.

- a) Sie sieht zunächst vor, daß der Gesamtverband seinen Namen in „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden“ (s. Einleitung zu S. n. F.) ändert. Damit wird die bisherige Bezeichnung „Gesamtverband“, der hinsichtlich Aufgaben und Befugnisse unrichtige Vorstellung erwecken könnte, fallen gelassen, und der Name in Übereinstimmung mit dem Namen des entsprechenden Werkes der EKD „Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Kirche in Deutschland“ (s. § 4 Abs. 1 S. n. F.) gebracht.
- b) In E und S. n. F. stimmen inhaltlich — soweit erforderlich — überein die Vorschriften über die Aufgaben des diakonisch-missionarischen Werkes: § 10 E u. § 2 S. n. F. über die Zugehörigkeit zum diakonisch-missionarischen Werk: § 10 E u. § 5 S. n. F. über die Rechte und Pflichten der Mitglieder: § 12 E u. § 6 S. n. F.
- c) Im Blick darauf, daß Mitglieder des diakonisch-missionarischen Werkes — neben der Landeskirche als solcher — 345 Kirchengemeinden sind, ist die übereinstimmende Regelung folgender zwei Punkte von großer Wichtigkeit:
 - 1. Arbeitsweise des diakonischen Werkes: hierüber enthalten § 3 S. n. F. sowie § 10 Abs. 4, § 11 E Näheres;
 - 2. Regelung der Zusammenarbeit mit dem Oberkirchenrat; die einschlägigen Vorschriften (§ 16 Abs. 2 c S. n. F., § 10, Abs. 4 u. § 14 E) beziehen, gegenseitige Unterrichtung und enge Zusammenarbeit zu fördern und sicherzustellen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß nach § 10 Abs. 4 Satz 2 E das diakonisch-missionarische Werk verbindliche Weisungen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke beim Oberkirchenrat anregen und nach § 13 Abs. 4 E der Oberkirchenrat den Geschäftsführern des Werkes besondere Aufgaben auf diakonisch-missionarischem Gebiet übertragen kann.
- d) § 13 Abs. 1 E billigt die Bildung der Organe des diakonisch-missionarischen Werkes nach Maßgabe der S. n. F., die — wie die derzeitige Satzung — eine Vertreterversammlung und einen Vorstand (§§ 8, 9, 12 S. n. F.) vorsieht.
 - 1. Die erhebliche Zahl der Mitglieder, die sich aus großen und kleinen Kirchengemeinden, großen und kleinen selbständigen Einrichtungen von recht unterschiedlicher Bedeutung zusammensetzen, läßt es sachgemäß erscheinen, — wie bisher — nicht allen Mitgliedern in der Vertreterversammlung Stimmrecht zu geben. Geht man davon aus, daß alle Kirchengemeinden und Kirchenbezirke — letztere haben zwar noch keine Rechtsfähigkeit im bürgerlich-rechtlichen Sinn, wohl aber könnte ihnen insoweit eine kirchenrechtliche Rechtsfähigkeit zuerkannt werden — Mitglieder des Gesamtverbandes sind, so drängt es sich gera-

dezu auf, den Bezirksvertretern als Vertreter der Mitgliedergruppe „Kirchengemeinden und Kirchenbezirke“ in der Vertreterversammlung Stimmrecht zu geben (27 Stimmen) (§ 12 a S. n. F.). Die selbständigen Einrichtungen und Anstalten werden — in ähnlicher Weise wie bisher — in Mitgliedergruppen zusammengefaßt und erhalten zusammen ebenfalls 27 stimmberechtigte Vertreter (§ 12 b S. n. F.). Die Aufteilung auf die einzelnen Mitglieder-Gruppen und die Wahl der Vertreter soll in einer besonderen Wahlordnung geregelt werden. Ferner sind — wie bisher — die Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigte Mitglieder der Vertreterversammlung, soweit sie ihr nicht bereits ohnedies angehören (§ 12 c S. n. F.).

2. Der Vorstand (§ 9 S. n. F.) soll aus 2 Vertretern des Evangelischen Oberkirchenrats und den (beiden) Geschäftsführern (wie bisher) sowie aus 12 weiteren, **von der Vertreterversammlung zu wählenden** Mitgliedern (— nämlich 3 Bezirksvertretern, 2 Leitern von Gemeindediensten und 7 Vertretern von selbständigen Einrichtungen und Anstalten —) bestehen. Dem Vorstand wird (wie bisher) das Recht zugestanden, sich durch Zuwahl von mehreren Personen (— es dürften 3 genügen —) zu erweitern.

3. Die auf solche Weise gebildeten Vereinsorgane stellen mehr als die derzeitigen Organe des Gesamtverbandes eine die Mitgliedschaft und den Aufbau der Landeskirche berücksichtigende Vertretung des diakonisch-missionarischen Werkes dar.

e) Die Rechtsstellung der **Geschäftsführer**, insbesondere des Hauptgeschäftsführers, ist in § 16 S. n. F. näher geregelt.

Nach § 11 der bisherigen Satzung des Gesamtverbandes werden die Geschäftsführer durch den Vorstand berufen. Tatsächlich werden die Geschäftsführer als „Landeswohlfahrtspfarrer“ in landeskirchliche Pfarrstellen vom Landesbischof berufen. Der Berufungsmodus ist in § 16 Abs. 3 S. n. F. und im Kirchengesetz (§ 13 Abs. 3 E) übereinstimmend geregelt worden. Die Pfarrer, die zu Geschäftsführern berufen werden, sollen die Dienstbezeichnung „Landespfarrer der Innen-Mission“ erhalten (§ 16 Abs. 5 S. n. F.).

f) Mit den übereinstimmenden Regelungen in E und S. n. F. ist die Grundlage dafür gegeben, daß das Werk „Innere Mission und Hilfswerk der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V.“ als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt werden kann (§ 9 Abs. 1 E). Die Übereinstimmung wird für die Zukunft dadurch gewährleistet, daß ohne Zustimmung der Landeskirche die Satzung des Werks nicht geändert noch das Werk aufgelöst werden kann (§ 9 Abs. 2 E, § 19 S. n. F.).

Zu Abschnitt III: Schlußbestimmungen

Die Namens- und Satzungsänderung des Gesamtverbandes soll zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden, sobald die Landessynode den Verband als das diakonisch-missionarische Werk der Landeskirche anerkannt hat. Entsprechend ist in § 16 Abs. 1 E vorgesehen, daß das Kirchengesetz erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung des Gesamtverbandes verkündet wird.

(Dr. Löhr)

Vorlage des Finanzausschusses zur Herbsttagung der Landessynode 1964

Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission 1964 und 1965

A) Übersicht über die Finanzhilfen im Rechnungsjahr 1964

Im laufenden Rechnungsjahr wurden folgende Finanzhilfen für Aufgaben der Weltmission bewilligt:

1. an die Moravian Church in Tanganjika (Zuschüsse zu den Pfarrgehörtern — Beschuß der Landessynode vom 24. 10. 1961 — gedruckte Verhandlungen S. 18ff.)	45 000 DM
2. an die Waldenser Kirche laut Haushaltsplan (Haushaltsstelle 63. 2) zusätzlich für Kapelle in Perosa, Kirche in Courmayeur und Schule in Torre Pellice (Hst 63. 2) Zins- und Tilgungsbeihilfen (Hst. 91) Kosten für Betreuung italienischer Fremdarbeiter durch den Waldenser Pfarrer Naso	30 000 DM 20 000 DM 19 600 DM 2 000 DM
3. für ökumenische Stipendiaten rd.	12 000 DM
4. an die Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“ (Radio Monaco)	20 000 DM
5. im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission a) im Bereich der Basler Mission insgesamt nämlich: an die Presbyterian Church in Westkamerun für den Bau eines Jugendzentrums in Viktoria 150 000 DM an die Kalimantan-Kirche (Borneo) für Wohnhäuser bei der landwirtschaftl. Schule 50 000 DM an die Distriktskirche in North-Karnatak (Süd-Indien) für die Renovation von Pfarrhäusern 15 000 DM	215 000 DM
b) im Bereich der Herrnhuter Mission insgesamt	121 000 DM
6. an die EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission nämlich: a) Unterstützung des Deutschen Instituts für ärztliche Mission in Tübingen 15 000 DM	125 000 DM

b) Druckerei-Ausrüstung der Indonesisch. Christl. Literaturgesellschaft	30 000 DM
c) Starthilfe für die christl. Wochenzeitschrift in Ostafrika „East African Venture“	30 000 DM
d) Beitrag für Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft ohne Zweckbindung	50 000 DM
7. für die Japanische Christliche Akademie in Tokio	10 000 DM
8. an die Elsässische Kirche für die Kirche auf dem Liebfrauenberg (Akademie)	20 000 DM
9. für das Centre Protestant in Celles-sur Belle (Reformierte Kirche in Frankreich)	10 000 DM
10. für die Lutherische Stiftung für Ökumenische Forschung	20 000 DM
11. an die Evang. Christus-Gemeinde in Paris (Orgel)	4 000 DM
12. an die Deutsche Ostasien-Mission (Festgabe zum 80. Jahresfest)	10 000 DM
13. an den Verband der Bibelgesellschaften (für Indische Bibelprojekte)	10 000 DM
14. aus der Kollekte für gesamtkirchl. Werke an: Syrisches Waisenhaus	4 500 DM
Evang. Frauenhilfe für die Auslandsdiaspora	800 DM
15. aus der Kollekte für die Äußere Mission an: Evang. Missionsgesellschaft Basel	25 000 DM
Deutsche Ostasien-Mission	6 000 DM
Herrnhuter Mission	3 000 DM
Jerusalem-Verein	2 000 DM
16. verschiedene Ausgaben	rd. 10 100 DM
	zusammen: 745 000 DM

B) Planung für das Rechnungsjahr 1965

- I. Folgende Bewilligungen liegen bereits fest:
 1. an die Moravian Church in Tanganjika (Zuschüsse zu den Pfarrgehörtern lt. Beschuß der LS vom 24. 10. 1961) 61 000 DM
 2. an die Waldenserkirche lt. Haushaltsplan für die Arbeit des Pfarrers Nasso rd. 3 000 DM
 3. für ökumenische Stipendiaten rd. 12 000 DM
 4. an die Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“ 20 000 DM
- zusammen: 126 000 DM**

II. Bewilligungen im Rahmen der Südwestdeutschen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Die Arbeitsgemeinschaft, über deren Bildung und Arbeitsweise auf der Frühjahrs- und Herbsttagung 1963 (Gedr. Verh. S. 29 und 17) berichtet worden ist, hat in ihrer Sitzung am 16. 10. 1964 die Anträge der Missionsgesellschaften für das Rechnungsjahr 1965 behandelt. Nach Zurückstellung einiger Anträge, die noch nicht entscheidungsfertig erschienen, nahm die Arbeitsgemeinschaft Anträge der Basler Mission, der Herrnhuter Mission, der Rheinischen Mission, des Syrischen Waisenhauses und der Karmel-Mission mit einem Gesamtbetrag von 1 900 000 DM an. Die Vertreter der Badischen Landeskirche (Oberkirchenräte Hamman und Dr. Löhr) haben dabei in Aussicht gestellt, daß die Badische Landeskirche nachstehende Beihilfen in Höhe von zusammen 347 400 DM gewähren werde. (Die Mittel hierfür sollen den Haushaltsstellen 62.3 und 91 entnommen und auch aus Kollektensummen aufgebracht werden.) Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Finanzhilfen:

a) Anträge der Basler Mission

1. Beitrag für das Jugendzentrum in Viktoria, West-Kamerun, 2. Rate	60 000 DM
2. Beitrag zum Ausbau des United Theological College in Bangalore (Indien)	30 000 DM
3. Beitrag für ein Gemeindehaus mit Kapelle im Industrie-Zentrum Kalamasseri (North-Kerala Indien)	55 000 DM
4. Beitrag zur Errichtung eines Laienzentrums in Kuala Kapuas (Indonesien) — 1. Rate —	20 000 DM
5. Beitrag zum Bau eines Theol. Seminars der Hakka-Kirche in Hongkong	60 000 DM

b) Anträge der Herrnhuter Mission

6. Beitrag zum Bau einer kleinen Kirche in Loerie (Brüderkirche in Südafrika)	22 400 DM
7. Beitrag zur Arbeit der Bibelschule in Chunya (Moravian Church in Tanganjika)	23 000 DM
8. Beitrag zum Pensionsfonds für afrikanische Pastoren der Moravian Church in Tanganjika	57 000 DM

c) Antrag des Syrischen Waisenhauses

9. Beitrag zur Einrichtung von fünf kleinen Wohnungen für ehemalige Missions-Mitarbeiter in Amman	20 000 DM
zusammen:	<u>347 400 DM</u>

III. Begründung der unter II. aufgeführten Anträge der Missionsgesellschaften

a) Basler Mission

1. Beitrag für das Jugendzentrum in Viktoria (West-Kamerun, 2. Rate)	60 000 DM
Die Presbyterianische Kirche in West-Kamerun schenkt der Jugendarbeit große Aufmerksam-	

keit. Seit mehreren Jahren ist Missionar Albert Miaz als hauptamtlicher Leiter der presbyterianischen Jugendarbeit tätig. In vielen Gemeinden sind lebendige Jugendgruppen entstanden. Ein großes Pflanzungszentrum bei Viktoria bringt Hunderte von Jugendlichen aus allen Landesteilen dorthin; deshalb baut die Presbyterianische Kirche ein Jugendheim in Viktoria. Die Badische Landeskirche hat hierfür im Jahre 1964 150 000 DM als Finanzhilfe gewährt. Nun will die Presbyterianische Kirche den Bau einer Wohnung für den Leiter eines Jugendheimes beginnen. Hierfür erbittet sie den angegebenen Betrag.

2. Beitrag zum Ausbau des United Theological College in Bangalore (Indien)

30 000 DM

Die Baukosten für das College in Bangalore, das vom Education Found des Ökumenischen Rats der Kirchen gebilligt und gefördert wird, haben sich infolge der Teuerung gegenüber 1956 um rund 200 000 DM erhöht. Die beteiligten Missionsgesellschaften sind gebeten worden, sich an den Mehrkosten zu beteiligen. Die Pfälzer Landeskirche hat auf Grund eines Antrags der Basler Mission im laufenden Jahr bereits 30 000 DM gegeben. Für 1965 werden weitere 30 000 DM erbeten.

3. Beitrag für ein Gemeindehaus mit Kapelle im Industriezentrum Kalamasseri (North-Kerala)

55 000 DM

Die Ausführungen der Basler Mission hierzu lauten:

„Kalamasseri ist ein neues Industriezentrum, das im Norden der Industriestädte Ernakulam und Alwaye im Staate Kerala entsteht. Es stehen dort schon mehr als ein halbes Dutzend großer Fabriken, die noch ziemlich zerstreut liegen. Die noch offenen Parzellen werden aber nacheinander überbaut. Die Gemeinde Kalamasseri, die zur Diözese North Kerala der Südindischen Kirche gehört, hat vorsorglicherweise ein Stück Land gekauft, das ziemlich in der Mitte dieses neuen Industriezentrums sich befindet, und hat ein Gesamtprojekt ausgearbeitet für insgesamt 180 000 RS, abzüglich die von der Gemeinde geleisteten Beiträge.

Die erste Etappe besteht in einem Auditorium oder Gemeindehalle im Erdgeschoss, und einer Kirche oder größeren Kapelle im 1. Stock. Dafür sind 82 000 RS erforderlich, von 12 000 RS von der Gemeinde aufgebracht werden. Es sind also 70 000 RS notwendig.

In der zweiten Etappe, die 110 000 RS kosten wird, soll ein Lehrlingsheim neben der Kirche gebaut werden für die vielen Lehrlinge, die aus der Umgebung nach Kalamasseri zur Ausbildung kommen werden und eine Unterkunft brauchen.“

Zunächst werden die Mittel für den 1. Bauabschnitt erbeten.

4. Beitrag zur Errichtung eines Laien-Zentrums in Kuala Kapuas (Indonesien) — 1. Rate — 20 000 DM

Der Antrag der Basler Mission hierzu lautet: „Der Betrag wird zur Errichtung eines Laienzentrums auf dem Boden des früheren Missionsspitals Kuala Kapuas benötigt. Dieses Spital wurde seinerzeit von der indonesischen Regierung übernommen, wird aber jetzt nicht mehr benutzt. Die Kirche hat das Versprechen des Staates, die Gebäulichkeiten mit dem Grundstück wieder zurückzuerhalten, wenn sie sie für ihren Dienst benötigt. Ein Spital darf die Kirche aber an diesem Ort nicht mehr führen, da auf der anderen Seite des Flusses ein Regierungsspital steht. Deshalb will die Kirche hier ein Laienzentrum einrichten. In Kursen sollen Laien, vor allem Gemeindeälteste, für ihren Dienst geschult werden. Für das geistliche Leben der Gemeinden ist eine solche Ausbildungsmöglichkeit sehr wichtig, vor allem auch deshalb, weil lange nicht jede Gemeinde über einen eigenen Pfarrer verfügt.“

Die vorhandenen Gebäulichkeiten sind in einem sehr schlechten Zustand und müssen unbedingt repariert und für diesen Zweck umgebaut werden.

Als Leiter der Schule ist ein indonesischer Pfarrer vorgesehen. Diakon Dowerk, ein Deutscher, der in der Jugendarbeit der Evangelischen Kalimantan-Kirche tätig ist, soll ihm als Mitarbeiter zur Seite stehen.“

5. Beitrag zum Neubau eines Theologischen Seminars der Hakka-Kirche in Hongkong 60 000 DM. Hierzu hat die Basler Mission folgendes ausgeführt:

„Das Theologische Seminar der mit der Basler Mission verbundenen Hakka-Kirche, das bis 1951 im Inneren Chinas geführt und 1955 in Hongkong wiedereröffnet wurde, blickt in diesem Jahr auf eine 100jährige Geschichte zurück. Die bisherige Unterbringung der Ausbildungsstätte in dem ca. 20 km von Hongkong entfernten Saikung konnte nur eine vorübergehende Lösung sein, und schon seit Jahren sind Planungen im Gang, eine Änderung herbeizuführen. Gründliche Erwägungen legten eine Verlegung der Institution nach Shatin bei Kowloon nahe, wo die Kirche mit ihrem Seminar die Möglichkeit hat, besser aus der bisherigen Isolierung herauszukommen, leichter ökumenische Verbindungen einzugehen und in eine Zusammenarbeit mit ähnlichen Ausbildungsstätten zu treten. Der uns früher vorgelegte Voranschlag für den Neuaufbau des Seminars einschließlich Wohnungen für die Lehrkräfte beläuft sich auf 360 000 DM. In Anbetracht der übrigen großen Aufgaben der kleinen Kirche auf dem Gebiet der Diakonie, des Schulwesens und der Evangelisation einerseits und ihren begrenzten Mitteln andererseits, benötigt sie für die Durch-

führung des Projekts an fremder Hilfe einen Beitrag von mindestens 300 000 DM. Auf Grund der Projektenliste 1963 und 1964 sind von Seiten der Württembergischen Landeskirche hierfür bereits 180 000 DM bereitgestellt worden.“

Die Lage in Hongkong legt an sich nahe, das Projekt so rasch als Möglich zu verwirklichen. Aber infolge der angespannten Lage auf dem Hongkonger Bau- und Wohnungsmarkt — Erschließung neuer Wohn- und Industriegebiete, Aufkommen neuer Bauplanungen, Knaptheit an Bauland usw. — zeigten sich zunächst Schwierigkeiten, d. h. die Hongkonger Baubehörden sahen sich wegen anderer Planungen nicht imstande, das beantragte Baugrundstück abzutreten. Gleichzeitig empfahlen sie der Kirche, sich einen Bauplatz auf einem nahegelegenen, für schulische Institutionen freigegebenen Areal zu sichern. Die derzeitigen Bemühungen gehen nun dahin, auf diesem empfohlenen Weg in Bälde zum Ziel zu kommen. Die Mission wurde gebeten, weitere Mittel zur Verfügung zu stellen, damit nach der Zuteilung des Baugrundes gleich mit der Verwirklichung des Projekts begonnen werden könne. Die Verzögerung des Planes einerseits und die noch nicht festliegenden definitiven Baukosten andererseits haben die Missionsleitung bewogen, zunächst um eine weitere Rate von 60 000 DM zu bitten. Den restlichen Betrag möchten wir auf eine spätere Projektenliste nehmen.“

b) Herrnhuter Mission

6. Beitrag zum Bau einer kleinen Kirche in Loerie (Bruderkirche in Südafrika)

22 400 DM

In ihrem Antrag, der von der Herrnhuter Missionsdirektion bestätigt und befürwortet wird, führt die Bruderkirche in Südafrika folgendes aus:

„Das Kirchlein in Loerie, einer Außenstation der Salem-Gemeinde, Port Elizabeth, wurde in einfacher Lehmbauweise mit Grasdach vor 40 Jahren errichtet. Es hält jetzt der Witterung nicht mehr stand. Ein etwas größerer Neubau ist dringend nötig.“

Das Grundstück, worauf die Kirche steht, wurde von weißen Farmern vor einigen Jahren der Farbigenkirche geschenkt und rechtskräftig als Besitz der Kirche eingetragen. Die Gemeindemitglieder sind arme Landarbeiter. Der treue Stamm tut gute evangelische Arbeit. Sie bezahlen ihre regelmäßigen Ausgaben und die Kosten der Besuche des farbigen Pastorats, können aber nicht selbst eine neue Kirche bauen.“

Wir bitten daher um Hilfe bei dem Neubau. Mit 5000 R werden wir ein einfaches, zweckentsprechendes Gebäude aufrichten. Die Gemeinde wird manche freiwillige Arbeit leisten und für Inneneinrichtung, Umzäunung und alles, was noch fehlt, aufkommen, so daß die Vollendung des Gebäudes nach menschlicher Voraussicht in

6—8 Monaten nach Empfang des Geldes gesichert scheint.“
Erbeten werden 4000 R = 22 400 DM.

7. Beitrag zur Arbeit der Bibelschule in Chunya (Moravian Church in Tanganjika) 23 000 DM

Die Arbeit in der Bibelschule in Chunya geschieht zum Teil in längeren mehrmonatigen Kursen, zum Teil in Akademie-Tagungen. Besonders die letztere Arbeit soll ausgebaut und gefördert werden. Kursus- und Tagungsteilnehmer sind unter den dortigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage, die vollen Unkosten aufzubringen; noch vermag es die Kirche selbst. Da von der Arbeit der Bibelschule wichtige Impulse in alle Gemeinden ausgehen, wird um den Kostenbeitrag gebeten, damit die Arbeit nicht infolge fehlender Mittel eingeschränkt werden muß. Die Badische Landeskirche hat bereits im laufenden Jahr eine Hilfe von 23 000 DM gewährt. Die gleiche Hilfe wird für 1965 erbeten.

8. Beitrag zum Pensionsfonds für afrikanische Pastoren der Moravian Church in Tanganjika 57 000 DM

Die Moravian Church in Tanganjika baut einen Pensionsfonds für die afrikanischen Pastoren auf. Ein Fonds von EAHS 600 000 DM mit 4% verzinst würde nahezu ausreichen, von 1967 an die Pensionslast der Kirche zu decken. Die Moravian Church kann den Betrag aus ihren laufenden Einnahmen schwerlich aufbringen; deshalb ist sie um eine rechtzeitige Sicherstellung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung für ihren Pastorenstand besorgt. Außer dem jährlichen Zuschuß zu den Pfarrgehältern, die die Landessynode (mit Beschuß vom 24. 10. 1961) bis 1967 bewilligt hat, hat die Badische Landeskirche im laufenden Jahr 57 000 DM zum Pensionsfonds beigesteuert. Eine weitere Hilfe in gleicher Höhe wird für 1965 erbeten.

c) Antrag des Syrischen Waisenhauses

9. Beitrag zur Einrichtung von fünf kleinen Wohnungen für ehemalige Missions-Mitarbeiter in Amman 20 000 DM

Hierzu schreibt das Syrische Waisenhaus:

„Ein Missionswerk mit einer über hundertjährigen Geschichte (das Syrische Waisenhaus in Jerusalem wurde 1860 gegründet) weiß sich verpflichtet, für eine wachsende Zahl von alten, arbeitsunfähigen und leidenden Mitarbeitern zu sorgen, die in jüngeren Jahren treue und aufopfernde Dienste geleistet haben. Es handelt sich dabei um ehemalige arabische Mitarbeiter, vielfach Palästina-flüchtlinge, die heimatlos und unversorgt

wären, wenn das Missionswerk, dem sie dienen, sie nicht in seine Obhut nähme.“

Daher wurde beim Aufbau der neuen Anstalt in Amman vorgesehen, in die Gebäude zusätzlich fünf Kleinwohnungen einzubauen, in denen alte, verdiente ehemalige Missionsarbeiter des einstigen Syrischen Waisenhauses ihren Feierabend verbringen sollen. Diese Wohnungen stehen roh zur Verfügung, jedoch wird noch eine zweckentsprechende Inneneinrichtung benötigt.

Die Sorge um verdiente alte Mitarbeiter, zumal in Ländern ohne geregelte staatliche Sozialbetreuung, ist die Pflicht einer Missionsgesellschaft. Jeder Mitarbeiter soll während seines aktiven Dienstes die Gewißheit haben, daß er im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit die Versorgung und den Schutz seiner Missionsgesellschaft, für die er seine Kräfte einsetzte, erwarten darf. Schaffung von Kleinwohnungen für ehemalige pflegebedürftige, alte Mitarbeiter nach langjährigem verdienten Einsatz im Missionsdienst ist ein Missionsanliegen, das nicht vernachlässigt werden darf.

Nach sorgfältiger Berechnung werden die Kosten für die Beschaffung der Inneneinrichtung für fünf bereits bestehende Kleinwohnungen zur Unterbringung alter und betreuungsbedürftiger Mitarbeiter (schlichte Möbel für Wohn- und Schlafzimmer, Kleinküche, Kochherd, kleiner Küchenschrank — im Orient unentbehrlich, da Einkaufsmöglichkeiten weit entfernt — nötigster Bedarf an Geschirr und Wäsche) für die Einheit 4000 DM, für fünf Einheiten 20 000 DM betragen.“

IV. Bewilligung für die Aufgaben der EKD-Arbeitsgemeinschaft für Weltmission.

Über die Aufgaben und Arbeitsweise dieser Arbeitsgemeinschaft ist auf der Herbsttagung 1963 (Gedr. Verh. S. 17) berichtet worden.

Die vorläufige Übersicht, die diese Arbeitsgemeinschaft über ihren Bedarf für 1965 gegeben hat, schließt mit einem Gesamtbetrag von rund 5 400 000 DM (im Vorjahr rund 2 600 000 DM) ab. Es ist den Landeskirchen freigestellt, in welcher Höhe sie sich an der Aufbringung dieser Beträge beteiligen. Wenn unsere Landeskirche ihren Beitrag hierzu nach dem Umlageverteilungsschlüssel der EKD bemessen würde, so müßten 240 000 DM bereitgestellt werden. Jedoch soll erst anhand der endgültigen Bedarfsliste geprüft werden, für welche Aufgaben unsere Landeskirche einen Beitrag zur Verfügung stellt und wie die hierfür benötigten Mittel aufgebracht werden sollen. Hierüber soll der Landessynode auf ihrer Tagung im Frühjahr 1965 berichtet werden.

(Dr. Löhr)